

### Restorative justice - visionäre Alternative oder Version des Alten?

Lutz, Tilman

Postprint / Postprint

Monographie / monograph

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lutz, T. (2002). *Restorative justice - visionäre Alternative oder Version des Alten?* (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, 29). Münster: Lit Verl.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-383223>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-SA Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-SA Licence (Attribution-NonCommercial-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0>

Tilman Lutz

## **Restorative Justice**

Visionäre Alternative oder Version des Alten ?

(Manuskript)

# Inhalt

Restorative Justice.....	5
Visionäre Alternative oder Version des Alten ?.....	5
Vorwort.....	9
Prolog: Imagine Two Robbers.....	12
Einleitung.....	15
Kapitel I: Restorative Justice – Bedeutung und Geschichte.....	22
1.1. Frühformen des Rechts.....	23
1.2. Präkoloniale Konfliktlösungsmechanismen.....	24
1.3. Soziale Bewegungen und Strömungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.....	25
Kapitel II: Restorative Justice heute – Theorien, Definitionen, Konzepte.....	28
2.1. Definitionen und Abgrenzungen.....	29
2.2. Die Kriminalitätskonzeption.....	31
2.3. Die Ziele von Restorative Justice – Verständnis von Recht und Gerechtigkeit.....	32
2.4. Das Opfer.....	34
2.5. Der Täter.....	35
2.6. Die Gemeinschaft.....	36
2.7. Das formale Justizsystem – Strafrecht und Strafe.....	38
2.8. Zusammenfassung: Ansprüche einer restaurativen Praxis.....	41
2.9. Restorative Justice – Methodenüberblick.....	42
Kapitel III: Restorative Justice – the dawning of a new age in (criminal) justice?.....	46
3.1. Restorative Justice – ein neues Paradigma?.....	47
3.2. Exkurs: Restorative Justice und das Erbe der informellen Konfliktre- gelung.....	49

3.3. Restorative Justice und das Netz sozialer Kontrolle.....	52
3.4. Zusammenfassung und Kriterien für die Würdigung der Praxis.....	53
3.5. Restorative Justice ernst genommen.....	55
Kapitel IV: Restorative Justice in Neuseeland – Praxis auf der anderen Seite der Welt.....	58
4.1. Neuseeland: Amalgam aus neoliberalen und autochthonen Elementen .....	58
4.2. Restorative Justice in Neuseeland.....	61
4.2.1. Geschichte und Hintergründe der Einführung von Restorative Justice.....	61
4.2.2. Der Children, Young Persons and their Families Act.....	62
4.2.3. Die neuseeländische Alternative – Anspruch und Wirklichkeit...66	
4.2.3.1. Die Kriminalitätskonzeption.....	66
4.2.3.2. Machttransfer und Partizipation.....	68
4.2.3.3. Der restaurative Charakter der Ergebnisse.....	71
4.2.3.4. Alternative oder Net-Widening?.....	73
4.2.4. Zusammenfassung.....	76
4.3. Zwischenbilanz: Visionäre Alternative oder Version des Alten?.....	78
4.4. Exkurs: Die Popularität von Restorative Justice in Neuseeland.....	81
Kapitel V: Restorative Justice im Kontext.....	84
5.1. Die Ablösung des Wohlfahrtsstaates durch den Neoliberalismus.....	88
5.2. Restorative Justice im Kontext der Zivilgesellschaft.....	89
5.3. Exkurs: Gesellschaftsdiagnosen – Unsicherheit und Individualisierung.....	91
5.4. Zwei Wege in die Zivilgesellschaft: Individualisierung und Kommunit- arismus.....	94
5.5. Gouvernmentalität: Tod des Sozialen als neoliberales Herrschaftsmodell.....	102
5.6. Restorative Justice – eine Strategie der Gouvernmentalität?.....	107

5.7. Zusammenfassung.....	109
Kapitel VI: Restorative Justice und die spätmoderne Kultur der Kontrolle....	112
6.1. Exkurs: Sinn und Zweck von Strafe – Restorative Justice aus der Sicht von Durkheim, Marx und Foucault.....	113
6.2. Restorative Justice zwischen Risiko- und Vergeltungslogik – die Shearing’sche Integrationsthese.....	117
6.3. Die High Crime Society.....	122
6.3.1. Die spätmodernen Operationsmodi der Kriminalitätskontrolle..	124
6.3.2. Die Kultur der High Crime Societies.....	128
6.3.3. Restorative Justice in der High Crime Society.....	131
6.4. Restorative Justice und sozialer Ausschluss.....	133
Kapitel VII: Restorative Justice – visionäre Alternative oder Version des Alten?.....	137
Abkürzungen.....	152
Literatur.....	153
Danksagung.....	175

## Vorwort

Die Geschichte des Strafrechts lässt sich als die Geschichte seiner Abschaffung erzählen – wo Strafe ist, soll Eintracht werden. Aber auch für die gegenteilige Vorstellung einer Intensivierung des strafenden Zugriffs finden sich ausreichend Belege. Das Mäandern der Strafrechtsreformen zwischen besorgter Strenge und humaner Milde kennzeichnet die Entwicklung der letzten hundert Jahre. Dabei treten immer wieder historische Schleifen auf: moderne Vorschläge beziehen sich auf altehrwürdige Ideen und manch hausbacken einherschreitende Scharfmacher entpuppen sich als radikale Innovatoren. Die Lektion, die sich am Strafrecht lernen lässt, lautet: Geschichte ist nicht immer ein Fortschritt. Jede neue Idee sollte daher nicht nur auf den Prüfstand der kriminalpolitischen Tauglichkeit, um auf Kosten, Nutzen und Durchführbarkeit geprüft zu werden. Ergänzend sollte immer auch eine kritisch distanzierte Würdigung stattfinden, eine Analyse, die scheinbar praxisferne Fragen stellt: wo kommt es her, wie passt es in die gegenwärtige Gesellschaft und was sind die Nebenfolgen?

Die unter dem Oberbegriff Restorative Justice versammelten Ansätze, die sowohl eine schillernde Philosophie der Konfliktlösung, als auch eine Reihe praktischer Strategien umfassen, sind ein Kandidat für eine solche Prüfung. Die Idee, auf Konflikte und Probleme, die üblicherweise nach den traditionellen Verfahren des Strafrechts abgearbeitet werden, mit anderen, restaurativen, also wiederherstellenden Formen zu reagieren, hat spontan etwas für sich. Die Vermeidung von unnötigem Leid, von ungewollten Nebenfolgen sekundärer Abweichung und irrationalen Formen der Rache – Versprechungen, die von diesem Ansatz gemacht werden – kann ein Fortschritt sein. Sie muss es aber nicht.

Möglicherweise stehen wir hier vor einem trojanischen Pferd, vor einer der viel gescholtenen weichen Verschärfungen der Repression. Es ist die Aufgabe einer engagierten strafrechtspolitischen Öffentlichkeit, sich solchen Fragen zu stellen. Politiker und Praktiker, Wissenschaftler und Vertreter der interessierten gesellschaftlichen Gruppen haben hier die Aufgabe der kritischen Würdigung zu übernehmen. Leider finden solche Diskussionen zur Zeit kaum statt. Es herrscht an der kriminal- und strafrechtspolitischen Front der galoppierende Populismus. Die Scharfmacher sind dabei das Heft in die Hand zu nehmen. Umso wichtiger ist es, gegen die scheinbar sicheren und einfachen Lösungen

mit Kenntnis, Scharfblick und Augenmaß zu argumentieren, Alternativen aufzuzeigen und Gegenargumente zur repressiven Wende einzubringen.

Die Arbeit von Tilman Lutz steht für eine solche Auseinandersetzung. Sie stellt das Konzept der Restorative Justice in Theorie und Praxis auf den Prüfstand. Was bringt ein Rechtsverständnis, das nicht mehr um die Idee der gerechten Strafe herum organisiert ist, sondern von einer Wiederherstellung des sozialen Friedens durch die Betroffenen selbst ausgeht? Unter welchen Bedingungen ist es möglich und sinnvoll, die Beteiligten – Täter, Opfer und ihr soziales Umfeld – in die Bearbeitung eines Konflikts einzubeziehen? Ist die Auslagerung der Konfliktbearbeitung in ein darauf spezialisiertes soziales System, wie die Strafjustiz, die nach ihrem eigenen Code, ohne Rücksicht auf die Sicht der Beteiligten, die Fälle abarbeitet, ein Gewinn oder ein Verlust für die Gesellschaft? Fragen dieses Typs geht Lutz in seiner Arbeit nach. Er zeigt dabei, dass die weltweite Konjunktur von weichen, auf Beteiligung, Konsens und Versöhnung zielenden Verfahren der Konfliktlösung als Reaktion auf ganz spezielle soziale Bedingungen verstanden werden kann. Deutlich wird in dieser, mit kritischer Distanz und Augenmaß durchgeführten Analyse von Restorative Justice, dass es keine einfachen und keine eindeutigen Antworten gibt. Viel von dem, was als Reform gepriesen wird, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als kaschierte Variante des konventionellen Repertoires. Anderes ist bedenkenswert und kann, richtig angewandt, zu gehaltvollen Verbesserungen der gängigen Praxis führen.

Der wichtigste Aspekt aber ist der gesellschaftliche Kontext. Lässt sich in einer komplexen, differenzierten Gesellschaft der Individuen ein Rechtsmodell etablieren, das eher auf gemeinschaftliche Sozialformen zugeschnitten ist? Reichen die natürlichen soziokulturellen Ressourcen des sozialen Nahraums aus, um die tragfähige Abarbeitung von Konflikten zu ermöglichen, oder handelt es sich hier nur um eine Verlagerung von hoheitlichen Aufgaben der Rechtspflege und Friedenssicherung auf die Akteure des Alltags? Lutz zeigt die Dimensionen und Verästelungen dieses Problems auf, ohne eine einfache Lösung anzubieten. Das aber sollte auch nicht die Aufgabe einer solchen Analyse sein. Was praktischerweise umgesetzt werden kann, was sinnvoll, tragfähig und vernünftig ist, das muss von denen entschieden werden, die letztlich vor Ort mit Konflikten konfrontiert sind und von denen, die die politische Verantwortung für das Funktionieren des Kriminaljustizsystems tragen. Die Aufgabe der kritischen Analyse ist es, die Ideen, die hinter solchen Modellen wie

Restorative Justice stehen, klar herauszuarbeiten, sie in allen Dimensionen zu beschreiben, um so die Praxis (wer oder was immer sich hinter diesem ominösen Begriff dann letztendlich verbergen mag) in die Lage zu versetzen, vernünftig zu reagieren. In diesem Sinne ist die folgende Arbeit ein Beispiel für einen wissenschaftlich fundierten Beitrag zu einem kriminalpolitisch brisanten Thema und es bleibt zu hoffen, dass stete Tropfen dieser Güte den Stein des rechtspolitischen Populismus höhlen mögen.

Reinhard Kreissl, Hamburg, den 01. August 2002



## Prolog: Imagine Two Robbers

*Ein Teenager wird in Halifax wegen eines Raubüberfalls festgenommen. Er wird vor Gericht gestellt und zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Aufgrund von Missbrauchserfahrungen in seiner Kindheit kommt er mit der Welt nicht klar – sie ist ihm fremd und er hasst sie. Während seines Gefängnisaufenthaltes wird er heroinabhängig und wiederum Opfer von Gewalt. Als er entlassen wird, ist er noch hoffnungsloser und entfremdeter, als er bei seiner Inhaftierung schon war, seine Drogensucht finanziert er die nächsten 20 Jahre mit Autodiebstählen; er bricht in Dutzende von Häusern ein und verkauft Drogen an andere, bis er letztendlich in der Gosse stirbt – ein Todesfall, den niemand beklagt. Vielleicht wurde heute ein Teenager wie dieser in Halifax verhaftet, vielleicht auch mehr als einer.*

*Morgen wird ein anderer Teenager, Sam, in Halifax wegen eines Raubüberfalls verhaftet. Er ist eine Zusammenstellung aus verschiedenen Sams, die ich kenne. Die Polizei verweist Sam an einen Mediator, der eine Restorative Justice Konferenz einberuft. Als der Mediator ihn nach seinen Eltern fragt, sagt Sam, er habe kein Zuhause. Seine Eltern hätten ihn missbraucht und er hasst sie. Sam verweigert seine Beteiligung an einer Konferenz, falls seine Eltern dabei sein sollten. Nach einem Gespräch mit den Eltern, hält der Mediator es ebenfalls für das Beste, diese nicht miteinzubeziehen. Wie sieht es mit den Großeltern aus? Nein, die sind tot. Brüder und Schwestern? Nein, seinen Bruder hasst er auch. Sams ältere Schwester, die ihm immer wohlgesonnen war, ist schon lange ausgezogen und er hat keinen Kontakt mehr zu ihr. Tanten und Onkel? Auf die ist er auch nicht gut zu sprechen, da sie ihn immer als das Schwarze Schaf der Familie behandelt und zu seinen Eltern gehalten haben. Onkel George war der einzige, der Zeit für ihn hatte, aber den hätte er seit Jahren nicht gesehen. Irgendwelche Lehrer? Er hasst sie alle. Sam hat die Schule geschmissen. Sie haben ihn dort immer wie Dreck behandelt. Der Mediator gibt nicht auf: „Gab es niemanden, der Dich in der Schule anständig behandelt hat?“ Gut, der Hockeytrainer ist der einzige, von dem Sam sich immer fair behandelt gefühlt hat. Daraufhin nimmt der Mediator Kontakt zum Hockeytrainer, Onkel George und der älteren Schwester auf und lädt sie zu einer Konferenz mit dem Opfer des Raubüberfalls und deren Tochter ein, die ihre Mutter begleitet, um sie während der Tortur zu unterstützen.*

*Die sechs Teilnehmer sitzen in einem Stuhlkreis. Der Mediator stellt zunächst jeden der Anwesenden vor und erinnert Sam daran, dass er sein Geständnis jederzeit widerrufen und die Angelegenheit vor ein normales Gericht bringen kann. Sam murmelt, dass er Geld zum Überleben gebraucht hätte, die Frau gesehen und niedergeschlagen habe und mit ihrer Geldbörse davongearannt sei. Anschließend wird Onkel George gefragt, was er davon halte. Er sagt, Sam sei ein guter Junge gewesen, der aber vom richtigen Weg abgekommen sei. Er hätte seine Eltern so schlecht behandelt, dass sie heute nicht einmal kommen würden. „Und jetzt hast Du dieser armen Frau so etwas angetan. Ich hätte nicht gedacht, dass Du Dich zu Gewalt hinreißen lassen würdest“ fährt Onkel George mit seiner immer wütender werdenden Predigt fort. Der Hockeytrainer ist ebenfalls erstaunt, dass Sam so etwas schreckliches tun konnte. Sam hätte in der Schule immer Ärger und Schwierigkeiten gemacht, aber er würde die freundliche Seite von Sam sehen, und sei deshalb über die Gewalt bestürzt. Als die Schwester an der Reihe ist, sich zu äußern, wendet sich der Mediator an das Opfer, da die Schwester zu aufgewühlt scheint, um sprechen zu können.*

*Das Opfer erläutert, wie viel Ärger sie gehabt hätte, um die Kreditkarten sperren zu lassen und dass sie kein Geld mehr hatte, um ihre Besorgungen für den Tag zu machen. Ihre Tochter erklärt, das Schlimmste sei gewesen, dass ihre Mutter seit der Tat Angst habe, alleine auf die Strasse zu gehen. Sie fürchtete sich insbesondere davor, dass Sam ihr auflauern und sie wieder ausrauben würde. Sam grinst verächtlich und wirkt die ganze Zeit über gleichgültig. Seine Schwester fängt an zu schluchzen. Besorgt über ihre Verzweiflung unterbricht der Mediator die Konferenz, damit sie sich mit Hilfe von Onkel George beruhigen kann. Während der Pause kommt die Schwester damit heraus, dass sie versteht, was Sam durchgemacht hat. Sie erzählt, dass sie ebenfalls von ihren Eltern missbraucht wurde. Onkel George, der davon nichts wusste, ist schockiert und unschlüssig, ob er das glauben soll.*

*Nach der Pause fängt die Schwester an, liebevoll aber streng mit Sam zu sprechen. Sie sieht ihn direkt in die Augen – der erste Blick in dieser Konferenz, dem Sam nicht ausweichen kann – und sagt, sie wisse genau, was er mit den Eltern durchgemacht hat. Über Einzelheiten wird nicht gesprochen. Das Opfer scheint die Kommunikation zwischen Bruder und Schwester jedoch auch*

so zu verstehen. Der alten Frau rinnen Tränen über die Wangen und ihren zitternden Mund.

*Die Liebe der Schwester durchbricht Sams Mauer äußerer Gleichgültigkeit. Von diesem Zeitpunkt an ist Sam auch gefühlsmäßig bei der Sache. Er sagt, der Verlust des Opfers tue ihm leid. Er würde es gerne zurückzahlen, hätte aber weder Geld noch Arbeit. Er versichert dem Opfer, dass er ihr nicht auf-lauere oder nachstelle. Sie akzeptiert dies sehr schnell und antwortet auf die Frage des Mediators, dass sie sich jetzt wieder sicher fühlen würde, wenn sie alleine das Haus verlasse. Sie möchte ihr Geld zurück, sagt aber auch, dass es ihr helfen würde, wenn sie darüber beraten könnten, wie Sam ein Zuhause und eine Arbeit finden kann. Sams Schwester bietet an, er könne zu ihr kommen und eine Zeitlang bei ihr wohnen. Der Hockeytrainer sagt, er hätte einige kleinere Arbeiten für Sam, genug, um die Schulden bei dem Opfer zu bezahlen und sogar ein bisschen mehr. Wenn Sam ordentlich arbeite, würde er ihm eine Empfehlung schreiben, damit er sich um dauerhafte Arbeit bewerben könne. Als die Konferenz beendet ist, nimmt das Opfer Sam in den Arm und wünscht ihm unter Tränen viel Glück. Sam entschuldigt sich ein weiteres Mal. Onkel George steckt Sams Schwester heimlich 100 Dollar zu, damit sie die zusätzlichen Kosten während Sam bei ihr wohnt begleichen kann und sagt, er wäre für beide da, wenn sie ihn brauchen würden.*

*Sams Leben verläuft weiterhin unruhig, immer wieder durchbrochen von Phasen der Arbeitslosigkeit. Ein Jahr später kommt es zu einer weiteren Konferenz, nachdem er ein Fahrrad gestohlen hat. Aber er findet immer wieder Arbeit, hält sich meist von weiterem Ärger fern und lebt weiter, um eines Tages die Beerdigungen von Onkel George und seiner Schwester zu beklagen. Das Opfer bekommt sein Geld zurück und genießt es, wieder lange Spaziergänge alleine machen zu können. Sie und ihre Tochter sagen, die Erfahrung, die sie in dieser Konferenz gemacht haben, hätte ihr Leben bereichert (Braithwaite 1996, S.1f)<sup>1</sup>.*

---

<sup>1</sup> Bei Zitaten aus Internetpublikationen beziehen sich die Seitenzahlen auf den direkten Ausdruck, bzw. bei Dateien im Adobe PDF-Format auf die dortigen Seitenzahlen, teilweise werden auch Kapitelnummern angegeben.

*what do we need to make our world come alive?  
what does it take to make us sing?  
why are we waiting for the next one to arrive?  
one million points of light  
one billion dollar Vision Thing*  
(Rockgruppe Sisters of Mercy, 1990)

## Einleitung

Ein Beispiel für *Restorative Justice* – ein neues Paradigma im Umgang mit Kriminalität? Restorative Justice dient seit den 1990ern als Oberbegriff für Projekte, die sich als Alternativen zum traditionellen strafrechtlichen Umgang mit Kriminalität verstehen. Dieses Konzept betont die Partizipation und Ermächtigung<sup>2</sup> von Täter, Opfer und Gemeinschaft und zielt auf die Wiedergutmachung des Schadens sowie die Versöhnung der Beteiligten. In den letzten Jahren erscheinen zunehmend Theorien und theoretische Ansätze, die unter diesem Etikett firmieren. Dabei werden sowohl bereits vorhandene Praktiken und deren Grundlagen, wie bspw. der Täter-Opfer-Ausgleich, unter Restorative Justice subsumiert, als auch neue Ansätze – ob im oder außerhalb des Justizsystems.

Das Auftauchen von Restorative Justice erinnert an die Visionen von informellen Alternativen zur Strafe in den letzten 50 Jahren, die letztendlich zu einer Ausdifferenzierung und Erweiterung des Sanktionssystems geführt haben (vgl. Cohen 1985, S.74f) – und zu denen nicht zuletzt der Täter-Opfer-Ausgleich gehört. Allerdings wurden in der damaligen Kritik die auf Restitution und Versöhnung gerichteten Konzepte als erfolgversprechendste Vision für die Infragestellung des staatlichen Gerechtigkeitsmonopols bewertet (vgl. ebd., S.126, S. 255f). Zudem beruft sich Restorative Justice explizit auf strafkritische und abolitionistische Ideen, wie z.B. Nils Christies *Conflicts as Property* (1977). Die Geschichte des Scheiterns der meisten dieser Visionen stimmt jedoch kritisch gegenüber dem Anspruch von Restorative Justice, einen Paradigmenwechsel einzuläuten.

Erfüllt Restorative Justice die Hoffnung auf einen anderen Umgang mit Kriminalität oder reiht sie sich in die Kette gescheiterter Alternativen ein?

---

<sup>2</sup> Hier und im Folgenden als Übersetzung für *empowerment*.

Eine große Verbreitung und Relevanz von Restorative Justice in der Praxis findet man vor allem auf der anderen Seite der Welt:

In Neuseeland ist die *Family Group Conference*, ein Restorative Justice Verfahren, für jugendliche Straftäter durch den *Young Persons and their Family Act* 1989 neben anderen Diversionsverfahren als verbindliche Alternative zur traditionellen Gerichtsverhandlung gesetzlich festgeschrieben (Spier 2000, S.101) und inzwischen als zentraler Verhandlungsort für mittelschwere und schwere Delikte bei Jugendlichen etabliert. Modelle für Erwachsene, die ähnlich konzipiert sind, befinden sich seit einigen Jahren in der Erprobungsphase (vgl. Maxwell/Morris/Anderson 1999).

In Australien existieren in allen Regionen unterschiedliche Projekte (vgl. Strang 2001), die teilweise sehr aufwendig evaluiert werden, wie z.B. *RISE*, ein Experiment, in dem die Effektivität von Restorative Justice untersucht wird (vgl. bspw. Sherman/Strang/Woods 2000).

In Südafrika werden zur Zeit bereits seit längerem bestehende alternative Konfliktregelungsmechanismen gefördert, die sich strukturell unter Restorative Justice subsumieren lassen. Die *South African Law Commission* empfiehlt die Aufnahme von Restorative Justice in die Gesetzgebung und stößt beim Justizministerium auf breite Zustimmung (vgl. Swart 2000, Kap. 5). Auch die dort erfolgreich installierte *Wahrheits- und Versöhnungskommission* wird als herausragendes Beispiel für Restorative Justice betrachtet (Skelton/Frank 2001, S.106).

Doch welche Rolle spielt Restorative Justice heutzutage im Umgang mit Kriminalität in unseren Breiten und in Deutschland?

Eine Zahlengrundlage für Europa und die Vereinigten Staaten lieferte Marc Umbreit 1999 (in Weitekamp 2000, S.100), der von 300 Programmen in den USA und mehr als 500 in Europa spricht, die größtenteils nach dem Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) arbeiten<sup>3</sup>. In Deutschland wird in der Literatur ein „Gründungsboom“ (Wandrey/Weitekamp 1998, S.130) von TOA-Projekten konstatiert<sup>4</sup>, insgesamt spielt dieses Verfahren jedoch eine sehr unterge-

---

<sup>3</sup> Für einen Überblick, wie und in welchem Umfang der TOA in verschiedenen europäischen Ländern praktiziert wird vgl. The European Forum for Victim Offender Mediation and Restorative Justice (2000, S.125-369).

<sup>4</sup> Parallel ist ein „[...] rapide anwachsendes Interesse [...]“ (Bröckling 2002, S.3) an Mediationsverfahren in unterschiedlichen Bereichen in der Bundesrepublik und den USA zu beobachten. Dieser Boom geht weit über strafrechtlich relevante Konflikte hinaus und erstreckt

ordnete Rolle: 1997 wurde zwar mit 13.000 in TOA-Programmen behandelten Fällen mehr als ein Verdopplung gegenüber 1992 (5.100) verzeichnet (vgl. Bannenberg 2000, S.264), das Potenzial liegt jedoch, konservativ geschätzt, bei ca. 600.000 Fällen (vgl. Wandrey/Weitekamp 1998, S.143).

David Garland (2001, S.169) spricht Restorative Justice in unseren Breiten nur eine „[...] tiny role at the shallow end of the system [...]“ zu, gleichwohl er ein steil ansteigendes Interesse an diesem Ansatz seitens der Wissenschaftler, Reformer und sogar Regierungen konstatiert<sup>5</sup>. Auch Elmar Weitekamp (1999a, S.122f) unterstreicht die marginale Rolle von Restorative Justice und die Dominanz des traditionellen Systems, sieht Restorative Justice Programme zur Jahrtausendwende jedoch als „[...] the most promising answers to the ills of society [...]“ (Weitekamp 1999b, S.97) an. John Braithwaite gab sich schon 1996 optimistisch: „I believe that restorative justice will come to be a profoundly influential social movement throughout the world during the next century [...]“ (1996, S.10), und sieht dies heute bestätigt: „Restorative Justice is now a global social movement“ (Braithwaite 2001, S.16).

Diese neue soziale Bewegung wird in den Kontext kommunitaristischer und deliberativ-demokratischer Ideen gestellt (vgl. Braithwaite 1994; 1996). Diese wiederum fügen sich in die Debatten um die Zivilgesellschaft und den Diskurs ein, mit der Wiederbelebung der ‚Gemeinschaft‘ der Krise der Gesellschaft und ihren Auflösungstendenzen entgegenzuwirken. Damit steht Restorative Justice im Kontext des bemächtigenden oder schlanken Staates, der den Bürgern Verantwortung und Pflichten zurückgibt, die in der wohlfahrtstaatlichen Moderne als staatliche Verantwortlichkeiten galten (bspw. Braithwaite 2001, S.16).

Für eine zunehmende Bedeutung von Restorative Justice in Politik, Theorie und Praxis finden sich zudem folgende Anzeichen:

Neben der zunehmenden Relevanz in der theoretischen und politischen Diskussion steht Restorative Justice inzwischen auch auf der Agenda der UNO und des Europarates (vgl. Council of Europe, Committee of Ministers 2000).

---

sich von Familienmediation bis hin zu Mediation in internationalen Konflikten auf nahezu alle Lebensbereiche.

<sup>5</sup> Für eine kleine Auswahl der Organisationen, die Restorative Justice unterstützen und voranbringen wollen, siehe Marshall (1998, S.6-8).

Die Vereinten Nationen sind dabei, Restorative Justice zu diskutieren und gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten internationale Standards zu erarbeiten (vgl. ECOSOC Resolution 2000/14). 1998 wurde das *European Forum for Victim Offender Mediation and Restorative Justice* gegründet, mit dem Ziel, die Etablierung und Entwicklung von Restorative Justice und TOA in Europa zu unterstützen (vgl. Peters 2000, S.12). Zudem postulieren die Vertreter von Restorative Justice die Kompatibilität des Verfahrens mit aktuellen politischen und sozialen Entwicklungen.

In der Praxis liegt der Schwerpunkt der Einführung zwar in Neuseeland, Australien, Südafrika und Kanada, doch auch in Europa und den USA werden, neben der Erweiterung der bereits existierenden Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme, neue Modelle aus Neuseeland und Australien importiert und erprobt (vgl. bspw. Aertsen 2001 für Belgien; Thames Valley Police 1998, S.46f für Großbritannien; Immarigeon 1996 für USA und Kanada; McCold/Wachtel 1998 für die USA). Der politische Wille hierzulande, Restorative Justice eine größere Rolle zukommen zu lassen, manifestierte sich zum einen 1999, als der Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene in Deutschland in die Strafprozessordnung (§§ 153a, 155a, 155b StPO) aufgenommen wurde, mit dem Ziel, ihm „[...] einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen“ (BT 14/1928) als bisher über den § 46a StGB. Zum anderen wird der TOA im neuesten Sicherheitsbericht der Bundesregierung als positives und zu wenig genutztes Element strafrechtlicher Reaktionen herausgehoben. Dieser Bericht bezieht sich explizit auf die in dieser Hinsicht ‚weiter entwickelten‘ Länder Neuseeland und Australien, aber auch Österreich, Kanada und die USA. Die Ergebnisse aus diesen Ländern sollen ausgewertet und an die eigenen Verhältnisse angepasst werden (vgl. BMI/BMJ 2001, S.31ff).

Neben den Modellversuchen in der Praxis und der breiten wissenschaftliche Diskussion, die auch von Regierungen unterstützt wird (vgl. bspw. Law Commission of Canada 1999), finden jährlich internationale Konferenzen zu Restorative Justice, bzw. *Restorative Justice for Juveniles* statt, zuletzt in Tübingen (Deutschland), Leuven (Belgien) sowie weitere Konferenzen, z.B. in Nordirland (vgl. Mika/McEvoy 2001). Restorative Justice dringt zudem langsam in den deutschsprachigen kriminologischen Diskurs ein (vgl. bspw. Pelikan 1999); vereinzelt gibt es bereits Vorschläge, Modelle aus Neuseeland, bzw. Australien in der Bundesrepublik einzuführen (bspw. Weitekamp 2000, S.155).

Restorative Justice erhebt einerseits den Anspruch, eine Alternative zur traditionellen Strafrechtspflege zu sein und einen Paradigmenwechsel einzuläuten, zum anderen sind Restorative Justice Programme schon Realität und gewinnen an Bedeutung im Umgang mit kriminellem Verhalten<sup>6</sup>.

Mein Interesse an Restorative Justice begründet sich in den unterschiedlichen Begegnungen mit diesem Konzept. Nach der Auseinandersetzung mit Restorative Justice im Studium, habe ich diese Konfliktbearbeitungsmethode in meine damalige Arbeit in einer Wohngruppe für Jugendliche eingebracht und meinen KollegInnen<sup>7</sup> vermittelt. Wir versuchten bei Konflikten, bzw. Schädigungen in der Gruppe nach den Prinzipien dieses Konzeptes zu verfahren, d.h. die ‚Tat‘ und die Wiedergutmachung sowie die Versöhnung in den Vordergrund der Bearbeitung zu stellen. Die Erfahrungen im Kontext dieser in sich relativ geschlossenen Gruppe waren äußerst positiv. Die Diskussion der Vorgeschichte und die Aushandlung eines für alle akzeptablen Ergebnisses mit dem Ziel weiterhin als friedliche Gemeinschaft zusammenleben zu können, bewirkte in der Regel ein besseres Verständnis der Parteien untereinander als die sonst im sozialen Bereich üblichen Sanktionierungspraxen (Fernsehverbot, Entzug von besonderer Zuwendung usw.).

Daneben begegnete mir Restorative Justice am Rande einer Auseinandersetzung mit der aktuellen britischen Kriminalpolitik. In diesem Kontext erschien Restorative Justice eher als humanitärer Deckmantel einer repressiven und auf Ausschluss zielenden Kriminalpolitik, bzw. als Selektions- und Kriminali-

---

<sup>6</sup> Eine interessante Parallele neben dem ‚Mediationsboom‘ (vgl. Bröckling 2002) sind die ebenfalls als ‚Paradigmenwechsel‘ beschriebenen Veränderungen in anderen Bereichen: So wenden sich Teile der Medizin von der *pathogenen* Sicht (was macht einen Menschen krank?) ab und bevorzugen eine *salutogene* Fragestellung (welche Möglichkeiten zur Gesundung hat ein Mensch) (vgl. bspw. Theml 2000, 43f; Asper 2000, S.17f); in der Psychologie weicht die analytische Orientierung mit der Betonung des ‚richtenden‘ *Über-Ich* und seinem Konflikt mit dem *Es* einer systemischen Betrachtungsweise, die an den Wechselwirkungen zwischen Individuen und ihrem Umfeld interessiert ist (vgl. ebd.); in der Behindertenpädagogik und anderen sozialen Dienstleistungen wird das therapeutische expertengesteuerte Behandlungskonzept aufgegeben und die individuelle Hilfeplanung eingeführt, die von den Dienstleistern mit den betroffenen Menschen ausgehandelt wird (vgl. Tüllmann 1994).

<sup>7</sup> Im Folgenden wird versucht eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden, wo dies nicht möglich ist, wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen auf Frauen und Männer.



sierungsinstrument für minder schwere Straftaten und bestimmte Gruppen (vgl. Bode/Lutz 2001, S.212).

Mein Zugang zu Restorative Justice war also von Anfang an ambivalent und diese Ambivalenz formt auch die Fragestellung:

Einerseits geht es um die Frage, inwieweit Restorative Justice in Theorie und Praxis eine Alternative zum herrschenden Umgang mit Kriminalität sein kann.

Eine vollständige Trockenlegung des ‚Sumpfes‘ der Ideen und Konzepte um Restorative Justice erscheint jedoch unmöglich und birgt die Gefahr, in uferlosen Detailfragen zu versinken. Daher beschränkt sich der Vergleich auf das prominenteste Beispiel restaurativer Praxis – Neuseeland.

Andererseits richtet sich der Blick auf den gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Kontext. Stanley Cohen (1985) hat in seiner Kritik an der ‚informellen Welle‘ in den 70ern darauf hingewiesen, wie bedeutsam die Analyse der sozialstrukturellen Gegebenheiten und politischen Strömungen ist, in denen diese Alternativen jeweils implementiert werden.

Der Schwerpunkt dieser Reflektion richtet sich auf die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, in denen die Innere Sicherheit zum dominanten Politikfeld der Akteure nahezu aller Parteien geworden ist und die frühere politische Zurückhaltung bei der Kriminalitätsbekämpfung durch eine Doppelstrategie ersetzt wurde: Einerseits Prävention im Rahmen des Risikomanagements und andererseits eine populistische Strafrhetorik und die mediale Schürung von Kriminalitätsfurcht. Restorative Justice kann als Ausdruck beider Strömungen in der Kriminalpolitik gesehen werden: Regulation durch eine Politik der *public-private partnerships*, bei der aus der Distanz regiert wird und die einzelnen Bürger in einem staatlich vorgegeben Rahmen selbst für ihr Wohlergehen verantwortlich sind. Zum anderen findet man auch Argumente der populistischen Strafrhetorik, wie zum Beispiel die Betonung des Opfers in den Theorien um Restorative Justice.

Die beiden zentralen Fragen lauten also:

1. Ist Restorative Justice ein neues Paradigma, bzw. eine Gegenbewegung zum aktuellen ‚punitiven Turn‘ in der Kriminalpolitik? Führt sie gar zu einem gerechteren Umgang mit Kriminalität?

2. Wie passt Restorative Justice in die Kontexte (a) der sozialen Veränderungen und (b) der kriminalpolitischen Veränderungen? Warum ist sie gerade im Kontext der Zivilgesellschaft und neoliberalen Steuerung populär und welche Rolle nimmt sie im System sozialer Kontrolle ein, bzw. welche könnte sie einnehmen?

Diese beiden unterschiedlichen Fragen führen zu einer impliziten Zweiteilung der Darstellung, wobei jeder Teil auf einem breiteren Fundament steht und anschließend in einem engeren Bereich ausführlicher reflektiert wird.

Im ersten Teil (Kap. I bis IV), der sich mit der Frage von Anspruch und Wirklichkeit befasst, wird dieser Aufbau besonders deutlich: Zunächst werden die Grundlagen, Theorien und der Entstehungskontext von Restorative Justice dargestellt und mit dem eigenen Anspruch, einen Paradigmenwechsel darzustellen, konfrontiert. Aus diesem Fundament ergeben sich Kriterien, die zur Überprüfung der gegenwärtigen Praxis notwendig sind. Die Reflexion der Praxis anhand der theorieimmanenten Kriterien bildet den Überbau. Schmal, weil nur eine Umsetzung, das neuseeländische Modell für Jugendliche, herangezogen wird. Die Beschränkung auf dieses Modell erfolgt aus folgenden Gründen: (1) aufgrund der Vorreiterrolle und der breitflächigen Implementation in Neuseeland; (2) mangels empirisch ausreichend evaluierter Projekte, die unter anderen Voraussetzungen implementiert wurden; (3) aus arbeitsökonomischen Gründen.

Im zweiten Teil (Kap. V und VI) geht es dann um die gesellschaftlichen Kontexte, die die Konjunktur von Restorative Justice befeuern. Den breiteren Rahmen liefern hier Analysen sozialstruktureller Veränderungen der Post-Wohlfahrtsgesellschaft und unterschiedliche Lösungsvorschläge (Kommunitarismus, Individualisierungstheorie) für die Zukunft. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Konzept der Gouvernmentalität, das sich kritisch mit den neoliberalen Steuerungsmechanismen auseinandersetzt und auch für den folgenden, ‚engeren‘ Fokus auf die Veränderungen der Kriminalpolitik und sozialen Kontrolle von Bedeutung ist. Unter dieser Perspektive werden am Ende konkrete Gründe für die zunehmende Bedeutung von Restorative Justice herausgearbeitet und die Position von Restorative Justice in der aktuellen zweigleisigen Kriminalitätskontrolle dargelegt und begründet: Die Hoffnung, dass Restorative Justice einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Kriminalität einläutet, erscheint letztlich nicht haltbar.

# Kapitel I: Restorative Justice – Bedeutung und Geschichte

Der Begriff *Restorative Justice* wurde 1977 von Albert Eaglash geprägt (vgl. van Ness/Strong 1997, S.24), und wird „[...] mangels eines exakt passenden deutschen Begriffs [...]“ (BMI/BMJ 2001, S.32) meist nicht übersetzt; schließlich sind die verschiedenen Übersetzungsmöglichkeiten für die beiden Begriffe sehr unterschiedlich konnotiert: *To restore* meint ‚zurückgeben‘, ‚wiederherstellen‘, ‚wiedereinsetzen‘, ‚wiedergeben‘, ‚restaurieren‘. *Restorative* wird im allgemeinen mit ‚stärkend‘ oder ‚heilend‘ übersetzt. *Justice* lässt sich sowohl mit ‚Recht‘ oder ‚Gerichtsbarkeit‘, als auch mit ‚Gerechtigkeit‘ übersetzen (Weis 1982).

Die Konnotationen erstrecken sich also auf einem Spannungsfeld dessen einer Pol ‚wiederherstellendes Recht‘ ein Rechtssystem bezeichnen würde, das darauf gerichtet ist, den Zustand vor einem Norm- oder Rechtsbruch wiederherzustellen. Diese konservative Bedeutung des Wortpaares würde der aristotelischen ausgleichenden Gerechtigkeit, die auf die Kompensation des Schadens gerichtet ist (vgl. Schramm 1985, S.25) entsprechen. Der andere Pol wäre dann ‚stärkende Gerechtigkeit‘, die eine in die Zukunft und auf Verbesserung des Vorhandenen gerichtete Idee impliziert.

Die Orientierung auf die Zukunft, die neben oder über der Kompensation des Schadens steht, wird von den meisten Restorative Justice Theoretikern vertreten (vgl. bspw. Llewellyn/Howse 1998<sup>8</sup>, S.3; Zehr 1990, S.211; Marshall 1998, S.3). In der deutschen Version eines Aufsatzes von Clifford Shearing (1997) wird Restorative Justice deshalb mit „aufarbeitendes Recht“ übersetzt. Sebastian Scheerer (2001b, S.140) verwendet den Begriff „restaurative Gerechtigkeit“, der die Unterscheidung zwischen „[...] vergeltungsbedürftigen Verbrechen und wiedergutmachungsfähigem Unrecht[...]“ (ebd.) überwinden will und sich anstelle des staatlichen Strafens auf die Wiederherstellung der Ordnung unter Beteiligung von Opfer, Täter und betroffenen Gemeinschaften konzentriert.

---

<sup>8</sup> Dieser Artikel erschien ursprünglich 1998, ist jedoch mit dem Zusatz ‚update 2001‘ versehen. Er wird hier und im Folgenden dennoch mit 1998 zitiert.

Es wird deutlich, dass die Bedeutung von *restorative* nicht der konservativen Variante von Aristoteles entspricht, sondern sich sowohl auf die Vergangenheit und einen Ausgleich des Schadens richtet, als auch auf die Zukunft. Was den Begriff *Justice* betrifft, so fällt eine eindeutige Übersetzung und Verortung noch schwerer. Dies liegt zum einen an den unterschiedlichen Praktiken und Theorien von Restorative Justice, die sich sowohl im Strafrechtssystem, als auch außerhalb verorten, zum anderen an den Ursprüngen dieses Ansatzes, der einigen Autoren (vgl. bspw. Weitekamp 1999b) zu Folge in der ‚vorrechtlichen‘ Zeit der akephalen Gesellschaften, bzw. in kolonialisierten Kulturen, wie den Aborigines, Indianern oder Maori zu finden ist.

Im Folgenden wird der Originalbegriff ‚Restorative Justice‘ verwendet – um die Lesbarkeit zu erhöhen werden im Zusammenhang jedoch das deutsche *restaurativ*, das sich vom gewöhnlichen Sprachgebrauch ausreichend abhebt, verwendet sowie *Recht* und *Gerechtigkeit* jeweils kontextabhängig als Übersetzung für *Justice*.

## 1.1. Frühformen des Rechts

Die Ursprünge dieses Ansatzes liegen in sogenannten „ancient patterns“ (van Ness/Strong 1997, S.7), in frühlegalen Systemen, in denen die Verantwortung, Unrecht wieder zurechtzurücken, bei den Gemeinden, bzw. Gemeinschaften lag. Zehr bezieht sich ebenfalls auf die in frühen Gesellschaften praktizierte *community justice*, in der Kriminalität und Ungerechtigkeit als interpersonale Konflikte verstanden und in der Gemeinschaft mit oder ohne Vermittler gelöst wurden (vgl. Zehr 1990, S.97ff). Im Falle des Scheiterns solcher Verhandlungen existierten die Optionen der Rache und der Anrufung eines Gerichtes (weltlich oder religiös), das seine Urteile im Kontext und nach den Prinzipien der *community justice* fällte und nur auf Initiative eines Opfers tätig werden durfte (vgl. ebd., S.104ff).

In akephalen Gesellschaften konnte es Strafe<sup>9</sup> im heutigen Sinne nicht geben, da die Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafrecht nicht bekannt war. Die Reaktion auf Schadenszufügung wurde daher in der Regel zivil behandelt, um die Rache zu begrenzen, die ansonsten zu Überreaktionen bis hin zu Blutfehden führte. Erreicht wurde dies durch die Wiedergutmachung des materiel-

---

<sup>9</sup> Strafe wird hier definiert als „[...] Zufügung eines Übels als Akt der Herrschaft und mit dem Haupt-Ziel, diese Herrschaft zu demonstrieren“ (Steinert 1988, S.39).

len und immateriellen Schadens (vgl. Steinert 1988, S.40). Erst mit dem Erstarren des Staates und dem Anspruch des Königs, dass ein Normbruch sich nicht primär gegen ein Opfer richtete, sondern gegen die Ordnung des Souveräns, begann sich das heute dominante Verständnis von Kriminalität als Vergehen gegen den Staat langsam durchzusetzen<sup>10</sup>.

Howard Zehr, „[...] the ‘grandfather’ of restorative justice [...]“ (van Ness/Strong 1997, S.26), greift in *Changing Lenses* auf eine weitere Wurzel zurück: neben der eben dargestellten historischen geht er auf die ‚biblische Alternative‘ ein (Zehr 1990, S.126ff) und zeigt auf, dass auch das jüdisch-christliche Verständnis von Gerechtigkeit und Recht ursprünglich an der Wiederherstellung des sozialen Friedens (*Shalom*) orientiert war (vgl. ebd., S.133) und die Berufung auf das Talionsprinzip in der retributiven (vergeltenden) Justiz heutzutage nicht der korrekten Übersetzung und Wortbedeutung der Bibel entspricht. Das Talionsprinzip diente in erster Linie der Begrenzung der Wiedergutmachungsvereinbarungen anhand des tatsächlichen Schadens (vgl. ebd., S.140f) und bezog sich weniger auf den klassischen Schadensausgleich durch Leidzufügung, wie es die durch den ‚falschen‘ Gebrauch berühmt-berüchtigt gewordene Formulierung „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (2. Mose 21, 24; 3. Mose 24, 20; 5. Mose 19, 21; Mt 5, 38) vermuten lässt.

## 1.2. Präkoloniale Konfliktlösungsmechanismen

Neben diesen historischen Wurzeln lassen sich restaurative Modelle auch in der jüngeren Vergangenheit und der heutigen Zeit finden. In Neuseeland wurde die Einführung von Restorative Justice teilweise durch den Druck der Maori<sup>11</sup> befördert, die ihre traditionellen Konfliktregelungsmechanismen wiederbele-

---

<sup>10</sup> Eine genaue Datierung dieses Umbruchs ist schwierig, Achter (1951, in Steinert 1988, S.41) benennt das 12. Jahrhundert als Übergangszeit, in der beide Systeme nebeneinander existierten. Seit dem 18./19. Jahrhundert hat sich die Monopolisierung der Verfolgung und Bestrafung von Normbrechern durch den Staat durchgesetzt (Garland 2001, S.29). Die Aushandlung einer Wiedergutmachung mit dem Ziel, den sozialen Frieden wiederherzustellen, wich fast vollständig der Strafe, die sich lediglich in ihrer Form verändert und den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst hat (vgl. bspw. Foucault 1977; Rusche/Kirchheimer 1974; Garland 1990). Die monopolisierte Zuständigkeit des Staates, bzw. der Zentralgewalt für Kriminalpolitik und die Reaktion auf Kriminalität ist jedoch erhalten geblieben.

<sup>11</sup> Ureinwohner Neuseelands, für einen Überblick über ihre Konzeption von Recht und Gerechtigkeit sowie ihrer Strategien mit Konflikten und Kriminalität umzugehen vgl. Ministry of Justice 2001.

ben wollten (Belgrave 1996, Kap. 5.4; McElrea 1996, S.69). Auch afrikanische vorkoloniale Kulturen orientierten und orientieren sich nicht so sehr an der Bestrafung des Täters, sondern an der Wiedergutmachung der negativen Konsequenzen für das Opfer, das dort eine zentrale Rolle spielt (vgl. South African Law Commission 1997, Kap. 1.5). In Südafrika existieren parallele informelle Strukturen der Konfliktregelung innerhalb der unterdrückten schwarzen Bevölkerung (vgl. South African Law Commission 1999, S.3ff). Eine der Hauptfunktionen des präkolonialen Rechts war die Wiederherstellung des gestörten sozialen Äquilibriums in der Gemeinschaft (vgl. Llewellyn/Howse 1998, S.7). In Japan existiert parallel zum westlich geprägten formalen Justizsystem ein zweites informelles, das nicht auf eine Sanktion des Staates in Form von Strafe gerichtet ist. Dort kann – trotz der Dominanz des formalen Systems – von Beginn des Prozesses an durch Entschuldigungen, Wiedergutmachungen und Versöhnung, ein milderes Urteil oder sogar die Einstellung des Verfahrens bewirkt werden. Auf dieses System wird zum einen die geringe Kriminalitätsrate in Japan zurückgeführt (Llewellyn/Howse 1998, S.7), zum anderen werden bspw. 27% aller Mordfälle nicht strafrechtlich verfolgt, da davon ausgegangen wird, dass diese in der Gemeinschaft besser gelöst werden können (vgl. Braithwaite/Pettit 1990, S.175f). Die Elemente des auf den sozialen Frieden zwischen Täter und Opfer aber vor allem in der Gemeinschaft gerichteten Rechts, bzw. das dahinterliegende Verständnis von Gerechtigkeit findet sich ebenfalls in den indianischen Kulturen Nordamerikas und Kanadas (vgl. Winfree 2000, S.2).

### **1.3. Soziale Bewegungen und Strömungen in der zweiten Hälfte des 20.Jahrhunderts**

Die grundlegende Idee von Restorative Justice ist also keineswegs neu. Die bilaterale<sup>12</sup> Regelung von Normbrüchen und Konflikten jenseits des Strafrechts (vgl. Cohen 1994, S.69f), bzw. mit dem Schwerpunkt auf den Interessen und Bedürfnissen der direkt Beteiligten entspricht nicht nur den eben dargestellten Kulturen und dem über die größte Zeit der Menschheitsgeschichte vorherrschenden System (Braithwaite 1999, S.2), sondern auch dem ‚normalen‘ Umgang mit Normbrüchen in industrialisierten westlichen Kulturen (vgl. Zehr

---

<sup>12</sup> Der Restorative Justice nicht unbedingt entspricht, da in den meisten Praktiken mindestens ein Vermittler, professionell oder nichtprofessionell beteiligt ist.

1990, S.87f)<sup>13</sup>. Statistisch abnorm ist die trilaterale Vorgehensweise, Normbrüche (im Falle von Kriminalisierbarkeit, bzw. zivilrechtlicher Relevanz) anzuzeigen und von staatlichen Organen regeln zu lassen<sup>14</sup> (vgl. Cohen 1994, S.70).

Die Ideen und Grundlagen von Restorative Justice stützen sich darüber hinaus auf verschiedenste Bewegungen, die in den letzten Jahrzehnten die ‚Fehler‘ des traditionellen Justizsystems und des Strafrechts aufgezeigt und teilweise Alternativen entwickelt haben. Kathleen Daly (1998, S.2f) betont die Bedeutung dieser sozialen Bewegungen für die Entstehung der *global entity called restorative justice* (ebd., S.3) und kritisiert die ethnozentrische Geschichtsschreibung anderer Theoretiker, die sich jeweils auf die in ihrem kulturellen Kontext bedeutsamen Entwicklungen, wie die Bibel oder die Traditionen der jeweiligen Ureinwohner, stützen. Van Ness und Strong (1997, S.24) wehren sich jedoch dagegen, diese Bewegungen selbst als ‚Restorative Justice‘ zu etikettieren oder eine davon als besonders bedeutsame Strömung zu benennen. Dennoch haben die folgenden Entwicklungen einen nicht unerheblichen Einfluss auf Theorie und Praxis von Restorative Justice gehabt.

Aus der Kritik an der staatlichen Aneignung der Konflikte der Bürger (vgl. Christie 1977) und der Kritik an den herrschenden retributiven und/oder rehabilitativen Systemen der staatlichen Sozialkontrolle (vgl. van Ness/Strong 1997, S.16f; Marshall 1998, S.3), die sich sowohl auf die Effektivität dieser Systeme richtete, als auch auf die Folgen wie z.B. Stigmatisierung und Ausgrenzung, entstanden verschiedene Bewegungen, die für eine Stärkung informeller Konfliktregelungsmechanismen eintraten. Die Kritik an Strafe, am Gefängnis, oder am Strafrecht selbst, als ungerechte Reaktion auf Normbrüche, bzw. als sozial ungerechtes Klassenstrafrecht<sup>15</sup>, ist eine der Strömungen, die mit für die Renaissance von Restorative Justice verantwortlich waren.

---

<sup>13</sup> Ausführlich haben dies Hanak/Stehr/Steinert (1989) in einer ethnografischen Analyse dargestellt.

<sup>14</sup> Heinrich Popitz (1968) führt aus, dass eine Verfolgung aller Normbrüche für die Gesellschaft und das Justizsystem äußerst dysfunktional wäre, weshalb auch nur ein kleiner ausgewählter Teil der kriminalisierbaren Handlungen verfolgt und bestraft werde. Zu den Selektionsmechanismen vgl. bspw. Sack 1979, S.464, S.469ff.

<sup>15</sup> Diese Kritik ist heute in Teilen der Restorative Justice noch sehr deutlich, Braithwaite (1996, S.3), bezeichnet das „criminal justice system“ als einen der größten Fehler seit der industriellen Revolution und als „criminal *injustice* system“, da es sich kaum an die Mächtigen, sondern hauptsächlich an die Unterdrückten wendet.

Eine weitere Strömung, die zunehmend stärker wird, ist die Wiederentdeckung und zunehmende Dominanz des Opfers (vgl. bspw. Garland 2001, S.121f) in der kriminalpolitischen Diskussion<sup>16</sup>, wo in erster Linie mehr Rechte der Opfer, Kompensation und Einwirkung im Prozess sowie mehr Möglichkeiten für die Bewältigung der Opferwerdung gefordert werden (vgl. van Ness 1997, S.19f).

Restorative Justice lässt sich auch als ein Teil der übergreifenden Konzeption von mehr Bürgerbeteiligung an den Problemlösungen innerhalb der Gesellschaft begreifen, die die Verantwortlichkeit der einzelnen Bürger, aber v.a. der Kommunen betont und unter den Oberbegriffen Kommunitarismus oder Zivilgesellschaft firmiert (vgl. bspw. Bazemore 1996, S.44).

Hinzu kommen die Entwicklungen in der Praxis: In den 1960er, 70er und 80er Jahren entstanden eine Fülle von Projekten neben oder im Strafrechtssystem, von denen der Täter-Opfer-Ausgleich und die in den 1990ern entstandenen Mediationsverfahren mit der Familie der Beteiligten heute auch unter Restorative Justice gefasst werden. Dennoch werden nicht alle Projekte unter dieses Etikett subsumiert, da nicht alle den Prinzipien, der Idee und den Theorien von Restorative Justice entsprechen<sup>17</sup>.

---

<sup>16</sup> Die internationale Anerkennung der Perspektive auf die Opfer mündete 1985 in der *Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power* (United Nations 1985), in deren Basisprinzipien (§§ 7-9) auch schon die Opferbeteiligung, Restitution und Kompensation herausgestellt und eingefordert wurden.

<sup>17</sup> Für eine ausführliche, von Restorative Justice unabhängige Kritik alternativer und informeller Programme seit den 1960ern vgl. Stanley Cohens (1985) *Visions of Social Control*.



## Kapitel II: Restorative Justice heute – Theorien, Definitionen, Konzepte

Die Theorien und Überlegungen zu Restorative Justice – wie z.B. Braithwaites *Crime, Shame, Reintegration* (1989) oder seine gemeinsam mit Pettit entwickelte *Republican Theory of Criminal Justice* (Braithwaite/Pettit 1990), Strongs und van Ness' *Restoring Justice* (1997), Zehrs berühmtes Werk *Changing Lenses* (1990), um nur einige Beispiele zu nennen – beziehen sich in der Regel auf die eben dargestellten Modelle des Rechts sowie die derzeitige Krise der traditionellen Strafrechtspflege und auf Ideen und Kritiken am staatlich monopolisierten Umgang mit Kriminalität, insbesondere den Abolitionismus und die Viktimologie (Cerreti in ISPAC 2000, S.41). Nils Christies *Conflicts as Property* (1977), in dem er dem heutigen Staat und seinem Justizsystem vorwirft, den Konfliktpartnern den Konflikt zu stehlen und den Täter zum passiven Objekt der Kontrollinstanzen zu machen, sowie das Opfer fast gänzlich auszuschließen, dient nahezu allen theoretischen Grundlagen ebenso als Fundament, wie sein Werk *Grenzen des Leids* (Christie 1995a), in dem er die derzeitige Reaktion auf Kriminalität – Strafe – kritisiert, die seiner Argumentation nach in der Zufügung von Leid zum Zwecke der Manipulation des Verhaltens des Täters und der Allgemeinheit (vgl. ebd., S.37) besteht, und die „Suche nach Alternativen zur Strafe und nicht nach alternativen Strafen“ (ebd., S.21) fordert.

Die Ansätze variieren in ihren Ausprägungen, gehen jedoch alle auf die gemeinsame Grundidee zurück, es den Beteiligten (Opfer, Täter und Gemeinschaft) zu ermöglichen, den Konflikt, bzw. den entstandenen Schaden selbst, bzw. mit Hilfe eines Vermittlers zu regeln<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> In der folgenden Darstellung wird nicht zwischen den Theorien differenziert, die sich implizit oder explizit nur auf den Jugendbereich beziehen und denen, die Allgemeingültigkeit beanspruchen. Eine derartige Differenzierung würde die Diskussion unnötig komplex werden lassen, da zum einen die Begrenzungen (auf Jugendliche oder Eigentumsdelikte) häufig auf die Argumentation von Schafer aus den 1970ern zurückgehen, der ein Ersetzen der Strafe durch restaurative Ansätze im Erwachsenenbereich ausschloss. Diese Sichtweise wird von den meisten Restorative Justice Theoretikern heutzutage abgelehnt (vgl. bspw. McElrea 1998; Weitekamp 2000, S.110; Morris 2001, S.29f), zum anderen dient der Jugendbereich oft als Experimentierfeld für das gesamte Strafrechtssystem.

## 2.1. Definitionen und Abgrenzungen

Wenn es um die konkrete Definition dessen geht, was Restorative Justice ist, so greifen die meisten Autoren auf eine negative Beschreibung zurück, in dem sie die restaurativen von den retributiven und rehabilitativen Konzepten abgrenzen, bzw. die verschiedenen Ansätze tabellarisch gegenüberstellen (vgl. bspw. Zehr 1990, S.211ff; Bazemore 1996, S.51ff). Die Hauptprinzipien von Restorative Justice lassen sich – positiv formuliert – folgendermaßen zusammenfassen:

1. Restorative Justice orientiert sich am Opfer und stellt dieses sowie die (Aus-)Wirkung der Tat, also die Verletzung oder den Schaden in den Mittelpunkt.
2. Ziel der Reaktion auf die Tat ist die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und die ‚Heilung‘ der Gemeinschaft, des Opfers und des Täters, womit auch die (Re-)Integration beider in die Gemeinschaft sowie die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen untereinander gemeint sind.
3. Im Zentrum stehen die Bedürfnisse aller von der Tat Betroffenen, inklusive der Gemeinschaft.

Damit grenzt sich Restorative Justice von der *tatorientierten* (retributiven) Justiz, die auf Vergeltung gerichtet ist und von der *täterorientierten* (rehabilitativen) Justiz, die die Rehabilitation des Täters zum Ziel hat, ab (vgl. bspw. Weitekamp 1999a, S.115f).

Eine sehr allgemeine Definition von Restorative Justice liefert Tony Marshall (in Braithwaite 1999, S.5):

„Restorative Justice ist ein Prozess, bei dem alle an einer bestimmten Verletzung beteiligten Parteien zusammenkommen, um gemeinsam zu entscheiden, wie mit den Auswirkungen der Tat und ihren Implikationen für die Zukunft umgegangen wird“

Diese Definition lässt offen, um welche Art von *Tat* es sich handelt, kriminell oder nicht und sie lässt offen, wer oder was *wiederhergestellt* bzw. *restauriert* werden soll. Braithwaite (ebd.) kritisiert daran zurecht, dass auf diese Weise keine „core values“ definiert werden. Die Definition bleibt hinter den oben ge-

nannten Prinzipien zurück, die immerhin noch die zentrale Rolle des Opfers und den Fokus auf die Verletzung von Personen und Beziehungen herausstellen. Betrachtet man allerdings die gesamte Bandbreite der Definitionen von Restorative Justice, so wird deutlich, warum Paul McCold nur die eben genannte Definition als akzeptabel für die verschiedenen Praktiken und Theorien herauskristallisiert hat (vgl. ebd.).

„[Restorative Justice] ist ein Weg, mit Opfern und Tätern umzugehen, der die Lösung der Konflikte, die aus dem kriminellen Akt entstehen sowie die Lösung der Probleme, die zu der Tat geführt haben in den Mittelpunkt stellt. Allgemeiner formuliert handelt es sich bei Restorative Justice um einen rationalen lösungsorientierten Umgang mit Kriminalität. Zentral ist die stärkere Berücksichtigung der Gemeinschaft anstelle der Institutionen der Strafrechtspflege als primärer Ort der Kriminalitätskontrolle (Marshall in Belgrave 1996, Kap. 2.1.).

„Restorative Justice dreht sich fundamental um die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen sowie die Etablierung oder Re-Etablierung sozialer Gleichheit in diesen Beziehungen – d.h. Beziehungen, in denen die Rechte jeder Person auf gleiche Würde, Bedeutung und Respekt gewürdigt werden. [...] Deshalb muss sich Restorative Justice – um die Wiederherstellung der Beziehungen zu erreichen – um den spezifischen Normbruch sowie seinen Kontext und seine Ursachen kümmern. Welche Praktiken im je spezifischen Fall verwendet werden müssen, um die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen zu erreichen, ist kontextabhängig und muss an diesen Standards der Restauration gemessen werden“ (Llewellyn/Howse 1998, S.10).

„Kriminalität ist eine Verletzung von Menschen und Beziehungen. Sie führt zu Verpflichtungen, die Dinge wieder geradezurücken und richtigzustellen. Wirkliche Gerechtigkeit involviert Opfer, Täter und Gemeinschaft in die Suche nach Lösungen, die Wiedergutmachung, Versöhnung und Sicherheit versprechen“ (Zehr 1990, S.181).

„Restorative Justice means restoring victims, a more victim-orientated criminal justice system, as well as restoring offenders and restoring community“ (Braithwaite 1996, S.3).

Restorative Justice wird teilweise auf Kriminalität im herkömmlichen Sinn und zum Teil auf die Lösung des Konfliktes bezogen. Bei Braithwaite rücken die Opfer in den Vordergrund, bei Lewellyn und Howse sind es die sozialen Beziehungen und die soziale Gleichheit, die in Ordnung gebracht werden müssen. Zehr legt ebenfalls Wert auf die Beziehungen zwischen den Beteiligten, betont jedoch auch das Element der Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Bezieht man noch einen weiteren Aspekt mit ein, stößt man auf Wright (in van Ness/Strong 1997, S.25), der herausstellt, dass es nicht darum geht, auch noch dem Täter Leid zuzufügen, sondern die Situation in Ordnung zu bringen. Er betont dabei ebenfalls die Verpflichtung zur Wiedergutmachung durch den Täter.

Um diese unterschiedlichen Definitionen und Positionen zu systematisieren wird die Theorie anhand von sechs Eckpfeilern vorgestellt: (1) Kriminalitätskonzeption; (2) die Ziele, bzw. das Verständnis von Recht und Gerechtigkeit; (3) die Rolle des Opfers; (4) die Rolle des Täters; (5) die Rolle der Gemeinschaft; (6) die Rolle von Strafrecht und Strafe. Diese Eckpfeiler markieren den Rahmen von Restorative Justice (vgl. Umbreit/Coates 1998, S.2).

## **2.2. Die Kriminalitätskonzeption**

Kriminalität wird bei den Restorative Justice Ansätzen als Schaden<sup>19</sup>, bzw. als Verletzung von Personen und Beziehungen definiert und nicht als Verletzung des Staates durch einen Normbruch<sup>20</sup> (Zehr 1990, S.181). Damit ist ein Machttransfer für die Lösung des Konflikts und die Art und Weise des Umgangs damit vom Staat an die Beteiligten, bzw. die Gemeinschaft verbunden. Die negativen Beschreibungen von Restorative Justice über die Abgrenzung von der re-

---

<sup>19</sup> Die Definition von Kriminalität als Schaden oder Leid findet sich auch in anderen neueren kriminologischen Theorien (vgl. bspw. Henry/Milovanovic 1994, S.118ff).

<sup>20</sup> Die Definition von Kriminalität als „Summe der strafbedrohten Handlungen“ (Hess/Scheerer 1997, S.89) wird hier auf abstrakten Ebene als ausreichend angesehen. Auf der konkreten Ebene bedarf es selbstverständlich noch der Etikettierung des Verhaltens als kriminell durch eine definitionsmächtige Instanz (vgl. Keckeisen 1974, S.32).

tributiven und rehabilitativen Justiz, die sich am gegenwärtigen Strafrechtssystem orientieren, haben dazu beigetragen, dass dieser Ansatz sich weitgehend auf strafrechtlich relevante Konflikte – Kriminalität – begrenzt (vgl. Llewellyn/Howse 1998, S.10). Diese Begrenzung ist jedoch nach Ansicht von Llewellyn und Howse (ebd.) und anderen (vgl. Bazemore/Walgrave 1999c, S.377) weder notwendig, noch begründbar, da die staatliche Entscheidung über den kriminellen Charakter bestimmter Konflikte und Schäden einer Logik folgt, die nichts mit entstandenem Schaden oder den Opfern, die im Zentrum der restaurativen Ansätze stehen sollten, zu tun hat (vgl. Llewellyn/Howse 1998, FN 45).

Andere Theoretiker definieren Kriminalität zwar auch primär als Verletzung von Opfer, Täter und Gemeinschaft, beziehen sich jedoch dabei auf das bestehende Strafrecht und binden die Verletzung der Regierungsautorität durch die Handlung mit ein (bspw. van Ness/Strong 1997, S.31ff). Damit begrenzen sie die restaurativ zu lösenden Konflikte auf diejenigen, die durch das Strafrecht als kriminell definiert werden. Die staatliche Macht, Kriminalität auf der theoretischen Ebene zu definieren, bleibt so erhalten, erst in der ‚Verarbeitungsphase‘<sup>21</sup> wird Kriminalität als Konflikt, der von den Beteiligten und der Gemeinschaft zu lösen ist *redefiniert*. Dabei kritisieren sie jedoch meist die Normen des traditionellen Strafrechts und fordern ein auf die Prinzipien von Restorative Justice abgestimmtes neues Strafrecht.

### **2.3. Die Ziele von Restorative Justice – Verständnis von Recht und Gerechtigkeit**

Wenn Kriminalität (primär) als Verletzung, bzw. Schaden definiert wird, ist das Ziel die Heilung der Verletzung oder das Wiedergutmachen des Schadens, das ‚Richtigstellen der Dinge‘ (vgl. Zehr 1990, S.186). Cohen (vgl. 1994, S.68) hat im Rahmen der Definition verschiedener Varianten des informellen Rechts zwischen *Kompensation*, d.h. der Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter als zentralen Aspekt des Rechts, und *Versöhnung*, d.h. dem gemeinsamen

---

<sup>21</sup> „Verarbeitungsphase“ lehnt sich an die (im Folgenden noch weiter verwendete) von Stanley Cohen (1986) vorgenommene Unterteilung des Umgangs mit Devianz in die Stadien der *Identifizierung*, *Verurteilung* und *Erledigung* (vgl. ebd., S.12) an. Da der Begriff *Verurteilung* im Rahmen von Restorative Justice nicht angemessen erscheint, wird hier *Verarbeitung* verwendet.

Aushandeln eines für beide Konfliktparteien<sup>22</sup> akzeptablen Ergebnisses, unterschieden. Beide Konzepte betonen weniger die Schuld und die Intention des Täters, sondern den Schaden, bzw. den Konflikt. Restorative Justice stellt eine Vermischung dieser beiden Ansätze dar, wobei die Priorität bei den einen auf der Wiederherstellung der sozialen Gleichheit und der sozialen Beziehungen zwischen Täter, Opfer und Gemeinschaft liegt – also die Versöhnung das oberste Ziel ist (vgl. bspw. Llewellyn/Howse 1998, S.23). Bei anderen steht die Restitution oder Kompensation des Schadens oder der Verletzung des Opfers an erster Stelle (vgl. bspw. Zehr 1990, S.186). Dritte Theorien setzen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten und die daraus abgeleiteten Ziele auf die selbe Stufe (vgl. bspw. Braithwaite/Parker 1999, S.105).

An einigen amerikanischen Ansätzen des Täter-Opfer-Ausgleichs wird kritisiert, dass sie Restauration und Restitution für das Opfer gleichsetzen (vgl. Llewellyn/Howse 1998, S.14) und in erster Linie auf die Wiederherstellung des *status quo ante* zielen. Diese Reduktion von Restorative Justice auf eine vergangenheitsorientierte, konservative Gerechtigkeit widerspricht jedoch den oben genannten Zielen von Restorative Justice sowie der Grundannahme, dass Täter, Opfer und Gemeinschaft durch ihre aktive Partizipation ermächtigt werden und durch die Klärung der Verantwortlichkeiten und die konsensuale Vereinbarung wieder die Kontrolle über ihr Leben bekommen. Ein zentraler Punkt in diesem Prozess ist die freiwillige Begegnung und die Möglichkeit für alle Beteiligten, die Situation und die Folgen aus ihrer Sicht zu schildern und das daraus resultierende Schuldbewusstsein und gegenseitige Verstehen<sup>23</sup>. Ebenso wie die Herstellung gleicher sozialer Beziehungen untereinander – die nur auf freiwilliger Basis erfolgsversprechend ist – dient dies der Verhinderung weiterer Konflikte und Taten (vgl. Galaway/Hudson 1996, S.3; Law Commission of Canada 1999, Kap. V.).

Der Fokus richtet sich also auf das Ergebnis und die Zukunft, d.h. der Erfolg wird daran gemessen, inwieweit der soziale Frieden neu oder wieder hergestellt wurde (Llewellyn/Howse 1998, S.26). Die Feststellung des entstandenen Schadens und eine Kompensation werden dabei als Instrument und nicht als Ziel verstanden (ebd., S.16). Der Ausgleich wird deshalb auch nicht darauf

---

<sup>22</sup> Bei der *Versöhnung* ist die Unterscheidung zwischen Täter und Opfer nicht unbedingt notwendig (vgl. Cohen 1994, S.68).

<sup>23</sup> Der restaurative bzw. ‚heilsame‘ Effekt dieser Begegnung ist eine der wichtigsten theoretischen Grundlagen von Restorative Justice, der auch empirisch untersucht und belegt wurde (vgl. van Ness/Strong 1997, S.82ff).

begrenzt, dass der Täter gegenüber dem direkten Opfer eine materielle Wiedergutmachung leistet (vgl. ebd., S.14ff) – ein reiner Schadensausgleich ist ohnehin nicht immer möglich<sup>24</sup> und vernachlässigt die sozialen und psychischen Aspekte der Verletzung (vgl. Brunk 2001, S.45). Zudem würde eine Konzentration auf materielle Restitution die soziale Ungleichheit reproduzieren indem reichere Tätern besser gestellt würden, da sie sich einfach ‚freikaufen‘ könnten (ebd.).

## 2.4. Das Opfer

Die Opfer<sup>25</sup> erhalten aufgrund der neuen Kriminalitätskonzeption eine zentrale Rolle, die u.a. aus der Unzufriedenheit mit ihrer weitgehenden Nichtberücksichtigung im derzeitigen System resultiert (vgl. bspw. Bazemore 1996, S.46; Zehr 1990, S.30ff) – sie sollen durch aktive Partizipation und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse wieder in die Herstellung von Recht involviert werden und Gerechtigkeit erfahren. Mit dieser aktiven Rolle soll auch eine sekundäre Viktimisierung, wie sie vor Gericht oft geschieht, vermieden werden. Zur Restauration, bzw. Heilung des Opfers gehört zentral das Bedürfnis, den Täter und die Tat zu verstehen (vgl. Zehr 1990, S.26f). Konkret zielt Restorative Justice auf die materielle, finanzielle, emotionale und soziale Kompensation der Opfer (Marshall 1998, S.2) – auch der sekundären, also bspw. der Angehörigen (Llewellyn/Howse 1998, S.29). Zurück zu den Zielen im engeren Sinn: Dazu gehört in jedem Fall noch die Unterstützung bezüglich der Befriedigung ihrer Bedürfnisse: Sicherheitsgefühl, Würde, Gerechtigkeit und soziale Unterstützung (vgl. bspw. Braithwaite/Parker 1999, S.106), wobei das Bedürfnis nach Rehabilitation (vgl. van Ness 1996, S.23) als zentral angesehen wird. Unter Rehabilitation wird die Reintegration des Opfers in die Gemeinschaft verstanden, d.h. die Vermeidung von Stigmatisierungen oder Schuldzuschreibungen an das Opfer, die durch die Verantwortungsübernahme des Täters und die Unrechtsbestätigung durch die Gemeinschaft erreicht werden soll (vgl. Llewellyn/Howse

---

<sup>24</sup> Ein reiner Schadensausgleich im materiellen Sinne ist oft unmöglich, da die Verletzung in der Regel auch oder nur immateriell ist und eine Umrechnung verschiedener Schädigungen bspw. in Geldsummen eine nicht realisierbare Vergleichbarkeit voraussetzt (vgl. Llewellyn/Howse 1998, S.15).

<sup>25</sup> Opfer werden teilweise auch als „sufferer of wrong“ (Llewellyn/Howse 1998, S.28) bezeichnet, um sich von der traditionellen Strafrechtspflege abzugrenzen. Da jedoch im Prozess von Restorative Justice festgestellt wird, wer für den Schaden verantwortlich, also Täter bzw. „wrongdoer“ ist, wird auf diese ‚Wortkosmetik‘ verzichtet.

1998, S.29f). Eine Entschuldigung des Täters wird dabei teilweise als zentraler Punkt angesehen, um die Versöhnung zu erreichen (vgl. Galaway/Hudson 1996, S.7).

## 2.5. Der Täter

Auch der Täter soll eine aktivere Rolle erhalten und nicht die passive *Zuschauer*-Rolle (vgl. Zehr 1990, S.33) wie in der derzeitigen Strafrechtspflege. Das bedeutet, dass er Verantwortung für seine Handlung übernehmen soll und nicht nur zur Verantwortung gezogen wird (ebd., S.40f). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch der Täter Schäden, bzw. Verletzungen davongetragen hat, die geheilt werden müssen (vgl. Llewellyn/Howse 1998, S.30), sowie Bedürfnisse nach Sicherheit, Selbstkontrolle, Anerkennung seiner Würde und sozialer Unterstützung (vgl. Braithwaite 1996, S.5), denen Rechnung getragen werden soll. Darunter fällt insbesondere die Reintegration in die Gemeinschaft und die Vermeidung von Stigmatisierung und Isolation, also die Trennung von Person und Handlung. Braithwaite (1989) prägte für diesen Prozess den Begriff *Reintegrative Shaming*<sup>26</sup> und schildert ihn als Umkehrung der im Strafprozess vorherrschenden Degradierungszeremonien (vgl. hierzu Garfinkel 1975): Anstelle der stigmatisierenden Konzentration auf die Person und die Zuschreibung einer ‚totalen‘ Identität als ‚Krimineller‘ oder ‚Außenseiter‘, wird die moralische Entrüstung auf die (von der Person und ihrer Identität losgelöste) Handlung gerichtet, für die sich die Person dann *schämen* soll, um anschließend – durch Symbole und Rituale der Vergebung und Akzeptanz – in die Gemeinschaft reintegriert zu werden (vgl. Braithwaite/Mugford 1994).

Die sozialen Beziehungen sollen zum einen durch das Verständnis für die Perspektive der Opfer und zum anderen durch die Übernahme der Verantwortung für die Leiden der Opfer (auch der Gemeinschaft) und die Bereitschaft, diese wiedergutzumachen, (wieder-)hergestellt werden. Anstelle der Schuldzuschreibung, Verurteilung und Bestrafung der Person tritt also die Verurteilung der Handlung und die Übernahme der Verantwortung, für die Folgen der Handlung geradestehen: „Offenders need not to be punished; they need to be

---

<sup>26</sup> Das Konzept des ‚Beschämens‘ wird nicht von allen Restorative Justice Vertretern geteilt, da es auch Gefahren birgt, wie z.B. das Mislingen des Reintegrationsrituals und die Gefahr des ‚spontanen‘ Wandels in eine Degradierungszeremonie, hinzu kommen moralische Bedenken im Hinblick auf die Verletzung der Menschenwürde (vgl. Johnstone 2002, S.123ff) und politische Bedenken (ebd., S.130ff).



held accountable. Real accountability includes responsibility for the results of one's behavior“ (McCold 1996, S.87). Die Vergebung durch die Opfer und die Versöhnung spielt, wie die Entschuldigung des Täters, eine zentrale Rolle bei der Wiederherstellung der Beziehung (vgl. Galaway/Hudson 1996, S.7).

## 2.6. Die Gemeinschaft

Die Gemeinschaft ist ein Schlüsselkonzept von Restorative Justice (vgl. Law Commission of Canada 1999, Kap. V.; Johnstone 2002, S.152), dem unterschiedliche Funktionen zugeschrieben werden. Da in der heutigen Gesellschaft nicht mehr von Gemeinschaft im Sinne einer lokal begrenzten Gemeinde ausgegangen werden kann, wird dieser Begriff sehr weit gefasst und beinhaltet sowohl geografische Gemeinschaften, als auch Interessensgemeinschaften und die gesamte Gesellschaft (vgl. van Ness/Strong 1997, S.32f). Unter Berücksichtigung der partizipativen und demokratischen Bedeutung von *community* (vgl. Pelikan 1999b, S.15) werden von den Befürwortern<sup>27</sup> der Einbeziehung der Gemeinschaft in Mediationsverfahren, folgende Argumente angeführt: Die Partizipation von Mitgliedern größerer sozialer Einheiten führe zu einem besseren Verständnis und der Würdigung der Interessen der Parteien vor dem Hintergrund ihres jeweiligen sozialen Kontextes. Dies trage zur „[...] Ermöglichung von stützender Verantwortungsübernahme, von sozialer Integration im weiteren Sinn“ (ebd., S.19) bei.

Aufgrund der Disparität von Gemeinschaften in der heutigen Gesellschaft wird die Notwendigkeit betont, in jedem einzelnen Fall neu zu definieren, wer oder was die Gemeinschaft ist: a) die persönliche Gemeinschaft, d.h. Familien und sonstige Unterstützer der Beteiligten, bzw. b) die lokale Gemeinschaft, d.h. Nachbarschaft, lokale Autoritäten, mögliche Dienstleistungseinrichtungen (vgl. Marshall 1998, S.31), eben alle, die einen Anteil an der Verletzung und den Folgen haben.

Die Gemeinschaft wird – trotz ihrer schwammigen Definition – ebenfalls als geschädigt angesehen: die lokale Gemeinschaft im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit – im Sinne von Frieden und Ordnung (vgl. van Ness 1996, S.25), die Gemeinschaft im Sinne der Familie oder des sozialen Netzwerkes

---

<sup>27</sup> Kritisch zur ideologieübergreifenden Rückbesinnung auf die Gemeinschaft als ‚Allheilmittel‘ im Umgang mit Kriminalität und Unordnung in der modernen, differenzierten Gesellschaft, die sich nicht mehr auf gegenseitige Abhängigkeiten in Gemeinschaften gründet, vergleiche bspw. Kreissl 1987.

der Beteiligten als sekundäres Opfer (vgl. McCold 1996, S.87) und potenzieller Unterstützer. Die Beschreibungen ihrer Rolle, sind der (in Theorie und Praxis) am wenigsten entwickelte Teil von Restorative Justice (vgl. Galaway/Hudson 1996, S.3) und daher sehr disparat.

Die persönliche Gemeinschaft des Täters, insbesondere die Familie wird als effektivste Institution sozialer Kontrolle beschrieben (Braithwaite 1989, S.56). Ihr kommt einerseits die Aufgabe zu, den Täter zu beeinflussen, d.h. ihm die Folgen seiner Handlung zu verdeutlichen und Neutralisationstechniken (vgl. hierzu Sykes/Matza 1957) zu überwinden (Braithwaite/Mugford 1994, S.144), auf der anderen Seite spielt die Familie eine bedeutende Rolle bei der Unterstützung, d.h. der Reintegration und der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Täters sowie der Vermeidung von Rückfällen (ebd., S.139; Johnstone 2002, S.152).

Für die lokalen Gemeinschaften hält McCold (1996, S.96) fest, dass diese sowohl Verantwortung tragen, als auch Bedürfnisse haben, denen Rechnung getragen werden muss: Bedürfnisse nach Recht, bzw. Gerechtigkeit und Normbestätigung, nach dem Herstellen von friedlichen Beziehungen zwischen den Konfliktpartnern, nach Sicherheit und nach der Vermeidung des Wiederauftretens ähnlicher Konflikte in der Zukunft. Die Verantwortlichkeiten sind eng an die Bedürfnisse geknüpft: Die Gewährleistung von Schutz für Opfer und Täter, die Handlung zu verurteilen und den Täter verantwortlich zu machen, also die Werte und Normen zu erhalten (Law Commission of Canada, Kap. E.). Die Gemeinschaft soll außerdem die aktive Beteiligung beider Parteien einfordern und diese unterstützen sowie wenn nötig Ursachenforschung innerhalb der Gemeinde betreiben und präventiv tätig werden (vgl. McCold 1996, S.96). Die Aufdeckung und Lösung der zugrundeliegenden Konflikte und Probleme – die teilweise überindividuelle Fragen von sozialer, ökonomischer und politischer Gerechtigkeit beinhalten und die Veränderung ungerechter sozialer Strukturen erfordern – kann nur innerhalb einer Gemeinschaft und nicht im Rahmen einer individualisierten Konfliktlösung geschehen (vgl. Zehr 1990, S.210; Braithwaite/Parker 1999, S.105).

Die (lokale) Gemeinschaft wird demnach als Subjekt und Objekt von Restorative Justice gleichzeitig gesehen, sie soll die (Re-)Integration von Täter und Opfer gewährleisten, wodurch sie gleichzeitig gestärkt wird. In der Realisierung dieses Zwecks transformiert und rekonstituiert sie sich und stärkt den Gemeinschaftssinn (bspw. Llewellyn/Howse 1998, S.33; Christie 1977, S.12).

Durch diese Wiederbelebung der *community* sollen die informelle Kontrolle und die sozialen Bindungen gesteigert, bzw. gefestigt werden, deren Niedergang u.a. für die steigenden Kriminalitätsraten verantwortlich gemacht wird<sup>28</sup>. Die Gemeinschaft wird in diesem Rahmen paradoxerweise – trotz ihres weitgehenden Niedergangs – einerseits als existent vorausgesetzt und soll andererseits durch den Prozess gestärkt oder wiederhergestellt werden (vgl. Crawford/Clear 2001, S.135).

## 2.7. Das formale Justizsystem – Strafrecht und Strafe

Der Anspruch von Restorative Justice, eine Alternative zum traditionellen Strafrechtssystem zu sein wird in den Theorien unterschiedlich formuliert. Das Spannungsfeld erstreckt sich – je nach Vertreter – von der Begrenzung von Restorative Justice auf informelle *face-to-face* Prozesse bis hin zu einer kompletten Transformation des derzeitigen formalen Systems. Van Ness (vgl. 1999, S.270ff) entwirft drei, sich nicht gegenseitig ausschließende Modelle, die die Reichweite des Schattens des Leviathan verdeutlichen:

1. Restorative Justice als getrennt und antagonistisch zum herrschenden Strafrechtspflegesystem, mit dem Ziel, dieses kurzfristig oder graduell zu ersetzen;
2. Restorative Justice als eine parallel existierende Alternative, die im Wettbewerb mit dem traditionellen System steht, woraus eine gegenseitige Kontrolle und Schutz vor Machtmissbrauch resultieren soll;
3. eine Inkorporation von Restorative Justice ins traditionelle System, das dabei restaurativer wird, jedoch die vollständige Definitionsmacht besitzt, welcher Fall wie verhandelt wird und weiterhin traditionelle Elemente der Reaktion vorhält.

Für das Beibehalten eines formalen Strafrechts und seiner Institutionen spricht bei vielen Theoretikern dessen Schutzfunktion für Täter wie für Opfer, da beide bei unbefriedigendem Verlauf eines Restorative Justice Verfahrens ein Gericht anrufen können und auf diese Weise die Rechte der Beteiligten gewahrt

---

<sup>28</sup> Crawford (1999, S.512f) benennt die Broken Windows Theorie und sozialökologische Theorien (Chicagoer Schule) als Beispiele. Gleichzeitig zeigt er jedoch Inkonsistenzen dieser Annahme auf und zitiert eine Studie, die den Zusammenhang zwischen sozialem Bindungsverlust und Kriminalitätsrate widerlegt (ebd., S.514f).

werden (vgl. bspw. Braithwaite/Parker 1999, S.109f)<sup>29</sup>. Ohne den Staat als Garant einer gerechten Verhandlung im Hintergrund ließe sich zudem die geforderte Freiwilligkeit der Teilnahme von Opfer und Täter nicht realisieren<sup>30</sup>. Die Notwendigkeit traditioneller Sanktionen für ‚zu gefährliche Straftäter‘ (van Ness/Strong 1997, S.110) und der Erhalt des Strafrechtspflegesystems wird jedoch teilweise – trotz des expliziten Protestes gegen das Monopol des Staates für die Reaktion auf Kriminalität (ebd., S.31) – auch durch seine prozedurale Effizienz, die Zurückhaltung von Rachegeleüsten der Bevölkerung und die Durchsetzung allgemeiner Werte (ebd., S.49), aber auch durch die Explizierung gesellschaftlich intolerablen Verhaltens (ebd., S.63) gerechtfertigt. Gleichzeitig wird jedoch ein möglichst weites Zurückdrängen des traditionellen Strafrechts und das Primat von Restorative Justice gefordert:

„Um tragfähige Lösungen zu entwickeln, müssen wir das Strafrechtssystem von seinen Grundfesten auf erneuern. Als erster Schritt muss ein neues Verständnis von Kriminalität und Gerechtigkeit konstruiert werden“ (van Ness/Strong 1997, S.13).

Dieses neue Verständnis von Recht – Wiedergutmachung und Versöhnung – beinhaltet also eine andere Definition von Kriminalität innerhalb des formalen Justizsystems, das sich ebenfalls primär auf die Verletzung und den Schaden beziehen und die traditionelle Kriminalstrafe zugunsten restaurativer Sanktionierung so weit wie möglich aufgeben soll – „[...] the onus of proof must be always on the side of justifying criminal justice intrusions, not on the side of their removal“ (Braithwaite/Pettit 1990, S.9)<sup>31</sup>. Diese restaurative Sanktionierung muss begrenzt (keine Einsperrung oder körperliche Strafe, keine degradierende oder entwürdigende Sanktion und nie härter, als die im jeweiligen Fall potenziell vom Gericht verhängte Strafe) sein, um punitive Bedürfnisse der Teilnehmer, wenn diese vorhanden sein sollten, einzuschränken (vgl. Braithwaite/Roche 2001, S.69).

---

<sup>29</sup> Die Kopplung an die Strafrechtspflege wird auch in den EU und UNO Empfehlungen gefordert (vgl. Council of Europe 2000, Nr.9; ECOSOC Resolution 2000/14, Nr.6, Nr. 21).

<sup>30</sup> Ob dieser Staat strafend sein muss, stellt bspw. Scheerer (2001b, S.140) mit guten Argumenten in Frage.

<sup>31</sup> Dieses Argument gegen die „Universalitätsthese des Strafrechts“ wird auch von anderen Kritikern des Strafrechts angeführt (vgl. Scheerer 2001a, S.71).

Einschränkungen der Ablehnung von Strafen und Strafrecht werden, wenn überhaupt, an den Grenzen von Restorative Justice festgemacht. Darunter fallen neben der mangelnden Freiwilligkeit der Beteiligten (vgl. Marshall 1998, S.5), konfligierende Interessen, wie z.B. die öffentliche Sicherheit, in deren Interesse ‚gefährliche‘ Personen kontrolliert werden müssen, bis hin zur Einspernung der kleinen Gruppe der *high-risk-offenders* (van Ness/Strong 1997, S.99ff). Aber auch bei diesen Grenzfällen soll der Fokus auf der Wiedergutmachung liegen, und die Gefährlichkeit lediglich die Struktur der Sanktion bestimmen (ebd., S.104). Llewellyn und Howse (1998, S.52ff), die für ein rein restauratives System plädieren, diskutieren diese Grenzen unter dem Konzept sekundärer Ziele, die dem Primärziel der Restauration untergeordnet sind. Die Sekundär- bzw. Subziele begrenzen ebenfalls die Art und Weise, wie die Wiederherstellung des sozialen Friedens erreicht werden kann.

Trotz dieser Einschränkungen in den Grenzbereichen, die eher als Randerrscheinungen betrachtet werden<sup>32</sup>, wird von diesen Theoretikern an der Ablehnung von Strafe – im Sinn der traditionellen Strafe durch Übelzufügung<sup>33</sup> – und der Notwendigkeit, das Verständnis von Recht und Kriminalität zu verändern, festgehalten (vgl. bspw. Wright 2000, S.26; Llewellyn/Howse 1998, S.43).

In der Kritik an der staatlichen Monopolisierung des Zwangsapparates mittels der traditionellen Strafrechtspflege (Strafrecht, Gerichte, Polizei) und der Forderung der Wiederherstellung größtmöglicher Autonomie der Bürger in ihrer Konfliktregelung, in der die staatliche Ordnungsgarantie auf ein Minimum reduziert wird, zeigt sich die Nähe von Restorative Justice zum Abolitionismus (vgl. bspw. Schumann 1985, S.22). Restorative Justice versucht eine Alternati-

---

<sup>32</sup> Eine Ausnahme ist *Restoring Justice* (van Ness/Strong 1997, S.99ff), in dem ausführlich darauf eingegangen wird, wie restaurative Prinzipien im Rahmen der Bedürfnisse der Öffentlichkeit nach Sicherheit und dem Management sogenannter „high risk – high stakes offender“ auch in Gefängnissen realisiert werden können.

<sup>33</sup> Der Begriff *Strafe* wird zwischen verschiedenen Theoretikern stark diskutiert: Daly (2000) spricht sich bspw. für die Verwendung des Begriffes Strafe aus, die sie (vereinfacht) als negative Sanktion definiert (ebd., S.39) und Restorative Justice deshalb als *alternative punishment* nicht als *alternative to punishment* bezeichnet. Dabei stützt sie sich auch auf die subjektiven Empfindungen der Sanktionierten (ebd., S.41). Walgrave (2001) vertritt dagegen eine engere Definition von Strafe und macht diese unter anderem an vier zentralen Elementen fest (1. Zwang; 2. einer harten Behandlung; 3. der Intention, Leid zu verursachen; 4. der Verknüpfung von Leidzufügung und Tat (vgl. ebd., S.19)), die in Restorative Justice Verfahren nicht gemeinsam auftreten. Diese Diskussion dominierte neben der Frage, ob Restorative Justice im bestehenden Justizsystems implementiert werden soll oder nicht, die internationale Konferenz ‚Positioning Restorative Justice‘ in Leuven 2001 (T.L.).

ve zu etablieren, die die Prozesse der Strafrechtspflege verändert und sie zur „subsidiären Appellationsinstanz“<sup>34</sup> (Hulsman in Scheerer 1983, S.64) werden lässt, ähnlich der Konfliktregelung im Mittelalter, als die Regelung durch ein Gericht die absolute Ausnahme darstellte (vgl. Kap. 1.1.).

## **2.8. Zusammenfassung: Ansprüche einer restaurativen Praxis**

Eine gute Zusammenfassung, was diese Theorien und Ziele für die Praxis von Restorative Justice bedeuten, liefern Howse und Llewellyn (1998, S.43):

„Eine restaurative Praxis muss:

- alle Parteien, die am Konflikt beteiligt sind an dessen Lösung beteiligen. Opfer, Täter und Gemeinschaft müssen auf eine Weise involviert werden, die es ihnen ermöglicht am gesamten Prozess aktiv zu partizipieren.
- alle Verletzungen und Schäden benennen und versuchen, diese auszugleichen, dabei ist zu bedenken, dass sich die Schädigung nicht nur auf das Opfer begrenzt, sondern auch der Täter und die Gemeinschaft verletzt sein können.
- freiwillig sein. Die Partizipation von Täter und Opfer darf nicht durch Zwang, Furcht, Bedrohung oder andere Manipulationen herbeigeführt werden.
- auf Ehrlichkeit basieren. Ehrlichkeit in Form des Eingeständnisses und der Verantwortungsübernahme seitens des Täters ist eine notwendige Bedingung restaurativer Prozesse. Die Ehrlichkeit aller Beteiligten in Form der Schilderung der eigenen Erfahrungen und Geschichte ist ein fundamentaler Teil des gesamten Prozesses.
- die persönliche Begegnung von Täter, Opfer und der Gemeinschaft beinhalten (face-to-face Zusammenkünfte und das gemeinsame Teilen von Geschichten und Erfahrungen).
- die Rechte von Täter und Opfer schützen.
- einen Mediator bereitstellen, der die notwendige breitere gesellschaftliche Perspektive vertreten kann.

---

<sup>34</sup> Für ein tatsächliches Durchsetzen des *ultima ratio* Prinzips der Strafe plädieren (inzwischen) auch Abolitionisten (vgl. bspw. Christie 2001, S.96).

- auf die Reintegration von Opfer und Täter in die Gemeinschaft zielen.
- aus dem Aushandlungsprozess eine Zukunftsplanung oder Übereinkunft entwickeln.
- ohne Strafe auskommen.
- allein aufgrund der Resultate bewertet werden (ob eine Restauration erfolgt oder nicht).“

Paul McCold (1996, S.88) hat die Problematik der unterschiedlichen Ziele, die Restorative Justice gleichzeitig verfolgt, aufgegriffen – in der Praxis werden diese häufig unterschiedlich stark betont: So schließen sich Kompensation und Strafe nicht notwendigerweise aus, eine Überbetonung der Rehabilitation des Täters kann zu Lasten des Opfers gehen usw. Darüber hinaus beziehen nicht alle Methoden, die unter Restorative Justice gefasst werden, die Gemeinschaft mit ein, wie der folgende Überblick über die unterschiedlichen Verfahren zeigt.

## 2.9. Restorative Justice – Methodenüberblick

Drei Methoden gelten als die „[...] Hallmarks of restorative justice [...]“ (van Ness 2000), *Täter-Opfer-Ausgleich*, *community conferencing* und die *peacemaking* oder *healing circles*. Diese Methoden sind unterschiedliche Mediationsverfahren, d.h., ein Laie oder ein professioneller Mediator moderiert die Begegnung und sorgt dafür, dass die Beteiligten sich vorbereiten können. In der Regel finden deshalb vorher zumindest mit dem Täter und dem Opfer Einzelgespräche statt.

Im Prinzip lassen sich alle Restorative Justice Programme in drei Phasen aufteilen, die Prä-Mediationsphase, die Mediationsphase und die Ergebnisphase (vgl. Galaway/Hudson 1996, S.5). In der ersten Phase werden vom Mediator<sup>35</sup> die Hintergründe zu den Fällen gesammelt, die Teilnehmer informiert und vorbereitet und im positiven Fall ein gemeinsamer Termin vereinbart. Bei fast allen Programmen hängt die Durchführbarkeit von der Zustimmung der Betei-

---

<sup>35</sup> Im Original heißt es *Facilitator*, also ‚Erleichterer‘, dessen Neutralität und rein kommunikationssteuernde Funktion im Mediationsprozess ebenso unterstrichen wird, wie die Möglichkeit, diese Aufgabe auch von Laien ausfüllen zu lassen. Mediator ist im deutschen eher mit einer ausgebildeten, neutralen und professionellen Person konnotiert, dennoch erscheint es aufgrund der Neutralität, die damit verbunden wird, die geeignetste Übersetzung zu sein. Die Bezeichnung ‚Konfliktschlichter‘ (vgl. BMI/BMJ 2001, S.32) impliziert dagegen einen mit Macht ausgestatteten Richter- oder Schiedsrichterstatus.

ligten und dem Eingestehen der Schuld, bzw. der Übernahme der Verantwortung seitens des Täters ab (ebd., S.5ff). In der Mediation selbst, die häufig ritualisierte Elemente, wie z.B. ein Gebet zu Beginn enthält, geht es darum, dass alle Beteiligten ihren Standpunkt darlegen können, insbesondere das Opfer, wie es die Tat erlebt hat und welche Folgen es zu tragen hatte, und der Täter, warum er so gehandelt hat und wie er die Handlung bewertet. Am Ende richtet sich der Fokus darauf, was der Täter tun kann, um das Opfer zu entschädigen, und welche anderen Bedürfnisse der verschiedenen Beteiligten noch befriedigt werden können. Wenn darüber Einigkeit zu erzielen ist, wird die Vereinbarung schriftlich festgehalten. Als Schlüsselemente werden neben dieser konsensualen Vereinbarung das Ausdrücken von Scham seitens des Täters und die ersten Schritte der Opfer, ihm zu vergeben, gesehen (ebd., S.7f). Die letzte Phase bezieht sich auf die Folgen, d.h. wer überprüft, ob die Vereinbarung eingehalten wird, bzw. in manchen Fällen, wer entscheidet, ob die Vereinbarung so auch in Ordnung ist (ebd., S.8f). Die verschiedenen Methoden unterscheiden sich hierin kaum, die Hauptunterschiede liegen im beteiligten Personenkreis und den inhaltlichen Schwerpunkten.

Der *Täter-Opfer Ausgleich* (TOA) wird auch als ‚Urform‘ von Restorative Justice bezeichnet, bzw. synonym für Restorative Justice verwendet (bspw. Galaway/Hudson 1996, S.1). Die klassische Methode des *Victim-Offender-Reconciliation Programs* entstand 1974 in Ontario, Kanada. Sie versucht durch eine informelle Begegnung von Opfer und Täter, die durch einen Mediator geleitet wird, den Konflikt und die Folgen der Straftat aufzuarbeiten (vgl. Zehr 1990, S.158ff). Neben diesem klassischen gibt es inzwischen auch Modelle, in denen der Mediator eine Übereinkunft in Einzelgesprächen vermittelt, d.h. ohne eine direkte Begegnung von Täter und Opfer (vgl. van Ness 2000). Traditionellerweise findet der TOA außerhalb der Justizsystems aber in Kooperation mit diesem statt (Zehr 1990, S.160), es gibt jedoch auch TOAs in Gefängnissen, z.B. ein Projekt in Texas, in dem zum Tod Verurteilte auf die Angehörigen ihrer Opfer treffen (vgl. van Ness 2000; Dridi 2001). Der Schwerpunkt liegt auf der Wiedergutmachung durch den Täter und der Möglichkeit für beide Beteiligten sich gegenseitig zu erklären, zu verstehen und im besten Fall zu versöhnen.

Die *Family Group Conference* (FGC) entstand in Neuseeland als Alternative zu den Jugendgerichten. An ihr nehmen neben dem Täter und dem Opfer auch



die Familien und andere Unterstützer der Beteiligten sowie die Polizei und gegebenenfalls Sozialarbeiter teil (vgl. Bazemore/Umbreit 2001, S.10). Die durchschnittliche Teilnehmerzahl liegt zwischen 5 und 8, wobei auch schon über 40 Personen an einer FGC teilgenommen haben (Braithwaite 1999, S.39). Der Ansatz ist umfassender als der TOA, da mehr Wert auf die Bedürfnisse des Täters und der Gemeinschaft gelegt und die Tat sowie der gesamte Kontext aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird. Herausgestrichen wird bei dieser Methode die Wirksamkeit der Verurteilung der Tat durch Angehörige oder Freunde des Täters, ohne ihn als Person zu verdammen (vgl. ebd., S.39f).

Die *Healing* und *Peacemaking Circles* ähneln sehr stark der FGC, haben ihre Tradition allerdings bei den Indianervölkern Nordamerikas. Van Ness (2000) weist darauf hin, dass die *Healing Circles* offener für die Gemeinde seien, da dort jedes Gemeindemitglied teilnehmen kann – z.T. auch Vertreter des Justizsystems (vgl. auch Bazemore/Umbreit 2001, S.10).

Neben diesen drei Hauptmethoden werden weitere Ansätze, wie gemeinnützige Arbeit oder reine Restitutionsprogramme teilweise als Restorative Justice etikettiert. Diese Methoden entsprechen jedoch nicht den Zielen von Restorative Justice, da sie wenig mit der Herstellung von gleichen Beziehungen zu tun haben und in der Regel von einem Gericht auferlegt sind, also repressiv beschieden und nicht konsensual entschieden werden (vgl. Dumortier 2000, Kap. 2). Wright bezeichnet diese nicht von den direkt Beteiligten ausgehandelten und meist auf Jugendliche und leichtere Delikte begrenzten Varianten als „Authoritarian Restorative Justice“ (Wright 2000, S.21), die lediglich einen Zusatz zum retributiven System darstellt und grenzt sie von der demokratischen Restorative Justice ab, die die Beteiligten ermächtigt, das Problem selbst zu lösen und nicht auf bestimmte Delikte oder Personengruppen begrenzt ist (vgl. ebd., S.25, S.28).

Deutlich wird ebenfalls, dass die Beteiligung der Gemeinschaft, wie auch immer sie definiert wird, in der ‚Urmethode‘ TOA unberücksichtigt bleibt. Diese wird – wenn überhaupt – durch den Mediator vertreten. Die Aussagen von Marshall (1998, S.12f) und van Ness (2000), dass die anderen Methoden die Zielsetzung von Restorative Justice, die Bedürfnisse aller Beteiligten zu adressieren, besser verwirklichen, unterstreichen dies. Die Gemeinschaft dient auch als Korrektiv, wenn die Macht- oder Statusunterschiede zwischen den di-

rekt Beteiligten zu groß oder diese aus anderen Gründen verunsichert sind. Zudem können individuelle Probleme nur im Rahmen der Gemeinschaft an soziale Ungleichheit und andere zugrundeliegende strukturelle Schwierigkeiten gekoppelt werden (vgl. Braithwaite/Parker 1999, S.117).

Über die ‚richtigen‘, bzw. effektiveren Methoden wird innerhalb der Restorative Justice Bewegung breit diskutiert, es gibt aber auch die Position, dass die Methoden situations- und kontextabhängig eingesetzt werden müssen und es keine ‚goldene Methode‘ gibt (bspw. Marshall 1998, S.12). Dieser ‚Nebendiskurs‘ wird hier nicht weiter verfolgt, sondern nach der ausführlichen Darstellung der Grundlagen und Theorien wieder zur Ausgangsfrage zurückgekehrt.

### **Kapitel III: Restorative Justice – the dawning of a new age in (criminal) justice?**

Inwieweit kann Restorative Justice als Alternative zur traditionellen Strafrechtspflege, als neues *master pattern* (vgl. Cohen 1985, S.13ff), oder gar als Paradigmenwechsel (Zehr 1990, S.90) betrachtet werden?

Wenn man sich die Theorien und Definitionen vergegenwärtigt, so wird deutlich, dass Restorative Justice trotz der Abgrenzung vom retributiven und rehabilitativen Rechtssystem durchaus ähnliche Ziele verfolgt und sich nicht zuletzt über ihre Effizienz, die an den traditionellen Zielen des Strafrechts, bzw. den Funktionen der Strafe gemessen wird, legitimiert: Rückfallquote, Abschreckung, Rehabilitation, Reduktion von Kriminalitätsfurcht sowie die Verminderung der Kriminalität insgesamt (vgl. Braithwaite/Roche 2001, S.66ff; Johnstone 2002, S.21ff). Teilweise werden zusätzlich monetäre Argumentationen ins Feld geführt (vgl. Johnstone 2002, S.24f). Conrad Brunk (2001) geht sogar davon aus, dass Restorative Justice den philosophischen Theorien und Legitimationen der Strafe – Schutz der Öffentlichkeit (mittels Abschreckung), Angemessenheit der Sanktion und Wiedergutmachung des Übels – besser entspricht, als die traditionellen Theorien der Retribution, Rehabilitation und Restitution (vgl. ebd., S.55).

Geschehenes Unrecht, bzw. Kriminalität soll identifiziert und der Verantwortliche bzw. Täter gefunden werden. Wie im retributiven Ansatz geht es darum, wieder ein soziales Gleichgewicht herzustellen, mit dem Unterschied, dass dieses Gleichgewicht nicht im Sinne der Vergeltungstheorie durch eine Übelzufügung realisiert wird (Bannenberg/Uhlmann 1998, S.19), sondern durch den Dialog der Beteiligten unter Einbeziehung der Gemeinschaft<sup>36</sup>. Das bedeutet auch, dass die Definitionsmacht über das Gleichgewicht, bzw. den Zustand der ‚Ordnung‘ bei den Beteiligten liegt und nicht bei einer übergeordneten Instanz, etwa dem Staat.

Mit dem rehabilitativen Modell verbindet das restaurative die Integration des Täters in die Gemeinschaft und die utilitaristische Ausrichtung auf seine

---

<sup>36</sup> Arno Plack (1988, S.20) hat schon früher darauf hingewiesen, dass die im Strafrecht geforderte „Sühne“ des Täters ihren Ursprung in dem Wort „Versöhnung“ hat und der „[...] natürliche, der die Gesellschaft befriedende soziale Ausgleich schwerer Untaten [...]“ in der Wiedergutmachung des Schadens, der Sorge um das Opfer und der Versöhnung zwischen Täter und Opfer, bzw. Rechtsgemeinschaft besteht (vgl. ebd., S.17).

„Besserung“ und Normalisierung<sup>37</sup>. Im Restorative Justice Modell wird jedoch davon ausgegangen, dass nicht nur das Opfer, sondern auch der Täter und die Gemeinschaft einen Schaden, bzw. eine Verletzung erlitten haben (vgl. Zehr 1990, S.184). Die Rehabilitation oder Reintegration bleibt also nicht auf den Täter begrenzt, und das (primäre) Ziel besteht nicht darin, die biologischen, psychischen oder sozialen Defizite des Täters zu behandeln und seine Persönlichkeit zu verändern, bzw. zu heilen.

Als neue Ziele kommen die Wiederherstellung der konkreten Beziehungen zwischen Täter, Opfer und Gemeinschaft hinzu, die in diesem Prozess „geheilt“ werden sollen. Dieses Wiederherstellen oder „Richtigstellen“ der Beziehungen kann nicht auf den *status quo ante* gerichtet sein, sondern nur in die Zukunft (vgl. Lewellyn/Howse 1998, S.23f), da ein „wrongdoing“ nicht nur der Grund, sondern oft auch die Folge sozialer Ungleichheit ist. Restorative Justice ist daher nicht nur auf den konkreten Akt der Schadenszufügung, bzw. die kriminelle Handlung gerichtet, sondern berücksichtigt den Kontext (von Täter, Opfer und Gemeinschaft), um eine Lösung zu finden, die eine Wiederholung der Schadenszufügung vermeidet und den sozialen Frieden sowie die Gleichheit in den Beziehungen herstellt.

Aufgrund dieses Anspruches und der Abgrenzung von den Reaktionen des derzeitigen Justizsystems bezeichnen einige Vertreter des Restorative Justice Ansatzes diesen auch als neues *Paradigma* (vgl. bspw. Zehr 1990, S.90; Bazemore 1996), andere wehren sich gegen die gegensätzliche Gegenüberstellung von restaurativen und retributiven, bzw. rehabilitativen Ansätzen und betonen die Parallelen (vgl. bspw. Daly 2000, S.34ff).

### **3.1. Restorative Justice – ein neues Paradigma?**

Howard Zehr (1990, S.90) definiert mit Rückgriff auf Thomas Kuhn einen Paradigmenwechsel als Veränderungen der Sichtweisen auf und das Verständnis der Welt, bzw. eines spezifischen Gegenstandes. Greift man auf die drei Stadien des Umgangs mit Devianz (vgl. Cohen 1986, S.12), *Identifizierung*, *Verurteilung* und *Erledigung* zurück, so lässt sich ein paradigmatischer Charakter von Restorative Justice begründen, da in allen drei Stadien Veränderungen der Sichtweisen festzustellen sind: Kriminalität wird nicht mehr als Verletzung des Staates verstanden (*identifiziert*) und über den Rechtsbruch und Schuld defi-

<sup>37</sup> Braithwaite (1999, S.67ff) postuliert sogar, dass Restorative Justice besser zur Rehabilitation des Täters geeignet sei, als die Resozialisierungsmodelle des Wohlfahrtsstaates.

niert, sondern als Verletzung von Menschen und Beziehungen (Zehr 1990, S.181). Damit ist ein Machttransfer vom Staat zu den Beteiligten, bzw. der Gemeinschaft verbunden, was die Regelung des Konfliktes, bzw. die *Verurteilung* betrifft. Die daraus abgeleiteten Folgen und Reaktionen unterscheiden sich ebenfalls wesentlich: Traditionell geht es um die Zuschreibung von Schuld und die Zufügung eines Übels durch den Staat in Form der Strafe, die nach bestimmten Regeln ausgesprochen wird. Im Kontext von Restorative Justice besteht die *Erledigung* – Recht, bzw. Gerechtigkeit – darin, die Dinge unter Beteiligung von Täter, Opfer und Gemeinschaft wieder richtig zu stellen. Im Vordergrund steht dabei die Konfliktlösung, die nicht in einer Bestrafung besteht, sondern in Versöhnung, Kompensation und der Befriedigung der Bedürfnisse der Beteiligten (vgl. ebd.; Bazemore 1996, S.45). Dementsprechend lautet die erste Frage nach einem kriminellen Akt nicht ‚wer hat es getan?‘, sondern ‚wer wurde verletzt und was braucht er jetzt?‘ (Zehr 1990, S.191). Der Fokus verlagert sich vom Normbruch auf die Verletzung, die Definitions- und Lösungsmacht geht an die direkt Beteiligten über. Diese neue Konzeption von Kriminalität stützt sich auf die Kritiken am traditionellen Kriminalitätsbegriff, wie sie von Abolitionisten (vgl. Christie 1977; Hulsman 1991, S.692ff) geprägt wurden<sup>38</sup> und entspricht in ihrer Neuformulierung der Kritik des Labeling Approach an der Definitionsmacht des Staates sowie der selektiven Kriminalisierung (vgl. Zehr 1990, S.88; Braithwaite 1996, S.3; Sack 1979, S.464, S.469ff), da nicht notwendigerweise die Instanzen des Staates über Schuld und Verantwortung entscheiden und definieren wer Täter und wer Opfer ist.

Aufgrund dieses anderen Verständnisses von Kriminalität, bzw. der *New Lens* bezeichnet Zehr (1990, S.179) Restorative Justice sowohl als neues Paradigma, als auch als Alternative zum Strafrechtssystem, da Restorative Justice über die Idee einer Alternative zur Strafe hinausgeht, indem sowohl das Problem, als auch die Lösung neu bestimmt werden.

Explizit gegen eine Etikettierung von Restorative Justice als *Paradigma* sprechen sich Strong und van Ness (1997, S.4) aus, die betonen, dass (noch) von einer veränderten Perspektive gesprochen werden muss und Restorative Justice kein neues Paradigma darstellt. Andere Autoren sehen Restorative Justice lediglich komplementär zur traditionellen Strafe (vgl. bspw. Bazemore/Walgrave 1999c, S.365), da Restorative Justice nicht alle Formen von Kriminalität und

---

<sup>38</sup> Zehr (1990, S.182) beruft sich in diesem Zusammenhang u.a. auf Hulsman.

Konflikten abdecken könnte. Dennoch grenzen auch diese Theoretiker Restorative Justice scharf von der herkömmlichen Strafrechtspflege ab und sehen die Vision von Restorative Justice als neues Paradigma oder Alternative (vgl. ebd., S.359), bzw. die gesamte Theorie als möglichen Paradigmenwechsel an (van Ness 1996, S.28).

Hinzu kommt das Aufrechterhalten der Täter-Opfer Dichotomie, die sich in allen restaurativen Verfahren und nahezu allen Theorien wiederfindet. Zwar wird theoretisch Kriminalität neu definiert, um den Verantwortlichen, bzw. Täter vom Opfer zu unterscheiden, ist jedoch ein Normenkatalog und in der Regel auch eine Instanz notwendig, die diese Unterscheidung vornimmt – sofern dies vor der Mediation geschehen soll. Die Frage nach der Definitionsmacht, die insbesondere für die Selektivität von Restorative Justice von Bedeutung ist, lässt sich jedoch erst anhand der Betrachtung der Praxis solide reflektieren. Ein fester Normenkatalog (bzw. Strafrecht) wird auch dann weiterhin benötigt, wenn die strafrechtliche Funktion der Normverdeutlichung durch Restorative Justice gewährleistet werden soll. Die Zweifel am paradigmatischen Charakter lassen sich auch an der marginalen Rolle und der Etikettierung unterschiedlichster Konzepte als Restorative Justice festmachen. Llewellyn und Howse (1998, S.12) verweisen darauf, dass dieses Aufweichen der Prinzipien dem Konzept das Potenzial raubt, eine eigenständige Idee von Recht zu sein, die die Idee von Recht und Gerechtigkeit im derzeitigen System in Frage stellt.

Die Absorption und Hegemonialisierung von eigenständigen Alternativen in die Logik des Strafrechtssystems in den 1970ern, die mit ähnlichen Zielen und aufgrund ähnlicher Kritiken angetreten waren, wie Restorative Justice, wird als Warnung vor nichtintendierten Konsequenzen und versteckten Implikationen (vgl. Zehr 1990, S.222) eines sogenannten Paradigmenwechsels, bzw. *master shifts* angeführt. Deshalb sollen die Erfahrungen dieses Scheiterns der informellen Konfliktregelungsmodelle, zu denen auch der Täter-Opfer Ausgleich gehört, als Hintergrund für die Betrachtung der Praxis von Restorative Justice reflektiert werden.

### **3.2. Exkurs: Restorative Justice und das Erbe der informellen Konfliktregelung**

Restorative Justice versteht sich, wie die Bewegung der informellen Konfliktregelung seit den 1960ern als Alternative zum Strafrecht und zur traditionellen Strafe. Beide Bewegungen entstanden aufgrund des Vorwurfs an den Staat,

Kriminalität ineffektiv und ungerecht zu bearbeiten; beide heben dabei insbesondere die Entmachtung und ‚Passivierung‘ der Beteiligten und die Sinnlosigkeit der Bestrafungsmethoden hervor. Die damaligen alternativen Modelle werden heute nur zu einem geringen Teil<sup>39</sup> unter Restorative Justice subsumiert; ein großer Teil der Strategien und Mittel der damaligen Reformbewegung weist dagegen eine große Kompatibilität mit Restorative Justice auf: Ersetzung der formellen Strukturen durch informelle, Dezentralisierung, Schwächung der (Ausschließungs-)Macht der Professionellen, Entinstitutionalisierung und Integration in die *community*, Entstigmatisierung und Rückverlagerung der sozialen Kontrolle in die Gemeinschaften (vgl. Cohen 1985, S.220f).

Diese Versuche wurden in den 1980ern scharf kritisiert, da sie nicht – wie intendiert – zu einem Rückgang der Verurteilungen und einer Entstaatlichung der Sozialkontrolle führten, sondern zur Erweiterung und Verdichtung des Netzes sozialer Kontrolle (*Net-Widening*): Mit den informellen Mechanismen wurden auch die, die vorher durch die Maschen des staatlichen Kontrollnetzes geschlüpft waren, erfasst. Ortner (1988, S.120f) spricht von einer strafrechtlichen Doppelstrategie, die die einen durch Isolation, Ausgrenzung und Übelzufügung, also ‚harte‘ Sanktionierung nach dem Strafrecht kontrolliert, während die ‚kleinen Fische‘ im Rahmen sanfter Maßnahmen (Hilfe und Integration) kontrolliert werden. Aus der geplanten Alternative wurde so ein Addition, die zu einem flächendeckenden Sanktions- und Kontrollsystem und einer Relegitimation des Systems, zu dessen Überwindung sie angetreten war, geführt hat (vgl. Matthews 1988, S.13): Anstelle eines Ersetzens alter Strukturen wurde mit der Einführung von neuen, zusätzlichen Mechanismen letztlich nur *more of the same* (Cohen 1985, S.74ff) produziert. Der anfängliche Enthusiasmus der Straf- und Strafrechtskritiker für die alternativen informellen Modelle wich einem tiefen Pessimismus, ihrer Ablehnung und Demystifizierung:

“The benevolent destructuring package had turned out to be a monster in disguise, a Trojan Horse. The alternatives had merely left us with ‘wider, stronger and different nets’” (ebd. S.38).

---

<sup>39</sup> Einen Überblick gibt Stanley Cohen (1985, S.40f); die Mehrzahl der dort aufgeführten Modelle sind primär auf Überwachung, sanftere Formen der Institutionalisierung, bzw. Pädagogik gerichtet und weniger auf Wiedergutmachung und Versöhnung.

Die Alternativen wurden aus Sicht der Kritiker vom Staat und den Professionellen hegemonialisiert und richteten sich wie das herrschende System vor allem auf oder vielmehr gegen die Unterschicht.

Trotz dieser harschen Kritik entwickelten sich weitere informelle Alternativen, die sich zum Teil mit dieser Kritik auseinandergesetzt haben. Matthews (1988, S.1f) spricht bereits Ende der 1980er, also kurz vor der ‚Institutionalisierung‘ von Restorative Justice davon, dass eine neue Phase in der Debatte um den Erfolg dieser Projekte angebracht sei, in der die Polarisierung von Optimismus und Pessimismus überwunden und die Alternativen einer neuen Analyse und detaillierteren Differenzierung unterzogen werden sollten, die auch die Veränderungen der sozialen Kontrolle und sozialen Verhältnisse einbeziehen müsse. In der Zeit des Aufkeimens der informellen Alternativen in den 1960ern und 70ern war der Strafvollzug auf dem Rückzug, die abolitionistische Bewegung auf ihren Höhepunkt und der *social-control talk* war nahezu ideologieübergreifend von einer Kritik an der zentralisierten auf Segregation, Isolation und Besserung der Devianten fokussierten Kriminalpolitik geprägt (vgl. Cohen 1985, S.31f). Der Wohlfahrtsstaat blühte im Verhältnis zu seinem rapiden Abbau in den heutigen Zeiten des Neoliberalismus.

Doch nicht nur die Ökonomie hat sich verändert, die späte Moderne oder „exclusive world“ (Young 1999, S.58) ist in weiten Teilen der Welt von der sozialen und ökonomischen Exklusion ganzer Bevölkerungsgruppen, der Polarisierung der Gesellschaft und einer rapiden Zunahme der Inhaftierungen und Gefängnispopulation (vgl. Baumann 2000, S.33f; Garland 2001, S.1, S.209; Christie 1995b) geprägt. Die Kriminalpolitik firmiert unter *law-and-order* und orientiert sich nicht mehr an Rehabilitation oder Integration der Täter und an wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern vornehmlich am Management des Risikos, der öffentlichen Sicherheit (vgl. Garland 2000, S.350, S.357f) sowie einer zunehmenden Popularisierung harter Strafen und kulminiert in mehr Kontrolle und Strafverschärfungen<sup>40</sup>. Die Sorge um die Opfer und die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung (vgl. Garland/Sparks 2000, S.17) dominieren diese Politik, die zwischen den widersprüchlichen Prämissen der Vergeltungs- und Risikologik oszilliert (Shearing 1997, S.278). Sicherheit und Kriminalitätsbekämpfung sind zu dominanten Politikfeldern geworden, die von den großen

---

<sup>40</sup> Die inzwischen archaische Züge annehmen, wie an der Wiedereinführung von Prangerstrafen besonders deutlich wird, die seit dem Mittelalter als überwunden galten (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 2000, S.312; Osang 2001, S.58ff), aber auch an ‚weicheren‘ Formen der öffentlichen Bloßstellung (vgl. Garland 2001, S.9).



Parteien der meisten westlichen Staaten relativ einmütig gehandhabt werden (vgl. Garland 2001, S.13; Baumann 2000, S.34).

Restorative Justice konstituiert sich damit unter gänzlich anderen Vorzeichen als die früheren Alternativen, die ein Teil ihrer Wurzel sind. Cohen (1985, S.126, S.255f) bezeichnet die auf Restitution und Versöhnung gerichteten Konzepte, die Restorative Justice am nächsten kommen, als die erfolgversprechendste Vision, das staatliche Gerechtigkeitsmonopol in Frage zu stellen. Nicht umsonst fragt jedoch Feld (1999, S.35), inwieweit sich Restorative Justice von den traditionellen Diversionsmaßnahmen unterscheidet, die die eben aufgeführten Probleme des *Net-Widening*, des informellen Zwangs etc. mit sich brachten. Vor diesem Hintergrund müssen die Theorien und Konzepte von Restorative Justice bezüglich der Gefahr des *Net-Widenings* betrachtet werden.

### **3.3. Restorative Justice und das Netz sozialer Kontrolle**

Die Vertreter von Restorative Justice unterscheiden hier zwischen der Erweiterung der informellen sozialen Kontrolle, *community control*, die sie im Gegensatz zur Erweiterung der formellen sozialen Kontrolle befürworten (vgl. Braithwaite 1999, S.91; Bazemore/Walgrave 1999c, S.374).

Die Analysen des *Net-Widening* aus den 1980ern beziehen sich auf die Erweiterung der staatlichen Kontrolle durch die informellen Mechanismen und die Konstruktion und Produktion weiterer Kategorien von Adressaten, die vorher gar nicht von der strafrechtlichen Kontrolle erfasst wurden, bzw. mit einer Einstellung des Verfahrens oder ähnlichem rechnen konnten. Die Gefängnispopulation und damit die klassische Sanktionierung hat sich nicht verringert und die neuen Modelle und Projekte wurden zusätzlich implementiert, ohne die alten Kontrollmechanismen zu ersetzen. Vielmehr sei die Kontrolle in den Alltag eingedrungen und nicht mehr so klar abgegrenzt und sichtbar (vgl. Cohen 1985, S.76ff).

Der von Braithwaite positiv bewertete Zuwachs informeller Kontrolle beinhaltet Elemente der von Cohen kritisierten Grenzverschimmung – zumindest wenn man soziale Kontrolle als „[...] Ensemble all dessen [...], was unerwünschtes Verhalten verhindern soll und/oder faktisch verhindert [...] – sowie all dessen, was auf unerwünschtes Verhalten reagiert [...]“ (Scheerer 2000a, S.167) definiert. Dann würde sich die Frage nach dem Zurückdrängen der So-

zialkontrolle erübrigen, da Restorative Justice lediglich auf das Zurückdrängen einer bestimmten Form sozialer Kontrolle – der retributiven, staatlichen *government nets* (Bazemore/Walgrave 1999c, S.374) – gerichtet ist, die durch eine andere Form – restaurativ und partizipativ – ersetzt werden soll. Die Frage nach dem *Net-Widening* muss hier also darauf reduziert werden, ob durch die Implementation von Restorative Justice mehr Menschen in die ‚Fänge‘ direkt oder indirekt staatlich induzierter sozialer Kontrolle geraten.

Diese Frage ist eng mit der Begrenzung alternativer Programme verbunden, da das *Net-Widening* durch die Selektion und Konstruktion bestimmter Adressatenkreise befördert wurde. Restorative Justice verneint im Prinzip eine Begrenzung durch bestimmte Taten, Täter, Opfer, Gemeinschaften etc. (vgl. Bazemore/Walgrave 1999a, S.4; Morris 2001, S.29f; Wright 2000, S.28), im Sinne einer kategorialen Spezialisierung des Adressatenkreises, obwohl die Praxis, sowohl in den Modellprojekten, als auch in weitergehenden Implementationen oft auf Jugendliche und/oder bestimmte Delikte begrenzt ist<sup>41</sup>. Dies sollte bei der Auswahl der Implementationen, die im Folgenden betrachtet werden, berücksichtigt werden.

### **3.4. Zusammenfassung und Kriterien für die Würdigung der Praxis**

Restorative Justice ist – wie deutlich geworden ist – in der Theorie eine Alternative zum traditionellen Strafrechtspflegesystem, die jedoch nicht dem konkurrierenden, unvollendeten und alternativen ‚negativen‘ Abolitionismus (vgl. Matthiesen 1993, S.168ff), der auf die vollständige Abschaffung des Strafrechts zielt, entspricht, sondern einem diversionistischen Abolitionismus (vgl. Scheerer 1998, S.293f), der versucht eine positive Alternative jenseits der Freiheitsstrafe für den Umgang mit Kriminalität, bzw. Verletzungen oder Normbrüchen zu etablieren. Die traditionellen Mechanismen der Strafrechtspflege sollen verändert und so weit wie möglich zurückgedrängt und zu einer „subsidiären Appellationsinstanz“ (Hulsman in Scheerer 1983, S.64) werden.

---

<sup>41</sup> Es gibt jedoch für alle Deliktgruppen, inklusive Tötungsdelikte (vgl. bspw. Flaten 1996) positive praktische Erfahrungen. Die häufige Begrenzung auf Jugendliche wird auf den Testfeldcharakter des Jugendstrafrechts zurückgeführt (Morris 2001, S.29), dafür sprechen auch die Ausdehnung von Restorative Justice auf den Erwachsenenbereich in Neuseeland (vgl. Maxwell/Morris/Anderson 1999) und des TOAs in der BRD (vgl. BT 14/1928).

Die Begrenzungen von Restorative Justice aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips wird von fast allen Theoretikern<sup>42</sup> ebenso akzeptiert wie die Notwendigkeit eines ‚Eingeständnisses‘ seitens der Beteiligten, vor allem des Täters, aktiv in die Situation involviert gewesen zu sein. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff ‚Kriminalität‘, „[...] restorative justice does not mean abolishing the concept of crime“ (Braithwaite 1996, S.10). Diese Grenzen schließen schon anhand der Theorie eine vollständige Ersetzung staatlicher Reaktionen auf Kriminalität bzw. Konflikte aus.

Damit wird die Konzeption der ‚Außerordentlichkeit‘ von Kriminalität beibehalten, die sich gegenüber anderen Verletzungen oder Konflikten durch eine Normierung in einem Maßnahmenkatalog (Strafrecht) auszeichnet, gleichwohl dieser Katalog nach einigen Vertretern von Restorative Justice verändert werden müsste.

Eine intensivere Diskussion von Restorative Justice ohne die Betrachtung ihrer Praxis erscheint – nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen der Bewegungen um *Informal Justice* – fruchtlos, da erst die Differenz zwischen Theorie und Praxis Aussagen über nichtintendierte Konsequenzen und Implikationen zulässt. Die Ausgangsfrage, ob und inwieweit Restorative Justice eine Alternative zur traditionellen Strafrechtspflege sein kann und wie sie sich zu den aktuellen kriminalpolitischen Strömungen und sozialen Veränderungen verhält, erfordert die systematische Reflektion der Praxis – insbesondere bezüglich des Alternativcharakters gegenüber der herkömmlichen Strafrechtspflege. Die folgende Reflektion konzentriert sich deshalb hauptsächlich auf strukturelle Kriterien, die aus den dargestellten Theorien und Konzepten sowie ihren Implikationen für die Praxis abgeleitet sind:

1. *Die Kriminalitätskonzeption*, d.h. inwieweit im Prozess der Fokus auf den Schaden und die Opfer verschoben und Kriminalität als Verletzung von Personen und Beziehungen definiert wird, und wer die Definitionsmacht darüber besitzt, welche Konflikte und Verletzungen in welchem Rahmen verhandelt werden.
2. *Machttransfer und Partizipation*, d.h. wie Partizipation und Empowerment realisiert werden – wer tatsächlich an der Konfliktlösung und an der konsensualen Entscheidung, wie die Lösung, bzw. Vereinbarung

---

<sup>42</sup> Eine Ausnahme stellt bspw. Lode Walgrave dar (vgl. Walgrave 2001, S.18).

aussehen soll, beteiligt ist. Hier ist insbesondere zu beachten, welche Rolle der Staat und seine Institutionen spielen, also inwieweit die Konfliktlösung entstaatlicht wird.

3. *Der restaurative Charakter der Ergebnisse*, d.h. inwieweit der Fokus auf Versöhnung, Wiedergutmachung des Schadens und (Re-) Integration der Beteiligten sowie die Herstellung des sozialen Friedens gerichtet ist – das Ergebnis des Aushandlungsprozesses also restaurativ genannt werden kann.

4. *Alternative oder Net-Widening*, d.h. inwieweit die traditionellen Verfahren und Reaktionen, insbesondere die Einsperrung, tatsächlich zurückgedrängt werden. Also ob Restorative Justice die klassische Bearbeitung von Kriminalität in Form von Gerichtsverfahren und Strafen zugunsten der Konfliktlösung unter Beteiligung der Konfliktpartner zurückdrängt, bzw. ersetzt oder nur ergänzt.

Der Anspruch (3), die sozialen Beziehungen wiederherzustellen und Opfer und Täter wieder in die Gemeinschaft zu (re-)integrieren, ist empirisch schwer zu überprüfen und kann nur insoweit berücksichtigt werden, wie die Evaluationen der Praxis dies ermöglichen, bzw. inwieweit die Strukturen der Praxis dies unterstützen oder verhindern.

### **3.5. Restorative Justice ernst genommen**

Restorative Justice ernst nehmen heißt, die Praxis an den eigenen theoretischen Ansprüchen zu messen. Das bedeutet bei der Auswahl der Umsetzungen auf Modelle und Projekte zurückzugreifen, die

1. von ihrem konzeptionellen Anspruch den theoretischen Grundlagen entsprechen,
2. in einem Rahmen implementiert sind, der Aussagen über die Auswirkungen zulässt – also keine Marginalie im gesamten System der sozialen Kontrolle darstellen und nicht auf wenige, bzw. leichtere Delikte begrenzt sind, und
3. strukturell – insbesondere in ihrem Verhältnis zum Strafrecht – möglichst variieren, sowie

4. aus pragmatischen Gründen ausreichend evaluiert sind, um auf ‚harten Daten‘ begründete Aussagen zu den benannten Kriterien treffen zu können.

Diese Kriterien schränken die Auswahl deutlich ein: Wie eingangs dargestellt wurde, existiert Restorative Justice in den meisten Teilen der Welt nur in Modellprojekten, bzw. als optionale Diversionsmaßnahme der jeweiligen Strafrechtsgesetzgebung – lediglich die Ausführung wird zum Teil anderen Organisationen überlassen. Das bedeutet auch, dass die verhandelten Fälle in der Regel ‚kriminell‘ im herkömmlichen Sinne sind und nicht der paradigmatischen Neudefinition von Zehr folgen.

Zudem gibt es lediglich in Neuseeland und Australien breitere Implementationen, die explizit unter Restorative Justice firmieren – allerdings auch auf strafrechtlich relevante Handlungen beschränkt. Aufgrund der ‚Vorreiterrolle‘ dieser Länder, sowohl was die Implementation, als auch die Evaluation angeht, aber auch weil die Projekte dort in der Regel nach dem *Conferencing*-Prinzip, d.h. mit Bezug auf die lange vernachlässigte Gemeinschaft eingeführt wurden, bietet es sich an, die Implementation anhand eines dieser Länder zu betrachten. Hinzu kommt, dass beide Nationen zur ‚westlichen Welt‘ gerechnet werden und ähnliche politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen genommen haben wie die USA und Europa, wodurch die Einordnung in sozialstrukturelle und kriminalpolitische Zusammenhänge erleichtert wird – Neuseeland galt sogar als Musterbeispiel für erfolgreiche radikal marktorientierte Reformen und wurde als Modell für Deutschland gepriesen (vgl. Dauderstädt 1998, Kap. 1). Dieser Parallelität steht entgegen, dass diese Länder sich von den westlichen Industrienationen durch das Vorhandensein von Ureinwohnern unterscheiden, deren traditionelle Umgangsweise mit Konflikten maßgebliche Anstöße für die Methodik und Entwicklung der Restorative Justice Programme geliefert haben.

Die Unterschiede der Strafrechtssysteme spielen in der folgenden Betrachtung keine gravierende Rolle, da nicht die Frage verfolgt wird, welche Implementationen am ehesten nach Deutschland oder in andere westliche Industrienationen übertragen werden könnten – für die Betrachtung der Strukturen ist es wenig relevant, auf welche konkreten Handlungen sie sich beziehen.

Da Neuseeland mit den *Family Group Conferences* als einzige Nation Restorative Justice landesweit als Standard für den Umgang mit Jugendkriminalität bei

allen Delikten mit Ausnahme der Tötungsdelikte eingeführt hat (vgl. Spier 2000, S.101) und daher als ‚Modellnation‘ für Restorative Justice gilt, erscheint es sinnvoll, Neuseeland als Beispiel für die Umsetzung heranzuziehen – zumal sich Australien (vgl. Strang 2001, S.4) und Belgien (vgl. Aertsen 2001, S.1) an diesem Vorbild orientieren. Aufgrund der Standardisierung kann zum einen der potenzielle *Net-Widening* Effekt besser beleuchtet werden; zum anderen ist der Alternativcharakter und dessen Potenzial anhand von Modellen, die auf bestimmte Delikte oder Täter beschränkt sind, schwer zu bewerten.

Die Projekte in Australien folgen dagegen regional unterschiedlichen Konzepten und sind meist auf einige – von Modell zu Modell unterschiedliche – Delikte begrenzt (vgl. Strang 2001 für einen Überblick).

Eine Variation der Bandbreite im Verhältnis zum Strafrecht wäre ausschließlich im Falle von Südafrika zu gewährleisten, wo neben wenigen Projekten, die denen in Neuseeland und Australien ähneln, Modelle der *Alternative Dispute Resolution* (vgl. South African Law Commission 1999, S.9ff) existieren, die parallel und unabhängig vom Strafrecht operieren, also auch Konflikte jenseits strafrechtlicher Relevanz bearbeiten und in der Praxis restaurativen Prinzipien folgen. Zu diesen Projekten liegen jedoch keine Evaluationen vor, die eine kritische Würdigung ermöglichen, die annähernd an die der anderen Länder heranreicht<sup>43</sup>. Des Weiteren sprechen die Umbruchsituation, die auch im Bereich des Rechts kontinuierliche Reformen hervorbringt (vgl. South African Law Commission 2001 S.10, S.21) und die Instabilität des Landes gegen das Heranziehen eines dieser Projekte, da die Situation dort – und damit die Gründe für die Einführung restaurativ orientierter Modelle – nur schwer mit ‚entwickelten Ländern‘ vergleichbar ist.

Aus diesen Gründen wird lediglich das neuseeländische Modell für den Jugendbereich, dessen Implementation von der Reichweite her einzigartig ist, einer kritischen Betrachtung unterzogen. Um die Tragfähigkeit dieses Beispiels zu unterstreichen werden zunächst die kulturellen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten und Differenzen des ‚Frontlandes‘ der Restorative Justice ausführlich gewürdigt.

---

<sup>43</sup> Durch den Kontakt zu Clifford Shearing und John Cartwright, die an einem dieser Projekte, *Zwelethemba*, in unterschiedlicher Weise beteiligt sind, erhielt ich zwar sehr viele und interessante Hintergrundinformationen, die Evaluationsergebnisse, die mir von dort zugänglich gemacht wurden, erwiesen sich jedoch leider als unzureichend.

# **Kapitel IV: Restorative Justice in Neuseeland – Praxis auf der anderen Seite der Welt**

## **4.1. Neuseeland: Amalgam aus neoliberalen und autochthonen Elementen**

Mit 3,86 Millionen Einwohnern (New Zealand Statistics 2001) ist die ehemalige Kolonie Großbritanniens eher dünn besiedelt. Neuseeland wurde am 06.02.1840 durch den Vertrag von Waitangi zwischen den Ureinwohnern (Maori) und der Britischen Krone gegründet und gleichzeitig Kolonie der Briten (vgl. Gilling/O'Malley 2000, S.35). Wie in allen Kolonien folgte „[...] zunächst der Prozess der politischen, sozialen und kulturellen Unterwerfung [...]“ (Hill/O'Malley 2000, S.55), den die Maori, trotz Enteignung, Repressalien und den damit einhergehenden Konflikten, als eigenständige kulturelle Gruppierung mit eigenen sozialen und organisatorischen Formen überlebten.

Heute zählt Neuseeland zu den entwickelten Ländern und nahm in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine ähnliche Entwicklung wie die übrige westliche Welt: Nach dem Ende des Wirtschaftswunders der Nachkriegszeit durch die Weltwirtschaftskrise 1973 war auch Neuseeland von massiv steigender Arbeitslosigkeit<sup>44</sup>, zunehmender Polarisierung zwischen Arm und Reich, sozialen Konflikten und politischer Instabilität betroffen (vgl. Rudd/Roper 1997, S.V; Roper 1997a, S.3ff).

Seit 1984 versucht Neuseeland parteiübergreifend durch Markt deregulierung, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, Privatisierung öffentlicher Unternehmen, den Abbau des Wohlfahrtsstaates und die Liberalisierung des Außenhandels – neoliberaler Politik Hayek'scher Prägung – dieser Krise entgegenzuwirken (vgl. Maitra 1997, S.30ff; Roper 1997a, S.8). Diese Reformmaßnahmen wurden u.a. als „Vorbild für Deutschland“ gepriesen (Knorr 1997; kritisch Dauderstädt 1998). Sie führten zwar zu einer Erholung der Wirtschaft (Roper 1997a, S.19) und sinkender Arbeitslosenquote<sup>45</sup>, aber auch zu einer weiteren Polarisierung der Gesellschaft, der Zunahme von Teilzeitarbeit und des Niedriglohnssektors (vgl. Roper 1997b, S.80ff), die sich in einer massiven Zunahme

---

<sup>44</sup> Bis 1973 blieb die Arbeitslosenquote unter 1 %, 1986 - 1994 erreichte sie fast 10% (Roper 1997a, S.4).

<sup>45</sup> 5,2 % (New Zealand Statistics 2001), die absoluten Arbeitslosenzahlen sind jedoch gestiegen (Dauderstädt 1998, Kap. 3).

der Sozialhilfebezieher seit dem Reformbeginn 1985 manifestiert: Bezogen 1985 ‚nur‘ 8% der arbeitsfähigen Bevölkerung Sozialhilfe, waren es 1998 schon 21% (Dauderstädt 1998, Kap. 3). Diese Entwicklungen betrafen insbesondere Minderheiten wie die Maori, aber auch Frauen (Roper 1997b, S.98; Poata-Smith 1997, S.177). Der radikale Abbau des Wohlfahrtsstaates führte zu einer Responsibilisierung der Individuen und Gemeinschaften (vgl. Rudd 1997, S.245ff). Daneben sieht sich Neuseeland, wie die westliche Welt insgesamt, mit einer zunehmenden Individualisierung (Bertram 1997, S.42), der Auflösung traditioneller Familienstrukturen, wachsender Einwanderung und damit einer Heterogenisierung der Gesellschaft konfrontiert (vgl. Cook 1997, S.25f, S.44f). Aus diesen Gründen wird von den Behörden ein Rückgang des Engagements der Bürger in und für die Gemeinschaft befürchtet.

Parallel zu diesen Entwicklungen zu einem marktorientierten schlanken Staat, gewannen die Maori – mit 14,5% die größte ethnische Minderheit<sup>46</sup> (Cook 1997, S.32) – zunehmend an Einfluss (vgl. Gilling/O’Malley 2000, S.49ff). Ihre Autonomiebestrebungen sowie die Anerkennung ihrer kulturellen Identität werden seit den 1980ern von der Regierung unterstützt (ebd., S.74). Der radikale Wechsel der Maori-Politik zeigt sich am deutlichsten darin, dass Maori seit 1987 zweite offizielle Landessprache ist (ebd., S.50). Diese ‚Wende‘ hin zu einer bikulturellen Politik, die gegen die Vorurteile der ‚Weißen‘ Bevölkerung und diskriminierenden Praktiken früherer Regierungen gerichtet ist, erfolgte nicht zuletzt auf massiven Druck radikaler Maori. Diese Politik ersetzte die seit der Kolonialisierung herrschenden Versuche, die Maori in das eurozentrische Wertesystem zu assimilieren und selbst für ihre schlechte Situation verantwortlich zu machen (vgl. kritisch Poata-Smith 1997, S.164ff).

In diesem Amalgam aus individuumszentrierter neoliberaler Politik und einer stark auf Gemeinschaft orientierten autochthonen Bewegung wurde Restorative Justice erstmals und bisher einzigartig als standardisierter Umgang mit Kriminalität, wenn auch auf den Jugendbereich<sup>47</sup> beschränkt, per Gesetz eingeführt (vgl. McElrea 1996, S.74). Neben dieser Regelung, dem *Children, Young Persons and their Family Act* (CYP&F Act) von 1989 (Belgrave 1996, Kap. 3.2),

---

<sup>46</sup> Aufgrund der demographischen Strukturen, wird der Anteil der Maori an der Gesamtbevölkerung weiter zunehmen (vgl. Cook 1997, S.33).

<sup>47</sup> die Strafmündigkeit beginnt in Neuseeland mit 14, für Tötungsdelikte bereits mit 10 Jahren. Ab 17 Jahren gilt i.d.R. das Erwachsenenstrafrecht (Spier 2000, S.101).



existieren – in wesentlich geringerem Umfang – auch einige restaurative, bzw. restitutive Maßnahmen für Erwachsene innerhalb des Strafrechts (vgl. ebd., Kap. 3.3ff) und seit 1995/96 kleine Modellprojekte, die dem im folgenden vorgestellten Programm im Jugendbereich vom Grundprinzip her entsprechen (vgl. Maxwell et al. 1999) und weiter ausgebaut werden sollen.

Dabei unterscheidet sich die kriminalpolitische Entwicklung in Neuseeland ebenfalls kaum von der übrigen westlichen Welt: Die registrierte Kriminalität nimmt ebenso zu (vgl. Spier 2000, S.6) wie die Gefängnispopulation, die von 135 Gefangenen auf 100 000 Einwohner 1992 (Belgrave 1996, Kap. 4.1) auf 146<sup>48</sup> im Jahr 2000 anstieg. McElrea (1998, S.534) spricht zudem von einer „[...] increasingly ‚get tough line‘ evident in the news media and public opinion.“ Damit herrschen in Neuseeland ähnliche Verhältnisse, wie Garland (2000) sie für die *High Crime Society* in Großbritannien und den USA beschreibt.

Dennoch findet die Einführung von Restorative Justice Elementen im Umgang mit Kriminalität in der Bevölkerung zunehmend Zustimmung und Akzeptanz. Nach Umfragen ist die Akzeptanz von 41% (1985) auf über 50% (1994) angestiegen (Belgrave 1996, Kap. 4.3.2). Eine Studie in Form von Gruppendiskussionen (1995) brachte allerdings widersprüchliche Ergebnisse: Die Beteiligten sprachen sich für restaurative, bzw. restitutive Verfahren aus, forderten jedoch gleichzeitig härtere und längere Strafen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Ergebnisse wurden so interpretiert, dass Restorative Justice Maßnahmen als Schritt in die richtige Richtung bewertet werden, so lange sie auf der Freiwilligkeit des Opfers beruhen. Zweifel an solchen Maßnahmen bestehen vor allem bei schweren Delikten (vgl. Belgrave 1996, Kap. 4.4; Lee 1996, S.342ff). Bevor der CYP&F Act und seine Umsetzung in die Praxis vorgestellt werden, folgen noch einige Bemerkungen zum Kontext seiner Entstehung, die Hinweise darauf liefern, warum Neuseeland im Bereich Restorative Justice eine Vorreiterrolle spielt.

---

<sup>48</sup> Errechnet nach der Internetveröffentlichung des Department of Corrections (2000), das von einer Steigerung der Gefängnispopulation um 33% seit 1991 ausgeht. Neuseeland bewegt sich damit auf einem ähnlich hohen Niveau wie Großbritannien, bleibt aber deutlich unter den USA (vgl. Garland 2001, S.209).

## 4.2. Restorative Justice in Neuseeland

### 4.2.1. Geschichte und Hintergründe der Einführung von Restorative Justice

Die Hintergründe der Einführung des CYP&F Acts und damit verbunden der *Family Group Conferences* sind vielschichtig und teilweise spezifisch neuseeländisch. Neben der bereits erwähnten weltweiten Debatte um die größere Berücksichtigung der Opferinteressen und der Forderung nach mehr Beteiligung, Kompensation und Mediationsverfahren (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.16) wurde auch in Neuseeland die Kritik an der traditionellen Strafrechtspflege und ihrem Versagen laut (vgl. McElrea 1996, S.69). Die damit einhergehenden Forderungen nach Deinstitutionalisierung, Diversion und Entstigmatisierung (Maxwell/Morris 1994, S.15) wurden in Neuseeland von der Kritik der Maori am westlichen Justizsystem begleitet, das nach ihrer Ansicht die Familien durch die Enteignung der Konflikte schwäche (vgl. Weitekamp 2001). In diesem Rahmen forderten sie, ihre traditionelle Konfliktregelungsmechanismen wiederzubeleben<sup>49</sup>. Diese Forderung traf auf die Einsicht in die Notwendigkeit, kulturelle Unterschiede im Umgang mit Kriminalität zu berücksichtigen (Maxwell/Morris 1994, S.17) und den zunehmenden politischen Einfluss der Maori. Jenseits des Strafrechts lässt sich ein weiterer Faktor für den CYP&F Act identifizieren: Die neuseeländische Diskussion über die Interventionsmaßnahmen des Staates im Kinder- und Jugendbereich in den 1980ern (vgl. Morris/Maxwell 1998, S.4). Diese speiste sich aus der ungenügenden Unterstützung für Familien mit Schwierigkeiten, der Unzufriedenheit über die vorwiegend punitiven Reaktionen sowie der überproportional hohen Unterbringungsanordnungen für Maorikinder, ohne deren Familien an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Neben der Erkenntnis, dass Strafen und insbesondere die Einsperrung als Mittel der effektiven Kriminalitätsbekämpfung versagt haben, beeinflussten die traditionellen Konzepte der Ureinwohner sowie die erstarkende Opferbewegung die Einführung und den Inhalt des CYP&F Act nachhaltig.

---

<sup>49</sup> Die Maori hatten eine den Prinzipien von Restorative Justice entsprechende Perspektive auf Konflikte und Kriminalität, die nicht individuell sondern im Kontext der erweiterten Familie von Opfern und Tätern geregelt wurden. Diese Konfliktregelungsmechanismen wurden von der britischen Kolonialmacht 1846 auf Konflikte zwischen Maori begrenzt und 1893 ganz abgeschafft (vgl. Pratt 1996, S.142f).

Die Prinzipien oder „philosophischen Stränge“ (Weitekamp 2001) lassen sich folgendermaßen zusammenfassen (Maxwell/Morris 1994, S.15ff; Belgrave 1996, Kap. 3.2):

- Verantwortung der Familien und Jugendlichen für die Taten, Gleichheit, Proportionalität der Strafen oder Konsequenzen und ein fairer Prozess;
- Diversion, Entinstitutionalisierung und Entstigmatisierung;
- kulturelle Angemessenheit;
- Partizipation und Empowerment der Familien, Täter und Opfer;
- Versöhnung und Herstellung des sozialen Friedens;
- Entmachtung der Professionellen, insbesondere der Sozialarbeiter;
- konsensuale Entscheidungen;
- Partnerschaft zwischen Staat und Gemeinschaften.

#### **4.2.2. Der Children<sup>50</sup>, Young Persons and their Families Act**

Mit diesem Gesetz wurde eine weitere Diversionmöglichkeit für jugendliche Täter neben der bereits vorhandenen Möglichkeit der Polizeidiversion (bei leichteren Delikten) geschaffen. Diese ist mit einer Verwarnung, einer Entschuldigung beim Opfer oder gemeinnütziger Arbeit verbunden und wird bei ca. 80% der registrierten Delikte<sup>51</sup> als Sanktion genutzt<sup>52</sup> (vgl. Maxwell/Morris 2000). Der CYP&F Act wird dagegen für alle mittelschweren und schweren Delikte mit Ausnahme von Tötungsdelikten oder bei besonderem öffentlichen Interesse angewandt (vgl. Morris/Maxwell 1998, S.12; Spier 2000, S.101).

Der CYP&F Act spielt sowohl im informellen Bereich, vor einer Anklageerhebung, als auch im formellen eine zentrale Rolle (vgl. Belgrave 1996, Kap. 3.2). Die Einberufung einer *Family Group Conference* (FGC), dem „Instru-

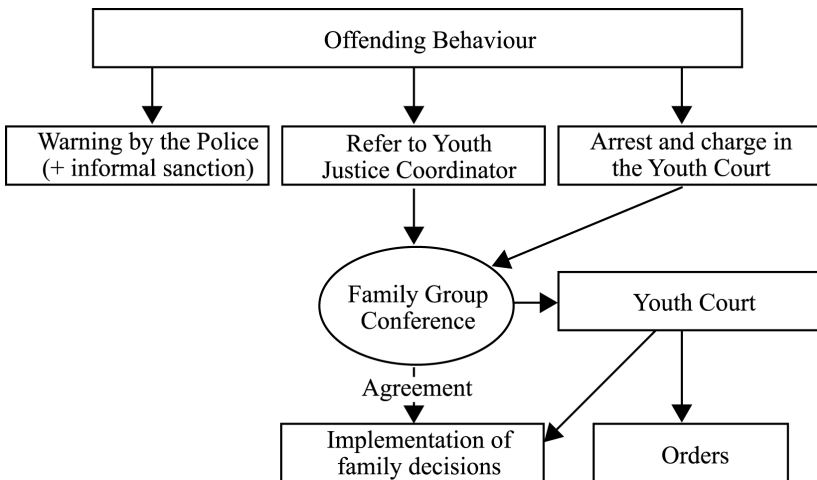
---

<sup>50</sup> Für Kinder von 10-13 Jahren existieren spezielle „Care and Protection provisions“ im CYP&F Act (vgl. Spier 2000, S.101). Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf Jugendliche.

<sup>51</sup> obwohl die genauen Gesetze über die Strafbarkeit von Verhaltensweisen nicht vorliegen, kann aufgrund der Verurteilungsstatistik (Spier 2000, S.106f) davon ausgegangen werden, dass es sich größtenteils um Verhaltensweisen handelt, die auch in der BRD unter Strafe gestellt sind.

<sup>52</sup> Auch bei der Polizeidiversion werden Opfer und Familien der Täter konsultiert (Maxwell/Morris 2000, FN 2).

ment<sup>7</sup> des CYP&F Acts, kann informell, durch den *Youth Justice Coordinator*<sup>53</sup> (YJC) erfolgen, wenn ein Jugendlicher von der Polizei an ihn verwiesen wird, oder im formalen Prozess, wenn ein Jugendlicher verhaftet wird, durch das Gericht. Das Verweisen des Falles vom Gericht an den YJC erfolgt vor dem Prozessbeginn, sofern die Tat nicht abgestritten wird<sup>54</sup>, oder nach der Überführung vor Gericht, das den Jugendlichen in jedem Fall, der nicht unter die eben genannten Ausnahmen fällt, vor der Verurteilung an eine *Family Group Conference* verweisen muss (vgl. ebd.). Die verschiedenen Wege die zu einer FGC führen sehen schematisch dargestellt so aus (Maxwell/Morris 1994, S.17):



Wie auf dem Schaubild zu erkennen ist, stellt die FGC auch bei erfolgreich getroffener Vereinbarung nicht immer die letzte Instanz dar. Bei Fällen, die durch

<sup>53</sup> Die *Youth Justice Coordinators* sind verantwortlich für die Umsetzung des CYP&F Acts. Sie vermitteln zwischen den Jugendlichen, den Familien, den Opfer und der Polizei, berichten ggf. dem Gericht über die Konferenz und sind i.d.R. auch die Mediatoren in den Konferenzen. Sie sind dem *New Zealand Children and Young Persons Service* angegliedert, der zum *Department of Social Welfare* gehört. Bei der Besetzung dieser Stellen wurde auf einen beruflich und kulturell heterogenen Hintergrund geachtet: Sozialarbeiter, Bewährungshelfer oder Vollzugsbeamte; etwa die Hälfte sind Maori (Maxwell/Morris 1994, S.20).

<sup>54</sup> Die Tat nicht abzustreiten ist nicht mit einem Schuldeingeständnis gleichzusetzen. Weder das Gericht noch die Polizei dürfen diesbezügliche Informationen aus den Konferenzen verwenden (vgl. Belgrave 1996, Kap. 3.2).

ein Gericht an die Konferenz verwiesen werden, spricht die Konferenz lediglich eine Empfehlung aus, die das Gericht in der Urteilsfindung berücksichtigen muss – in der Praxis schließt sich das Gericht jedoch fast immer an die Empfehlung der Konferenz an (vgl. McElrea 1996, S.71; Maxwell 2000) und stellt das Verfahren ein, wenn die Vereinbarungen erfüllt wurden. Wenn sich der Jugendliche nicht an die Vereinbarungen hält, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf und fällt ein Urteil. Richter McElrea (1996, S.71) sieht darin eine doppelte Schutzfunktion des Gerichtes: „[...] the court acts as both a backstop (where FGC plans break down) and a filter (for patently unsatisfactory recommendations).“

Im Fokus des *Procedere* stehen die Tat und die Verantwortung des Jugendlichen (Maxwell/Morris 1994, S.27f) sowie die Schadenswiedergutmachung und/oder das Akzeptieren einer Sanktion, bzw. Strafe<sup>55</sup> (ebd. S.28). Daneben spielen die Partizipation der Beteiligten, die Stärkung der Familie und die Bedürfnisse des Jugendlichen eine Rolle (vgl. ebd., S.30). Die Wiederherstellung der Balance und Harmonie in der Gemeinschaft soll durch die Beteiligung der Opfer und die zentrale Rolle der Familie und des Jugendlichen ermöglicht werden (vgl. Maxwell/Morris 2000).

An den Konferenzen nehmen in der Regel der Jugendliche, seine Familie, möglicherweise weitere Verwandtschaft<sup>56</sup> und andere Unterstützer, das oder die Opfer<sup>57</sup>, bzw. deren Vertreter, der YJC und ein Polizist teil. Wenn der Fall von einem Gericht an die FGC verwiesen wurde, kommt ein Anwalt des Jugendlichen hinzu (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.18ff). In einigen Fällen ist darüber hinaus noch ein Sozialarbeiter anwesend, wenn er bereits zuvor in die Angelegenheiten eines der Beteiligten involviert war (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.21, S.26). 1994 wurde das Gesetz dahingehend erweitert, dass auch die Opfer persönliche Unterstützer mitbringen dürfen (Belgrave 1996, Kap. 3.2).

Der YJC bereitet das Opfer, den jugendlichen Täter und dessen Familie auf die Konferenz vor; die Familie bestimmt, abhängig von der Zustimmung des

---

<sup>55</sup> im Original wird statt des üblichen *punishment* der Begriff *penalty* verwendet (vgl. auch FN 33 zu „Strafe“ und Restorative Justice).

<sup>56</sup> Die weitere Verwandtschaft (*Whanau*) hat insbesondere bei den Maori eine wichtige Bedeutung.

<sup>57</sup> Weder der Jugendliche, noch das Opfer müssen teilnehmen, damit die Konferenz stattfinden kann (vgl. Belgrave 1996, Kap. 3.2).

Opfers<sup>58</sup>, den Ort und ob Gebete oder anderen Rituale berücksichtigt werden sollen. Die Konferenz selbst wird meist vom YJC als Mediator geleitet, es ist jedoch auch möglich, eine andere Person dazu zu bestimmen (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.27).

Das Hauptziel der FGC ist die Erstellung eines Planes, wie am besten mit dem Normbruch umgegangen wird. Der Ablauf gestaltet sich in der Regel folgendermaßen:

1. Einführung und Vorstellungsrunde durch den YJC, der das weitere Vorgehen erläutert.
2. Nach Darstellung des Tathergangs durch einen Polizeibeamten erfolgt ein allgemeiner Austausch der Beteiligten über ihre Sichtweise auf die Tat sowie die Umstände, Ursachen und Folgen. Bestreitet der Jugendliche seine Verantwortung oder Beteiligung, so wird die Konferenz beendet und an das Jugendgericht verwiesen.
3. Allgemeine Diskussion über die Tat, die Umstände und Möglichkeiten der Wiedergutmachung etc., häufig folgen dann Entschuldigungen.
4. Anschließend werden die Familie und der Jugendliche alleingelassen und überlegen, welche Wiedergutmachung sie sich vorstellen können und wie in der Zukunft weitere Taten verhindert werden sollen.
5. Am Ende diskutiert die gesamte Konferenz diesen Vorschlag und entscheidet, wie der Schaden wiedergutmacht und der soziale Frieden (wieder-)hergestellt werden soll. Gegebenenfalls wird auch über weitere Empfehlungen an das Gericht entschieden.

Wenn eine Einigung unter allen Beteiligten (mit Ausnahme der Unterstützer des Opfers) erreicht wird, wird diese festgehalten und die Konferenz erfolgreich beendet. Wenn es zu keiner konsensualen Einigung kommt, wird der Fall an das Gericht verwiesen (vgl. Belgrave 1996, Kap. 3.2; Maxwell/Morris 1994, S.27). Einige Konferenzen enden mit Händeschütteln, Umarmungen oder einem gemeinsamen Essen.

Die Ergebnisse der Konferenzen können in Entschuldigungen, Wiedergutmachungsleistungen verschiedenster Art (finanziell oder durch Arbeit für das direkte Opfer, die Gemeinschaft oder Organisationen) oder Spenden bestehen. Es können jedoch auch Freiheitsbeschränkungen für den Jugendlichen (wie

---

<sup>58</sup> Dieses Privileg des Opfers wurde erst 1994 eingeführt (vgl. Maxwell/Morris 2000).

z.B. Ausgangssperren, in seltensten Fällen Einweisungen in offene und geschlossenen Heime oder Verhängung von Freiheitsstrafen) verabredet werden. Darüber hinaus ist es möglich, Vereinbarungen darüber zu treffen, was im Wiederholungsfall geschehen soll (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.28f).

### **4.2.3. Die neuseeländische Alternative – Anspruch und Wirklichkeit**

Restorative Justice ernstnehmen heißt, die Praxis daraufhin zu überprüfen inwieweit die strukturelle Implementation und die praktische Umsetzung den Kriterien und Ansprüchen der Theorie entsprechen. In Neuseeland wurde die Einführung des CYP&F Acts von Maxwell und Morris 1990-1992 ausführlich evaluiert (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.20), so dass die in Kapitel 3.4. erarbeiteten Kriterien für den Alternativcharakter von Restorative Justice – die Kriminalitätskonzeption, der Machttransfer und die Partizipation, der restaurative Charakter Ergebnisse sowie das Zurückdrängen der klassischen Kriminalitätsbearbeitung – nicht nur anhand der Struktur beleuchtet werden können, sondern auch auf nichtintendierte Konsequenzen und die tatsächliche Praxis hin.

#### **4.2.3.1. Die Kriminalitätskonzeption**

Durch die Kopplung der FGC an die Polizei und Gerichte entspricht das neuseeländische Modell – nach den Kategorien von van Ness (vgl. 1999, S.270ff) – der Inkorporation von Restorative Justice in das traditionelle System. Kriminalität ist daher traditionell als Verletzung des Strafrechts definiert und nicht als Verletzung von Menschen oder Beziehungen, wie es Restorative Justice entsprechen würde (vgl. Zehr 1990, S.181).

Die Definitionsmacht, welche Konflikte im Rahmen der FGC verhandelt werden, liegt bei den staatlichen Behörden: Die Polizei und der YJC entscheiden darüber welche Normverstöße sofort divertiert werden, welche in einer FGC resultieren und welche den Weg über das Gericht in die FGC gehen. Die staatlichen Kontrollinstanzen üben sozusagen die *gatekeeper function* (vgl. van Ness 1999, S.264) aus. Die einzige Beschränkung der Definitionsmacht der Behörden besteht in der Verpflichtung, jeden nicht sofort durch Diversion erledigten Fall an eine FGC zu verweisen. Das bedeutet, dass auch opferlose Delikte, wie z.B. Drogenbesitz, in einer FGC resultieren können und vice versa nur diejenigen Verletzungen von Beziehungen und Personen in einer FGC resultieren, die gegen das Strafrecht verstoßen und von der Polizei als ‚ernst ge-

nug' wahrgenommen werden. Die Selektion der staatlichen Behörden richtet sich dabei einerseits an der Deliktart aus, schwere und mittelschwere Taten führen wesentlich häufiger zu Verhandlungen vor Gericht (vgl. Maxwell/Morris 1996, S.93) und andererseits an der Person des Täters. Das primäre Selektionskriterium scheint hier die Vergangenheit des Tatverdächtigen zu sein: 90% der Fälle, die zunächst an das Gericht gehen, also direkt zu einer Verhaftung führen, betreffen Wiederholungstäter (vgl. ebd.). Aber auch ethnische Ungleichheiten lassen sich feststellen: knapp 60% der Verurteilungen vor Gericht betreffen Maori (vgl. Spier 2000, S.105) – trotz ihres wesentlich geringeren Bevölkerungsanteils.

Die FGC selbst orientiert sich zwar in ihrer Lösungssuche an dem Kriminalitätskonzept von Restorative Justice und *redefiniert* den bereits kriminalisierten Akt in diesem Sinn. Eine primäre Fokussierung des Schadens oder des Opfers findet jedoch nicht statt. Der Staat – vertreten durch Polizei und Gerichte – gilt ebenfalls als ‚verletzt‘ und nimmt im Gegensatz zu Opfer und Täter (vgl. Belgrave 1996, Kap. 3.2) in jedem Fall an der Konferenz teil und verfügt über die gleichen, bzw. im Fall des Gerichts über mehr Rechte bei der Entscheidungsfindung, als die anderen Konfliktpartner.

Dieses strukturelle Defizit zeigt sich in der Praxis sehr deutlich, da in nur 46% der Konferenzen das Opfer oder ein Vertreter des Opfers anwesend waren (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.24), obwohl lediglich 4% der Opfer prinzipiell nicht an der Konferenz teilnehmen wollten (ebd., S.25). Die Polizei war dagegen in 94 % der Fälle vertreten (vgl. ebd., S.24). Die geringe Teilnahme wird auf Fehler in der Praxis, wie Nichteinladung oder ungünstige Terminierung der Konferenzen zurückgeführt (vgl. ebd., S.25).

Zusammengenommen zeigt dies, dass in den FGCs der Primärfokus auf der Verletzung der Strafnorm und dem Täter liegt – das traditionelle Verständnis von Kriminalität also dominiert. Dementsprechend liegt die Definitionsmacht über die Zuweisung krimineller Akte weitgehend bei den staatlichen Behörden. Diese folgt zudem den traditionellen Kriterien des Justizsystems und orientiert sich nicht am entstandenen Schaden, dem Leiden der Opfer o.ä.



#### 4.2.3.2. Machttransfer und Partizipation

Konzeptionell und strukturell besteht in Neuseeland der Anspruch, alle in den Konflikt, bzw. in die Tat involvierten Personen an der FGC zu beteiligen, nicht. In der Praxis ergibt sich ein entsprechendes Bild (Maxwell/Morris 1994, S.24):

Beteiligte Personen	% der FGCs
Jugendliche	96 %
Eltern oder Versorger	98 %
Verwandtschaft (Whanau)	39 %
Geschwister	21 %
Unterstützer der Familie	19 %
Opfer oder Vertreter des Opfers	46 %
Vertreter der Polizei	94 %
Anwalt des Jugendlichen (in den Fällen, wo er hätte erscheinen müssen)	59 %
Sozialarbeiter	62 %

Zwar waren der Jugendliche und sein soziales Umfeld in fast allen Fällen anwesend, so dass der Anspruch, die Gemeinschaft mit einzubeziehen, um Stigmatisierungen zu vermeiden und den Kontext zu berücksichtigen, erfüllt wird. Die Partizipation der Gemeinschaft ist in diesem Modell jedoch auf die persönliche Gemeinschaft, (erweiterte) Familie, Unterstützer und Professionelle beschränkt, womit auch die Problematik, inwieweit in einer differenzierten Gesellschaft überhaupt noch lokal gebundene Gemeinschaften existieren, umgangen wird. Dadurch wird das gemeindestärkende und –transformierende Element ebenso weitgehend ausgeblendet (vgl. Kap. 2.6.), wie die Möglichkeit, soziale Ungerechtigkeiten oder zugrundeliegende Konflikte jenseits des unmittelbaren Umfelds zu erkennen, bzw. zu bearbeiten. Die spärliche Teilnahme der Opfer, die schließlich ein Schlüsselement des Konzeptes darstellen, spricht nicht nur gegen eine tatsächliche Verschiebung des Fokusses auf die Opfer, sondern auch gegen die geforderte Partizipation – die persönliche Begegnung und Konfliktbearbeitung zwischen Täter und Opfer ist weder ausreichend gegeben noch strukturell gesichert. Die obige Verteilung lässt sich nicht

nur auf ungünstige Zeiten der Konferenzen und andere Mängel in der Praxis zurückführen, nach dem Gesetz *sollen* die Familien, wann immer es möglich ist teilnehmen, die Opfer oder deren Vertreter *können* teilnehmen (vgl. Stewart 1996, S.66, S.68).

Der von McElrea (1996, S.70) konstatierte Machttransfer vom Staat an die Beteiligten ist durch die Involvierung der Polizei in die FGC und – in schweren Fällen – die Kontrolle der Entscheidung durch das Gericht begrenzt. Die Polizei entscheidet in der Konferenz selbst mit über den Plan, das heißt, sie kann nicht nur ihre Sichtweise des Vorfalls in der Konferenz vertreten, sondern auch eine Übereinkunft von Täter und Opfer verhindern<sup>59</sup>, zumal sie in den Konferenzen, in denen die Opfer nicht anwesend sind, deren Standpunkt mitvertritt (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.27). Diese Macht deckt sich mit der Analyse der Partizipation, da schon strukturell ein Zurückgeben des Konfliktes verhindert wird und die Interessen der Instanzen sozialer Kontrolle den Prozess dominieren. Zwar werden, wie erwähnt, die meisten Entscheidungen der Konferenzen vom Gericht übernommen, dieses kann jedoch bei Nichterfüllung der Vereinbarung seitens des Jugendlichen den Prozess wieder aufnehmen<sup>60</sup>. Dies kommt einer klassischen Bewährungsauflage sehr nahe und bezieht sich nur auf die Einhaltung der Vereinbarungen durch den Jugendlichen (nicht etwa der Familie oder der Gemeinschaft), wodurch die Orientierung auf den Täter verstärkt wird.

In der Praxis ist die Dominanz der Professionellen erheblich größer: Zwar fühlten sich die Mehrheit der teilnehmenden Opfer an der Entscheidung beteiligt, mit dem Ergebnis war jedoch nur etwa die Hälfte zufrieden (ebd., S.34). Die Jugendlichen sahen mehrheitlich ihre Familie bzw. die Professionellen als Entscheidungsträger an; die Eltern fühlten sich dementsprechend häufiger – in mehr als zwei Drittel der Fälle – an der Entscheidung aktiv beteiligt. In 15% der Konferenzen wurden die Professionellen, insbesondere die Polizei alleine als Entscheidungsträger benannt (vgl. ebd., S.32), die mit 91% (Polizei) und

---

<sup>59</sup> vgl. Stewart 1996, S.83ff für ein Beispiel eines Vetos durch die Polizei, dem die Beteiligten dann ‚zustimmten‘.

<sup>60</sup> Im vielzitierten Fall „R v. Clotworthy“ (1998) akzeptierte das Berufungsgericht (Erwachsenenstrafrecht) eine restaurative Einigung zwischen Täter und Opfer nicht, verhängte eine schwere Strafe und verringerte die konsensual ausgehandelte Reparationszahlung – der Fall wird dennoch wegen des Einflusses der Aushandlung auf das Urteil als zunehmende Akzeptanz von Restorative Justice durch die Gerichte gewertet (vgl. Morris/Young 2000, S.11f).

86% (YJC) auch die höchste Zufriedenheit mit den Ergebnissen zeigten (ebd., S.34).

Maxwell und Morris (ebd., S.35) fragen zurecht, wie in 95% der FGCs ein Konsens über das Ergebnis hergestellt werden konnte, wenn die Opfer<sup>61</sup> weder mit dem Ergebnis noch mit der Konferenz in ähnlichem Ausmaß zufrieden waren und die Jugendlichen sich in vielen Fällen kaum beteiligt fühlten. Dieses offensichtliche Übergehen der aktiven Partizipation und Entscheidung insbesondere von Opfern und Tätern deutet auf ein Selbstverständnis der Professionellen hin, am besten zu wissen, was zu tun ist und ihre Meinung auch durchzusetzen. Dies zeigt sich auch in der Nichtgewährung der Gelegenheit für die Familie, ohne die anderen Beteiligten einen Vorschlag für die Vereinbarung zu erarbeiten, wie es in 42% der untersuchten Konferenzen der Fall war (vgl. ebd., S.28). Auch die hohe Beteiligung von Sozialarbeitern, die häufig präsent waren, ohne bereits mit einem der Beteiligten zu tun zu haben (vgl. ebd., S.26f), spricht gegen ein ernsthaftes Empowerment der Konfliktpartner.

Insgesamt dominieren die Professionellen und Familien den Prozess, die Opfer und Täter, eigentlich das Zentrum von Restorative Justice, werden dagegen nachlässig behandelt und oft schlecht informiert. Zwar sind die Opfer zufriedener als bei Gerichtsverfahren (vgl. Maxwell/Morris 2000) und ihre Rechte wurden in einem Gesetzeszusatz 1994 verbessert (vgl. Belgrave 1996, Kap. 3.2), danach wurden allerdings keine weiteren Daten veröffentlicht inwieweit dies deren Teilnahme und Zufriedenheit verändert hat.

Sowohl die Struktur der FGCs, die ja Bestandteil des Systems staatlicher Sozialkontrolle sind, als auch die Praxis zeigen, dass nicht von einem signifikanten Machttransfer ausgegangen werden kann. Die Beteiligungsmöglichkeiten sind zwar höher als vor Gericht, weshalb die FGC im Vergleich mit dem Jugendgericht als die bessere Alternative wahrgenommen wird, hängen nach den Analysen aus der Praxis jedoch maßgeblich von der konkreten Umsetzung und dem Selbstverständnis der Professionellen ab.

Von einer wirklichen Entstaatlichung kann jedoch kaum gesprochen werden: Das Verfahren ist ‚von oben‘, eingeleitet und kontrolliert. Die aktive Konfliktregelung der beteiligten Parteien wirkt insbesondere in der Praxis stark begrenzt, da noch nicht einmal von einem gleichberechtigten Aushandlungspro-

---

<sup>61</sup> 25 % der teilnehmenden (!) Opfer fühlten sich nach der Konferenz schlechter und bewerteten diese negativ (Maxwell/Morris 1994, S.33).

zess zwischen vier Parteien ausgegangen werden kann, wie es diejenigen Vertreter von Restorative Justice fordern, die den Staat ebenfalls als Konfliktbeteiligten definieren (vgl. bspw. van Ness/Strong 1997, S.35f) – „[...] the FGC is still essentially, a mechanism of state control“ (Maxwell/Morris 1994, S.32). Die staatlichen Behörden und die Familie des Täters fungieren quasi als ‚Ersatzgericht‘.

#### **4.2.3.3. Der restaurative Charakter der Ergebnisse**

Strukturell sind die Konferenzen ergebnisoffen – d.h., die Vereinbarung kann kreative Lösungen, verschiedenste Sanktionen und Unterstützungsleistungen beinhalten, von einer Entschuldigung über Wiedergutmachungsleistungen, gemeinnützige Arbeit, bis hin zu Freiheitsbeschränkungen. Die Gesetzgebung zielt jedoch auch auf die Unterstützung für die Jugendlichen und ihre Familien (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.28ff) sowie die Wiederherstellung der Balance und Harmonie in der Gemeinschaft (vgl. Maxwell/Morris 2000).

In der bisher evaluierten Praxis lag der Fokus der Vereinbarungen meist auf der Tat und der Verantwortung des Täters, weniger auf der Wiedergutmachung und Versöhnung oder den Bedürfnissen der Jugendlichen nach sozialer Unterstützung. In der Regel waren Entschuldigungen (in 70% der Fälle) und gemeinnützige Arbeit (58%) Teil der Übereinkunft (Maxwell/Morris 1994, S.29). Mit durchschnittlich 65 Stunden ist die zu leistende gemeinnützige Arbeit als relativ schwere Sanktion einzustufen<sup>62</sup>, die in den wenigsten Fällen direkt für die Opfer erbracht wurde. Dies kam häufiger vor, wenn die Opfer bei der Konferenz präsent waren. Zu einer materiellen, bzw. finanziellen Wiedergutmachung über die Rückgabe gestohlener Güter hinaus, kam es nur in etwa einem Drittel der Fälle – auch hier stieg die Häufigkeit (auf 40%) bei persönlicher Teilnahme der Opfer (ebd.). Dies wird auf die finanzielle Situation der Familien und auf Delikte, die keine Reparation erfordern, zurückgeführt (vgl. ebd., S.29; Weitekamp 2001). In wenigen Fällen wurde Supervision verbunden mit Aufenthaltsbestimmung (2%), bzw. mit Arbeit (3%) vereinbart (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.29). In den seltensten Fällen (ca. 1%) kam es zu freiheitsentziehende

---

<sup>62</sup> In der Diversionspraxis im Erwachsenenbereich werden kaum mehr als 50 Stunden gemeinnützige Arbeit verhängt, wobei hier die Delikte auch leichter sind (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.29).

Maßnahmen (Maxwell/Morris 1996, S.91)<sup>63</sup>. Insgesamt wurden in 80-90% der Konferenzen Sanktionen, bzw. Strafen<sup>64</sup> (auch relativ schwere) vereinbart. Nimmt man die Entschuldigungen als Sanktionsform hinzu, so kommt man auf ca. 95% (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.30). Von diesen Vereinbarungen wurden 59% vollständig und 28% teilweise eingehalten, in den restlichen 13% wurde die Vereinbarung nicht oder kaum erfüllt, meist aufgrund einer neuen Rechtsverletzung (vgl. ebd., S.38). Damit ist das Ziel, die Täter verantwortlich zu machen erfüllt worden. Dieser ‚Erfolg‘ geht jedoch zu Lasten der Bedürfnisse der Jugendlichen nach Unterstützung, die teilweise überhaupt nicht eruiert und insgesamt – auch aufgrund mangelnder Möglichkeiten durch den Abbau von sozialen Dienstleistungen – nicht ausreichend berücksichtigt wurden (vgl. ebd., S.30, S.40).

Die Zielsetzung, die Beziehungen zwischen Täter und Opfer zu heilen, konnte in mehr als der Hälfte der Konferenzen aufgrund der Abwesenheit der Opfer von vornherein nicht realisiert werden. In diesen Fällen kann nicht von restaurativen Ergebnissen gesprochen werden.

In den übrigen Fällen empfanden die Opfer die Konfrontation mit den Jugendlichen und deren Familien überwiegend (60%) als hilfreich und positiv, da sie besser verstanden, warum es zu der Tat kam, sie ihre negativen Gefühle gegenüber dem Täter artikulieren konnten und an der Entscheidung beteiligt waren. Ein nicht unerheblicher Teil (25%) bewertete die FGC jedoch negativ, was weniger an den Vereinbarungen lag, sondern an der mangelnden Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und dem Fehlen der Reue auf Seiten der Jugendlichen (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.33). Die Familien und Jugendlichen empfanden die Anwesenheit der Opfer in den meisten Fällen als hilfreich (ebd., S.31).

Die mangelnde Berücksichtigung der Bedürfnisse der Opfer spiegelt sich auch in der sehr geringen Zufriedenheit der Opfer mit den Ergebnissen (53%). Die Zufriedenheit kann als Indikator für den schwer messbaren Effekt der Versöhnung der Beteiligten und der Wiederherstellung ihrer Beziehungen gesehen

---

<sup>63</sup> Die Zahlen aus den unterschiedlichen Publikationen differieren um einige Prozentpunkte, da einmal die nationale Statistik aller FGCs herangezogen wurde (Maxwell/Morris 1994, S.29) und einmal das Untersuchungssample (199 Fälle) von Maxwell und Morris (1996, S.91).

<sup>64</sup> Der Begriff ‚Strafe‘ für das Ergebnis der Vereinbarung einer FGC entspricht nicht der Definition der „[...] Zufügung eines Übels als Akt der Herrschaft und mit dem Haupt-Ziel, diese Herrschaft zu demonstrieren“ (Steinert 1988, S.39). ‚Sanktion‘ wäre ggf. auch angemessen, allerdings entsprechen die meisten Vereinbarungen, gemeinnützige Arbeit etc., dem traditionellen Strafkatalog der Gerichte.

werden. Die anderen Beteiligten zeigten sich in über 80% der Konferenzen zufrieden mit dem Ergebnis (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.34). Neben dieser Interpretation der Statistik finden sich in der Literatur Beispiele für FGCs, die mit einer Versöhnung und der Wiederherstellung der sozialen Beziehungen geendet haben (vgl. ebd., S.35; Stewart 1996, S.81ff), die jedoch nicht als Regelfall dargestellt werden.

Bezüglich der (Re-)Integration von Tätern und Opfern in die Gemeinschaft lassen sich schwer Aussagen treffen: Die mangelnde Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse beider Parteien spricht dagegen, die Zufriedenheit mit den Ergebnissen seitens der Jugendlichen eher dafür. Letztere hängt jedoch vermutlich auch damit zusammen, dass die Ergebnisse im Vergleich mit der Erwartung an eine vom Gericht verhängten Strafe als zufriedenstellend empfunden werden.

Auch wenn es sicher unrealistisch ist, dass die sozialen Beziehungen und die Heilung der Opfer in jedem Fall erreicht werden kann (Maxwell/Morris 1996, S.101), so sprechen die dürftigen Erfolge auf diesem Gebiet (Wiedergutmachung, Reintegration) gegen die Restaurativität der Ergebnisse. Die FGCs werden von Morris und Maxwell (1998, S.6) deshalb als „[...] essentially restorative *processes* which may or may not result in restorative *outcomes*“ bewertet. Dieses ist jedoch aufgrund des mangelnden Machttransfers und der mangelnden Partizipation aller Beteiligten ebenfalls in Frage zu stellen.

#### **4.2.3.4. Alternative oder Net-Widening?**

Ein wichtiges Ziel von Restorative Justice ist die Vermeidung von Kriminalstrafen, insbesondere Freiheitsstrafen sowie Gerichtsverhandlungen. Die Diversion möglichst vieler Fälle und die Vermeidung von Institutionalisierungen Jugendlicher ist eine der Grundintentionen des CYP&F Act. Die FGC spielt seit 1990 eine nicht unerhebliche Rolle in der Bearbeitung von Kriminalität: 1996 wurden 20% aller polizeibekanntes Fälle im Rahmen einer *Family Group Conference* verhandelt, wobei mehr als die Hälfte durch das Gericht überwiesen wurden (Morris/Maxwell 1998, S.2), 1998/99 waren es 18%, zwei Drittel davon über das Gericht (vgl. Maxwell/Morris 2000); die verbleibenden Fällen wurden direkt von der Polizei divertiert (vgl. ebd.).

Nach der Einführung des CYP&F Act wurde ein massiver Rückgang der Gerichtsverhandlungen für Jugendliche verzeichnet, von 8193 Fällen (1989)

auf 2352 Fälle (1990) (vgl. Spier 1997, Kap. 5.3). Die Fallzahlen sind seitdem wieder angestiegen, lagen 1996 mit 3908 jedoch immer noch um 64% unter der Zahl vor der Einführung (ebd.). Die Zahl der Verurteilungen hat sich im selben Zeitraum um 75 % (von 1213 auf 341) verringert.

Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten Jugendlicher in den letzten 10 Jahren stark angestiegen ist und 1996 ihren Höhepunkt erreichte (vgl. Spier 2000, S.102f). Da die Zahlen der verschiedenen Statistiken nicht vergleichbar sind<sup>65</sup>, lässt sich nur konstatieren, dass die formalen Verurteilungen in absoluten Zahlen seit 1990 wieder leicht angestiegen sind. Ihr Anteil hat, gemessen an den registrierten Straftaten, jedoch von 12% (1990) auf 7% (1999) weiter abgenommen (ebd., S.104). Die Zunahme der verhandelten Fälle lässt sich auf den starken Anstieg der registrierten Delikte, insbesondere der schweren<sup>66</sup> zurückführen.

Bei dem – immer wieder betonten – starken Rückgang der Einsperrungen nach Einführung der FGCs (vgl. bspw. Weitekamp 2001), muss ein neuseeländisches Spezifikum beachtet werden, das in der ‚Mainstream-Literatur‘ gerne unterschlagen wird: Es gibt dort einerseits Kurzstrafen, sogenannte *corrective trainings*<sup>67</sup>, die von 1989 (199) auf 1990 (79) sehr stark abgenommen haben und mit leichten Schwankungen bis 1999 (50) kontinuierlich abnehmen (vgl. Spier 1997, Kap. 5.5; Spier 2000, S.109). Zum anderen gibt es das sogenannte *other imprisonment*, worunter auch die längeren Haftstrafen fallen. Diese haben von 1989 (56) auf 1990 (29) stark abgenommen, dann aber 1996 (65) den Stand von 1989 wieder übertroffen (vgl. Spier 1997, Kap. 5.5) und bis 1999 (55) nur leicht abgenommen (vgl. Spier 2000, S.109). Interessant ist jedoch v.a. der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen insgesamt, da die absoluten Zahlen auch mit der massiven Steigerung der Kriminalitätsrate zu tun haben. Dieser

---

<sup>65</sup> Die Erhebungen von 1997 und 2000 basieren auf unterschiedlichen Berechnungsarten (vgl. Spier 2000, S.2f).

<sup>66</sup> Die Gewaltdelikte (ohne Sexualdelikte) haben im Jugendbereich zwischen 1990 und 1999 um 118% zugenommen, die Gesamtzahl der Straftaten im selben Zeitraum um 42% (vgl. Spier 2000, S.106) – ob dies an einer gesteigerten Anzeigefreudigkeit oder effektiverer Polizeiarbeit liegt oder ob die Straftaten tatsächlich zugenommen haben, kann hier nicht beantwortet werden. Es ist jedoch kaum auf den CYP&F Act zurückzuführen.

<sup>67</sup> Diese entsprechen eher dem deutschen Jugendarrest als dem Jugendgefängnis („a brief custodial sentence with a rigorous regime for young people aged 16 to 18“ (Spier 2000, S.109)).

sinkt kontinuierlich, von 8-9% (1989-1998) auf 6% (1999) (vgl. Spier 1997, Kap.5.5; Spier 2000, S.109).

Der CYP&F Act führt also zu einem deutlichen Rückgang der vor Gericht verhandelten Fälle und Freiheitsstrafen (auch in absoluten Zahlen), ohne dass es, so Maxwell und Morris (vgl. 1996, S.91ff) zu dem befürchteten *Net-Widening* Effekt komme.

Dem steht jedoch entgegen, dass 80-90% der FGCs mit Sanktionen, bzw. Strafen enden, deren Form sich wenig von den üblicherweise durch Gerichte verhängten Sanktionen unterscheidet (Kap. 4.2.3.3.). Vergleichbare Fälle vor Gericht führten in der Vergangenheit nur in 60% der Fälle zu einer Verurteilung<sup>68</sup> (Maxwell/Morris 2000). Dieser gravierende Unterschied hat sicherlich auch mit den Voraussetzungen zu tun: Die Vergleichsfälle vor 1989 berücksichtigen eben auch Jugendliche, die ihre Verantwortung bzw. Schuld bestreiten und entweder nicht überführt werden konnten oder tatsächlich unschuldig waren. Insgesamt steigt jedoch die Wahrscheinlichkeit einer (auch empfindlichen) Strafe für die Jugendlichen, obwohl gleichzeitig der Anteil der Polizeidiversionen leicht gestiegen ist (vgl. Maxwell/Morris 1996, S.92). Damit wächst die Zahl traditioneller Sanktionsformen (insgesamt und anteilig), verschiebt sich jedoch in Richtung ambulanter, außergerichtlich verhängter Sanktionen<sup>69</sup>.

Der Rückgang kustodialer Sanktionierungen lässt sich zudem auch auf die Politik des *Departments of Social Welfare* seit 1986 zurückführen (vgl. Belgrave 1996, Kap. 5.5), die Institutionalisierung von Jugendlichen zu reduzieren, der nicht nur im strafrechtlich relevanten Bereich, sondern auch in der Wohlfahrtspflege evident ist: Die kustodialen Strafen sind auch für 17-19jährige zurückgegangen, die nicht in den Genuss der FGCs gelangen (vgl. Spier 2000, S.102) und die geschlossenen Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche wurden drastisch auf ca. 70 Plätze (1998) reduziert (vgl. McElrea 1998, S.534). Die neuseeländische Regierung wertet die Etablierung der FGC daher nur als „contributing factor“ (Belgrave 1996, Kap. 5.5) für die Reduktion kustodialer Sanktionen.

---

<sup>68</sup> Dies wird jedoch positiv bewertet, da mehr Jugendliche zur Verantwortung gezogen würden und dies in restaurativer Weise geschehe (vgl. Maxwell/Morris 2000).

<sup>69</sup> Maxwell/Morris (1996, S.92) betonen das deutliche Sinken formeller Sanktionen zugunsten informeller. Dies muss nach den bisherigen Ergebnissen bzgl. der realen Informalität in Frage gestellt werden (vgl. Kap. 4.2.3.2f).



Nach den vorliegenden Ergebnissen, kann man nicht vom klassischen *Net-Widening* sprechen, das ein Wachstum am formellen (*hard*) und informellen (*soft*) Ende beinhaltet. Vielmehr wurden die traditionellen Verhandlungen vor Gericht ebenso wie die kustodialen Strafen deutlich verringert, wobei bei letzterem die Relevanz der FGCs in Frage zu stellen ist.

Bei genauerem Hinsehen ergibt sich jedoch durchaus ein *Net-Widening* Effekt: Die staatliche Sozialkontrolle wird keineswegs abgebaut, sondern vom Gericht an die FGC verlagert, und dort intensiviert. Mit dieser Verlagerung vom formellen in den ‚kontrolliert informellen‘ Bereich und der gleichzeitigen Erweiterung tritt zudem der Effekt ein, dass die staatliche Kontrolle das Private – die Familie und den Unterstützerkreis – durchdringt und die informellen Kontrollmechanismen und Ressourcen kontrolliert, befördert und ausnutzt.

#### **4.2.4. Zusammenfassung**

„It is different. Instead of going to court, your parents give you punishment“ (Maxwell/Morris 1994, S.15).

So hat es ein Jugendlicher treffend zusammengefasst. Die *Family Group Conferences* lassen sich nach differenzierter Betrachtung zwar als erfolgreiche Diversionsmaßnahme beschreiben, die entgegen dem allgemeinen Trend (Kap. 4.1.) zu weniger Freiheitsstrafen führt, den Ansprüchen von Restorative Justice wird die aktuelle Praxis jedoch kaum gerecht:

Der Fokus liegt nach wie vor primär auf dem Täter, seiner Verantwortung und Sanktionierung. Die Opfer spielen in der Praxis eine untergeordnete Rolle, die Erfahrung einer Heilung, bzw. das (Wieder-)Herstellen der sozialen Gleichheit und Beziehungen scheint nicht die Regel zu sein. Der immanente Konflikt zwischen staatlicher Kontrolle über Familien sowie Täter und den Zielen der Partizipation und des Empowerments der Beteiligten (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.41) wird weitgehend zugunsten des staatlichen Kontrollbedürfnisses entschieden. Ein Transfer von Macht an die Konfliktbeteiligten ist aufgrund der justiziellen Kontrolle der Ergebnisse und der dominanten Rolle der Professionellen in Struktur und Praxis nur zu geringen Teilen gelungen. Die Instanzen sozialer Kontrolle definieren anhand des Strafrechts, wer Täter und wer Opfer ist, die Selektionsmechanismen unterschieden sich also nicht von denen des traditionellen Strafrechtspflegesystems. Der Schatten des Leviathan liegt

nicht nur über der Konfliktregelung zwischen Opfer und Täter, der Staat beteiligt sich selbst aktiv an dieser Regelung.

Restorative Justice in Neuseeland ist also – nicht nur durch die Begrenzung der flächendeckenden Einführung auf den Jugendbereich – sehr weit davon entfernt, eine Alternative zum traditionellen Strafrechtspflegesystem darzustellen. Dies ist aufgrund der Implementation durch die Regierung und die damit verbundene Kopplung an das Justizsystem keine große Überraschung.

Trotz aller Mängel schneidet die FGC bezüglich der Partizipation und Zufriedenheit der Beteiligten besser ab, als das traditionelle Strafverfahren. Man könnte die neuseeländische Praxis wohlwollend als ersten Schritt in Richtung der Zurückdrängung der justiziellen Bearbeitung von Kriminalität nach dem Subsidiaritätsprinzip sehen. Indikatoren hierfür sind der Rückgang der Strafprozesse und die Möglichkeit einer Konfliktregelung der direkt Beteiligten, insbesondere, wenn die Professionellen sich in der Praxis weniger dominant verhalten würden. So ähnlich werten dies auch die Wissenschaftler, die sich am intensivsten mit der FGC auseinandergesetzt haben:

„Ein System, das zu Ergebnissen führt, mit denen die Jugendlichen und ihre Familien zufrieden sind, und das gleichzeitig die Zahl junger Menschen vor Gericht und in Gefängnissen reduziert, kann unserer Ansicht nach nicht als ein System bezeichnet werden, dass die soziale Kontrolle erweitert“ (Maxwell/Morris 1996, S.94f).

Diese Bewertung vernachlässigt jedoch die zentralen Prinzipien von Restorative Justice, insbesondere das Verständnis von Recht und Gerechtigkeit, das primär durch Wiedergutmachung und Versöhnung, bzw. die (Wieder-)Herstellung sozialer Beziehungen gekennzeichnet ist. Zum anderen setzt sich der unter anderem von Cohen (1985, S.57ff) beschriebene Prozess des ‚Verschwimmens der Grenzen‘ fort: Die soziale Kontrolle dringt immer weiter in den Bereich des Privaten ein; vormals auf den formellen Bereich der Sozialkontrolle begrenzte Sanktionen werden nun auch im ‚informellen‘ Bereich genutzt; traditionelle informelle Regelungsmöglichkeiten (Entschuldigung, Wiedergutmachung) bleiben daneben bestehen und werden in der FGC formalisiert.

### 4.3. Zwischenbilanz: Visionäre Alternative oder Version des Alten?

Die Ausgangsfrage, ob Restorative Justice einen Paradigmenwechsel darstellt bzw. einem solchen vorangeht, lässt sich nach intensiver Betrachtung des Mutterlandes Neuseeland für die Praxis eindeutig verneinen. Die Kriterien anhand derer Restorative Justice als Paradigmenwechsel definiert werden könnte (vgl. Kap. 3.1.) werden in der neuseeländischen Praxis nicht erfüllt: Die *Identifizierung* erfolgt wie bisher über das Strafrecht und durch die Behörden, die *Verurteilung* wird weiterhin von staatlichen Instanzen dominiert und die *Erledigung* unterscheidet sich nur in Ausnahmefällen von der bereits vorhandenen Sanktionspalette.

Betrachtet man nur die Ergebnisse, so ließen sich – möglicherweise mit Ausnahme der Zufriedenheit von 30% der Opfer (insgesamt gerechnet) – die positiven Effekte auch durch eine andere Sanktionierungspraxis der Gerichte erreichen. Diese bestehen in der Entlastung von Justiz und Gefängnissen (die zudem primär durch einen monetär begründeten Politikwechsel vor der Einführung von Restorative Justice initiiert wurde) und den möglicherweise positiven Auswirkungen auf die Jugendlichen. In der Bundesrepublik Deutschland sind – trotz aller Vergleichsschwierigkeiten – beispielsweise die freiheitsentziehenden Sanktionen für Jugendliche quantitativ auf einem ähnlichen Niveau (vgl. Heinz 2000, Schaubild 22). Es kann auch nicht von einem diversionistischen Abolitionismus nach dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. Kap. 3.4.) gesprochen werden, da die traditionellen Mechanismen und Institutionen der Strafrechtspflege den gesamten Prozess dominieren.

Ein Rückschluss vom Modell Neuseeland auf andere Implementationen erscheint insoweit gerechtfertigt, als sich Restorative Justice Modelle in anderen Nationen an diesem Vorbild orientieren. Dies gilt insbesondere für das ‚enge‘ Verständnis von Restorative Justice, d.h. dem *Conferencing*-Prinzip, das die Gemeinschaft einbezieht. Neben Neuseeland gilt hier Australien als Vorreiter, das sich seinerseits jedoch an Neuseeland orientiert, und der Polizei eine noch dominantere Rolle – die des Mediators – einräumt (vgl. McElrea 1998, S.538f). Diese Implementationen operieren ebenso mit dem traditionellen Kriminalitätsbegriff und innerhalb des Strafrechtspflegesystems<sup>70</sup>, wie die TOA-Projekte,

---

<sup>70</sup> Südafrika wurde als ‚Ausnahme von der Regel‘ bereits in Kapitel 3.5. gewürdigt.

die im Sinne des ‚weiteren‘ Verständnisses jetzt auch unter Restorative Justice firmieren<sup>71</sup>, bzw. mit diesem Etikett implementiert und ausgeweitet werden. Außerhalb Neuseelands existiert Restorative Justice nur begrenzt in Modellprojekten und/oder als Marginalie in der Kriminalitätsbearbeitung (vgl. Kap. 3.5.). In anderen Ländern wird dadurch der Status von Restorative Justice als eine Reaktionsmöglichkeit unter vielen noch deutlicher. Allerdings können diese Projekte aufgrund dieses marginalen Status teilweise enger an den Prinzipien von Restorative Justice bleiben. In Deutschland findet ein TOA nur mit Zustimmung und Anwesenheit von Opfer und Täter statt<sup>72</sup> (vgl. Rössner/Klaus 1998, S.49ff). Es ist jedoch anzunehmen, dass bei einer Ausweitung des TOAs die administrativen Interessen und Referentialitäten ebenso wie in Neuseeland die Oberhand gewinnen würden.

Restorative Justice ist in ihrer realexistierenden Form keine ‚visionäre Alternative‘ zur Überwindung des staatlichen Strafmonopols, sondern kann als eine weitere Reaktionsmöglichkeit des Staates in der breiten „[...] Palette spezialisierter Regulationen [...]“ (Scheerer 1997, S.16) definiert werden, die die vormalige Einheitssanktion Gefängnis zurückdrängt, bzw. erweitert.

Allerdings sprechen die Ergebnisse – um auf den zweiten Teil der Ausgangsfrage zurückzukommen – dafür, dass Restorative Justice sich nicht in die kurz skizzierte Entwicklung zu einer immer punitiveren und expressiveren Kriminalpolitik des *law-and-order* (vgl. Kap. 3.2.) einfügt. Die zunehmende Kontrolle äußert sich nicht als spektakuläre Machtdemonstration des Staates, wie etwa der massive Anstieg der Gefangenzahlen in den USA (vgl. Garland 2001, S.209) oder die punitive Rhetorik der Forderung von Gerhard Schröder, man solle Sexualstraftäter „[...] wegschließen – und zwar für immer“ (tageszeitung 10.07.2001, S.2 ), die sich auch in Neuseeland feststellen lässt (vgl. Kap. 4.1.). Vielmehr wird die Kontrolle als ‚informelle‘ etikettiert und agiert durch die Diffusion ins Private verdeckt. Sie erscheint dadurch als künstliche Produktion traditioneller Konfliktlösungsmechanismen, die staatlich initiiert, beaufsichtigt und reguliert werden. So wird auch der von Durkheim (vgl. Garland 1990, S.28ff) betonte symbolische Strafzweck der Demonstration und Stärkung

---

<sup>71</sup> obwohl der TOA bereits vor der Begriffsbildung und der Institutionalisierung der Bewegung um Restorative Justice existierte (vgl. Kap. 2.9.).

<sup>72</sup> Ebenso verhält es sich mit dem amerikanischen Modellprojekt für FGCs, in dem mehr als die Hälfte der Fälle aufgrund mangelnder Teilnahmebereitschaft (Opfer oder Täter) nicht im Rahmen einer FGC verhandelt wurden (vgl. McCold/Wachtel 1998, S.22).

der moralischen Ordnung, der sich an die gesamte Gesellschaft und ihr *conscience collective*<sup>73</sup> richtet, nicht verwirklicht.

Restorative Justice kann also, trotz der Dominanz staatlicher Instanzen, auch nicht einfach als eine ‚Version des Alten‘ abgetan werden: Im konkreten Vollzug der FGC wird die *Verurteilung* in einen intimeren Raum verschoben und die Tat somit, ähnlich wie in den Frühformen des Rechts (vgl. Kap. 1.1.), als individuelles, interpersonales Geschehen (re-)konstruiert, das unter Ausschluss der breiteren Öffentlichkeit verhandelt wird. Dadurch verändert sich einerseits die Rolle des Opfers (auch wenn es durch die Polizei repräsentiert wird): Es wird nicht mehr – wie im traditionellen Gerichtsverfahren – unter das Interesse der Allgemeinheit subsumiert und vernachlässigt, sondern strukturell aufgewertet und als konkreter Rezipient des Leids definiert. Auch wenn diese Aufwertung wie dargestellt vor allem symbolischer Natur ist und nur einem geringen Teil der Opfer tatsächlich widerfährt.

Zum anderen ist mit dieser Individualisierung und Verschiebung der Bearbeitung in den intimeren Raum der Gemeinschaft, bzw. des engeren sozialen Umfeldes von Täter und Opfer, eine Delegation von Pflichten und Verantwortung an die zivilgesellschaftlichen Akteure verbunden: Diese sind nicht mehr passive Empfänger eines expertengesteuerten Urteils, sondern müssen selbst aktiv teilnehmen sowie für die Vermeidung von Rückfällen und die Reintegration sorgen. Die Individuen und Gruppen werden – trotz ihrer aufgezeigten relativen Machtlosigkeit – im konkreten Vollzug der FGC als Partner und Koproduzenten des Ergebnisses konfiguriert. Insbesondere der Mangel an staatlich geförderten Integrationsmaßnahmen und Unterstützung für die Jugendlichen in Neuseeland untermauert den Eindruck, dass sich der Staat die Kontrolle und Steuerung des Prozesses zwar nicht aus der Hand nehmen lässt, wohl aber die Verpflichtungen, bzw. das Rudern an die Beteiligten delegiert.

Es handelt sich bei Restorative Justice also offensichtlich weder um eine ‚visionäre Alternative‘, aber eben – trotz der Defizite in der Umsetzung der Theorie – auch nicht einfach um eine ‚Version des Alten‘.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, nach den Gründen für die zunehmende Popularität von Restorative Justice und den gesellschaftlichen und

---

<sup>73</sup> Im Folgenden wird die deutsche Übersetzung, *Kollektivgefühle* (Durkheim 1984, S.157), verwendet.

kriminalpolitischen Kontexten, die diese Konjunktur befeuern. Bevor jedoch das Verhältnis von Restorative Justice allgemein zu den aktuellen Entwicklungen in der Kriminalpolitik genauer beleuchtet wird, erscheint es notwendig, noch einmal kurz auf die spezifische Situation in Neuseeland und die Gründe für die umfassende Einführung dort einzugehen, um von dort aus das weltweit anwachsende Interesse hinterfragen zu können.

#### **4.4. Exkurs: Die Popularität von Restorative Justice in Neuseeland**

Als Erklärungen für die Einführung bieten sich in dem ‚Amalgam‘ aus Neoliberalismus und Autochthonie zum einen der Einfluss der Maori an, deren Kultur und Tradition zumindest die Rhetorik des *CYP&F Acts* beeinflusst hat. Die Methode stammt von den Maori und das Gesetz berücksichtigt deren Prinzipien, kollektive Verantwortung der Familie und Reziprozität in der Herstellung von ‚Recht‘<sup>74</sup> bzw. Gerechtigkeit (vgl. Ministry of Justice 2001, S.40f). Der scheinbare Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Maori, selbst gemäß ihrer Tradition über ihre Angelegenheiten entscheiden zu können und dem staatlichen Kontrollinteresse wird jedoch in weiten Teilen, insbesondere in der Praxis eindeutig von staatlicher Seite dominiert. Die Aspekte der Tradition, die nicht in das Schema einer modernen differenzierten Gesellschaft passen, wurden in die herrschende Rechtslogik und Struktur eingepasst, so dass sich letztlich nur die Form, bzw. Methode aus der Maorikultur herleiten lässt – eine Art später (und klügerer) Kolonialisierung, die den zunehmenden politischen Einfluss der Maori reflektiert. Dieser hat jedoch zweifellos dazu beigetragen, dass der *CYP&F Act* – und damit Restorative Justice – in Neuseeland so früh und flächendeckend eingeführt wurde<sup>75</sup>.

Auf der anderen Seite scheint Restorative Justice, auch in den dargestellten Ergebnissen der Umsetzung, mit den aktuellen neoliberalen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Neuseelands (vgl. Kap. 4.1.) konform zu sein, in denen der Staat seine Aufgaben reduziert und Verantwortung (wieder) an die

---

<sup>74</sup> Die traditionelle Sozialstruktur der Maori entspricht eher akephalen oder segmentären Gesellschaftsformen und geht daher von ‚Prinzipien‘ (vgl. Ministry of Justice 200, S.1) und nicht von Rechtsnormen aus, wie es in der westlichen funktional differenzierten Gesellschaftsform (vgl. hierzu auch Luhmann 1998, S.639ff) der Fall ist.

<sup>75</sup> Braithwaite (1999, S.16f) stellt die Übernahme von Maori Traditionen in Neuseeland explizit in Frage und sieht die Bedeutung des neuseeländischen Systems primär in der Veränderung des westlichen Justizsystems.

Bürger delegiert: Der Rückzug des Staates wird hier durch die Entlastung von Justiz und Gefängnissen realisiert; die Verantwortung für den Umgang mit straffälligen Jugendlichen wird ebenso wie die Vermeidung von Rückfällen weitgehend an die Familien delegiert. Die Aufrechterhaltung direkter und indirekter Lenkungs- und Kontrollfunktionen des Staates bei diesen Prozessen erinnert an das Regieren aus der Distanz, bzw. durch Freiheit (vgl. bspw. Rose 2000a, S.323f). Nicht zuletzt erhofft man sich von restaurativen Alternativen Kostensenkungen, auch wenn diese bisher nicht valide überprüfbar sind (vgl. Belgrave 1996, Kap. 5.9ff).

Die Erklärung der Konformität mit neoliberaler Politik und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen erscheint im Zusammenhang mit der weltweit zunehmenden Popularität ergiebiger, da die politischen, sozialen und ökonomischen Entwicklungen in Neuseeland denen der übrigen westlichen Welt sehr ähneln. Allerdings ließe sich eine Reduzierung der Kosten, die Entlastung der Justiz und die Responsibilisierung der Bürger auch anders erreichen, zum Beispiel durch vermehrte Nutzung traditioneller Diversionsmodelle, Präventionsprojekte, Nachbarschaftswachen, private Gefängnisse (vgl. kritisch Christie 1995b), die elektronische Fußfessel (vgl. kritisch Lindenberg 1992) usw. oder gar eine Pflichtversicherung gegen Kriminalität, wie sie Schmidt-Semisch (2002, S.153ff) skizziert.

Der Einfluss von indigenen Kulturen dagegen ließe sich zwar in Australien, Südafrika und mit gutem Willen auch in Nordamerika noch konstruieren, wobei der z.T. stattfindende Import des Verfahrens aus Neuseeland mit seiner ganz eigenen ‚Urbewölkerung‘ eher dagegenspricht. In Europa kann dies kaum eine Rolle spielen, abgesehen von den Zigeunern (vgl. Stehr 1994) gibt es hier keine Minderheitskultur mit eigener Tradition, die ähnliche Konfliktbearbeitungsmechanismen beinhaltet. Dennoch scheint die ‚Zauberformel‘ Gemeinschaft bzw. Gemeinde schon seit einigen Jahrzehnten eine immense Anziehungskraft auf die Kriminalpolitiker auszuüben (vgl. bspw. Kreissl 1987, S.269), die sich in der zunehmenden Bedeutung des *community policing* und ähnlicher Maßnahmen manifestiert (vgl. Garland 2001, S.123).

Die Frage ist deshalb, weshalb die Rhetorik und Gerechtigkeitsvorstellung von Restorative Justice – Konfliktlösung im Kontext der Gemeinschaft, Entstaatlichung sozialer Kontrolle und Ermächtigung der Subjekte, Betonung des Opfers

sowie des Schadens(ausgleichs) – zunehmend populärer wird und von Wissenschaft, internationalen Institutionen wie EU und UNO sowie der Politik zunehmend als Lösung für die in Misskredit geratene Kriminalitätskontrolle aufgegriffen wird.

David Garland postuliert, ausgehend von den allgemein diagnostizierten fundamentalen Veränderungen und Transformationen der Systeme sozialer Kontrolle, die teilweise widersprüchlich erscheinen und analysiert werden<sup>76</sup>, dass diese aus sozialen und politischen Erwägungen, Überzeugungen und Konflikten hervorgehen und weniger an ihrer Effektivität und Verwirklichung gemessen werden:

„Strategien der Kriminalitätskontrolle werden nicht eingeführt oder übernommen, weil man weiß, dass sie Probleme lösen. [...] Sie werden eingeführt und sie sind erfolgreich, weil sie Probleme in der Art charakterisieren und Lösungen auf die Weise identifizieren, wie es in die dominante Kultur und deren Machtstrukturen passt“ (ebd., S.26).

---

<sup>76</sup> „Private prisons, victim impact statements, community notification laws, sentencing guidelines, electronic monitoring, punishment in the community, ‚quality of life‘ policing, *restorative justice* – these and dozens of other developments lead us into unfamiliar territory where the ideological lines are far from clear and where old assumptions are an unreliable guide“ (Garland 2001, S.4; Hervorhebung T.L.).



## Kapitel V: Restorative Justice im Kontext

Ausgehend von dieser Analyse Garlands soll im Folgenden die immanente Diskussion von Restorative Justice verlassen und der Blick auf die gesellschaftlichen, kulturellen und kriminalpolitischen Veränderungen gerichtet werden, in deren Kontext der ‚Aufstieg‘ dieser Form der Kriminalitätsbearbeitung verortet werden kann. Diese Perspektive beruht einerseits auf der Kritik von Stanley Cohen (1985, S.117ff) an der *Informal Justice* Bewegung, in der er aufgezeigt hat, dass diese in verschiedenste Weltbilder und politische Strömungen passte, bzw. in diese eingepasst werden konnte. Andererseits entspricht diese Frage der Forderung von Matthews (1988, S.1f), die Weiterentwicklung der informellen Alternativen unter den veränderten sozialen Bedingungen und Strukturen sozialer Kontrolle (vgl. Kap. 3.2.) neu zu diskutieren und zu differenzieren. Auch Garland und andere verorten die von ihnen diagnostizierten Veränderungen der sozialen Kontrolle nicht im luftleeren Raum, sondern stellen diese in den Kontext der Veränderungen der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten.

Um herauszuarbeiten, welche Kontexte die Konjunktur dieser Theorie und ihre Rhetorik befeuern bzw. ihr entgegenstehen, sollen verschiedene Interpretationen, Analysen und Strömungen exkursartig auf ihr Verhältnis zu Restorative Justice reflektiert werden. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit oder ‚Wahrheit‘ dieser Befunde erhoben. Die Auswahl der kriminalpolitischen und gesellschaftstheoretischen Strömungen, bzw. Analysen erfolgt jedoch nicht zufällig oder willkürlich, sondern unter der Fragestellung, ‚Wozu passt Restorative Justice?‘ und ‚Wo verorten sie ihre Apologeten?‘.

Nimmt man diejenigen Befürworter beim Wort, die Restorative Justice als die vielversprechendste Antwort für die Probleme des 21. Jahrhunderts ansehen (bspw. Weitekamp 1999b, S.97), so müssten zumindest die Theorie und die Rhetorik zu den dominanten Veränderungen passen bzw. eine Lösung für die aktuellen Probleme anbieten.

Ausgehend von Neuseeland impliziert dies, dass die Rückbesinnung auf die Gemeinschaft bzw. die Zivilgesellschaft und traditionelle Konfliktlösungsstrategien aus der Zeit vor der Entstehung des staatlichen Strafmonopols auf gesellschaftliche Krankheiten bzw. Veränderungen reagieren.

Die Rückbesinnung auf kommunitive Abhängigkeiten steht im Zusammenhang mit der vielerorts<sup>77</sup> diagnostizierten Krise der Gesellschaft, die mit Schlagwörtern wie Pluralisierung, Fragmentierung, Individualisierung, Enttraditionalisierung, Norm- und Werteverlust, etc. beschrieben und unter anderem als Ursache für den Anstieg von Kriminalität und abweichendem Verhalten angesehen wird. Die Rückbesinnung auf die Zivilgesellschaft und die Sehnsucht nach Gemeinschaft (Baumann 1995, S.301), die Maffesoli (in ebd., S.303) sogar als Obsession der heutigen Zeit bezeichnet, resultiert aus den desintegrativen Tendenzen der Moderne. Diese gehen mit der zunehmenden Autonomie der Individuen und den damit verbundenen Unsicherheiten einher, die mit der zeitgleichen Zunahme von Freiheit und Verantwortung verbunden sind und durch neoliberale Entwicklungen, wie den Rückzug des Staates aus seiner sozialen Verantwortung verstärkt werden.

Aus einer anderen soziologischen Perspektive erscheinen diese Entwicklungen nicht als krisenhafte Zerfalls- oder Auflösungsprozesse, sondern als eine Weiterentwicklung von der ersten in die zweite Moderne (vgl. bspw. Lash 1996, S.200), in der die derzeitigen Phänomene der Unsicherheit und mangelnden Solidarität durch eine ‚wirkliche Individualisierung‘ abgelöst werden, die positive Möglichkeiten autonomer Subjektivität im Blick auf die natürliche, soziale und psychische Umgebung eröffnet.

Diese beiden Interpretationen widersprechen den breit konsentierten Tendenzen der Veränderung der Gesellschaft (Differenzierung und Individualisierung) sowie ihrer Normen und Werte nicht, sondern schlagen unterschiedliche Formen einer ‚neuen‘ Integration der Subjekte unter diesen Bedingungen vor. Beide berufen sich auf die Zivilgesellschaft und verschiedene Formen von Gemeinschaften mit denen die Krise der Gesellschaft überwunden werden soll.

Eine dritte Perspektive analysiert diese Veränderungen, den „Tod des Sozialen“ (Rose 2000b), unter dem Interpretationsrahmen der Gouvernementalität als neue Form der Vergesellschaftung und politischen Herrschaft in fortgeschritten liberalen Gesellschaften, bzw. der globalisierten neoliberalen Welt.

Eine weitere Parallele zu Restorative Justice, die im Folgenden jedoch nicht separat vertieft wird, liegt in der zunehmenden Verlagerung von Konfliktlösungen aus verschiedenen Bereichen des Rechts in Mediationsverfahren (vgl. Pelikan 1999a). Dies lässt sich einerseits in die Prozesse der Aktivierung der Ei-

---

<sup>77</sup> Insbesondere in der traditionellen Soziologie (vgl. Kreissl 2000, S.25).

genverantwortlichkeit der Konfliktbeteiligten (Empowerment) einordnen (Pelikan 1999b, S.13). Andererseits kann die Revitalisierung informeller und traditioneller Konfliktregelung als Gegenströmung zur Verrechtlichung des Sozialen (vgl. Teubner 1985, insbes. S.292f) betrachtet werden, die die Lebenswelten kolonialisiert, verfremdet und letztlich zerstört (Kübler 1985, S.8). Diese Argumentation wird insbesondere im kommunitaristischen Gedankengut (vgl. Kap. 5.4.) deutlich, nach dem individuelle Rechte zugunsten individueller und kollektiver Verantwortung in den Hintergrund treten sollen.

Restorative Justice steht offensichtlich (vgl. Kap. 4.4.) im Zusammenhang mit dem Rückzug des Staates und der Responsibilisierung der Bürger, der in den Zeiten des Neoliberalismus in allen Sparten staatlichen Handelns, insbesondere in der Sozialpolitik und Fürsorge zu beobachten ist. In der Kriminalpolitik und Kriminalitätsbekämpfung, also dem Raum von Restorative Justice sieht es jedoch anders aus: In diesem Bereich manifestiert sich vielmehr eine quantitative und qualitative Zunahme staatlichen Eingreifens sowie punitiv-populistische Tendenzen im Namen der Opfer und der öffentlichen Sicherheit (vgl. Kap. 3.2.). Die Kriminalitätsbekämpfung wird als letzte Bastion der Legitimation (national-)staatlicher Souveränität gesehen, die sich ansonsten durch die Unterwerfung unter die neoliberalen Kräfte und die globalisierte Logik des Marktes in der Krise befindet (vgl. Sack/Kreissl 1998; Bourdieu/Wacquant 2000, S.7). Es ist parteiübergreifender Konsens, *tough on crime* zu sein (bspw. Baumann 2000, S.34). Parallel zu dieser Entwicklung verstärkter Repression wächst jedoch auch ein zweites Gleis der Sozialen Kontrolle, das die Überforderung des Staates, alleine für den Umgang mit Kriminalität verantwortlich zu sein, anerkennt (vgl. Garland 1996). Dieser manifestiert sich in neuen Formen sozialer Kontrolle, die als Präventionspartnerschaften (Garland 2000, S.349) oder *managerialism* (Scheerer 2000b, S.248) bezeichnet werden, und eine rationale, entmoralisierte Bearbeitung von Kriminalität nach den Logiken von Risiko und Markt (inklusive der damit verbundenen Kommerzialisierung und Kommodifizierung) favorisieren. Darin werden die Bürger und privaten Organisationen ebenfalls mit in die Verantwortung für die Kriminalitätskontrolle genommen. Die Soziale Kontrolle wächst also sowohl am *soft*, als auch am *hard end* und oszilliert zwischen punitiver Vergeltungs- und managementorientierter Versicherungslogik (für einen Überblick vgl. bspw. Rose 2000a, S.322).

Wie verhält sich Restorative Justice zu diesen Veränderungen?

Braithwaite (2001, S.16) und Weitekamp (2001) stellen Restorative Justice explizit in den Kontext des bemächtigenden Staates, der den Bürgern die Verantwortung zurückgibt, die in den letzten Jahrhunderten als staatliche Verantwortlichkeiten wahr- und den Bürgern somit weggenommen wurden. Ebenso deutlich wird der Einfluss kommunitaristischer Strömungen und die Verortung von Restorative Justice in der Zivilgesellschaft benannt. Der Bezug auf die *community*, bzw. Zivilgesellschaft bleibt jedoch unscharf (vgl. Kap. 2.6.) und ermöglicht keine klare Zuordnung zu einer der beiden o.g. Perspektiven der ‚neuen‘ Integration der Individuen<sup>78</sup>. Insofern erscheint es notwendig und sinnvoll, die zunehmende Popularität der Zivilgesellschaft und die verschiedenen Einflüsse und Analysen zu betrachten und zu versuchen, Restorative Justice in diesen Kontexten zu verorten.

Für die zweigleisige Kriminalpolitik postuliert Clifford Shearing (1997, S.274ff) sogar, dass das aufarbeitende Recht, bzw. Restorative Justice, die verbindende Alternative zwischen der Vergeltungs- und Risikologik darstellen würde. Dadurch wird der sonst naheliegende Schluss, Restorative Justice als weitere Auslagerung der Sicherheitsproduktion, um die gestiegene Nachfrage an die Dienste von Polizei und Justiz effizient bewältigen zu können, der auch als „[...] sinnvolle Notwehr [...]“ (Steinert/Cremer-Schäfer 1998, S.230) dieser Institutionen bezeichnet wird, in Frage gestellt und eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Rationalitäten der sozialen Kontrolle<sup>79</sup> notwendig. Integriert Restorative Justice tatsächlich diesen oft konstatierten Widerspruch?

Vor diesen Folien wird im Folgenden das Verhältnis von Restorative Justice zu diesen dominanten Analysen bzw. Strömungen reflektiert, um einerseits die

---

<sup>78</sup> Die unklare Definition von *community* führt, wie erwähnt (vgl. Kap. 2.6.), zu einem viel-diskutierten Dilemma von Restorative Justice: Die *community* wird einerseits als existent vorausgesetzt und soll andererseits mit Hilfe von Restorative Justice neu geschaffen werden.

<sup>79</sup> Bei dieser Betrachtung wird nicht weiter darauf eingegangen, dass Restorative Justice sich primär in Nationen, deren Rechtssystem auf dem *common law* und damit dem Opportunitätsprinzip beruht (Neuseeland, Australien, Großbritannien, USA etc.) ausbreitet. Die Einführung in Ländern, die dem *civic law* – dem Legalitätsprinzip – (Deutschland, Belgien, Niederlande etc.) verpflichtet sind, schreitet langsamer voran. Festzuhalten bleibt jedoch, dass ein größerer Spielraum bei der Rechtsdurchsetzung am unteren Ende der Hierarchie (Polizei) Restorative Justice entgegenzukommen scheint. Diese Tatsache erklärt jedoch, warum hier im Folgenden primär auf die kriminalpolitischen Entwicklungen im angloamerikanischen, australischen und neuseeländischen Kontext eingegangen wird.

Konjunktur der Theorie zu beleuchten und andererseits der Frage nachzugehen, inwieweit diese Form der Kriminalitätsbearbeitung eine Gegenbewegung zur zunehmenden Punitivität darstellt, wenn sie auch – wie ausgeführt – kein neues Paradigma ist.

Zunächst werden kurz der Übergang vom Wohlfahrtsstaat in den Neoliberalismus und die Wiederentdeckung der Zivilgesellschaft sowie exkursartig einige Gesellschaftsdiagnosen, die aus unterschiedlichen Perspektiven die zunehmende Polarisierung und Unsicherheit sowie die fortschreitende Individualisierung, bzw. Differenzierung der modernen westlichen Gesellschaften beschreiben dargestellt, um den Hintergrund der ‚Krise der Gesellschaft‘ zu umreißen. Im Anschluss daran werden die genannten unterschiedlichen Lösungen und Analysen auf der gesellschaftstheoretischen Ebene auf ihre Kongruenz mit Restorative Justice beleuchtet: (a) Individualisierungstheorie, bzw. ‚zweite Moderne‘, (b) Kommunitarismus und (c) Gouvernementalität. Die Einordnung des Phänomens Restorative Justice in die zweigleisige Kriminalpolitik bildet das Ende der Analyse.

## **5.1. Die Ablösung des Wohlfahrtsstaates durch den Neoliberalismus**

Wie anhand von Neuseeland (vgl. Kap. 4.1.) aufgezeigt wurde, befindet sich der Wohlfahrtsstaat in der gesamten westlichen Welt in der Krise, bzw. ist bereits zugunsten neoliberaler Politik erodiert. Deren Siegeszug ist (nicht nur in Neuseeland) zu sehen und beinhaltet eine (mehr oder minder) massive Deregulierungspolitik, die Privatisierung staatlicher Unternehmen, aber auch von sozialer Absicherung, und führt zu einer zunehmenden Spaltung und Polarisierung der Gesellschaft.

Dieser Wandel lässt sich „[...] auf eine Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und eine verschärfte Weltmarktkonkurrenz zwischen den entwickelten Industrieländern zurückführen“ (Butterwege 1998, S.7). Die neoliberale Deregulierung der Wirtschaft geht einher mit einer Zunahme des Konservatismus in der Regulierung des Privaten. Giddens (2001, S.55) kontrastiert Wohlfahrtsstaat und Neoliberalismus deshalb folgendermaßen: „Ökonomische Steuerung und moralische Ungezügeltheit auf der einen Seite, ökonomische Ungezügeltheit und strikte moralische Vorschriften auf der anderen [...]“. Die neue Politik, die einerseits auf marktökonomische Mechanismen und andererseits auf sozialen Konservatismus setzt, wird auch als Rückzug des Staates bezeichnet, der

sich nunmehr auf das Steuern konzentriert und den Bürgern, bzw. den Akteuren der Zivilgesellschaft das Rudern überlässt. Die damit verbundene Delegation von Verantwortung äußert sich (jenseits der Deregulierung in der Wirtschaft) auch in der Sozialpolitik, in der sowohl die Kosten als auch die Verantwortung für die Lebensrisikoversorge im Namen der Entwicklung des Wirtschaftswachstums mittels Deregulierung, Dezentralisierung und Privatisierung zunehmend den Bürgern aufgebürdet werden (bspw. Krölls 1996, S.10f), was sich hierzulande z.B. in der Pflegeversicherung und der Rentenform äußert. Dabei werden die Bürger gemäß der Marktlogik als Konsumenten, bzw. Kunden stilisiert und andererseits wird – gemäß den konservativen Zügen der Politik – die Verantwortung des Einzelnen für sich, sein persönliches Umfeld und die Gemeinschaft betont.

## **5.2. Restorative Justice im Kontext der Zivilgesellschaft**

Wie bereits erwähnt verorten die Vertreter von Restorative Justice diesen Ansatz u.a. in der Zivilgesellschaft und im Kommunitarismus. Die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Frage sozialer Teilhabesicherung und Aktivierung neuer Gemeinschaftlichkeit wird im Kontext des sich auflösenden Wohlfahrtsstaates zunehmend populär und fügt sich in die Konzepte der großen Parteien ein. Sei es der aktivierende Sozialstaat der ‚Dritten Wege‘ der Sozialdemokratie (vgl. Giddens 2001, S.37), der „[...] zur sozialpolitischen Strategie der Kompensation der Folgen desintegrativer Tendenzen der Moderne erklärt [wird; T.L.]“ (Kessl 2000, S.20), oder die „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ (Tietmeyer 2001, S.26) der Konservativen, die für einen Abbau der Sozialbürokratie und gegen die ‚Überregulierung‘ des Wohlfahrtsstaates plädieren, der die Leistungsbereitschaft und Selbstverantwortung der Menschen erstickt und die unter dem Motto „Nur mehr Freiheit schafft soziale Gerechtigkeit“ (ebd.) für mehr Eigeninitiative und Eigenvorsorge der Bürger votieren:

„Ob der Bundespräsident in Festtagsreden das karitative Engagement von Bürgern lobt, Wirtschaftsverbände den Abbau des Sozialstaats fordern oder Schröder seine wirtschaftsfreundliche Politik der ‚Neuen Mitte‘ programmatisch veredeln möchte, die Zivilgesellschaft ist immer mitten dabei“ (Thaa 2000, S.9).

Diese Debatte wird quer zu klassischen rechts-links Gegensätzen geführt und beinhaltet bei allen Unterschieden zwischen liberalen, kommunitaristischen, diskurstheoretischen, progressiven und konservativen Ideen, wie die neue Gemeinschaftlichkeit aussehen soll, die Vorstellung, soziale Probleme und die zunehmende Entsolidarisierung und Enttraditionalisierung jenseits der entmündigenden Bürokratien und der Konkurrenz des Marktes zu lösen (vgl. Thaa 2000, S.15f): „Der Bürger soll die Zukunft in die eigenen Hände nehmen“ (Schröder in Fach 2000, S.119). Damit fügt sich das Konzept der Zivilgesellschaft in das bereits erwähnte neoliberal-sozialkonservative Steuerungskonzept ein.

Popularität und Klarheit verhalten sich in der Erfolgsgeschichte der Zivilgesellschaft jedoch umgekehrt proportional zueinander (Thaa 2000, S.9). Deshalb wird hier versucht, Restorative Justice auf die Kompatibilität mit den bereits umrissenen sehr unterschiedlichen Konzepten der Integration der Individuen, die die neue Vergemeinschaftung bzw. Vergesellschaftung massiv beeinflussen, zu überprüfen:

1. Dem Kommunitarismus, mit dem die Wiederbelebung bzw. Rekonstruktion der Gemeinschaft, der Bürgertugenden, des Verantwortungsbewusstseins und der Moral verbunden wird (vgl. Etzioni 1995, S.IX), und
2. dem u.a. von Beck und Giddens propagierten Weg in die zweite oder „reflexive Moderne“ (Beck 1996, S.27), der mit weiterer Emanzipation und Individualisierung verbunden wird (vgl. Lash 1996, S.196f).

Diese beiden Strömungen<sup>80</sup> entsprechen den Polen Individuum und Gemeinschaft, bzw. dem neoliberalen marktrationalen Bürger und den sozialkonservativen Forderungen an eine neue Moral. Die Wiederentdeckung der Zivilgesellschaft und die Sehnsucht nach Gemeinschaft (Baumann 1995, S.301), entstanden jedoch nicht im luftleeren Raum, sondern resultieren aus den Veränderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Politik der letzten Jahrzehnte, die bei al-

---

<sup>80</sup> Auf die sonst häufig gewählte gegensätzliche Gegenüberstellung von Liberalismus und Kommunitarismus wird hier aus folgenden Gründen verzichtet: (1) ist Liberalismus heute keine eindeutige Gesellschaftstheorie, sondern bezieht sich auf unterschiedliche Grundlagen – „absolutistisch“ und „pragmatisch“ – zu denen bspw. Rorty (1988, S.84f) den „communitarianism“ als dritte Strömung rechnet; (2) bedingen Kommunitarismus und Liberalismus einander (vgl. Brumlik 1992, S.101).

len Unterschieden der soziologischen Analysen, meist (auch) unter den Stichworten *Unsicherheit* und *Individualisierung* diskutiert werden.

### **5.3. Exkurs: Gesellschaftsdiagnosen – Unsicherheit und Individualisierung**

Die heutige Gesellschaft wird mit den Schlagworten *Postmoderne*, *späte Moderne*, *zweite Moderne*, *reflexive Moderne* usw. beschrieben, die alle ausdrücken, dass das ‚Projekt der Moderne‘ ausgelaufen, in der Krise oder zumindest in Veränderung begriffen ist.

Für die zunehmende Unsicherheit werden unterschiedliche Gründe genannt: z.B. ökonomische Entwicklungen, wie der Neoliberalismus oder die Umsetzung des politischen Anliegens der Moderne, die „[...] Befreiung *des* einzelnen und *aller* einzelnen aus Unterdrückung und Bevormundung [...]“ (Hitzler 1998, S.175), das unter das Stichwort Individualisierung gefasst wird. Gemeinsam sind diesen Analysen die Erosion bzw. der Bedeutungsverlust von traditionellen sozialen Normen, festen sozialen Beziehungen und Gefügen.

Die Unsicherheiten des „flexiblen Kapitalismus“ (Sennett 2000, S.10), die Verdrängung starrer Routinen und Sicherheiten der Bürokratie durch den permanenten Anspruch an Flexibilität, Unabhängigkeit, Kurzfristigkeit, permanenten Risiken und abruptem irreversiblen Wandel, erzeugt eine Unsicherheit bezüglich des materiellen Wohlstandes und der beruflichen Perspektive. Der ständige Konkurrenzdruck und befristete Arbeitsverhältnisse erzeugen eine allgegenwärtige „Prekarität“ (Bourdieu 1998, S.96) im Kampf aller gegen alle. Diese Unsicherheit wirkt sich auch auf das Privatleben aus und führt zu einer kollektiven Mentalität der Unsicherheit (ebd., S.97), die sich auch auf die Werte und sozialen Bezüge auswirkt: „Bleib in Bewegung, geh keine festen Bindungen ein und bring keine Opfer“ (Sennett 2000, S.29) lautet das Credo der flexiblen Gesellschaft, in der Verantwortung als Wert, bzw. Charaktereigenschaft angesehen wird (vgl. ebd., S.34f), mit dem äußere Zwänge negiert und als eigene Entscheidungen in einer vorgegaukelten Freiheit redefiniert werden. Bourdieu (1998, S.98ff) spricht von „Flexploitation“, und meint die Ausbeutung der Verantwortung des Individuums für das eigene Inkludiertsein (insbesondere in Beschäftigungsverhältnissen) im Rahmen der allgegenwärtigen Prekarität und der zunehmenden Polarisierung der Gesellschaft.

Ulrich Beck (1986) führt die zunehmende Unsicherheit in der „Risikogesellschaft“ dagegen nicht auf eine neue materielle Verunsicherungen zurück.



Vielmehr hätten sich einerseits die Lebensbedingungen (Einkommen, Bildung, Lebenserwartung, Freizeit) aller verbessert, ohne dass sich dabei die Ungleichheitsrelation insgesamt verändert hätte – der sogenannte „Fahrstuhl-Effekt“ (vgl. ebd. 124ff). Die zunehmende Unsicherheit führt er auf einen gesellschaftlichen „[...] *Individualisierungsschub* unerkannter Reichweite und Dynamik[...]“ (ebd., S.116) zurück, der in allen reichen westlichen Industrieländern nach dem zweiten Weltkrieg stattgefunden hätte und alle Gesellschaftsmitglieder betrifft. Dieser hätte eine Freisetzung der Individuen aus den Sozialformen der industriellen Gesellschaft – Klasse, Schicht, Familie, Geschichtslagen – zur Folge. Mit der Herauslösung aus traditionellen Bindungen, Herrschafts- und Versorgungszusammenhängen ist einerseits der Verlust traditioneller Sicherheiten im Hinblick auf Handlungsweisen, Glauben und leitende Normen verbunden und andererseits eine neue Art der sozialen Einbindung „Jenseits von Stand und Klasse“ (Beck 1994). In dieser Einbindung besteht für die Individuen der Zwang, sich selbst ins Zentrum der eigenen Lebensplanung und –führung zu stellen und ihre eigene Biografie innerhalb der strukturellen Zwänge und Vorgaben selbst herzustellen. Dazu gehört auch die Übernahme von Verantwortung für die eigenen Entscheidungen – auch wenn daran die Lebensplanung scheitert: soziale Ungleichheiten werden in individuelle soziale Risiken umdefiniert (ebd., S.58). Diese Autonomie, die dem Individuum ‚aufgezwungen‘ wird, bezeichnet Baumann (1995, S.319) als Privatisierung der menschlichen Probleme, mit der jede soziale Streitfrage zur persönlichen Sorge gemacht und gleichzeitig als „[...] Freiheit und Triumph individueller Autonomie [...]“ erfahren wird.

Die Individualisierung, also die Durchsetzung liberaler, moderner Konzeptionen fand und findet sowohl in neoliberalen, als auch in wohlfahrtsstaatlich geprägten Gesellschaften statt. Hearn (1997) erläutert kritisch, dass beide Formen des modernen Liberalismus, die marktorientierte und die wohlfahrtsstaatliche Variante, zu einer unpersönlichen Regulierung menschlichen Verhaltens führen, die die Freiheit des Individuums in den Mittelpunkt stellt (ebd., S.11). Die erstgenannte beruht auf dem utilitaristischen Menschenbild des rational kalkulierenden *homo oeconomicus* und stellt die Subjekte im Namen der negativen Freiheitsrechte (ebd., S.10) auf sich alleine. Dahinter steht die Konzeption von Adam Smith, dass Eigentumsrechte und eine funktionierende Marktwirtschaft die beste Möglichkeit für die Individuen darstellen, ihre eigene Konzeption des Guten zu wählen und zu verwirklichen. Die wohlfahrtsstaatliche

Variante des Liberalismus beruht dagegen auf positiven Freiheitsrechten (ebd.), in deren Namen den Individuen die Güter und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, die für die Entwicklung und Verwirklichung ihres gewählten Lebensstils notwendig sind. Die dahinterstehende *Rethoric of Rights* basiert auf der Neutralität des Staates, der mit der Ausdifferenzierung von Rechten den Schutz der Individuen sichert und gleichzeitig deren Verhalten reguliert und formalisiert.

Von welcher Seite und mit welchem Impetus die zunehmende Autonomie und Unsicherheit auch hergeleitet werden, es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Subjekte heutzutage mit einer Erosion, bzw. einem Wandel von Normen und Orientierungen konfrontiert sind. Die desintegrativen Tendenzen der Moderne, denen mit der Zivilgesellschaft begegnet werden soll, beziehen sich auf die „[...] Irritationserfahrungen, die mit der Auflösung traditioneller ideologisch-politischer Lager, aber auch mit einer Erosion des Vertrauens in die stabile Beschaffenheit von Lebenswelten einhergehen“ (Kreissl 1996, S.33).

Anders ausgedrückt: Es geht um die Handlungskoordination in einer zerbröselnden Welt ohne klare Orientierungen, in der das Individuum auf sich selbst gestellt und einem Selbstgestaltungszwang unterworfen ist, der sich nicht nur durch die Zunahme von Freiheit und Autonomie als Chance äußert, sondern auch als „Riskante Freiheit[...]“ (Beck/Beck-Gernsheim 1994a). Diese Polarität oder Ambivalenz lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

	<b><u>Individualisierung als...</u></b>	
	<i>Chance</i>	<i>Risiko</i>
<i>individuell</i>	Erfahrungsvielfalt, Lern- und Selbstverwirklichungschancen	Orientierungsverlust, Verunsicherungen und Identitätskrisen
<b>Ebene der Konsequenzen</b>		
<i>kollektiv</i>	Integration und Flexibilität der Gesamtgesellschaft	Vereinzelnung, Desintegration und Anomie

(Berger 1996, S.289; ähnlich: Beck/Beck-Gernsheim 1994b, S.19)

Das Individuum in dieser Matrix ist der „Unternehmer seiner selbst“ (Krasmann 1999, S.112), der selbsttätig und frei sein Leben und seine Biografie ge-

staltet aber eben auch die Verantwortung und Konsequenzen zu tragen hat. Das Handeln dieses „Existenzbastlers“, der sich aus den „[...] überkommenen – moralische Verbindlichkeiten produzierenden und stabilisierenden – sozialen Milieus [...]“ (Hitzler 1999, S.540) löst, orientiert sich nicht mehr an kollektiv akzeptierten Normen oder wohlfahrtsstaatlichen Zwängen, „[...] sondern vielmehr im Hinblick auf *individuelle* Vorteilsabwägungen bzw. auf *subjektive* Nutzenerwartungen“ (ebd.). Dies führt zu einer Hobbesianischen Welt, in der unter dem Motto „homo homini lupus est“ (Hobbes in John 1993, S.211) agiert wird. Dadurch wird der alltägliche Umgang – geprägt von Ignoranz und Misstrauen – miteinander zum Dilemma (vgl. Hitzler 1999, S.541). Die zentrale Frage lautet also, wie dieses überwunden und wie die Integration der Individuen unter diesen Bedingungen verwirklicht wird, bzw. werden könnte.

Die Individualisierungstheoretiker beziehen sich auf die linke Spalte der Matrix und sehen das Dilemma als Übergangszustand an, der durch eine neue Form der Vergesellschaftung freier Individuen in selbstgewählten Gemeinschaften überwunden werden soll. Die Kommunitaristen begreifen das Dilemma – gemäß der rechten Spalte – als soziale Pathologie, bzw. Anomie, die durch eine Rückbesinnung auf traditionelle Werte und Normen bekämpft und überwunden werden soll.

#### **5.4. Zwei Wege in die Zivilgesellschaft: Individualisierung und Kommunitarismus**

Mit Rainer Forst (1996, S.187f) kann man die zentralen Probleme in der Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus in der Theorie um die Zivilgesellschaft folgendermaßen charakterisieren: Einmal geht es um eine sich konflikthaft institutierende Zivilgesellschaft auf der Basis einer subjektive Rechte garantierende Verfassung und auf der anderen Seite um die Rekonstruktion der „Gewohnheiten des Herzens“ und eine von gemeinwohlorientierten Bürgern getragene Sphäre des Sozialen.

##### *Individualisierung als Weg in die zweite Moderne: der freie rationale Akteur*

Die Integration der Individuen erfolgt bei den – als (neo-)liberal zu etikettierenden Vertretern der zweiten Moderne bzw. Individualisierungstheoretikern –

über eine Erweiterung der (politischen) Freiheiten, die nach dem Prinzip *fight fire with fire* als „[...] Medizin gegen die Anomalien der Freiheit [...]“ (Beck 1998b, S.339) bezeichnet werden. Die Auflösung der traditionellen Normen und Strukturen wird nicht als Werteverlust, sondern als Wertekonflikt betrachtet, der neue Orientierungen und Voraussetzungen erzeugt, die die Gesellschaft in die Lage versetzen könnten, die Zukunft zu meistern (vgl. Beck 1998a, S.16f). Eine Zunahme von Freiheit führe keineswegs zu einem Zerfall von Solidarität und Gemeinsamkeit, vielmehr würde im Kontext neuer Orientierungen ein altruistischer Individualismus entstehen: „*Wer für sich lebt, muss sozial leben*“ (ebd., S.10). Dieser basiert auf der neuen Ethik der Individualisierung, „[...] die auf den Pflichten gegenüber sich selbst beruht“ (Beck 1994, S.56) und die Suche nach neuen Sozialbindungen mit einschließt. „Wo die alte Gesellschaftlichkeit ‚verdampft‘, muss Gesellschaft neu erfunden werden“ (Beck/Beck-Gernsheim 1994b, S.35).

In dieser neu zu erfindenden Gesellschaft findet die Integration der Individuen nicht mehr auf institutioneller Ebene und nach tradierten Normen statt, sondern als Selbstintegration der Individuen „[...] durch politische Freiheit und Citizenship“ (Beck 1998c, S.383). Freiheitserfahrungen, die Verantwortlichkeit wecken, sind der neue soziale Kitt, der sich in freien Assoziationen realisiert. Diese Form der neuen Vergemeinschaftungen besteht aus Wahlgemeinschaften (*communities of choice*), in denen Solidarität aufgrund gemeinsamer Interessen und/oder Risiken entsteht (Beck 1994, S.53f). Solidarität und gegenseitige Abhängigkeiten entstehen damit auf Basis utilitaristischer Erwägungen: Die Menschen gestalten ihr eigenes Leben und ihre sozialen Beziehungen auf der Grundlage rationaler Planung und Aushandlung. Dazu gehört auch ein ständiges Abstimmen und Widerrufen von Entscheidungen. Damit sind die freien Assoziationen an die Eigeninteressen ihrer Mitglieder gebunden, d.h. Ein- und Austritt sind freiwillig, sie sind nicht an konkrete Orte gebunden und sie werden von den Mitgliedern bewusst gestaltet (vgl. Lash 1996, S.274f). Gemeinschaft, Solidarität und gegenseitige Abhängigkeit entstehen auf freiwilliger Basis im Rahmen von Aushandlungsprozessen. Mittels der zunehmenden Bedeutung dieser freien Assoziationen werden die Individuen in der Zivil-, bzw. Bürgergesellschaft repolitisiert, die traditionellen politischen Institutionen werden entgrenzt und das Politische diffundiert in die vor- und nichtstaatlichen Relevanzsysteme von Jedermann (vgl. Hitzler 1998, S.178). Dies bedeutet eine Dezentralisierung, Entmonopolisierung und Entbürokratisierung der Entschei-

dungsstrukturen zugunsten einer partizipativeren Demokratie (vgl. Beck 1986, S.369ff), in der die soziale Gestaltungsmacht von den traditionellen Institutionen (Staat, Parteien, Korporationen) in die Hände von freien Assoziationen wie Bürgerinitiativen wandert und dort aktualisiert wird. Damit geht eine Abnahme der Regulierung durch den Staat und ein Machttransfer an die Bürger einher, die Gemeinwohl und Verantwortung in einer „[...] Politik von unten [...]“ (Beck 1998c, S.396) selbst definieren und umsetzen.

Voraussetzung für eine ‚gelungene Individualisierung‘ sind die eingangs genannten Grundrechtsgarantien des Staates, politische Freiheitsrechte und soziale Sicherheitsrechte, deren Fehlen zu einer Atomisierung (als Übergangszustand) führt (Beck 1998c, S.392ff). Ausgangspunkt für die Freiheitsrechte sind nach Beck die drei Prinzipien der Freiheit des Kantischen Republikanismus: die unveräußerliche Freiheit aller Individuen als Gesellschaftsmitglieder, die Gleichartigkeit aller Personen als Subjekte und die Unabhängigkeit jedes Gemeinwesenmitgliedes als politischer Bürger (vgl. Beck 1998b, S.360f). Nur die Garantie dieser Freiheitsrechte ermögliche ein wahrhaft demokratisches Zusammenleben, das nicht mehr von der Despotie der Mehrheit der parlamentarischen Demokratie bevormundet wird, sondern in Aushandlungsprozessen im Rahmen der „*Souveränität der vielen*“ (ebd., S.359) durch mit gleichen Rechten ausgestatteten Individuen gestaltet wird.

### *Restorative Justice und der marktrationale Akteur*

Braithwaite, einer der dominanten Apologeten von Restorative Justice stellt das von Beck angestrebte republikanische Ideal der Freiheit<sup>81</sup> als ideale Voraussetzung für die Implementation von Restorative Justice dar (vgl. Braithwaite/Pettit 2000, insbes. S.153ff). Die damit konnotierte Gleichartigkeit der Menschen ermöglicht die Lösung von Konflikten mittels dialogischer Mittel, ohne Macht und Gewalt. Diese Konfliktlösung durch Aushandlung entspricht dem Menschenbild der reflexiven Moderne. Der *homo oeconomicus*, der auf Grundlage von Eigeninteressen handelt und für sein Handeln auch Verantwortung übernimmt, fügt sich sowohl in die Opfer-, als auch in die Täterrolle von Restorative Justice ein: Das Interesse an einem persönlichen Ausgleich einerseits und die Übernahme von Verantwortung auf der anderen Seite in lokalen, infor-

---

<sup>81</sup> Dabei grenzt er sich durch die Verwendung des Begriffes *dominion* anstelle von *liberty* ein Stück weit vom Liberalismus ab.

mellen Settings entspricht dem Ideal des selbstverantwortlichen Individuums und der wechselseitigen Toleranz in der Bürgergesellschaft, in der das Lokale an Bedeutung gewinnt (vgl. Beck 1998a, S.28f). Die Konzeption der Souveränität der (vielen) Einzelnen richtet sich, wie die Dezentralisierung, bzw. Auflösung traditioneller Institutionen gegen formelle Regelungen und Problemlösungen von ‚oben‘ und spricht für eine individualisierte partizipative Aushandlung von Konflikten, in denen die Entscheidung bei den Beteiligten liegt. In diesem Aushandlungsprozess können dann auch Werte- und Normkonflikte im Einzelfall gelöst oder konstatiert werden, ohne die Pluralität der Ethiken in den Wahlgemeinschaften zu gefährden.

Auch die Idee der Vertreter von Restorative Justice, Opfer und Täter in die Gemeinschaft zu reintegrieren, bzw. den unterschiedlichen Wahlgemeinschaften die Reintegration zu überantworten, entspricht dem Ideal der reflexiven Moderne, in der die Verantwortung für das Gemeinwohl von den Individuen selbst definiert aber auch selbstverantwortlich in die Hand genommen wird, insbesondere das Gemeinwohl des unmittelbaren (lokalen) Umfeldes (vgl. Beck 1998c, S.396f).

Restorative Justice könnte so nach den Thesen der Individualisierungstheoretiker als rationale Konstruktion der notwendigen Aushandlung von Konflikten unter Gleichartigen (auf Basis der jeweiligen Eigeninteressen) gesehen werden, die möglichst friedlich und mit möglichst geringen Eingriffen in die Freiheit der Beteiligten realisiert wird.

### *Kommunitarismus – back to the roots*

Die Kommunitaristen sehen dagegen – bei allen internen Differenzen<sup>82</sup> – in der zunehmenden Individualisierung und der Erosion traditioneller Normen und Werte eine Gefahr für die Gesellschaft. „Eine Gesellschaft, die sich konsequent auf atomisierte, voneinander isolierte und ihren Eigeninteressen folgende Individuen stützen will, untergräbt ihre eigenen Grundlagen“ (Reese-Schäfer 1995, S.7). Die Erneuerung der Zivilgesellschaft, im Sinne der Individualisierungstheoretiker, als friedliche, vernunftorientierte Ordnung reicht nach dem kommunitaristischen Verständnis nicht aus, sie sei ein „[...] viel zu dünnes Konzept“ (Etzioni 1997, S.38), da eine soziale Ordnung, die auf Verhandlungen

---

<sup>82</sup> vgl. bspw. Reese-Schäfer 1995 für einen Überblick über verschiedene Richtungen des Kommunitarismus.

und Verabredungen beruht, die Rolle gemeinsamer Werte missachte (ebd., S.139).

Die Kommunitaristen setzen gegen die auf Rechten des Einzelnen basierende Integration eine normative Integration über geteilte moralische Grundwerte, die durch Tradition entstehen (vgl. ebd., S.137). Die Erneuerung der Zivilgesellschaft wird dabei als notwendig, aber nicht hinreichend betrachtet, um der Atomisierung und der Erosion von Werten entgegenzuwirken; viel wichtiger sei das „Remoralisieren“ der Zivilgesellschaft (ebd., S.140). Die zunehmende Individualisierung führt nach den Kommunitaristen zu einer Erosion der Moral und entmoralisierten Individuen, die vorwiegend Rechte beanspruchen und dem Staat oder anderen die Pflichten überlassen (Etzioni 1995, S.5). Die Stärkung von sozialer Verantwortung und moralischen Grundlagen ist deshalb der zentrale Programmpunkt, um die Orientierungslosigkeit und den Werteverlust der modernen Gesellschaft zu überwinden. Dahinter steht die Idee, dass sich die soziale Integration von Gesellschaften nur dann richtig oder angemessen vollzieht, wenn deren Mitglieder sich nicht nur über Rechtsbeziehungen, sondern vor allem über eine gemeinsame Orientierung und gemeinsame ethische Werte aufeinander beziehen (vgl. Honneth 1997, S.17f): Die rechtlich verankerte (sozialstaatliche) Solidarität soll durch eine emotional unterfütterte (naturwüchsige) abgelöst werden, in der Verantwortung und Verpflichtungen höher stehen, als Rechte (vgl. Etzioni 1995, S.13ff)<sup>83</sup>. Dementsprechend wird die Integration der Individuen nach den Kommunitaristen am besten durch Institutionen wie Familie und lokale Gemeinschaften gewährleistet, die den Basisrahmen für ein soziales Leben bilden (vgl. Hearn 1997, S.16) und mit Idealen, einer Vorstellung des Guten und Verantwortungen, bzw. Verpflichtungen verbunden sind, die nicht aus utilitaristischen Vorteilsabwägungen abgeleitet werden, sondern aus allgemein akzeptierten, nicht hinterfragbaren Werten.

Im Zentrum der kommunitaristischen Philosophie steht die „Gemeinschaft als moralische Kraft“ (Etzioni 1997, S.245), die als Netz informeller, affektgeladener Beziehungen, den Charakter der Individuen im Sinne der gemeinsam geteilten Grundwerte stärkt. Nur eine funktionierende Gemeinschaft kann eine soziale Ordnung gewährleisten, da einerseits die staatliche Kontrolle mittels Repression nicht in der Lage sei, diese Ordnung zu gewährleisten und andererseits die soziale Ordnung ohnehin stärker auf moralischen Verpflichtungen und

---

<sup>83</sup> In diesem Kontext wird auch die erwähnte Verrechtlichung der sozialen Beziehungen in der Gegenwart explizit kritisiert (vgl. Etzioni 1995, S.7f).

informeller sozialer Kontrolle beruhe, als auf Gesetzen (ebd., S.191). Mit der Betonung der informellen sozialen Kontrolle geht eine Kritik an der zunehmenden Verrechtlichung der menschlichen Beziehungen einher.

### *Die neue alte Gemeinschaft und Restorative Justice*

Hier ist ein bedeutender Schnittpunkt der kommunitaristischen Philosophie und Restorative Justice festzustellen. Beide Ideen gehen davon aus, dass die Missbilligung von Handlungen durch die Gemeinschaft stärker ist, als staatliche Strafen. Der normative Ansatz, die ‚moralische Keule‘ der Verurteilung von Handlungen durch nahestehende Personen, bzw. die Gemeinschaft passt insbesondere zu der Strategie des *reintegrative shaming* (vgl. Braithwaite/Mugford 1994). Des weiteren votieren beide Konzeptionen für eine Informalisierung der Konflikte und ein Empowerment der Bürger, die sich durch die Übernahme von Verantwortung und Verpflichtungen sowie starken sozialen Bindungen nicht mehr primär auf Regelungen von Konflikten oder Notlagen durch den Staat verlassen (müssen):

„Die Stärkung der Gemeinschaft und ihrer moralischen Stimme ist die beste Möglichkeit, die Rolle des Staates – und vor allem seiner polizeilichen Kontrollfunktionen zu begrenzen“ (Etzioni 1995, S.51).

Dahinter steht die Kritik an der Anspruchshaltung der Bürger im Wohlfahrtsstaat, die nur Rechte für sich beanspruchen, aber keine Pflichten bzw. Verantwortung übernehmen wollen. Dies soll durch eine Drosselung der Inflation der Rechte, bzw. ‚Verrechtlichung‘, und die Rückbesinnung auf Pflichten (durch Rechte bedingt oder moralisch determiniert) überwunden werden. In diesem Kontext ist die moralische Pflicht sowohl der Opfer, als auch der Täter und der *community*, an einer außergerichtlichen und -rechtlichen Aushandlung und Einigung im Restorative Justice Prozess teilzunehmen, zu sehen.

Die Rückbesinnung auf traditionelle Konfliktlösungsmechanismen, die sich aus der wechselseitigen Abhängigkeit und Verantwortung in nostalgisch konzipierten *communities* ergibt, und auf die sich die Restorative Justice Vertreter berufen, korreliert mit den kommunitaristischen Gedanken, diese Art von Ge-



meinschaften wiederzubeleben<sup>84</sup>. Diese Wiederbelebung kommunitärer Bindungen ist auch Bestandteil der Rhetorik von Restorative Justice (Kap. 2.6.) und wird jeweils als kriminalpräventiv angesehen. Damit kann Restorative Justice als eine der Sozialen Bewegungen gesehen werden, auf die die Kommunitaristen setzen (vgl. Etzioni 1995, S.265ff) um den politischen und sozialen Wandel zu bewerkstelligen.

Amitai Etzioni, einer der (politisch) einflussreichsten Theoretiker des Kommunitarismus, bezeichnet alternative Konfliktregelungsstrategien als „[...] zutiefst kommunitär“ (Etzioni 1997, S.211), da sie die Beteiligten versöhnter zurücklassen als Gerichtsentscheidungen und folgt auch hier der Logik von Restorative Justice. Die institutionalisierten Formen von Restorative Justice – wie bspw. die FGC in Neuseeland, die ja verpflichtend stattfindet – stellen eine Stärkung der gemeinschaftlichen Bindungen und gegenseitigen Abhängigkeiten dar. Informelle Regelungen genügen nach der kommunitaristischen Philosophie jedoch nicht alleine: Die Gesellschaft benötigt Gesetze und Strafen, um – neben dem individuellen Gewissen und der moralischen Stimme der Gemeinschaft – die Moralordnung durch deren abschreckende Wirkung zu ergänzen und zu festigen (vgl. Etzioni 1995, S.56): ohne Strafen könne keine moralische Ordnung bestehen. Parallel zu den Restorative Justice Vertretern, die staatliches Strafen in bestimmten Fällen für legitim halten und zur neuseeländischen Praxis sei die Strafe allerdings als „letztes Mittel“ anzusehen.

### *Variationen von Freiheit, Verantwortung und Gemeinschaft*

Drei zentrale Begriffe – Freiheit, Verantwortung und Gemeinschaft – werden (bei allen Unterschieden) von beiden Variationen der ‚neuen‘ Integration der entwurzelten Individuen in der späten Moderne in den Mittelpunkt gestellt. In der reflexiven Moderne ist die Freiheit Programm, im Kommunitarismus notwendig, da möglichst viele Angelegenheiten jenseits staatlicher Regeln und In-

---

<sup>84</sup> Auf die nicht reversible Auflösung der *communities* im traditionellen Sinn haben unter anderem Kreissl (1986) und de Haan (1990, Kap. 5) für die kriminologische Debatte ausführlich hingewiesen und gezeigt, dass aufgrund der veränderten sozialen Bedingungen (bspw. Differenzierung, Mobilität sowie mangelnde wechselseitige Abhängigkeiten und Kontrolle) die Konfliktregelung nach den Prinzipien akephaler oder mittelalterlicher Dorfgemeinschaften der notwendigen Grundlagen entbehrt, bzw. nie der sozialromantischen Vorstellung einiger Strafrechtskritiker entsprochen hat (vgl. ebd., S.90). Die *community* hat ihre Bedeutung als Prinzip sozialer Organisation verloren und lässt sich heute nur noch als Simulation a la Disneyland künstlich konstruieren.

terventionen gelöst werden sollen. Verantwortung für das eigene Handeln, bzw. das Gemeinwohl und die Verknüpfung von Freiheit, bzw. Rechten mit Pflichten und Verantwortungsbewusstsein erscheint ebenfalls für beide Richtungen vital zu sein. Die Gemeinschaft wird zwar unterschiedlich gesehen und konnotiert, bei den Individualisierungstheoretikern in Form der *communities of choice* als ‚ehrlichere‘, weil frei gewählte, bei den Kommunitaristen als traditionelle, bzw. rekonstruierte Basis der Vergesellschaftung und Hauptbezugspunkt für die moralisch richtigen Handlungsweisen.

Beide Strömungen verorten die Zivilgesellschaft jenseits von Staat und Wirtschaft und charakterisieren sie als „[...] Raum des Verkehrs zwischen Freien und Gleichen“ (Thaa 2000, S.11) und knüpfen damit an die Tocquevill’sche Tradition<sup>85</sup> an, der Zivilgesellschaft eine eigene, von Staat und Wirtschaft zu unterscheidende Logik zuzusprechen. Diese Platzierung kombiniert mit der Analyse von Kessl (2000, S.24), dass die Zivilgesellschaft im Unterschied zu früheren Bewegungen, wie bspw. der Settlementbewegung (vgl. Kunstreich 1997, S.82ff) eine staatliche verordnete Intervention darstellt, führt zu der Befürchtung, dass die Zivilgesellschaft heute „[...] zum Vehikel einer weiteren Funktionalisierung und Entpolitisierung der Gesellschaft zu werden [...]“ (Thaa 2000, S.9) droht.

Diese Analyse korreliert mit der neuseeländischen Praxis, in der – wie dargestellt wurde – Restorative Justice ein von oben verordnetes und kontrolliertes Verfahren zur Kriminalitätsbearbeitung ist, das den Beteiligten und ihrem sozialen Umfeld, ihrer Wahl- bzw. Schicksalsgemeinschaften, innerhalb einer vorgaukelten Entscheidungsfreiheit und Kompetenzübertragung die Verantwortung und vor allem die ‚Arbeit‘, bzw. Pflichten aufbürdet. Restorative Justice lässt sich jedoch – wie gezeigt – auch in ihrer Rhetorik in beide Varianten integrieren: Bei den Individualisierungstheoretikern mit dem Schwerpunkt auf den individualisierten rationalen Aushandlungsprozess; bei den Kommunitaristen mit der Betonung der normverdeutlichenden Moralisation und informellen Kontrolle innerhalb der *community* einerseits und der Konzeption der moralischen Pflichten und Interdependenzen andererseits.

Die Gemeinsamkeiten von Individualisierungstheorie und Kommunitarismus, den beiden dominanten Varianten der Integration der Subjekte in der spä-

---

<sup>85</sup> Auf die sich sowohl Etzioni (bspw. 1997, S.54) für den Kommunitarismus, als auch Beck (bspw. 1998c, S.382f) für die Individualisierungstheoretiker – bei aller Unterschiedlichkeit – positiv beziehen.

ten Moderne sowie ihre Kompatibilität zur neoliberalen Ökonomie treten in der Analyse der ‚Krise‘ oder besser Transformation der Gesellschaft nach dem von Foucault begründeten Gouvernementalitätskonzept wieder zu Tage. Selbstbestimmte, freie Individuen, Gemeinschaften und Verantwortung sind danach die Eckpfeiler politischer Herrschaft in fortgeschritten liberalen Gesellschaften, in denen das Soziale in den Hintergrund rückt und das Regieren auf Gruppen, bzw. Gemeinschaften einerseits und marktrationale Individuen andererseits zielt.

## **5.5. Gouvernementalität: Tod des Sozialen als neoliberales Herrschaftsmodell**

In dieser Perspektive erscheint der ‚Zerfall‘ der Gesellschaft als Transformation der Techniken des Regierens, in deren Zentrum nicht mehr die gegenseitige Verpflichtung von Bürger und Gesellschaft steht, sondern die wechselseitige Verantwortung der marktrationalen Individuen innerhalb heterogener Gemeinschaften, bzw. sich überlagernder sozialer Netzwerke, in die sie eingebunden sind (Rose 2000b, S.78). Diese Transformation steht im Zusammenhang mit dem Ab- oder Umbau des Wohlfahrtsstaates, der von der Ökonomisierung des Sozialen, also der Durchsetzung des Organisationsprinzips ‚Markt‘ in Staat und Gesellschaft, und dem *Community* Diskurs dominiert wird<sup>86</sup>.

Die Betonung der „[...] persönlichen Verantwortung des Einzelnen, seiner Familie und seines sozialen Umfeldes für das eigene Wohlergehen [...]“ (ebd., S.73) und der persönlichen Pflicht, aktiv die eigene Zukunft zu sichern und zu gestalten gehören zu den Wertvorstellungen, Mentalitäten und Strategien des Regierens in den „fortgeschritten liberalen“ Gesellschaften (ebd., S.78), die sich in „[...] neoliberalen Konzepten ‚staatsferner‘, ‚zivilgesellschaftlicher‘ oder ‚informeller‘ Formen von Autorität und Kontrolle [...]“ (Lemke/Krasmann/Bröckling 2000, S.28) realisieren und dabei eher eine Modifikation als eine Abschaffung von staatlicher Lenkung und Herrschaft darstellen. Diese Modifikationen oder neoliberalen Steuerungsmechanismen werden als „Responsibilisierung“ (Krasmann 1999, S.112), „Regieren über Freiheit“ (ebd.,

<sup>86</sup> Die Foucault’sche Genealogie gesellschaftlicher Formationen, „[...] von der Souveränität über die Disziplin zum Gouvernement“ (Krasmann 1999, S.109) ist nicht als zeitliche Abfolge sich gegenseitig ausschließender Dimensionen des Regierens zu verstehen: Diese sind miteinander verflochten, ihre Gewichtung verschiebt sich jedoch. Nationalstaatlich organisierte Regierungsstrategien, die sich auf das Soziale beziehen, existieren demnach parallel zu den im Folgenden diskutierten.

S.107), „governance at a distance“ (Fach 2000, S.120) etc. analysiert. Sie zeichnen sich durch die Dezentralisierung der Macht aus, die jedoch nicht verdampft, sondern das Private, Intime durchdringt (ebd., S.120): Die Verschlingung des Staates geht mit der Vermarktung der Gesellschaft und der Ermächtigung sowie Verantwortlich-Machung der Subjekte einher, die als Individuen, die in allen Lebensbereichen nach ökonomischen Rationalitäten handeln, betrachtet werden.

Um sich dieser Analyse anzunähern werden zunächst einige ‚Grundpfeiler‘ des Foucault’schen Gouvernementalitätskonzeptes vorgestellt. Eine differenzierte und vollständige Darstellung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen (vgl. zur Einführung: Lemke et al. 2000). In diesem Konzept geht es darum, „[...] die spezifischen Rationalitäten der Regierung zu identifizieren, die es ermöglichen, ihre unterschiedlichen Gegenstandsbereiche zu ordnen, und sie an verschiedenen Zweckbestimmungen auszurichten“ (ebd., S.12)<sup>87</sup>.

Ein wichtiger Gegenstand dieser Theorie ist die Frage nach der Verknüpfung von Herrschaftstechniken mit Technologien des Selbst, das heißt, wie Formen politischer Regierung auf Praktiken des ‚Sich-selbst-Regierens‘ zurückgreifen, bzw. Selbsttechnologien erfunden und gefördert werden können, die den Regierungsziele entsprechen (vgl. ebd., S.29). Anders ausgedrückt, wie die Individuen zu Subjekten gemacht, „[...] einer bestimmten Weise des Selbstbezuges ‚unterworfen‘: *subjektiviert* werden“ (Krasmann 1999, S.110). In der heutigen Zeit der Fragmentierung des Sozialen und des Neoliberalismus wird das Subjekt als Unternehmer seiner selbst verstanden, das sein Leben möglichst rational, autonom und selbstverantwortlich regelt und für seine Zukunft und Sicherheit selbst sorgt. „[...] Selbstbestimmung, Verantwortung und Wahlfreiheit [...] sind selbst ein Instrument und Vehikel, um das Verhältnis der Subjekte zu sich selbst und zu den anderen zu verändern“ (Lemke et al. 2000, S.30).

Rose (2000a, S.324) bezeichnet die neuen Technologien, mit denen das Regieren aus Distanz möglich gemacht wird, als *technologies of freedom*: Regiert wird durch autonome Entscheidungen relativ unabhängiger Subjekte. Im Falle der Organisationen durch Privatisierung, Kunden- und Marktorientierung, die

---

<sup>87</sup> „Regierung“ ist nicht mit der politischen Regierung gleichzusetzen sondern verweist auf „[...] zahlreiche Handlungsformen und Praxisfelder, die in vielfältiger Weise auf die Lenkung, Kontrolle, Leitung von Individuen und Kollektiven zielen und gleichermaßen Formen der Selbstführung, wie Techniken der Fremdführung umfassen“ (Lemke et al., 2000, S.10).

mit Budgetierung sowie Evaluation und Controlling gesteuert werden; auf der Ebene der Individuen durch die erwähnte Selbstverantwortung und selbständige (Vor-)Sorge für Sicherheit und Zukunft auf der Basis rationaler Entscheidungen. Die Steuerung der – als ‚frei‘ empfundenen – Entscheidungen erfolgt dabei über Rahmenvorgaben und äußere Zwänge, bzw. die Antizipation des rational handelnden Akteurs. Diese Technik des Regierens produziert den flexiblen Menschen von Sennett (2000), der sich frei entscheidet und variabel auf die im Fluss befindlichen, sich ständig verändernden Anforderungen im sozialen und ökonomischen Bereich reagiert.

Diese Techniken des Regierens kommen ohne die u.a. von Thatcher (vgl. Krasmann 2000, S.198) zu Grabe getragene Gesellschaft aus – ihre Grundlage sind regulative Entscheidungen einzelner autonomer Akteure im Kontext ihrer je besonderen Einbindung in Familien-, bzw. Gemeindestrukturen (Rose 2000b, S.73). Damit schlägt Rose die Brücke von den Individualisierungstheoretikern zum Kommunitarismus, er definiert die Regierungstechniken nicht nur nach der marktförmigen Logik des freigesetzten Individuums, sondern betont seine Rückbindung an die Beziehungsgeflechte – *communities* – in denen der Einzelne in Form wechselseitiger Abhängigkeiten situiert ist (ebd., S.78). Die Gemeinschaft ersetzt die Gesellschaft als Integrationsmechanismus und stellt das neue Territorium dar, auf dem das individuelle und kollektive Leben regieren und regiert werden. Sie ist der Raum, in den die vormals staatlichen Machtbefugnisse und Verantwortlichkeiten zu übertragen wären. Dieser neu abgesteckte Raum des Regierens, die *Community*, zeichnet sich u.a. durch folgende Aspekte aus:

1. Die *Fragmentierung des Raums*, d.h. die Neubestimmung des gesellschaftlichen Zusammenhangs durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gemeinschaften mit unterschiedlichen Werten, Normen und Identifikationsmerkmalen, die nicht unbedingt geografisch lokalisiert sind (Rose 2000b, S.82f).
2. Einen *Wandel der Moral*, d.h. die Definition des Individuums als moralisches Subjekt, dessen Pflichten und Verantwortlichkeiten neu geordnet werden: Nicht mehr das Soziale bestimmt die Ordnung des kollektiven Lebens, sondern der Einzelne ist innerhalb seiner Gemeinschaft(en) gleichermaßen eigenverantwortlich und auf emotionale Bindungen verwiesen, die sich auf ein umgrenztes Netz aus anderen

Individuen erstreckt: „Das Verhalten des Individuums wird von der Ordnung gesellschaftlicher Determination abgelöst und in einen neuen ethischen Rahmen gestellt, in welchem der Einzelne als autonomer Akteur auftritt, der jeweils einzigartige, lokale und spezifische Bindungen an seine Familie und eine besondere Überzeugungs- und Wertegemeinschaft hat“ (ebd., S.84).

Die dahinterstehenden Ideologien, liberaler Individualismus und Kommunismus bedienen sich dabei paradoxerweise trotz gegensätzlicher Auffassungen einem ähnlichen Bild des Subjektes: „Beide begreifen den Einzelnen als *aktiv und verantwortlich Handelnden*“ (ebd., S.86). Auf der individuellen Ebene steht der responsabilisierte rationale Unternehmer seiner selbst, der auf der anderen Seite in Vertragsgemeinschaften (*contractual communities*) gemeinsam mit anderen die Verantwortung für gegenseitige Solidarität und Vorsorge innerhalb dieser Gemeinschaft übernimmt, oder im Zuge einer von oben initiierten Partizipation ‚sein‘ Gemeinwesen mitgestaltet und sich in der selbstverwalteten Bürgergemeinde engagiert. Dazu gehören Programme wie *community care*, Stadtteilentwicklung, lokale Tauschringe und die Wiederbelebung der Gemeinwesenarbeit. Diese Formen der Gemeinschaft sind einem ähnlichen Paradox unterworfen, wie es bereits bei der Rolle der Gemeinschaft im Rahmen von Restorative Justice auftauchte (vgl. Kap. 2.6.): Nach Rose müssen diese pluralen Gemeinschaften zunächst zustande gebracht werden, was hier jedoch nur bedeutet, das „[...] sichtbar zu machen, was bereits zuvor existiert“ (Rose 2000b, S.85). Dieses Zustandebringen beinhaltet auch das Erfinden und Instrumentalisieren verschiedener Dimensionen der solidarischen Einbindung von Individuen in lokale und virtuelle *communities*.

Mit der Neukonzeption der Strategien des Regierens ist auch eine Revision der Kodierung in Eingegliederte und Marginalisierte verbunden<sup>88</sup>. Zum einen werden durch die Konstruktion unterschiedlicher (zuvor unbewusst existenter) Werte- und Identitätsgemeinschaften neue ‚soziale Schließungen‘ (vgl. Weber 1995, S.140f) produziert. Zum anderen wird „[u]nter dem Gesichtspunkt einer Ethik des Handelns [...] eine neue Trennlinie gezogen zwischen jenen, die man

---

<sup>88</sup> Die Separierung und Ausgrenzung innerhalb einer Gesellschaft ist allerdings an sich kein neues Phänomen: Arme, Behinderte und andere Randgruppen wurden auch früher ausgegrenzt (Rose 2000b, S.100).

für verständige Bürger hält, und jenen, denen man diese Eigenschaft abspricht“ (Rose 2000b, S.89): Die Eingegliederten sind die Unternehmer ihrer selbst, die sich als aktive Bürger ihrer Selbstverantwortung stellen (können) und sich innerhalb der vorgegebenen Grenzen und Begriffe bewegen, [...] die mittlerweile das gesamte Alltagsleben durchziehen [...]“ (ebd., S.94). Die Ausgegrenzten sind diejenigen, denen die Zugehörigkeit zu den anerkannten und zivilisierten kulturellen Gemeinschaften abgesprochen wird, da sie entweder nicht in der Lage sind, den neuen moralischen Anforderungen an Autonomie und Selbstverantwortung gerecht zu werden – die ‚nicht Integrierbaren‘, oder diejenigen, die aufgrund gegensätzlicher Lebensstile, Moral- und Ordnungsvorstellungen als Gefahr wahrgenommen werden – die Mitglieder der ‚Antigemeinschaften‘ (ebd., S.95).

Hinter dieser Separierung stehen die post-sozialen Strategien der Verhaltensregulation, in deren Zentrum der Risikobegriff steht. Mit dem Abbau des Wohlfahrtsstaates und seiner kollektiven Versicherung gegen Risiken, dem Solidarpakt, muss der einzelne nun wieder selbst Verantwortung für die Kalkulation seiner Lebensrisiken (Alter, Pflegebedürftigkeit etc.) übernehmen und entsprechend vorsorgen. Die Risikologik durchdringt den gesamten Alltag (vgl. ebd., S.98) und folgt den Imperativen des Marktes und des Konsums.

Die Begründung für Ausschluss und die Zurechnung zur *underclass* verlässt ebenfalls das Soziale, die Ursachen für Randständigkeit werden nicht mehr in ökonomischen oder sozialen Ungerechtigkeiten, bzw. Problemen gesucht, sondern in den Individuen, die den neuen Logiken sozialer Inklusion (ebd., S.99; vgl. auch Kap. 5.4.), Entscheidungsfreiheit, Autonomie, Konsum und Selbstverantwortung nicht gerecht werden, wie z.B. an den Thesen über die ‚faulen Arbeitslosen‘ deutlich wird: ‚Anständigkeit‘ ist nicht mehr nur quantitativ, sondern auch qualitativ abgestuft, (sozialer) Ausschluss wird nicht mehr nur über Wohlstand sondern vor allem über individuelle Moral hergestellt. Die Mitglieder der *underclass*, bzw. die Ausgeschlossenen werden als von der sozialen Hängematte zum Nichtstun verleitet und demoralisiert definiert, nicht fähig (aus psychischen oder anderen im Individuum liegenden Defiziten) oder willens für sich selbst zu sorgen. Dadurch werden sie und ihre sozialen Probleme einerseits individualisiert und mit speziellen Disziplinierungsprogrammen ‚behandelt‘, andererseits werden sie ethisch, moralisch und räumlich zusammengefasst (vgl. ebd., S.100ff).

## 5.6. Restorative Justice – eine Strategie der Gouvernementalität?

In den Begriffen „Ermächtigung“ und „Verschlankung“ tritt die Rhetorik der Zivilgesellschaft und von Restorative Justice deutlich zu Tage, den Einzelnen wird ‚Macht‘ übertragen, der Staat zieht sich zurück. Folgt man den Analysen der Gouvernementalitätstheoretiker, so zeigt sich, dass dieser Rückzug und die Machtübertragung nur Schein sind, wie auch anhand des Exempels Neuseeland für Restorative Justice demonstriert wurde<sup>89</sup>. Anstelle der Übertragung von Macht werden Entscheidungsmöglichkeiten, Verantwortung und Pflichten übertragen – die Individuen werden responsabilisiert. Die staatliche Macht agiert aus der Distanz, ohne jedoch ihre Wirkung zu verlieren, vielmehr durchdringt sie den Bereich des Privaten und nutzt dessen Ressourcen. Mit Restorative Justice dringt die staatliche soziale Kontrolle in den Raum der Familien ein und überlässt diesen die Verantwortung: Polizei und Eltern suchen gemeinsam nach einer Sanktion und Möglichkeiten der Reintegration, die dann größtenteils von der Familie, bzw. dem sozialen Nahfeld umgesetzt werden. Die Instanzen staatlicher Kontrolle üben dabei – ‚begriffsgemäß‘ – nur eine Kontrollfunktion aus.

Am Beispiel von Restorative Justice lässt sich ebenfalls deutlich machen, wie die kollektive Logik der *community* eine Verbindung mit dem am Einzelnen orientierten Ethos neoliberaler Politik eingeht – „individuelle Wahl, eigenverantwortliches Handeln, Herrschaft über das eigene Schicksal, Eigeninitiative und selbstbestimmtes Leben“ (Rose 2000b, S.86): Die Beteiligten (Opfer, Täter und Gemeinschaft) handeln aktiv, indem sie sich über die Hintergründe der Tat auseinandersetzen und versuchen, gemeinsam zu einer Lösung zu kommen; sie übernehmen Verantwortung für ihr Handeln, der Täter für seine Vergehen, sein Umfeld für seine weitere Entwicklung und das Opfer, indem es verantwortlich entscheiden muss, welche Maßnahme angemessen ist.

Die Verlagerung der Bearbeitung von Kriminalität in den Kontext von *communities*, die Individualisierung oder Privatisierung des Konfliktes und der Mangel an symbolischer Außenwirkung der Sanktion (vgl. Kap. 4.3.) scheint ebenfalls in die Analyse der post-sozialen Verhaltensregulation zu passen: Durch die pluralen Ethiken und Wertvorstellungen in den unterschiedlichen Gemeinschaften ist eine symbolische Demonstration und die Stärkung der Kollektivgefühle der Gesellschaft im Durkheim’schen Sinne nicht mehr notwen-

---

<sup>89</sup> Für eine Analyse von Mediationsverfahren in unterschiedlichen Bereichen als Form der Gouvernementalisierung des Staates vgl. Bröckling 2002.



dig, bzw. möglich. Eine Normbestätigung macht nur noch innerhalb dieser Gemeinschaften Sinn, bei Taten, die andere Gemeinschaften betreffen, würde dann zwischen Täter und Opfer der Schadensausgleich im Vordergrund stehen und die ‚Besserung‘ und Normbestätigung an das Netzwerk des Täters delegiert, wie es das neuseeländische Konzept der Familienkonferenzen schon strukturell vorsieht<sup>90</sup>.

Aus der kriminologischen Perspektive ist das Konzept der Inklusion und Exklusion natürlich besonders interessant. Dies wird hier nur angerissen und im Rahmen der Diskussion der kriminalpolitischen Veränderungen wieder aufgegriffen (vgl. Kap. 6.4.). Die von Rose skizzierten Anforderungen an die Eingegliederten – Verantwortungsübernahme, Entscheidungsfähigkeit, Autonomie, Risikokalkulation und zukunftsgerichtete Vorsorge – werden auch an die Partizipanten in Restorative Justice Prozessen gestellt: Ohne ‚moralische Individuen‘, die im Prozess einer FGC oder anderen Mediationsverfahren gemeinsam zu einer Lösung kommen und diese auch (relativ) autonom im Rahmen ihrer jeweiligen Gemeinschaften umsetzen können, funktioniert der Prozess kaum. Wenn einer der Beteiligten, insbesondere der Täter, nicht bereit oder nicht fähig ist, Verantwortung zu übernehmen und aktiv an der Gestaltung seiner Zukunft, d.h. der Wiedergutmachung am Opfer, teilzunehmen, dann greift (nicht nur in Neuseeland) die Härte des Gesetzes. Die Unfähigkeit, Verantwortung zu übernehmen und als rational handelnder Unternehmer seiner Selbst zu agieren führt dann, gemäß der Logik der neoliberal-kommunitären Steuerung, zur Exklusion und Marginalisierung (vgl. Rose 2000b, S.94f), etwa durch eine Freiheitsstrafe oder eine andere vom Gericht verhängte Sanktion. Die Risikokalkulation würde in diesem Kontext primär von der Gemeinschaft wahrgenommen, inwieweit sie dem Täter zutraut, sich zukünftig gemäß ihrer Normen und Werte zu verhalten.

Vor diesem Hintergrund, ‚Restorative Justice nur für die Inkludierten‘, könnte die prinzipielle Begrenzung der Anwendung auf Jugendliche, bzw. bestimmte Delikte oder Ersttäter in den bisherigen Modellen sowie die Kontrolle der Ergebnisse durch staatliche Instanzen einen anderen Sinn ergeben:

---

<sup>90</sup> Dieser Umstand könnte auch dazu beitragen, dass die US-amerikanischen Varianten von Restorative Justice den Schadensausgleich stärker betonen, als andere (vgl. Kap. 2.3.). Die dortige multikulturelle Gesellschaft ist stärker differenziert und individualisiert als bspw. die europäische, weshalb in den USA wohl häufiger ‚gemeinschaftsübergreifende‘ Taten begangen werden.

1. Die Separierung anhand von bestimmten Merkmalen in Verantwortungsfähige und -unfähige (Inkludierte und Exkludierte) wäre prädestiniert. Bestimmte Gruppen würden ihre Chance erhalten, zu zeigen, dass sie fähig und willens sind, sich den Anforderungen der post-sozialen Moral zu stellen. Anderen Gruppen würde dies von vornherein abgesprochen, regiert werden eben nicht nur Individuen, sondern auch Gruppen (vgl. Krasmann 1999, S.109).

2. Das Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme (vgl. Kap. 3.4.) fügt sich in das Prinzip Regieren durch Freiheit ein, nur diejenigen, die verantwortungsbewusst mit ihrer Freiheit umgehen können gehören weiterhin dazu. Überprüft wird dies jedoch nicht nur über die Bereitschaft der Beteiligten, sondern auch im Prozess sowie Ergebnis, durch die ‚Wächter der Freiheit‘, die letztendlich entscheiden, ob diese im (aus der Distanz) vorgegebenen Rahmen moralisch richtig genutzt wird. Damit wäre Restorative Justice ein weiterer ‚Prüfstein‘ für die Integrationsfähigkeit der Individuen, an dem über Eingliederung oder Ausschluss (selbst und ‚frei‘) entschieden wird.

## **5.7. Zusammenfassung**

Restorative Justice lässt sich nach diesen Befunden und Gesellschaftsanalysen in zwei der dominanten Diskurse über die (Re-)Organisation des Sozialen einfügen. Einmal in die Analyse Individualisierungstheoretiker, deren Vokabular auch in der Bevölkerung und den Medien weit verbreitet ist, und in den Kommunitarismuskurs, der mit seiner These des Werteverfalls einerseits den Stammtischgesprächen entspricht und andererseits (v.a. in seiner ‚populären Version‘) von Politikern unterschiedlicher Couleur (vgl. Etzioni 1997, S.10f), insbesondere in den Konzeptionen der ‚Dritten Wege‘ der neuen Sozialdemokratie aufgegriffen wird (vgl. bspw. Giddens 2001, S.73ff). Selbstverständlich werden die Parallelen an unterschiedlichen Punkten deutlich, so spielt in der reflexiven Moderne die gleichberechtigte Aushandlung freier Subjekte eine größere Rolle, als die Betonung der informellen Kontrolle in der lokalen Nachbarschaft, die sich eher dem Kommunitarismus zurechnen lässt.

Die übergeordneten Themen, keine Rechte ohne Pflichten, Freiheit und Verantwortung, Ermächtigung von Individuen, Gemeinschaften und Zivilgesellschaft, spiegeln sich jedoch in beiden Lösungsangeboten für die Integration der Individuen in der differenzierten, polarisierten Post-Wohlfahrtsgesellschaft.

Die Entlastung des Staates als ‚Anspruchserfüller‘ und alleiniger Garant des Wohles der Individuen in ihren verrechtlichten sozialen Beziehungen und Bezügen klingt ebenfalls, im Kommunitarismus deutlicher, bei Beck u.a. zwischen den Zeilen, durch.

So lässt sich die Popularität restaurativer Konzepte in ihren unterschiedlichen Ausprägungen erklären. Das Grundprinzip, Kriminalität und Konflikte nicht durch einen übergeordneten Dritten, sondern (zumindest in der Rhetorik) weitestgehend ohne Staat durch eine Aushandlung unter ‚Gleichen‘ zu bearbeiten trägt nicht nur zu Kostensenkung, Entlastung der Justiz und Responsibilisierung der Bürger bei (vgl. Kap. 4.4.), sondern wird auch durch politisch relevante sozialwissenschaftliche Konzepte und Ideen zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und Integration unter den veränderten Bedingungen der späten Moderne befördert.

Aus der kritischen Perspektive auf die neoliberalen Steuerungskonzepte erscheint Restorative Justice als eine Möglichkeit, politische Herrschaft unter den Bedingungen der sich auflösenden Gesellschaften, die in den marktrationalen Akteur einerseits und unterschiedliche Gemeinschaften andererseits zerfallen, auszuüben. Diese ‚Spaltprodukte‘ werden als Ziele der Regierungsmentalität dazu angehalten, ihr Leben gemäß der Risikologik und der neuen Moral des individuellen Unternehmertums zu gestalten. Gemäß dieser Analyse lässt sich mit Restorative Justice Verfahren, die den Konflikt einerseits individualisieren und andererseits an die Gemeinschaft(en) zurückgeben, sowohl aus der Distanz lenken, als auch im Sinne der Gouvernmentalität subjektivieren.

Dennoch ist die Kriminalpolitik der Bereich, in dem im Neoliberalismus, aber auch den nachfolgenden (sozial-)demokratischen Dritten Wegen eine Zunahme staatlichen Eingreifens zu beobachten ist, die sich quasi gegenläufig zu dem allgemeinen Trend des Rückzuges aus anderen Politikfeldern entwickelt. Diese Zunahme staatlicher Kontrolle am harten und weichen Ende des Kontrollkontinuums und die punitive Rhetorik im politischen Spektrum von links- bis rechtsaußen steht einer Durchsetzung restaurativer Prinzipien entgegen. Jenseits der eben festgestellten Gründe für die Popularität von Restorative Justice stellt sich im Folgenden die Frage, ob Restorative Justice, wie Shearing (1997) es postuliert, die Widersprüche der unterschiedlichen Entwicklungen integriert und diese (zumindest potentiell) auflöst und zu einer weniger punitiven Bear-

beitung führen könnte; oder ob sich dieser Trend doch als eine weitere Reaktionsmaßnahme des Kontrollapparates demaskieren lässt, die sein Repertoire komplettiert. Die neuseeländische Praxis beantwortet diese Frage nicht zufriedenstellend. Einerseits steigt die Gefängnispopulation im Jugendbereich im Gegensatz zum allgemeinen Trend nicht, andererseits lässt sich weder eine verminderte Nachfrage nach staatlicher Kontrolle, noch ein Sinken der Sanktionen feststellen. Das Konzept der Gouvernmentalität legt zudem nahe, dass Restorative Justice möglicherweise nicht aus Testzwecken, sondern aus Selektionsgründen im Jugendbereich, für bestimmte Delikte oder Gruppen implementiert wurde.

## **Kapitel VI: Restorative Justice und die spätmoderne Kultur der Kontrolle**

Betrachtet man verschiedene Analysen der Kriminalitätskontrolle des ausgehenden 20. Jahrhunderts, so findet man fast überall die bereits erwähnte Zweigleisigkeit oder ‚Schizophrenie‘ (Sullivan 2001) der Rhetorik und Operationsmodi. Differenzen bestehen weniger in der Beschreibung der Situation sondern vielmehr in deren Analyse: Klassische Argumentationen der Zweiklassenjustiz, wie sie schon bei John Locke zu finden waren (ebd., S.29f), der Widerspruch zwischen rationaler (neo)liberaler und stark moralisierter (neo)konservativer Politik mit ihrer Dichotomisierung in Gut und Böse – die ebenfalls auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zielen (ebd., S.35f; Garland 2001, S.99), die Notwendigkeit für den Staat, sich über das letzte ihm verbliebene Politikfeld zu legitimieren (Bourdieu/Wacquant 2000, S.7), die beschriebenen veränderten ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedingungen (Garland 2000; Young 1999), die zur Dominanz gestiegene Bedeutung der Risikologik in der Sozialkontrolle (Feeley/Simon 1994) usw. usf. Man könnte diese Liste von Erklärungsangeboten, die sich teilweise überschneiden und den Kriminalitätskomplex der heutigen Gesellschaft in immer dünnere Verästelungen ausdifferenzieren und wieder bündeln, noch weiter fortsetzen.

Gemeinsam ist allen diesen Analysen, dass sich die Kriminalpolitik und die Modi sowie Rationalitäten der sozialen Kontrolle in den letzten 20-30 Jahren in der westlichen Welt mit dem Übergang vom Wohlfahrtsstaat zum Neoliberalismus stark verändert haben, einige Autoren bezeichnen dies gar als Wende vom Wohlfahrts- zum Kontrollstaat (bspw. Beckett/Western 2000). Auch die Politik der neuen (Sozial)Demokratie in weiten Teilen Europas und zeitweilig in den USA hat hier keine substantielle Wendung gebracht. In Zeiten wachsender ökonomischer und sozialer Ungleichheit sowie der abnehmenden informellen Kontrolle in der zerfallenden, bzw. sich transformierenden Gesellschaft wird Kriminalität und Kriminalitätsfurcht ein immer bedeutenderes Feld in der Politik, in den Medien, in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und im Alltagsdiskurs (vgl. Garland/Sparks 2000, S.18).

Welche Rolle spielt Restorative Justice in der schizophrenen Kriminalpolitik? Ist sie die geeignete ‚Therapieform‘, wie Shearing es vorschlägt, der Vollzugsmodus einer zunehmend dominanten Logik von Risiko und Schaden, die das

Konzept des ‚bösen‘ Kriminellen verdrängt (Fattah 2000, S.42) oder lässt sie sich als weitere Variante des Differenzierungsprozesses sozialer Kontrolle begreifen?

Bevor auf einige Analysen der neuen Kontrollkultur eingegangen wird, um ihre Kompatibilität, bzw. Differenzen mit der Rhetorik und Umsetzung von Restorative Justice zu beleuchten, werden kurz drei soziologische Konzepte zur Funktion und Bedeutung von Strafe in (modernen) Gesellschaften dargestellt, um einen Bezugsrahmen für die darauffolgenden Analysen und Beschreibungen zu schaffen.

### **6.1. Exkurs: Sinn und Zweck von Strafe – Restorative Justice aus der Sicht von Durkheim, Marx und Foucault**

In diesem Exkurs geht es – über den bereits (Kap. III) diskutierten Alternativcharakter von Restorative Justice hinaus – darum, inwieweit Restorative Justice den sozialen Sinn und Zweck der Institution Strafe erfüllen kann. Dafür werden drei prominente Theoriekomplexe zur Erklärung des Phänomens Strafe herangezogen: Durkheim, marxistische Perspektiven und Foucault. Auf diese Theorien bezieht sich auch David Garland (1990) in seiner Analyse der sozialen und kulturellen Funktionen der Institution Strafe in modernen Gesellschaften, in der er unter anderem für einen multidimensionalen Zugang plädiert, der die eben genannten Theorien beinhaltet, um die Komplexität des Phänomens Strafe zu begreifen. Es geht ihm darum, keine einzelne (reduzierte) Erklärung anzustreben, sondern die verschiedenen Gründe, Effekte und Bedeutungen von Bestrafung zu greifen (ebd., S.280), die miteinander im Konflikt stehen und deshalb die Weiterentwicklung der Institution Strafe schwer vorhersehbar machen (ebd., S.285). Hier wird dieses anspruchsvolle Konzept jedoch nicht in dieser Komplexität verfolgt – es soll lediglich als Reflektionsfolie im Hintergrund dienen. Auf diese Weise haben auch Minor und Morrison (1996) Restorative Justice kritisiert, wobei sie sich in erster Linie auf die Theorien und weniger auf Formen der Umsetzung bezogen haben.

#### *Durkheim – Strafe als Ausdruck und Bewahrung der Norm*

Die Hauptfunktion der Strafe liegt nach Durkheim in der Versicherung der sozial geteilten Normen und Werte gegenüber den gesetzestreuen Bürgern, die – als Zuschauer – Hauptadressaten der Strafe sind. Mit zunehmender Komplexi-

tät der Gesellschaften nehme die Sanktionshärte und die repressive Komponente der Strafen ab und restitutive Verfahren gewinnen an Bedeutung (Durkheim in Minor/Morrison 1996, S.119), ohne jedoch die repressiven zu ersetzen, da die existentielle Funktion der Strafe, die Bewahrung und Bestärkung der Kollektivgefühle sowie die Befriedigung der Emotionen (Rache), durch restitutive Verfahren nicht gewährleistet werden könne.

Minor und Morrison (1996, S.120) argumentieren auf dieser Grundlage, dass Restorative Justice zwar nur die Missachtung der Gemeinschaft über den Normverstoß ausdrücken könne, nicht aber die Emotionen und Rachegelüste der Bevölkerung befriedigen und sich insofern von der Strafe unterscheiden, dafür jedoch im Gegensatz zur Strafe eine (neue) moralische Ordnung herstellen könne und somit der Strafe überlegen sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass in der heutigen Gesellschaft die Existenz von Kollektivgefühlen, also universell geteilten Normen und Werten, in Frage zu stellen ist, und Restorative Justice durchaus, wenn auch auf kleine Gemeinschaften begrenzt, die Emotionen der Zuschauer befriedigen kann, da sie die Wiedergutmachung, bzw. Sanktionierung hautnah miterleben<sup>91</sup>. Zudem ist es zweifelhaft inwieweit in den Wahlgemeinschaften überhaupt verbindliche Werte und Normen gesetzt werden können. Schließlich existieren nach dieser Perspektive unterschiedliche *communities* mit pluralen Ethiken und Normen, denen man jederzeit freiwillig beitreten, sie aber auch wieder verlassen kann (vgl. Crawford 1999, S.514f).

Aufgrund der Durkheim'schen Theorie stellt sich die Frage, ob die Begrenzung von Restorative Justice in der Praxis auf bestimmte Delikte oder Gruppen nicht doch aufgrund des Mangels einer breiten Außenwirkung zustande kommt. Dies könnte der Grund sein, warum in Neuseeland Tötungsdelikte, die auch in pluralisierten Gesellschaften konsensual als bedeutender Normverstoß angesehen werden, und Fälle von besonderem öffentlichen Interesse explizit von Restorative Justice Verfahren ausgeschlossen sind (vgl. Kap. 4.2.2.).

### *Marx – Strafe als Herrschaftssicherung*

Nach den marxistisch orientierten Straftheorien, die zuerst in Rusche und Kirchheimers *Sozialstruktur und Strafvollzug* (1974), wenn auch eher implizit,

---

<sup>91</sup> Wie Minor/Morrison (vgl. 1996, S.128) bei ihrer Beschäftigung mit Foucault selbst einräumen.

gut ausgearbeitet zu finden sind, ist Strafe kein universelles Phänomen (wie bei Durkheim), sondern ein sozial geschaffenes Artefakt, dessen Konturen von der dominanten Produktionsweise und Sozialstruktur bestimmt werden (vgl. Lindenbergh 1992, S.37f; Minor/Morrison 1996, S.121). Recht und Bestrafung reflektieren danach die sozialen Konflikte, die der dominanten Produktionsweise immanent sind und von ihr generiert werden. Die Strafe und ihre Operationsmodi dienen nach dieser Theorie beispielsweise der Rechtfertigung der Klassenherrschaft und werden primär in ihrer politischen Bedeutung für den repräsentativen Staatsapparat begriffen (Garland 1990, S.88).

Hier stellt sich einerseits die Frage, ob Restorative Justice diese sozialen Konflikte bearbeitet oder nur den *status quo ante* wiederherstellt und so die Statusunterschiede und dominanten Moralvorstellungen und Normen reproduziert. D.h., ob Konfliktlösung oder Konfliktregelung betrieben wird<sup>92</sup> (Minor/Morrison 1996, S.122f) – also alternativ zur Strafe soziale Ungerechtigkeit bearbeitet wird oder nicht; und andererseits, inwieweit Restorative Justice zu den veränderten Produktionsbedingungen im flexiblen Kapitalismus passt.

Die in der Praxis überwiegende Einbindung von Restorative Justice in das Strafrechtspflegesystem weist in Richtung einer individualisierten Konfliktregelung – am Beispiel Neuseeland wurde mehr als deutlich, dass zugrundeliegende soziale Konflikte nicht bearbeitet werden. Unter diesen Bedingungen verletzt der Täter sowohl das Opfer als auch den Staat, damit bietet Restorative Justice keine Alternative, sondern eine subtile Rechtfertigung für weitere Strafen (ebd., S.123f). Die Kompatibilität von Restorative Justice mit den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und Rationalitäten wurde im vorigen Kapitel bereits ausführlich dargelegt.

### *Foucault – Strafe als Machttechnologie*

An dieser Stelle wird zunächst die Konzeption von Foucault aus *Überwachen und Strafen* (1977) aufgegriffen, nach dem die Funktion der Strafe in der Normalisierung und Disziplinierung gesehen wird. Auch Foucault begreift Strafe als gesellschaftlich geschaffene Erscheinung (ebd., S.35), deren Form sich mit den sozialen Verhältnissen verändert. In der Moderne zielen die Sanktionsfor-

---

<sup>92</sup> Im Original (Minor/Morrison 1996, S.123) heißt es *conflict resolution* (Lösung zugrundeliegender Konflikte) und *conflict settlement* (Beilegung des Konfliktes, aber nicht des zugrundeliegenden Problems).



men auf die Veränderung, bzw. Normalisierung des Verhaltens der Devianten und bedienen sich dabei den Mitteln der Disziplinierung, die in Reinkultur im Gefängnis, dem zentralen Gegenstand des erwähnten Werkes, zu finden sind.

Restorative Justice kann als Instrument zur Disziplinierung und Normalitätsherstellung verstanden werden, da den Tätern ‚beigebracht‘ wird, zu kommunizieren und Kompromisse zu schließen (Minor/Morrison 1996, S.126f) und ist, wie die anderen Sanktionsmechanismen eine Ausübung von Macht und sozialer Kontrolle. Im Gegensatz zu Foucaults Disziplinierungsapparaten bringt Restorative Justice die Strafe jedoch wieder ins Blickfeld der Gesellschaft und macht sie – etwa durch (halb-)öffentliche Mediationsverfahren und gemeinnützige Arbeit – wieder sichtbar (ebd., S.128). Dadurch beinhaltet sie strukturell Züge der vormodernen Strafen, dem Spektakel der Hinrichtung (Foucault 1977, S.44ff), die der Zurschaustellung der Macht des Souveräns dienen. Dieser Blickwinkel würde wiederum das Potenzial von Restorative Justice für die Herrschaftserhaltung und Normbewahrung implizieren.

Pavlich (1996) analysiert *community mediation*<sup>93</sup> unter dem Blickwinkel der bereits (Kap. 5.5.f) vorgestellten Gouvernementalitätstheorie, in der es nicht nur um Techniken der Disziplinierung, sondern auch um die Herstellung von Selbsttechnologien geht. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass Mediationstechniken sowohl disziplinieren, als auch Selbsttechnologien befördern, die den (neo)liberalen Staat, der aus der Distanz regiert, stärken (vgl. Pavlich 1996, S.714ff) – zumindest so lange sie auf individualisierte Konfliktlösungen zielen. Die *community mediation* dient der Produktion einer Normalität, die sich durch „nondisputing individuals“ (ebd., S.716) und ihre Situierung in friedlichen Gemeinschaften auszeichnet.

### *Zusammenfassung*

Durch diese Einordnung in soziologische Analysen der Funktionen von Strafe wird deutlich, dass Restorative Justice soziale Funktionen der Strafe wie Normverdeutlichung (wenn auch nur innerhalb umgrenzter Gemeinschaften), Herrschaftssicherung, Normalisierung sowie Disziplinierung übernehmen kann und sich daher auch aus dieser Perspektive nicht wesentlich von den traditio-

---

<sup>93</sup> Restorative Justice wird in dieser Analyse zwar nur als eine Form der Mediation in Gemeinschaften betrachtet, dennoch trifft diese Analyse auch und gerade auf Restorative Justice zu.

nellen, retributiven oder rehabilitativen Formen der Kriminalitätsbearbeitung unterscheidet (vgl. auch Kap. III). Zudem wird die Analyse aus den vorangegangenen Kapiteln, dass Restorative Justice sich gut in die veränderten Bedingungen und hegemoniale Diskurse der neoliberalen Gesellschaft einpasst, bzw. einpassen lässt, untermauert.

Deutlich wird jedoch auch, dass dies maßgeblich von der Art und Weise der Implementation abhängt: Eine vollständige Ersetzung des traditionellen Strafrechtspflegesystems durch Restorative Justice würde unter Umständen deren emanzipatorisches Potential erhöhen, da dann auch soziale Konflikte grundlegend angegangen werden könnten. Dagegen argumentiert u.a. Pavlich (1996, S.729) zurecht, dass fundamentale soziale Veränderungen gerade durch die Bearbeitung individueller Konflikte – und das sind Straftaten eben – auch wenn dies innerhalb von Gemeinschaften geschieht<sup>94</sup>, so gut wie nicht erreicht werden können.

Offen ist nach wie vor, wie Restorative Justice in die zweigleisige Kriminalitätskontrolle passt und welche Kräfte in diesem Bereich die zunehmende Popularität befördern. Gegen das Shearing'sche Integrationsargument steht die Folgerung aus der Durkheim'schen Theorie, dass restitutive Verfahren mit der zunehmenden Modernisierung zwar eine größere Bedeutung gewinnen, die repressiven Mechanismen jedoch nicht vollständig ersetzen können, da diese die Normen nicht deutlich, bzw. sichtbar genug bestätigen. Hinzu kommen die steigende Bedeutung der Inneren Sicherheit und die damit verbundene zunehmende Qualität und Quantität der Sanktionen, um die nationale politische Herrschaft in der globalisierten Welt zu legitimieren sowie die sozialen, kulturellen und politischen Veränderungen, die nach Garland (2000) in der heutigen *High Crime Society* und ihren unterschiedlichen Strategien sozialer Kontrolle kulminieren.

## **6.2. Restorative Justice zwischen Risiko- und Vergeltungslogik – die Shearing'sche Integrationsthese**

Ausgehend von zwei Beispielen des Umgangs mit abweichendem Verhalten, beschreibt Shearing (1997) zwei unterschiedliche Wege, Sicherheit zu regulie-

---

<sup>94</sup> Ähnlich argumentiert auch Crawford (1999, S.527f), der sich jedoch auf die prinzipiellen Grenzen, über Kriminalitätsbearbeitung Gemeinschaften zu verändern, bzw. soziale Ungerechtigkeit zu bearbeiten bezieht.

ren, die exemplarisch für die Gleise der Vergeltungs- und Risikologik stehen sollen:

Die traditionelle Umgangsweise, die sich an Verurteilung und Strafe orientiert, zielt zum einen auf die Wiedergutmachung des Schadens und zum anderen auf die Erneuerung, bzw. Wiederherstellung der verletzten symbolischen sozialen Ordnung. Hier schimmert das Durkheim'sche Argument der Wiederherstellung von Normalität durch, mittels öffentlicher Verurteilung, Sühne und Buße den *status quo* der geltenden Norm, bzw. den moralischen Konsens zu bekräftigen. Diese Herangehensweise orientiert sich an der Vergangenheit: Sowohl die instrumentelle Logik der Schadenswiedergutmachung, als auch die symbolische Logik der Wiederherstellung des mystischen Gleichgewichts, zielen auf das Schaffen von Voraussetzungen, die „[...] böses Tun in Zukunft zu verhindern“ (ebd., S.266). Gewalt ist hierfür das geeignete Mittel, da die Strafe und das damit verbundene Leid die symbolische und instrumentelle Ordnung wiederherstellen können.

Shearings zweites Beispiel ist der Wirtschaft entlehnt, in der abweichendes Verhalten unter gänzlich anderen Prämissen geregelt wird. Hier geht es ausschließlich um die Regelung und Sicherung der Zukunft; das symbolische Zurechtrücken der Vergangenheit spielt dort keine Rolle, vielmehr ist das „[...] Anliegen von Wiedergutmachung und Buße kontraproduktiv“ (ebd.). Es geht nicht einmal um Menschen und ihr konkretes Verhalten, sondern darum, die Umwelt und Situationen so zu verändern, dass Risiko und Unsicherheiten weitgehend ausgeschaltet und ordentliches Verhalten befördert wird. Dieses Ziel wird durch das richtige Arrangieren der Dinge erreicht (ebd., S.269), wodurch Gewalt in dieser Logik zu einem Mittel unter vielen wird. Diese Strategie des Risikomanagements entspringt zum einen der Kultur des Managements und des Marktes und zum anderen der Kultur der Risikogesellschaft (vgl. Beck 1986), in der das Denken von einer permanenten Risikokalkulation geprägt ist, die dazu führt, Probleme zu antizipieren und zu versuchen, sie im Vorwege zu vermeiden.

Shearing ordnet diese Risikologik in die neuen Strategien des Regierens und Herrschens ein, die Foucault als *Gouvernementalität* beschrieben hat (vgl. Kap. 5.5.) und beschreibt mit Bezug auf das Konzept der *actuarial justice* (vgl. Feeley/Simon 1994), wie diese Logik auch in den Bereich des Rechts eingezogen ist und die Institutionen sozialer Kontrolle in ihrer Funktionsweise verändert hat (vgl. Shearing 1997, S.272f): So wird das Gefängnis von der Resoziali-

sierungsanstalt zum „Lagerhaus“, das es Menschen unmöglich macht, Straftaten zu begehen. Aber auch die Delegation von Verantwortung im *community policing*, in dem nichtstaatliche Einrichtungen und Bürger mit der Polizei kooperieren und so zu „Koproduzenten öffentlicher Sicherheit“ (ebd., S.273) werden, fallen unter diese Logik. Insgesamt verschiebt sich so der Fokus von der Reaktion auf die Prävention, von der Strafe auf Vermeidungsstrategien und den Ausschluss gefährlicher Gruppen und Individuen.

Dieses Konzept kann sich laut Shearing jedoch nicht vollständig durchsetzen, da dort, wo der Staat für die Sicherheit sorgt, das Zurechtrücken der Vergangenheit, also das Vergeltungsparadigma, weiterhin vorherrscht. Dies gründet sich auf den Gerechtigkeitsanspruch der Bürger, die als individuelle Opfer – im Gegensatz zu körperschaftlichen Opfern wie im zweiten Beispiel – die Vergangenheit nicht ohne weiteres ruhen lassen können. „So lange und soweit ‚Gerechtigkeit‘ in den Vorstellungen des Vergeltungsparadigmas verstanden wird, bleibt die Möglichkeit des Staates begrenzt, der Versicherungslogik zu folgen“ (ebd., S.274).

Hier verortet Shearing die Entstehung von Restorative Justice<sup>95</sup>: Wie die Risikologik hat Restorative Justice ihre Wurzeln in der Wirtschaft, in der Mediationsverfahren als Konfliktregelungsmechanismen an Bedeutung gewinnen. Im Unterschied zur pur zukunftsorientierten Risikologik erkennt Restorative Justice die Bedeutung der symbolischen Aufarbeitung der Vergangenheit an (ebd., S.275). Sie integriert jedoch auch – gemäß der Risikologik – die Zukunft, da sie auf die Wiederherstellung der sozialen Beziehungen zielt, [...] ohne zum Mittel des Ausschlusses zu greifen und ohne all die anderen Kosten [...]“ (ebd., S.276), die mit den Zielen des Versicherungsmodells in Konflikt geraten könnten. Restorative Justice ist durch die Integration von moralischer, vergangenheitsorientierter Logik und instrumenteller, zukunftsgerichteter Logik nach dieser These dazu geeignet, den Konflikt zwischen der Vergeltungs- und Risikologik zu mindern (vgl. ebd., S.276f). Die Kompatibilität von Restorative Justice mit der Gouvernmentalität (vgl. Kap. 5.6.) bekräftigt dieses Argument noch weiter.

---

<sup>95</sup> Restorative Justice wird in diesem Aufsatz mit *aufarbeitendes Recht* übersetzt und bezieht sich daher nur auf strafrechtlich relevante Konflikte.

Nach dieser Lesart würde Restorative Justice die widersprüchlichen Tendenzen der risikobasierten rationalen Kalkulation, die den neoliberalen Rationalitäten zugeschrieben wird, und der Moralorientierung des Neokonservatismus integrieren und somit auflösen. Dem Einwand aus der Durkheim'schen Perspektive, dass restitutive Verfahren nicht geeignet sind, den moralischen Konsens einer Gesellschaft zu bekräftigen, begegnet Shearing mit dem Argument der Transformation der Gesellschaft in eine sich ausdehnende Inselwelt verschiedener kontraktueller Gemeinschaften, in der er einen im Entstehen begriffenen „Neofeudalismus“ (ebd., S.271) sieht. Ähnlich wie die Apologeten der zweiten

Moderne geht er von der Parallelexistenz unterschiedlicher Gemeinschaften mit unterschiedlichen Regeln und Werten aus, in und zwischen denen sich die Individuen relativ frei bewegen.

Diese These spricht für das Potential von Restorative Justice, weiter an Bedeutung zu gewinnen und eine weniger punitive Kriminalitätsbearbeitung zu befördern, da Restorative Justice – wie die Versicherungslogik – nicht primär auf Zwang oder Gewalt als Mittel der Herstellung von Gerechtigkeit zurückgreift (ebd., S.278).

Gegen diese These spricht, dass Restorative Justice neben der Orientierung auf die Zukunft weitere Eigenlogiken hat, die der Risikologik, bzw. dem *managerialism* entgegenstehen. Restorative Justice zielt explizit neben der Vermeidung zukünftiger Normbrüche durch informelle Kontrollmechanismen, auch auf die Veränderung, bzw. Besserung des Normbrechers selbst und seiner sozialen Situation. Die Resozialisierung spielt in der Logik des Risikomanagements jedoch ebenso wenig eine Rolle, wie die Frage nach Schuld oder Verantwortung (vgl. ebd., S.269f; vgl. auch Feeley/Simon 1994, S.173), die für eine restaurative Bearbeitung unerlässlich sind. Restorative Justice Verfahren gehen von Individuen (Täter und Opfer) aus und nicht von Aggregaten<sup>96</sup>; Restorative Justice ist keineswegs entmoralisiert und primär proaktiv, sondern reaktiv und orientiert sich an den herrschenden Normen und moralischen Kriterien. Insofern stellt diese ‚Integration‘ von Vergeltungs- und Risikologik die Konzeption

---

<sup>96</sup> Wobei auch diese Aggregate aus Personen bestehen, gegen die sich die Kontrolle und der Ausschluss jeweils konkret richten (vgl. Steinert/Cremer-Schäfer 1998, S.229).

von Kriminalität und ihrer Bearbeitung, wie sie dem versicherungsmathematischen Modell entspricht in Frage.

Folgt man der Shearing'schen Argumentation der Durchsetzung der Risikologik in der Kriminalitätskontrolle, so ist Restorative Justice jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Widersprüche geeignet, die Bedürfnisse der Opfer und des Staates nach symbolischer Gerechtigkeit gemäß der zukunftsorientierten Logik des *managerialism* zu befriedigen. Die Logiken der Sicherheitsherstellung passen in jedem Fall besser zusammen, als Vergeltungs- und Risikologik.

Allerdings beschränkt sich Shearing in seiner Analyse weitgehend auf die Rationalitäten der Kriminalitätskontrolle und berücksichtigt nur den sozialen und politischen Kontext der Risikologik, die zunehmend punitive und populistische *law and order* Politik tauchen in dieser Argumentation ebenso wenig auf, wie ihre Ursachen. Das Vergeltungsparadigma wird quasi als (allerdings noch sehr wirkmächtiges) Relikt aus der Vergangenheit betrachtet, das aber keine aktuell besondere Relevanz besitzt. Shearing erwähnt zwar die gestiegene Nachfrage der Opfer an die Justiz und die zunehmende Bedeutung der Opferinteressen in der Strafrechtspflege (ebd., S.274), geht jedoch nicht weiter auf diese Thematik ein.

Diese Verkürzung der aktuellen Situation verkennt oder unterschlägt die Komplexität der unterschiedlichen Trends in der derzeitigen Kriminalitätskontrolle und Kriminalpolitik und bezieht sich nur auf den *managerialism*, in dem das Justizsystem entmoralisiert bzw. entidealisiert und Kriminalität primär als Risiko angesehen wird (vgl. Scheerer 2000b, S.248ff). Neben den *managerialism* stellt bspw. Scheerer (2000b) – in seiner Auseinandersetzung mit aktuellen Trends und möglichen Zukunftsvarianten der Kriminalitätskontrolle – den punitiven *populism*, der sich an den (vermeintlichen) Bedürfnissen der Öffentlichkeit nach härteren Strafen und der steigenden Kriminalitätsfurcht orientiert (vgl. ebd., S.252ff)<sup>97</sup>. Diese beiden Trends widersprechen sich zwar in ihren Grundannahmen, können jedoch teilweise mit der selben Realität bedient werden – ein Beispiel sind Gefängnisse, die als Ausdruck harten Durchgreifens

---

<sup>97</sup> Die dritte Strömung, „The Road towards global justice“, die Scheerer (2000b) als Trend für das neue Millennium identifiziert, beschreibt eine Internationalisierung der Kriminalitätsbearbeitung. Eine globale „hyper-structure“ (ebd., S.257) die die Prinzipien eines internationalen Rechts wahrt, ohne die Vielfalt der Kulturen zu gefährden. Diese globale Dimension erscheint hier jedoch nicht relevant, da auch Scheerer einräumt, dass es unklar ist, ob es zu einer derartigen „universal order“ kommt und wie diese konkret aussehen wird.

und als Risikominimierung fungieren können. Die Parallelexistenz und zunehmende Bedeutung dieses Trends – der sich nicht nur in den punitiven Aussagen von Politikern und der Dominanz des Themas Innere Sicherheit in den Wahlkämpfen der vergangenen Jahrzehnte<sup>98</sup> niederschlägt (Garland 2000, S.352), sondern auch in konkreten Strafverschärfungen – spricht gegen die Dominanz des Risikomodells, auf der Shearings Argumentation fußt. Betrachtet man die derzeitigen politischen und sozialen Bedingungen und Rationalitäten, so dominiert weder der *managerialism*, noch der *populism*, vielmehr bestehen beide nebeneinander und sind dabei, die wohlfahrtsstaatlichen Rationalitäten der sozialen Kontrolle zu verdrängen. Insofern scheint die These, Restorative Justice als geeignetes Substitut für traditionelle Strafverfahren in einem auf Risikomanagement basierendem Kontrollsystem zu begreifen, an den Realitäten der *High Crime Society* zu scheitern.

### 6.3. Die High Crime Society

Mit diesem Terminus beschreibt David Garland (bspw. 2000) die Gesellschaft in der späten Moderne<sup>99</sup> mit ihren kulturellen, sozialen und politischen Bedingungen, die die Koexistenz von *managerialism* und *populism* hervorgebracht haben. Diese sind in zwar in ihrer Eigenlogik widersprüchlich, passen jedoch gemeinsam in die derzeitigen politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse (Garland 2001, S.138).

Sie reflektieren die politisch dominante Allianz von Neoliberalismus und Neokonservatismus der ‚Neuen Rechten‘<sup>100</sup>, die sich von den wohlfahrtsstaatlichen Ansprüchen, Vollbeschäftigung, Solidarität und sozialer Gerechtigkeit verabschiedet hat. Die mit der neoliberalen Deregulierung verbundene zunehmende Freiheit (insbesondere im ökonomischen Bereich) wird von konservativen Rufen nach strikterer Ordnung und Kontrolle begleitet (vgl. Kap. 5.1.). Diese bei-

---

<sup>98</sup> Aktuell (September 2001) war dies am Wahlsieg des als ‚Richter Gnadenlos‘ bekannten R. Schill in Hamburg zu beobachten, dessen Wahlprogramm sich nahezu ausschließlich um das Thema Innere Sicherheit und eine härtere Kriminalitätsbekämpfung drehte und sich letztlich wenig von den Vorstellungen der Koalitionspartner (CDU und FDP) unterschied (vgl. bspw. Ahrens 2001).

<sup>99</sup> Garland beschreibt die letzten 20-30 Jahre des 20. Jahrhunderts, also den Übergang vom Wohlfahrtsstaat zum Neoliberalismus als *late modernity*.

<sup>100</sup> Mit *New Right* bezeichnet Garland (2001, S.98f) die vorherrschende Politik in den 1980ern und 90ern, insbesondere von Thatcher und Reagan.

den widersprüchlichen Orientierungen geraten nur deshalb nicht in Konflikt, weil sich die Rufe nach mehr sozialer Kontrolle und Disziplinierung hauptsächlich gegen die Armen und Randgruppen, bzw. gegen spezifische Verhaltensweisen richten, die als entmoralisiert dargestellt werden (vgl. Garland 2001, S.99f) – konkret gegen Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Ausländer, Kriminelle und Drogenabhängige, die ‚Nutznießer‘<sup>101</sup> des Wohlfahrtsstaates. Diejenigen Gruppen und Individuen also, die die Kosten der expandierenden Marktfreiheit zu tragen haben und ohnehin weiter an den Rand gedrängt werden. Gegen diese Gruppen richten sich sowohl die populistisch-punitiven Strategien der Kriminalitätskontrolle, die in erster Linie auf die sogenannten *street crimes* zielen, als auch die Restriktionen und Kürzungen im Sozialbereich, während die Reichen und die Mittelschicht ihre persönlichen Freiheiten weiterhin genießen können. Die zweigleisige Kriminalpolitik reproduziert danach den sozialen Ausschluss der ohnehin ökonomisch Marginalisierten und trägt somit – zusätzlich zur Globalisierung und Kommodifizierung des Sozialen – zur zunehmenden Polarisierung der Gesellschaft bei (ebd., S.202).

Die Ablösung des modernen, wohlfahrtsstaatlichen Strafkomplices durch die Koexistenz von managerialistischen und populistisch-punitiven Strategien ist jedoch keineswegs nur das Ergebnis politischer Veränderungen, sondern von komplexen und eng verwobenen Veränderungen in verschiedensten Bereichen (vgl. ausführlich Garland 2001).

Um sich nicht in diesem komplexen ‚Gewirr‘ zu verheddern, konzentriert sich die Auseinandersetzung hier auf zwei Aspekte: Zum einen auf die Veränderungen, die zu der Rekonfiguration der Kriminalitätskontrolle sowie der Parallelexistenz zweier unterschiedlicher Kriminologien und Konzeptionen des Kriminellen geführt haben; und zum anderen auf die sozialen und kulturellen Bedingungen der Popularität der Koexistenz von punitiver *law and order* Politik und den gänzlich anderen Strategien des *managerialism*. Die Akzeptanz beider Strategien innerhalb der Bevölkerung wie der Politik spricht nicht zu-

---

<sup>101</sup> Diese ‚Nutznießer‘ werden nach der neokonservativen Logik als ‚Abhängige‘ begriffen, deren Eigeninitiative und -verantwortung durch die Sozialleistungen verschüttet wurden. Der Entzug dieser Leistungen, bzw. das Erschweren des Zugangs und stärkere Kontrollen werden so als Hilfe zur Befreiung aus dieser Abhängigkeit vom Wohlfahrtsstaat definiert. Dieser wird (ähnlich der kommunitaristischen Philosophie) mit für die sozialen Pathologien, insbes. Kriminalität und Delinquenz, verantwortlich gemacht (vgl. bspw. Beckett/Western 2000, S.20f).



letzt gegen die eben diskutierte These, dass Restorative Justice die traditionellen Strafen weitgehend ersetzen könnte.

Die Koexistenz des rationalen Managements von Kriminalitätsrisiken und der punitive Segregation der Kriminellen gründet sich in erster Linie auf zwei Bedingungen oder „major social facts“ (Garland 2001, S.106) der späten Moderne:

1. Die Normalität hoher Kriminalitätsraten, und
2. die Anerkennung der Grenzen des Staates bei der Kriminalitätsbekämpfung.

### **6.3.1. Die spätmodernen Operationsmodi der Kriminalitätskontrolle**

Nach dieser Analyse entsprechen die beiden Gleise der Kriminalitätskontrolle in der Post-Wohlfahrtsgesellschaft unterschiedlichen Reaktionen auf diese Bedingungen, die von unterschiedlichen Akteuren befördert werden. Garland (ebd., S.IX) beschreibt dies als Koexistenz von rationalen *Präventionspartnerschaften* und punitiver *law and order* Politik, denen eine ambivalente und widersprüchliche Unterteilung des kriminologischen Denkens in eine *criminology of the self*, die Täter als normale, rational handelnde Konsumenten charakterisiert (ein Mensch wie Du und ich) und eine *criminology of the other*, die den Kriminellen als Bedrohung, bzw. als Fremden dämonisiert (ein Monster, das gänzlich anders ist als ‚wir‘), zugrunde liegt (vgl. ebd., S.137).

Die eine Reaktion besteht im Anerkennen der Grenzen des staatlichen Justizsystems, das nicht (mehr) in der Lage ist, Sicherheit für alle zu gewährleisten: Der Mythos des souveränen Staates, der sich über die Garantie der Sicherheit nach innen und außen legitimiert, hat aus dieser Perspektive abgedankt und reagiert mit „adaptive strategies“ (Garland 1996), versucht also der Problematik einer steigenden Nachfrage bei gleichzeitig sinkender Lösungskompetenz gerecht zu werden. Darunter fallen unterschiedliche Formen der Anpassung in und außerhalb der staatlichen Kontrolle, die den selben Rationalitäten folgen, wie der beschriebene *managerialism*, d.h. der Fokusverschiebung von den Ursachen auf die Folgen (Schaden, Opfer, Kosten, Kriminalitätsfurcht), von der Abschaffung der Kriminalität auf Schadensbegrenzung und von Gerechtigkeit auf Verletzungsminimierung. Die Anpassungsstrategien beziehen sich haupt-

sächlich auf neuere kriminologische Theorien, „[...] routine activity theory, crime as opportunity, lifestyle analysis, situational crime prevention, and some versions of rational choice theory“ (Garland 2001, S.127f). Diese gehen alle von Kriminalität als einem normalen sozialen Phänomen aus, das in die Routinen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens eingebettet ist und den selben Prämissen – der rationalen Nutzenmaximierung – folgt. Kriminalität wird so zu einem Risiko unter vielen, das es zu vermeiden und zu kalkulieren gilt, vergleichbar etwa dem Straßenverkehr. Zu diesen Strategien zählen:

- situationsbezogene Präventionsmaßnahmen wie Videoüberwachung oder andere externe Steuerungsmechanismen (z.B. architektonische), die kriminelles Verhalten reduzieren sollen (vgl. Garland 1996, S.450);
- die Delegation von Verantwortung an Bürger, Gemeinden und Organisationen für die eigene Sicherheit vorzusorgen oder mit den Behörden zu kooperieren, wie z.B. Nachbarschaftswachen und Sicherheitskonferenzen (vgl. ebd., S.452ff);
- die Kommodifizierung der Kontrolle, d.h. Privatisierung von Sicherheitsdienstleistungen<sup>102</sup>, (vgl. ebd.);
- die Ökonomisierung der Justizorganisationen, die sich im Rahmen der neuen Steuerungsmodelle als Dienstleistungsunternehmen redefinieren und sich an ihren ‚Kunden‘ (Opfer, Familien, Täter) oder quantitativen Zielvorgaben<sup>103</sup> orientieren (vgl. ebd., S.455);
- die Entlastung des staatlichen Kontrollapparates durch Diversion und Entkriminalisierung (vgl. ebd., S.456);
- die (in allen Strategien zu findende) Neudefinition von Erfolg, der sich z.B. nicht mehr an der Resozialisierung des Individuums sondern an sicherer Verwahrung und tatangemessener Bestrafung orientiert oder nur das Angebot bewertet und die Verantwortung für das Ergebnis an den Kunden delegiert – der Insasse ist selbst verantwortlich für seine Besserung, potentielle Opfer müssen sich durch Vermeidungsstrategien selbst schützen (vgl. ebd., S.458).

---

<sup>102</sup> Die Privatisierung macht sehr deutlich, wie gut sich diese Strategie mit der allgemein vorherrschenden Reduktion öffentlicher Aufgaben vermischt (vgl. Kap. 5.1.).

<sup>103</sup> Für einige Beispiele aus der Polizeiarbeit (in Großbritannien) vgl. Bässmann/Posiege 1998, Kap 8.

Diese Strategien signalisieren, dass der Staat nicht mehr alleine für die Kriminalitätskontrolle verantwortlich ist und beziehen sich auf die *criminologies of the self* sowie die neoliberale Konzeption des Kriminellen<sup>104</sup>, auf die die Reaktionen abgestimmt sind. Befördert werden diese Strategien von Behörden und lokalen Autoritäten, die sich nicht nur mit der gestiegenen Nachfrage und der eigenen Überforderung, sondern auch mit der Kritik an ihrer Leistungsfähigkeit und den wohlfahrtsstaatlichen rehabilitativen Konzepten auseinandersetzen mussten (vgl. Garland 2001, S.114f; S.138).

Trotz dieser Strategien, die eigentlich auf ein Verkleinern des Kontrollnetz zielen, stieg die Zahl der offiziell bearbeiteten Fälle bis vor wenigen Jahren an (wodurch der in Kap. 3.2. beschriebene *Net-Widening* Effekt entstand). Gleichzeitig nahm die daneben bestehende punitive Gegentendenz an Bedeutung zu und trat in den Vordergrund (Garland 2001, S.113).

Die anderen – nach den Anschlägen auf das World Trade Center und die ‚Allianz gegen den Terror‘ noch weiter verschärften – „strategies of denial“ (Garland 1996) ignorieren die mangelnde Kompetenz des Staates, Kriminalität zu bekämpfen und versuchen mit einer punitiven *law and order* Rhetorik und Strafverschärfungen, wie z.B. den *three strikes and you are out* Gesetzen in den USA oder den massiven Anhebungen des Strafmaßes für Drogenhändler in Großbritannien (vgl. Green 1996, S.5f), die staatliche Souveränität symbolisch zu bekräftigen und politische Glaubwürdigkeit zu vermitteln. Kriminalität wird (re)dramatisiert und durch eine utilitaristische Abschreckungspolitik bekämpft, die dem Imperativ der individuellen Verantwortung folgt, obwohl schwerere Strafandrohungen und eine verstärkte Verurteilung zu Haftstrafen nachweislich keine Auswirkungen auf die Kriminalitätsrate haben. Der parteiübergreifende Konsens ‚*tough on crime*‘ signalisiert die Besorgnis um die öffentliche Sicher-

---

<sup>104</sup> „Die neoliberale Rationalität bricht mit dem Homo criminalis des 19. Jahrhunderts und allen psychologischen, biologischen oder anthropologischen Erklärungen von Verbrechen. Für die Neoliberalen ist der Verbrecher [...]ein nutzenmaximierender Mensch, der sich in dieser Hinsicht von anderen Menschen nicht unterscheidet. Der Verbrecher ist ein rationales Individuum, das Investitionsentscheidungen trifft, sich einen bestimmten Profit erhofft und einen Verlust riskiert. Unter der Perspektive des *Homo oeconomicus* gibt es keinen prinzipiellen Unterschied zwischen einem Mord und einem Straßenverkehrsdelikt. Die Aufgabe des Strafsystems ist es, auf ein Angebot von Verbrechen zu reagieren, und die Strafe stellt ein Mittel bereit, die negativen Externalitäten bestimmter Handlungen zu begrenzen“ (Lemke 2001, S.111).

heit und die staatliche Kompetenz, die Moral und Disziplin angesichts der zerfallenden Gesellschaft zu restaurieren (vgl. Garland 2001, S.131). Das Ignorieren der Grenzen des Staates nimmt in dieser Rhetorik pathologisch-hysterische Züge an, mit denen das zugrundeliegende Problem verdrängt wird (vgl. Garland 1996, S.459). Diese Demonstrationen und die politische Rhetorik der Verdammung der Täter vergleicht Garland (ebd., S.460) mit den öffentlichen Bestrafungszeremonien aus dem Mittelalter, mit denen Stärke demonstriert und dadurch die Unfähigkeit des Souveräns, Kriminalität zu kontrollieren unterdrückt wurde. Neben dem legitimatorischen gibt es drei weitere Aspekte oder Logiken in der späten Moderne, die zur Punitivität beitragen (vgl. Garland 2000, S.350f):

1. Die neue Logik der Strafe, die jetzt dem Schutz der Öffentlichkeit, der Befriedigung ihrer Emotionen sowie dem Management des Risikos folgt;
2. die Popularisierung der Kriminalpolitik, die nicht mehr von Experten dominiert wird, sondern von der öffentlichen Meinung und Politikberatern;
3. die neue Bedeutung der Opfer, die zum Stellvertreter für jeden Bürger werden und eine zentrale Rolle in der Kriminalpolitik einnehmen: ‚Wer für die Opfer ist muss gegen die Täter sein‘. Dies manifestiert sich bspw. in der Benennung von neuen Gesetzen nach konkreten Opfern (Megan’s law, Jenna’s law, the Brady Bill).

Hinter diesen *criminologies of the other* stehen gewählte Politiker, die sich (auch aus Legitimitätsgründen) der gestiegenen Kriminalitätsfurcht bedienen und einen starken Staat propagieren, der das ‚Problem Kriminalität‘ lösen wird. Der punitive Populismus der neokonservativen Agenda ist aufgrund der größeren Öffentlichkeitswirkung der Politik medial wesentlich präsenter als die rationalen Anpassungsstrategien der Behörden, die im Hintergrund wirken (vgl. Garland 2001, S.131f).

Das Menschenbild unterscheidet sich dabei ebenso wenig von den erstgenannten Strategien, wie die Ablehnung der wohlfahrtsstaatlichen ätiologischen, insbesondere sozialen Erklärungen für Kriminalität sowie die Ablehnung der daraus folgenden Maßnahmen, die auf Rehabilitation und Integration der Täter setzen. Beide Strategien fokussieren primär die öffentliche Sicherheit und Kon-

trolle – wenn auch mit unterschiedlichen Maßnahmen. Die beiden Strömungen lassen sich den politisch dominanten Kräften des Neoliberalismus und Neokonservatismus zuordnen:

„Die eine ist spätmodern und folgt dem amoralischen sozialwissenschaftlichen Ansatz noch weiter, als es der rehabilitative Ansatz getan hat, indem Kriminalität als vorhersagbares Ergebnis alltäglicher sozialer Routinen betrachtet wird, anstatt als Produkt verfehlter Neigungen. Die andere – antimoderne und antisozialwissenschaftliche – nimmt eine absolutistische und moralisierende Position gegenüber Kriminalität ein und führt kriminelle Handlungen auf die freie Willensentscheidung böser Individuen zurück“ (ebd., S.185).

### 6.3.2. Die Kultur der High Crime Societies

Die Popularität der zweigleisigen Kriminalitätskontrolle lässt sich nicht nur als Resultat der politischen und administrativen Reaktionen beschreiben, sondern wurzelt auch in neuen Unsicherheits- und Kriminalitätserfahrungen der Bevölkerung. Diese führten, unter den sozialen Rahmenbedingungen der späten Moderne – wachsende soziale und ökonomische Ungleichheit, Verschwinden der Solidarität, Individualisierung usw. (vgl. Kap. 5.4.) – zu einer veränderten Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und ihrer Kontrolle (Garland 2001, S.139).

Mit den steigenden Kriminalitätsraten und dem verstärkten Eindringen von Kriminalitätserfahrungen in den Alltag der Mittelschicht, die vormals die integrative Kriminalpolitik am stärksten unterstützt hatte (vgl. Garland 2000, S.356ff), hat sich ein besonderes Bewusstsein von Kriminalität als integraler Bestandteil des täglichen Lebens in den westlichen Gesellschaften herausgebildet (ebd., S.347). Dieses unterscheidet sich massiv von der Wahrnehmung der Kriminalität in den Zeiten des Wohlfahrtsstaates und fußt, neben der Akzeptanz hoher Kriminalitätsraten als *fact of life*, gegen den man sich nach Möglichkeit durch Investitionen in Sicherheitstechnologien und Vermeidung risikanter Orte schützt, auf der kollektiven Reaktion auf die veränderten Bedingungen der Post-Wohlfahrtsgesellschaft:

- Die veränderte Organisation des Alltags, in der Zeit- und Risikomanagement aufgrund der zunehmenden Mobilität, der Pluralisierung der Lebensstile und der Fragmentierung der Gesellschaft eine zentrale Rolle einnehmen. Die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, nimmt in dieser Kalkulation eine wichtige Position ein und führt zur Unzufriedenheit mit den Institutionen des Staates (ebd., S.362);
- die zunehmende Verbreitung von „signs of disorder“ (ebd.) wie Graffiti und Vermüllung des öffentlichen Raums werden auf die an Toleranz und Diversion orientierten Konzepte sozialer Kontrolle zurückgeführt und als Kontrolldefizit des Staates wahrgenommen;
- die Transformation des massenmedialen und politischen Diskurses, in dem die Aussagen kürzer, emotionaler und populistischer werden, geben den neuen Kriminalitätserfahrungen und unbewussten Ängsten eine Form und institutionalisieren sie als kulturelles Allgemeinwissen, in dem Kriminalitätsfurcht fest verankert ist (vgl. ebd., S.363f).

Aus diesen Bedingungen resultierten einerseits Forderungen der Bürger an den Staat, effektiver und effizienter mit diesem Problem fertigzuwerden und andererseits die Entwicklung eigener Lösungen, die zu dem immensen Wachstum der Sicherheitsindustrie (Alarmanlagen, Sicherheitsdienste, Versicherungen usw.) beitragen. Die parallelen Entwicklungen des kommerziellen Sektors werden von der Idee der Gewinnmaximierung (sprich Kriminalitätsvermeidung) geleitet und blenden die Verfolgung und Bestrafung konkreter Täter weitgehend aus. Diese Strategien, wie Videoüberwachung, Ausschluss bestimmter Individuen oder Gruppen ohne ersichtlichen Grund sind zum einen Bestandteil des täglichen Lebens und der Alltagsroutine geworden, zum anderen beeinflussen diese proaktiven, präventiven Strategien die eben beschriebenen Anpassungsstrategien des Staates (vgl. ebd., S.365f). Die Bürger haben Vermeidungsstrategien entwickelt, die von einem ständigen Bewusstsein der potentiellen Viktimisierung geleitet werden und sich neben der verminderten Nutzung öffentlicher Anlagen und Verkehrsmittel sowie der Vermeidung bestimmter Orte bei Nacht auch als Engagement in der kommunalen Kriminalprävention (Nachbarschaftswachen und Zusammenarbeit mit der Polizei etc.) äußern: „The fear of crime – or rather a *collectively raised consciousness* of crime – has become institutionalized“ (ebd., S.367).

Die Kultur der *High Crime Society* lässt sich, was den Kriminalitätskomplex betrifft, danach folgendermaßen charakterisieren (ebd., S.367f): Hohe Kriminalitätsraten werden als normal betrachtet; Kriminalität wird emotional und intensiv in breiten Teilen der Bevölkerung thematisiert; die politische Thematisierung ist ebenfalls emotional und wird von der Sorge um die Opfer und die öffentliche Sicherheit dominiert; das alte System der Kriminalitätskontrolle wird als inadäquat und uneffektiv betrachtet; der Markt für private Sicherheit wächst kontinuierlich an; das Kriminalitätsbewusstsein ist institutionalisierter Bestandteil der Kultur, der Medien und der Umwelt.

Das gestiegene Risikobewusstsein und die zunehmende Kriminalitätsfurcht führen gemeinsam mit der Ablehnung der expertendominierten wohlfahrtsstaatlichen Lösungen zu einem neuen kriminalpolitischen Diskurs, der nicht nur die Politik sondern auch die Öffentlichkeit bestimmt und sich nicht mehr auf den Täter konzentriert, sondern das individuelle Opfer und dessen Gefühle in den Mittelpunkt stellt:

„If the centerpiece of penal-welfarism was the (expert projection of) the individual offender and his or her needs, the centre of contemporary penal discourse is (a political projection of) the individual victim and his or her feelings.“ (ebd., S.352).

Diese Kultur, in der Vermeidungsstrategien alltäglich und Forderungen nach besserer Kontrolle ein prominentes Thema sind, führt einerseits zur Verdammung der Täter, deren Integration nicht mehr unbedingt als moralisch erstrebenswert angesehen wird. Andererseits wird ein massives Bedürfnis produziert, die Kriminalitätsfurcht zu reduzieren:

„The feeling that ‚something must be done‘ and ‚someone must be blamed‘ increasingly finds political representation and fuels political action“ (ebd., S.368).

Insofern ist die aktuelle Kriminalpolitik mit ihren dualen Strategien eng mit den veränderten Alltagsroutinen und der neuen Wahrnehmung von Kriminalität verbunden. Sie lässt sich weder als reine Erfindung der Politik, noch als pur medial produziertes Phänomen begreifen. Sie ist Produkt einer spezifischen

(jedoch nicht unvermeidlichen<sup>105</sup>) Reaktion der Politik auf die sozialen Veränderungen, um wählbar und attraktiv zu bleiben, die jedoch – v.a. in den Präventionspartnerschaften – die aktive Unterstützung und Mitarbeit der Bevölkerung benötigt.

### 6.3.3. Restorative Justice in der High Crime Society

Diesen politischen und soziokulturellen Kontext beschreibt Jock Young (1999, S.58) als ‚bulimisch‘, da die Gesellschaft Verschiedenheit toleriert, schwierige oder gefährliche Menschen jedoch ‚ausspeit‘, bzw. exkludiert, und grenzt ihn damit von der ‚kannibalischen Moderne‘ (ebd., S.57) ab, die versucht, Abweichler im Sinne vollständiger Anpassung radikal zu integrieren.

Restorative Justice steht, wie anhand der Shearing’schen Integrationsthese aufgezeigt wurde, zwischen den beiden dominanten Rationalitäten der moralischen Verurteilung und rationalen, zukunftsgerichteten Kriminalitätsbearbeitung, trägt aber auch Züge der ‚kannibalischen‘ Integration. Man könnte Restorative Justice grundsätzlich den *criminologies of the self* zuordnen, da der Täter nicht dämonisiert wird, sondern als ‚einer von uns‘ gilt und die Verfahren den neoliberalen Steuerungsrationalitäten entsprechen: Restorative Justice entlastet als Diversionsmaßnahme das Justizsystem (outsourcing) und delegiert Verantwortung und Pflichten an die Bürger, bzw. Gemeinschaften. Im Gegensatz zu Diversionsmaßnahmen, die auf die Resozialisierung gerichtet sind (bspw. soziales Training) und zur Entkriminalisierung von Klein- und Bagatelldelikten, signalisiert Restorative Justice jedoch eine aktive Reaktion des Staates, der die Prozesse einleitet und kontrolliert<sup>106</sup>. In Neuseeland führten die restaurativen Verfahren zudem zu einem Anstieg der Sanktionen (vgl. Kap. 4.2.3.4.). Diese Sanktionierung und moralische Verurteilung ist zwar nicht expressiv und hart genug, um dem punitiven Populismus zugerechnet werden zu können, bedient jedoch strukturell auch dessen Rationalität und die Bedürfnisse der Bevölkerung<sup>107</sup>, dass etwas gegen Kriminalität getan wird: Die Interessen des Opfers

<sup>105</sup> Einen Determinismus, der zu einer immer repressiveren und differenzierteren Kriminalpolitik führt zu postulieren, würde die Reflexivität der Akteure und die Handlungsspielräume der Politik verkennen (Garland 2000, S.348).

<sup>106</sup> Diese Argumentation bezieht sich auf die gegenwärtig vorherrschende Implementation von Restorative Justice innerhalb des Strafrechtspflegesystems, wie sie für Neuseeland ausführlich dargestellt wurde.

<sup>107</sup> Ob diese Bedürfnisse tatsächlich vorhanden sind, wie Garlands Analyse der *high crime society* impliziert oder nur eine Erfindung der neokonservativen Kräfte (Beckett/Western



werden konkreter noch als in der populistischen Rhetorik berücksichtigt, die Tat wird verdammt, der Täter ‚bezahlt‘ für seine Handlung und die Normgeltung wird (im kleinen Rahmen) bekräftigt.

Restorative Justice kann danach als weitere Differenzierung des Sanktionsapparates verstanden werden, die durch ihre moralische Komponente und die aktive Reaktion auf Straftaten ‚politisch korrekter‘ erscheint, als andere Anpassungsstrategien. Zudem rettet Restorative Justice das Ideal der Resozialisierung und Besserung des Täters aus der Moderne in die späte Moderne hinüber. Damit wird auch der nicht unerhebliche (vgl. Beckett/Western 2000, S.22) Anteil der Bevölkerung zufriedengestellt, der in der Besserung der Täter nach wie vor den Sinn der Kriminalitätsbekämpfung sieht. Diese beiden Faktoren tragen zur Popularität von Restorative Justice bei und lassen sie als geeignete Maßnahme angesichts der Überforderung des Justizsystems erscheinen, die sich auch im Wahlkampf gut verkaufen lässt.

Es wurde jedoch deutlich, dass Restorative Justice in diesem politischen und sozialen Klima der Ausgrenzung bestimmter Gruppen mittels sozialpolitischer und strafrechtlicher Verfahren, das auch von der Bevölkerung getragen wird, keinesfalls die expressiven Strafen in den Hintergrund drängen oder gar ersetzen kann. Folgt man Garlands Analyse, so ist die Koexistenz der managerialistischen und punitiven Gleise der Kontrolle dadurch so konfliktfrei, dass sich ausschließende Maßnahmen<sup>108</sup> und expressive Strafen in erster Linie gegen die ohnehin marginalisierten, bzw. gegen die gefährlichen Klassen richten und so die Spaltung der Gesellschaft reproduzieren.

Auf welche Gruppen zielt Restorative Justice als neue Maßnahme auf dem Kontrollkontinuum, bzw. welche Funktion könnten ihre Verfahren in der Produktion von sozialem Ausschluss einnehmen? In der Praxis wird Restorative Justice in erster Linie bei Jugendlichen und minder schweren Delikten angewendet, obwohl die Theorie keine Begrenzung vorgibt. Nimmt man die zunehmende Bedeutung der expressiven Kriminalitätskontrolle als Legitimation für den Staat ernst, so kann Restorative Justice nicht auf die ‚nützlichen Feinde‘

---

2000, S.16, S.22), bzw. ein Mythos (Sessar 1999), spielt für diese Diskussion keine Rolle, da der Diskurs augenscheinlich in jedem Fall wirkmächtig ist.

<sup>108</sup> Dazu gehören auch Maßnahmen, die den Anpassungsstrategien zugerechnet werden, etwa die Zuweisung von bestimmten Räumen für Drogenabhängige (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995, S.10) oder die selektive Praxis bei der Videoüberwachung des öffentlichen Raums (vgl. Norris/Armstrong 1998, S.38).

(vgl. Christie 1986) und ‚Folk Devils‘ (vgl. Cohen 1980) zielen, die schon in der Moderne zur Kanalisation von Ängsten und Unsicherheiten sowie zur Bestätigung der Kollektivgefühle und eigenen Identität genutzt wurden. Diese Gruppen werden heute u.a. von den Pädophilen und Drogenhändlern repräsentiert und gehören zu den ‚Anderen‘, den ‚Monstern‘, die nichts mit ‚uns‘ zu tun haben und gemäß der populistischen Logik hart bestraft, oder gemäß der Risikologik aufgrund ihrer Gefährlichkeit ausgeschlossen, d.h. eingesperrt werden müssen.

Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Konzept der Gouvernmentalität (vgl. Kap. 5.5.f) wurde deutlich, dass Restorative Justice sich gut als Selektionsmechanismus eignen würde, mit dem diejenigen, die fähig sind, sich den Anforderungen der post-sozialen Moral zu unterwerfen von den Verantwortungsunfähigen und -unwilligen getrennt werden könnten. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Mediationsverfahren stellt an den Täter ähnliche Anforderungen, wie Rose sie allgemein für die Inklusion in der post-sozialen Gesellschaft beschreibt: Verantwortungsübernahme, Entscheidungsfähigkeit, Autonomie, Risikokalkulation und zukunftsgerichtete Vorsorge. In diesem Fall würde der resozialisierende Aspekt von Restorative Justice einen Sinn ergeben, der sich in die neoliberal-rationale Logik einfügt, da diejenigen, die nach Risikokriterien nicht durch repressive Kontrollen unschädlich gemacht werden müssen, ihre Chance erhalten.

#### **6.4. Restorative Justice und sozialer Ausschluss**

Nach dieser Logik beschreibt Rose (2000a) die soziale Kontrolle in der späten Moderne. Restorative Justice wurde gerade als Differenzierungs- und nicht Substitutionsprozess demaskiert, der die Problematik des Zusammenbruchs der staatlichen Bestrafungsressourcen berücksichtigt und gleichzeitig den gestiegenen Anspruch an Reaktion befriedigt. Nun soll die These, dass Restorative Justice als ‚Sieb‘ im Management von Inklusion und Exklusion dienen kann, untermauert werden. Diese Selektionsfunktion würde einen weiteren Grund für die Popularität und zunehmende Implementation von Restorative Justice liefern und gleichzeitig die Positionierung von Restorative Justice im derzeitigen Strafrechtspflegesystem ermöglichen.

Die Grundkonzeption der Gouvernmentalität und des Regierens durch Freiheit wurde bereits beschrieben (Kap. 5.5.) und anschließend die Rolle andiskutiert, die Restorative Justice im Management von Inklusion und Exklu-

sion spielen könnte. Die grundlegenden Überlegungen werden deshalb nicht noch einmal ausführlich dargelegt

Rose (2000a, S.322) bezieht sich auf die eben dargestellten inkompatiblen Problembeschreibungen und Lösungen der derzeitigen Diskurse in der Kriminalitätskontrolle, in denen der Kriminelle unterschiedlich konzeptionalisiert wird: als rationaler Akteur, der sich aufgrund von Kosten-Nutzen-Kalkulationen für sein Verhalten entscheidet, als sozial inkompetent und unfähig, sich an die neuen Anforderungen anzupassen oder als Subjekt ohne Moral. Die daraus folgenden unterschiedlichen Maßnahmen (vgl. Kap. 6.3.1.) stehen unter der Perspektive des Gouvernementalitätskonzeptes jedoch in einem strategischen Zusammenhang (ebd., S.321): Die Differenzierung in Inkludierte und Exkludierte erfolgt nach Rose über die Fähigkeit, bzw. Unfähigkeit, gemäß der neuen Moral der Selbstverantwortung zu leben, nach der auch der Kriminelle neu definiert wird:

"the perpetrator of crime is not one of the juridical subject of the rule of law, nor that of the social and psychological subject of criminology, but of the individual who has failed to accept his or her responsibilities as subject of moral community" (Rose 2000, S.337).

Diese Differenzierung führt nach Rose auch zur Neukonfiguration der Räume, die die zunehmende Spaltung und Polarisierung der Gesellschaft (insbesondere im urbanen Bereich) sichtbar machen. Es bilden sich Zonen der Sicherheit für die ‚moralisch Kompetenten‘ und Zonen der Unsicherheit für diejenigen, die entweder die neue Moral der Selbstverantwortung ablehnen oder nicht fähig sind, sie zu verwirklichen. Diese physischen und sozialen Räume<sup>109</sup> bezeichnet Rose (ebd., S.324) als *Kreisläufe der Inklusion* und *Kreisläufe der Exklusion*.

In den Kreisläufen der Inklusion dominieren die Anpassungsstrategien (Kap. 6.3.1.), die vom Staat, den responsabilisierten Individuen und Organisationen sowie Partnerschaften zwischen diesen Akteuren umgesetzt werden. Durch die Dominanz der Sicherheit bei der Rekonfiguration der Räume entsteht ein Szenario, das an die Kontrollgesellschaft (vgl. Deleuze 1990) erinnert, in der Ausschluss durch Zugangsvoraussetzungen, wie PIN-Nummern oder

---

<sup>109</sup> Für die Wechselbeziehungen zwischen physischem und sozialem Raum und die Auswirkungen auf die darin situierten Akteure vgl. Bourdieu (1997).

Personenkontrollen geregelt wird. Für Rose (2000, S. 330) manifestiert sich hier sogar ein ‚doppelter Ausschluss‘: Eine Exklusion in den äußeren, unsicheren Stadtteilen und eine Exklusion derjenigen, die sich gänzlich außerhalb der Inklusionskreisläufe befinden – die gefährlichen Klassen, d.h. Obdachlose, Kriminelle und die wirklich Armen.

In den Kreisläufen der Exklusion<sup>110</sup> (vgl. ebd., S.330ff) werden die ‚moralisch inkompetenten‘ nach den Maßgaben der Risikokontrolle, dem zentralen Kriterium des Exklusionsmanagements, nach Gefährlichkeit klassifiziert und verwaltet. Die Aufgabe der ‚Control worker‘ (ebd., S.332) – Polizei, Sozialarbeiter, Lehrer, Ärzte, Psychologen etc. – konzentriert sich dabei auf den Schutz der Öffentlichkeit. Diesen stehen verschiedene Strategien zur Verfügung, um den Umgang mit den Exkludierten zu regulieren. Im Bereich der Kriminalitätskontrolle kann man diese Strategien als duales System von integrierenden und ausschließenden Interventionen beschreiben, in dem jeder seine Chance erhalten soll, sich den neuen moralischen Anforderungen anzupassen (ebd., S.335).

Das Gefängnis und andere kustodiale Institutionen dienen als Container für die sichere Aufbewahrung des gesellschaftlichen Risikomaterials, der *monstrous individuals* (ebd., S.333), und für diejenigen, deren Gefährlichkeit erst noch eingeschätzt werden muss. Diese Institutionen verlieren auch in Rose‘ Konzeption ihr vormals rehabilitative Rolle. Allerdings ist Rehabilitation unter diesem Blickwinkel, im Gegensatz zu den oben genannten Analysen, nach wie vor Teil der Kriminalitätskontrolle, auch wenn sich ihre Form und Funktionsweise verändert hat und nun unter dem Schlagwort *Empowerment* firmiert (vgl. ebd., S.334f): Das neue Resozialisierungsziel ist die Responsibilisierung, d.h. die ethische Rekonstruktion der Individuen als verantwortlich, selbstständig sowie fähig und willens für sich selbst zu sorgen. Damit wird Kriminalität individualisiert und als moralisches und ethisches Defizit verstanden: als Mangel an Selbstwert und Verantwortung sowie der Fähigkeit, sich als Unternehmer seiner selbst durch die richtige (rationale) Wahl zu steuern. Die Subjekte müssen deshalb nicht mehr unter der Prämisse der Konformität an sich arbeiten, sondern um ‚frei‘ zu sein.

---

<sup>110</sup> Exklusion bedeutet hier nicht den völligen Ausschluss etwa aus der Gesellschaft (Rose 2000a, S.330f), sondern bezieht sich auf den Status derer, die nicht für sich selbst sorgen können – ökonomisch Marginalisierte, Kriminelle, die „underclass“. Auf die Komplexität von Inklusion und Exklusion und die Problematik dieser binären Kodierung verweist Jock Young (2001) bspw. anhand der kulturelle Inklusion der ökonomisch Exkludierten (ebd., S.197ff).

Zu diesen neuen rehabilitativen Maßnahmen zählt Rose unter anderem auch Restorative Justice, bzw. die Maßnahmen des *naming, blaming, shaming* (ebd., S.335). Restorative Justice firmiert ebenfalls unter *Empowerment*, da es die Beteiligten ermächtigt, den Konflikt selbst zu lösen, Restorative Justice individualisiert in ihrer dominanten Form Kriminalität und eignet sich auch ansonsten als Strategie der Gouvernmentalität (vgl. Kap. 5.6.) und Resozialisierungsmaßnahme (vgl. Kap. 6.1.).

Hinzu kommt die oben erwähnte Siebfunktion, die Restorative Justice im Management der Exklusion einnehmen kann. Wenn, wie in Neuseeland, alle Delikte einer bestimmten Gruppe zunächst restaurativ erledigt werden, so zeigt sich ohne vorherige Risikokalkulation, wer sich gemäß der neuen Moral verhalten kann und will und wer nicht, da ohne Verantwortungsübernahme und der Bereitschaft, selbst die eigene Zukunft zu gestalten, der Aushandlungsprozess zum Scheitern verurteilt ist. Aus dieser Perspektive wird auch die mangelnde Berücksichtigung der Opfer (in Neuseeland) verständlich, die nicht unbedingt notwendig sind, um die Einsichtsfähigkeit des Täters und seine Verantwortungsfähigkeit zu erkennen. Vielmehr könnten Opfer, trotz des Willens und der Kompetenz des Täters, die Aushandlung scheitern lassen.

Die in der Praxis vorherrschende Beschränkung der Zielgruppen auf Jugendliche oder Ersttäter untermauert diese Interpretation. Zum einen, weil bei diesen erst noch festgestellt werden muss, zu welcher Gruppe sie gehören, bzw. wie gefährlich und entmoralisiert sie sind, und zum anderen, da diese Gruppen das größte Potenzial haben, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren und zu ‚moralischen Individuen‘ zu werden.

Gemäß dieser Perspektive lässt sich Restorative Justice im Kontrollkontinuum an der Schnittstelle zwischen präventiven, bzw. integrativen und ausschließenden Sanktionsmethoden verorten. Aufgrund der Doppelfunktion – Rehabilitation und Selektion – realisiert Restorative Justice die Logik des dualen Kontrollsystems, in dem jeder seine Chance erhält, die er dann aber auch nutzen muss, da sonst der permanente oder längerfristige Ausschluss droht.

## **Kapitel VII: Restorative Justice – visionäre Alternative oder Version des Alten?**

Die sympathische Rhetorik von Restorative Justice stellt einen Weg der Kriminalitätskontrolle vor, der einerseits unserer sozialisationsbedingten Überzeugung entspricht, dass Unrecht bearbeitet werden muss, und andererseits mit den Ansprüchen linker und kritisch-kriminologischer Gesellschaftskritik konform geht, da Restorative Justice ohne Repression auskommt und anstrebt, das Leid von Opfer, Täter sowie der Gemeinschaft zu verringern und sogar soziale Ungerechtigkeiten bekämpfen will.

Diese Rhetorik und die Praxis haben wenig miteinander zu tun, Restorative Justice reiht sich vielmehr als weiteres Glied in die Kette gescheiterter Visionen sozialer Kontrolle ein, die letztlich keine großartige Wendung im Umgang mit abweichendem Verhalten gebracht haben. In der gegenwärtigen Situation stellt Restorative Justice ein weiteres Regulationsinstrument der Kriminalitätskontrolle dar, das sich unter den herrschenden Bedingungen als überaus geeignet und nützlich erweist:

Restorative Justice berücksichtigt den Zusammenbruch der staatlichen Bestrafungsressourcen angesichts der massiv steigenden Nachfrage und befriedigt gleichzeitig den zunehmenden Anspruch der Bevölkerung an (staatliche) Reaktion auf Kriminalität. Sie trägt damit zu den politischen Versprechungen eines härteren Umgangs mit Kriminalität bei, in dem sie das Netz der sozialen Kontrolle insofern ausweitet, das auch minderschwere Delikte aktiv bearbeitet, d.h. in irgendeiner Form sanktioniert werden.

Die neue und populärer werdende Sanktionsvariante Restorative Justice folgt jedoch weder der vielzitierten neuen „Straflust“ (vgl. Hassemer 2001) noch der Tendenz zu immer expressiveren und härteren Strafen. Vielmehr erweckt sie die (in der Theorie) totgesagte Rehabilitation und Resozialisierung (bspw. Garland 2001, S.54) des Täters wieder und versucht gleichzeitig die Vernachlässigung des konkreten Opfers aufzuheben. Sie steht damit an der Schnittstelle zwischen den rationalen, bzw. präventiven und den vergeltenden, bzw. ausschließenden Kontrollmaßnahmen und kann als Sieb beschrieben werden, das die Integrationsfähigen von den Auszuschließenden, den ‚wirklich Kriminellen‘ trennt.

Diese Analyse der Rolle von Restorative Justice steht im Widerspruch zu den Ansprüchen, die mit diesem Konzept verbunden werden. In den Theorien wird Restorative Justice vielfach als Paradigmenwechsel in der Kriminalitätsbearbeitung hervorgehoben und als visionäre Alternative gepriesen, die zu einem neuen und gerechteren Umgang mit Kriminalität führt.

### *Restorative Justice – Anspruch und Wirklichkeit*

Schon die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen theoretischen Konzepten von Restorative Justice lässt an der Hoffnung auf eine visionäre Alternative zweifeln. Die meisten Theorien leiden unter dem immanenten Widerspruch, eine neue Definition von Kriminalität zu beanspruchen, aber gleichzeitig primär das Strafrecht als Definitionsinstrument heranzuziehen. „[...R]estorative justice does not mean abolishing the concept of crime“ (Braithwaite 1996, S.10). Mit diesem Satz grenzt Braithwaite Restorative Justice nicht nur vom Abolitionismus ab, sondern legt zugleich den Grundstein für die Übernahme von Restorative Justice in den Sanktionenkatalog der staatlichen Instanzen. Die Anerkennung der staatlichen Definitionsmacht steht also auch der ‚abgeschwächten Vision‘ von Restorative Justice entgegen, das Strafrecht zumindest zur subsidiären Appellationsinstanz zu degradieren. Dafür bräuchte es eine parallel und unabhängig vom Justizsystem existierende Institution, bzw. Bürokratie, die jedoch nur in Modellversuchen in Südafrika zu finden ist (vgl. Shearing 1999).

In der Praxis sind Restorative Justice Projekte zum größten Teil innerhalb des Justizsystems implementiert. Man muss sich nicht wundern, wenn sich dann die Logik und die Referentialitäten des Strafrechtspflegesystems gegenüber den visionären Annahmen der Theorie von Restorative Justice durchsetzen:

1. Der Fokus des Verfahrens liegt auf der Ermittlung der Schuld des Täters und seiner Bestrafung und nicht gemäß restaurativer Prinzipien auf der Verletzung und den Bedürfnissen des Opfers. Dies führt zu
2. der binären Kodierung in Täter und Opfer anhand von Recht und Unrecht.
3. Die Bearbeitung fokussiert nicht primär die Versöhnung und den direkten Schadensausgleich, bzw. die Wiederherstellung von sozialen

Beziehungen. Die Bearbeitung grundlegender Probleme, wie etwa sozialer Ungerechtigkeit oder anderen Umstände, die zu der Tat geführt haben, tritt so vollständig in den Hintergrund.

Diese Hegemonialisierung der visionären Ansprüche von Restorative Justice ist selbst im ‚Musterland‘ Neuseeland zu finden. Dort werden im Jugendbereich nahezu alle Delikte restaurativ bearbeitet, nur das Scheitern des Aushandlungsprozesses führt zu einer traditionellen Verhandlung vor Gericht. Damit erfüllt diese Implementation theoretisch die Voraussetzungen, das Strafrecht zur subsidiären Apellationsinstanz werden zu lassen. Die intensive Reflektion der dortigen Praxis zeigt jedoch, dass die eben genannten Rationalitäten des Strafrechts die Umsetzung beherrschen. Das staatliche Kontroll- und Lenkungsinteresse steht dem breit geteilten Grundprinzip von Restorative Justice im Weg, die Lösungskompetenz an die direkt Beteiligten und ihr soziales Umfeld zurückzugeben:

„Restorative Justice ist ein Prozess, bei dem alle an einer bestimmten Verletzung beteiligten Parteien zusammenkommen, um gemeinsam zu entscheiden, wie mit den Auswirkungen der Tat und ihren Implikationen für die Zukunft umgegangen wird“ (Marshall in Braithwaite 1999, S.5).

Die Ergebnisse der Mediationsverfahren unterscheiden sich nur wenig von den traditionellen ambulanten Sanktionen im Jugendbereich. Um eine konkrete Wiedergutmachung für die Opfer geht es in deutlich weniger als der Hälfte der Vereinbarungen, wenn man von persönlichen Entschuldigungen absieht. Allerdings steigt die Wahrscheinlichkeit einer negativen Sanktionierung um 20-30% gegenüber Gerichtsverfahren und realisiert so die erhöhte Reaktion auf kriminelles Verhalten, die dem gegenwärtigen Klima entspricht.

Zudem dominieren die Professionellen und ihre Interessen den Prozess und die Ergebnisse, so dass die Bedürfnisse der Opfer wie der Täter nicht ausreichend berücksichtigt werden, geschweige denn im Mittelpunkt stehen. Dies zeigt sich z.B. an der Terminierung der Konferenzen, die während der Regelarbeitszeit stattfinden und es so den Opfern häufig unmöglich macht, an der Konferenz teilzunehmen (vgl. Maxwell/Morris 1994, S.25). Die Interessen der Bürokratie an einem effizienten Ablauf verdrängen restaurative Prinzipien, wie die Partizipation und den Machttransfer an die direkt Beteiligten. Je institutio-



nalisiert diese Prozesse sind, desto größer wird die Bedeutung der bürokratischen Rationalitäten und Professionsinteressen. Einerseits erhöht sich durch die Implementation von Restorative Justice als Regelverfahren der Druck, die Prozesse erfolgreich abzuschließen, andererseits werden deshalb vermutlich nicht nur überzeugte Verfechter der Restorative Justice in diesem Bereich tätig sein.

Dabei treten insbesondere die Prinzipien in den Hintergrund, die das neue Verständnis von Recht und Gerechtigkeit markieren: Versöhnung, Wiederherstellung der sozialen Beziehungen und Restauration der Gemeinschaft.

Angesichts ihrer real existierenden Praxis kann bei Restorative Justice nicht von einer echten Alternative oder gar von einem Paradigmenwechsel gesprochen werden. Infolge ihrer Verquickung mit der Strafrechtspflege passen sich die Verfahren in die Differenzierungsprozesse und Ausweitung der Kriminalitätskontrolle ein, ohne die traditionellen Formen der Bearbeitung zu verdrängen, geschweige denn zu ersetzen.

Restorative Justice ist jedoch auch nicht einfach eine ‚Version des Alten‘. Die staatlichen Instanzen dominieren zwar den Prozess und das Ergebnis, delegieren die Verantwortung für die Umsetzung jedoch an die anderen Beteiligten. Gemessen an der steigenden Kriminalitätsrate haben sich freiheitsentziehende Maßnahmen in Neuseeland deutlich verringert, und die Opfer wurden zumindest symbolisch aufgewertet. Hinzu kommt die Verschiebung der Bearbeitung in den intimen Raum des engeren sozialen Umfeldes von Täter und Opfer, wodurch Tat und Verarbeitung individualisiert und damit vom öffentlichen Interesse entkoppelt werden.

Restorative Justice Verfahren stellen eine staatlich inszenierte und kontrollierte Simulation selbstständiger Konfliktlösungen durch die Bevölkerung dar, die sich nicht in den öffentlich dominanten *law and order* Diskurs einfügen, der primär auf verstärkte Repression zielt.

### *Der Aufstieg von Restorative Justice*

Worauf lässt sich das steigende Interesse von Politik, Wissenschaft und Internationalen Organisationen an Restorative Justice zurückführen? Welche Interessen werden durch die zunehmende Einführung und Ausweitung dieser Verfahren beantwortet, bzw. befriedigt? In der folgenden Übersicht sind neben den

eben schon angeführten Erklärungen die bisherigen Ergebnisse komprimiert aufgelistet:

- Das überforderte Strafrechtspflegesystem kann mit diesen Programmen die gestiegene Nachfrage effizienter bearbeiten, ohne gleichzeitig der Kritik ausgeliefert zu sein, insbesondere Kleinkriminalität nicht ernst zu nehmen – und das auch noch mit der Hoffnung auf Kosteneinsparungen.
- Restorative Justice verbindet die beiden derzeit dominanten Gleise der Kriminalitätskontrolle. Sie weist Parallelen zu den zukunfts- und risikoorientierten managerialistischen Ansätzen auf, da der Täter als rational handelndes Subjekt gilt, dessen zukünftiges Verhalten sich verändern lässt, und sie delegiert die Kriminalitätsbearbeitung im Sinne neoliberaler Steuerungsmodelle an die Beteiligten und entlastet so die Behörden. Restorative Justice berücksichtigt auch den moralischen Anspruch der punitiv-populistischen Ansätze sowie das (vermeintlich) gestiegene Bedürfnis der Bevölkerung, dass aktiv und sichtbar etwas gegen Kriminalität und Kriminelle getan wird.

Diese Verknüpfung von normbestätigender Vergangenheitsbearbeitung und rationaler effizienter Kontrolle macht Restorative Justice sowohl für die Politik als auch für die administrative Seite attraktiv.

Weitere Gründe für die Popularität und steigende Bedeutung von Restorative Justice lassen sich jedoch auch über den Rahmen der gegenwärtigen Ansprüche der Kriminalitätskontrolle hinaus finden:

- Restorative Justice greift auf alltägliche, uns allen bekannte Konfliktlösungsmuster und Verfahren zurück, die deshalb eingängig und attraktiv erscheinen – auch wenn es sich dabei um eine staatlich inszenierte Simulation handelt.
- Restorative Justice greift zudem die weitverbreitete Annahme (bspw. Blair in Beckett/Western 2000, S.37f) auf, der allgemein diagnostizierte Werteverfall und die Auflösung sozialer Bindungen führe zu Devianz und Kriminalität. Durch die Betonung der Wiederherstellung sozialer Beziehungen und der Stärkung informeller Kontrolle stellt

Restorative Justice auch für diese Problembeschreibung eine attraktive Lösung dar.

- Positive Fallbeispiele aus der Praxis (vgl. Prolog), in denen eine kriminelle Handlung durch die direkt beteiligten Akteure und ihr soziales Umfeld in einer restaurativen Prinzipien entsprechenden Weise bearbeitet und aufgelöst wird, zeigen, dass alle Beteiligten hinterher besser dastehen und zufriedener sind. Die Bedürfnisse und die Situation von Täter und Opfer werden gleichermaßen ernst genommen, ohne, dass der Normbruch beschönigt oder ignoriert wird. Diese Form partizipativer und gewaltfreier Kriminalitätsbearbeitung übt insbesondere auf die Mittelschicht eine besondere Attraktivität aus (vgl. de Haan 1990, S.85).

- In der Praxis wird Restorative Justice oft auf bestimmte Delikte begrenzt, die auch von den ‚Anständigen‘ begangen werden, oder aber auf Gruppen (wie Jugendliche oder Ersttäter) denen auch in der *High Crime Society* eine Chance auf Besserung eingeräumt wird.

- Restorative Justice fügt sich in die Diskurse um die Wiederbelebung der Zivilgesellschaft und die politischen Strömungen des Neoliberalismus und Neokonservatismus ein. Die Lösungen, die Restorative Justice für eine gerechtere und effektivere Kriminalitätsbearbeitung anbietet, lassen sich in die herrschenden Ansätze zur Überwindung der zunehmenden Unsicherheit und Krise der Gesellschaft einbinden: Die Rückgabe der Verantwortung vom Staat an die Bürger; die zunehmende Freiheit der Bürger, ihr Leben jenseits der Bevormundung durch den Staat zu gestalten; die Betonung der Gemeinschaft für die Integration der Bürger in einer neu organisierten Gesellschaft. Diese Schlagworte finden sich, wenn auch unterschiedlich konnotiert, in kommunitaristischen und individualisierungstheoretischen Vorschlägen zur neuen Integration der Subjekte. Davon ausgehend dringen sie parteiübergreifend in den politischen Diskurs ein.

- Die dominante Allianz aus Neoliberalismus und Neokonservatismus beruft sich in diesem Zusammenhang auf die Zivilgesellschaft als freien Raum der Aushandlung von unterschiedlichen Interessen zwischen Freien und Gleichen. In der Theorie von Restorative Justice finden sich sowohl die konservativen Forderungen an die Stärkung und Wiederherstellung moralischer Werte, als auch die neoliberale Konzep-

tion der marktrationalen Akteure: Die moralische Komponente wird durch die Verurteilung der Tat und die Beschämung sowie die Entschuldigung des Täters gewährleistet. Die marktrationale Handlungsorientierung zeigt sich in der auf Wiedergutmachung gerichteten Aushandlung unter freien Individuen, die zum Ziel hat, ähnliche Verhaltensweisen in der Zukunft zu verhindern, sei es durch Veränderungen der Rahmenbedingungen oder die Anpassung des Täters.

- Restorative Justice entspricht in ihrer Umsetzung insbesondere den Responsibilisierungsstrategien, in denen weniger Macht und Entscheidungsmöglichkeiten, sondern vielmehr Verantwortung und Pflichten übertragen werden und in den Bereich des Privaten eindringen. Die Polizei oder andere Behördenvertreter und die Konfliktparteien suchen gemeinsam nach einer Sanktion und Möglichkeiten der Reintegration, die dann größtenteils von der Familie, bzw. dem sozialen Nahfeld umgesetzt werden. Die staatlichen Instanzen üben dabei nur eine Kontrollfunktion aus und sorgen dafür, dass eine akzeptable, proportionale Sanktionierung verabredet wird, wie sich anhand der neuseeländischen Praxis gezeigt hat.

- So lässt sich Restorative Justice aus der Perspektive der Gouvernementalität als Form neoliberaler Steuerung demaskieren, in der durch Freiheit regiert wird: Die Befreiung und Bemächtigung der Akteure dient danach in erster Linie der Delegation von vormals staatlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten innerhalb eines staatlichen gesetzten Rahmens, wie er auch in anderen Politikfeldern, bspw. der Sozialpolitik zu finden ist. Die Bürger und andere Akteure der Zivilgesellschaft sind in diesem Rahmen zunehmend selbst verantwortlich für ihr eigenes Wohlergehen und die Absicherung ihrer Zukunft.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Popularität von Restorative Justice einerseits sozial erklären lässt, aufgrund der Kompatibilität mit der verbreiteten Sehnsucht nach festen sozialen Bindungen und Gemeinschaft. Dadurch gewinnt Restorative Justice auch politische Attraktivität. Andererseits fügt sie sich nahtlos in die neoliberalen Steuerungsmechanismen und die Verschlankung des Staates ein, in der die Verantwortung für die Umsetzung staatlicher Interessen zunehmend an die Akteure der Zivilgesellschaft delegiert wird.

Diese Gründe bündeln sich in der Funktion von Restorative Justice als Selektionsmechanismus, der durch seine moralische Komponente stärker den Bedürfnissen der Bevölkerung und Politiker nach expressiver Kriminalitätsbekämpfung entspricht, als präventive Verfahren, wie z.B. Videoüberwachung, die das Verhalten der Subjekte von außen steuern. Gleichzeitig basieren die Verfahren auf der freien Wahl der Subjekte, dem Treibmittel neoliberaler Steuerung in der Post-Wohlfahrtsgesellschaft.

### *Restorative Justice und die Entwicklungen der sozialen Kontrolle – ein Ausblick*

Gegenwärtig spielt Restorative Justice jedoch, trotz der genannten Tendenzen der Ausweitung und der breiten Implementation in Neuseeland und Australien, nur eine marginale Rolle in der Kriminalitätskontrolle. Die vorliegende Auseinandersetzung mit diesem Konzept spricht jedoch dafür, dass ihre Bedeutung zunehmen wird, auch wenn Restorative Justice keineswegs im Begriff ist, einen Paradigmenwechsel zu einem partizipativeren und gerechteren Umgang mit Normverstößen einzuläuten.

Zur Zeit nimmt Kriminalitätsbekämpfung in jeder Form, proaktiv und reaktiv, eine immer wichtigere Rolle ein. Dies manifestiert sich nicht nur in Wahlkampflogans, die parteiübergreifend eine härtere Gangart versprechen, sondern auch in Strafverschärfungen, der Ausweitung der Kompetenzen der Strafverfolgungsorgane sowie der Zunahme präventiver Maßnahmen. Die politisch und medial dominanten zunehmend punitiven Aussagen zeigen, dass expressive Strafen, wie das Gefängnis, derzeit nicht zu verdrängen sind und gerade heute zur Stärkung der Glaubwürdigkeit und zur Legitimation des Staates dienen.

So lange diese „[...] law and order obsession [...]“ (Baumann 2000, S.43) die Kriminalpolitik dominiert, werden Alternativen zur Gefängnisstrafe (die den überzeugendsten Beweis für staatliches Handeln repräsentiert) entweder scheitern oder das Netz staatlicher Kontrolle erweitern und die Reaktionsmöglichkeiten weiter ausdifferenzieren. In diesem Kontext steht Restorative Justice als Selektionsmaßnahme zwischen den managerialistischen und punitiven Logiken und trägt eben durch diese Selektionsfunktion zur Legitimation abschließender und harter Sanktionen für diejenigen bei, die ihre Chance in die-

sem Prozess nicht ergreifen. Schließlich kann dem Täter dann sowohl der Normbruch, also ein Akt gegen den Staat, als auch die Weigerung der Wiedergutmachung gegenüber dem konkreten Opfer zur Last gelegt und als freie Entscheidung bewertet werden: Jeder erhält seine Chance, wer diese nicht nutzt, der verdient den sozialen Ausschluss – und hat ihn sich selbst zuzuschreiben.

Restorative Justice Verfahren führen jedoch nicht zu härteren Verurteilungen oder mehr Gefängnisstrafen, wie am Beispiel Neuseeland gezeigt wurde. Man kann diese Verfahren also, trotz der erhöhten Sanktionswahrscheinlichkeit, nicht einfach als populistisch-punitiv beschreiben. Daher wäre es durchaus möglich, dass Restorative Justice die traditionellen Strafverfahren ein Stück weit zurückdrängt, wenn sich die Kriminalpolitik und die Kriminalitätskontrolle stärker in Richtung einer rationalen, auf dem Risikomanagement basierenden Logik entwickeln würden, wie Shearing es postuliert hat. In einem solchen Kontext würde der legitimatorische Aspekt expressiver Strafen seine Dominanz und damit auch seine Bedeutung für die Politik und für Wahlkämpfe verlieren. Voraussetzung dafür wäre jedoch eine breit akzeptierte Konzeption von Kriminalität und den Kriminellen, die nichts mit den Dämonisierungen der späten Moderne zu tun hat, wie Melossi (2000, S.154f) zurecht schreibt. Folgt man Melossi, der von einem wellenartigen Auf und Ab unterschiedlicher Kriminalitätsbilder ausgeht, so wäre die Zeit für eine solche Entdämonisierung der Kriminellen wieder reif (vgl. ebd., S.173).

Wenn sich eine veränderte Rationalität der Kriminalitätskontrolle verwirklichen würde, dann hätte Restorative Justice die Chance, die eigenen Ansprüche in größerem Maß umzusetzen, als es derzeit der Fall ist. Aber auch in einer solchen Situation wäre Restorative Justice nicht in der Lage, Freiheitsstrafen gänzlich zu verdrängen. Zum einen setzen die meisten Konzepte aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips die Existenz traditioneller Strafverfahren voraus, und zum anderen spielt das Gefängnis auch in der Risikologik eine nicht unerhebliche Rolle – es soll diejenigen von der Gesellschaft trennen, die als zu gefährlich gelten. Der Freiheitsentzug ist zudem mit unterschiedlichen Zielen als angemessene Sanktionierung in der westlichen Welt kulturell verankert: Kustodiale Institutionen haben in der gesamten Moderne – auch in den von Melossi als toleranter gegenüber Kriminalität beschriebenen Zeiträumen – eine relevante Rolle gespielt. Die mit unterschiedlichen Kriminalitätskonzepten verbunde-

nen Schwankungen der Reaktionen haben lediglich Auswirkungen auf die Quantität der (Freiheits-)Strafen und die Qualität des Vollzuges.

Eine andere mögliche Zukunftsperspektive von Restorative Justice könnte so aussehen, dass auf den Alternativcharakter und die Zielsetzung der Integration des Täters verzichtet wird. Das würde das Verschwinden der Ideale einer gerechteren Kriminalitätsbearbeitung zugunsten der Systemrationalitäten des Strafrechts bedeuten. Es bliebe dann von Restorative Justice nur die Komponente, die Wiedergutmachung für das Opfer in die Verfahren miteinzubeziehen. Dies ließe sich sowohl innerhalb der Strafrechtspflege, als auch über strafrechtlich kontrollierte Mediationsverfahren verwirklichen. In dieser Variante würden sich die viktimologischen Strömungen durchsetzen, die einen erheblichen Einfluss auf die Theorien um Restorative Justice haben. Anzeichen hierfür sind zum einen neuere Diskussionen unter den Restorative Justice Vertretern, in denen Restorative Justice teilweise explizit als *alternative punishment* definiert wird, und damit die deutliche Abgrenzung von retributiven Ansätzen in Frage gestellt wird (vgl. bspw. Daly 2000). Zum anderen spricht die Diskussion um die Implementation von Restorative Justice innerhalb des Strafrechtspflegesystems für eine Reduktion des Anspruchs, eine vollwertige Alternative zum Strafrecht zu sein. Der Idee, sich mit einem restaurativeren System zufrieden zu geben, wird weniger entgegengesetzt, als die Theorien vermuten lassen und als es zu Anfang der Debatten wohl auch der Fall war<sup>111</sup>. Als letztes Argument für diese Entwicklung ist die zunehmende Etikettierung verschiedenster Programme als Restorative Justice zu nennen, die jeweils nur zu einem geringen Teil den hier dargelegten radikalen Grundprinzipien entsprechen und insbesondere das Opfer sowie die materielle und die immaterielle Schadenswiedergutmachung fokussieren. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Versuche, Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren innerhalb von Gefängnissen zu implementieren.

Insgesamt ist zu vermuten, dass Restorative Justice weiterhin zwischen den Stühlen der punitiv-populistischen und präventiv-rationalen Kriminalitätsbearbeitung sitzen wird, bzw. als eine weitere Form unter anderen bestehen wird, sozusagen als eine von mehreren Parallelen. Angesichts der zunehmenden Globalisierung und individuellen Freiheit, und der damit verbundenen Zunahme

---

<sup>111</sup> Diese Aussage begründet sich auf Diskussionen und Workshops während der Konferenz ‚Positioning Restorative Justice‘ in Leuven 2001.

der Unsicherheit, wird die Bedeutung von Ordnung und Sicherheit im lokalen Umfeld weiter an Gewicht gewinnen und die zentrale Aufgabe der Nationalstaaten bleiben (vgl. bspw. Baumann 2000, S.37f). Es wird weiterhin die Fremden oder nützliche Feinde benötigen, um die soziale Identität zu festigen. Schließlich wird es im Zuge der ökonomischen Polarisierung auf lokaler und globaler Ebene auch weiter zunehmend Unzufriedene geben, die sich als nützliche Feinde eignen.



## *Restorative Justice jenseits kritischer Analyse*

Die Kritik und Analyse neuer Ideen und Konzepte in der Kriminalitätskontrolle führt häufig zu ähnlichen Ergebnissen (vgl. bspw. Cohen 1985): Der aus strafrechtskritischer Perspektive zu begrüßende Anspruch, traditionelle Sanktionen zurückzudrängen oder zu ersetzen, wird nicht eingelöst. Der Staat, die Systemrationalitäten des Strafrechtspflegesystems, die Professionellen in der Praxis oder alle gemeinsam korrumpieren das Ideal. Was bleibt ist die Differenzierung und Ausweitung der Kriminalitätskontrolle.

Die ursprünglich positiv bewerteten Ideen werden demystifiziert und anschließend verworfen, bzw. verteufelt. Die Argumentationslinien der unterschiedlichen Kritiken sind ähnlich, passen sich jedoch den jeweils aktuellen sozialen und kriminalpolitischen Bedingungen an. Meist bleiben sie auf der Makroebene und beschäftigen sich mit Strukturen, quantitativen Veränderungen usw. So auch im vorliegenden Versuch, Restorative Justice jenseits ihrer Rhetorik zu begreifen, ihre Rolle in der gegenwärtigen Praxis sozialer Kontrolle herauszuarbeiten und Ursachen für den Aufstieg und die Popularität dieses Phänomens zu finden.

Diese Analyse soll jedoch nicht die Grundidee oder Konzeption von Restorative Justice an sich verteufeln. Restorative Justice ist eine derzeit geeignete Form sozialer Kontrolle, die sich sowohl für politische Zwecke eignet, als auch in die herrschende soziale Situation und Kultur passt. Sie erweitert den Sanktionskatalog um eine Maßnahme, ohne ihrem eigenen Anspruch gerecht zu werden, andere Sanktionsvarianten zu verdrängen. Dies impliziert jedoch nicht, dass die zugrundeliegende Idee oder die Umsetzung prinzipiell negativer zu bewerten ist, als vorhergehende Bearbeitungsformen.

Dies zeigt sich in den positiven Fallbeispielen (vgl. Prolog), in denen die Mediationsverfahren tatsächlich zu einem restaurativen Ergebnis geführt haben und die Auswertungen von Modellprojekten, die eine hohe Zufriedenheit aller Beteiligten oder positive Auswirkungen von Restorative Justice auf Opfer, Täter oder Rückfallquoten empirisch belegen und begründen (vgl. bspw. van Ness/Strong 1997, S.82ff). Ich selbst habe im Rahmen einer Tätigkeit als Pädagoge in einer Jugendwohngruppe erfahren, dass die Klärung von Konflikten oder Schädigungen nach den Prinzipien von Restorative Justice für alle Beteiligten positiv sein kann. Die ‚Methode Restorative Justice‘ erschien im Kontext dieser in sich geschlossenen Gruppe äußerst praktikabel. Die Diskussion der

Vorgeschichte und die Aushandlung eines für alle akzeptablen Ergebnisses mit dem Ziel weiterhin friedlich zusammenleben zu können, bewirkte in der Regel ein besseres Verständnis der Parteien untereinander, als die in der Sozialarbeit üblichen Sanktionierungspraxen (Fernsehverbot usw.).

Es ist wichtig, die Perspektive dieses letzten Abschnitts zu betonen: Sie richtet sich auf die Auswirkungen der Methode auf spezifische Individuen und kehrt dem Hauptanliegen, Restorative Justice in der Struktur und dem Kontext der Sozialen Kontrolle und Strafrechtspflege zu beleuchten, den Rücken zu.

In der Wohngruppensituation, aber vermutlich (aufgrund der freiwilligen Teilnahme) auch in den positiven Fallbeispielen, liegt dem Prozess zumindest ein Interesse der Konfliktpartner aneinander zugrunde, wenn nicht sogar wechselseitige Abhängigkeiten. Hinzu kommt ein relativ intaktes soziales Netzwerk, das Opfer und Täter bei der Aushandlung und Wiedergutmachung sowie den weiteren Schritten unterstützen kann. Restorative Justice nimmt diese Voraussetzungen als gegeben hin, bzw. postuliert, diese im Rahmen eines Aushandlungsprozesses herstellen zu können. Dies ist, da es sich bei diesen Prozessen um strafrechtlich relevante Normverstöße handelt, bei denen mindestens ein Beteiligter geschädigt wurde, gerade in unserer individualisierten Gesellschaft eher zweifelhaft. Dieser Aspekt wurde hier zwar nur am Rande behandelt, dennoch weisen unterschiedliche Analysen, darauf hin, dass die notwendigen sozialen Bindungen, bzw. Gemeinschaften nicht vorausgesetzt werden können (für eine breite Diskussion von Restorative Justice und Gemeinschaft vgl. bspw. Bazemore/Schiff 2001; Crawford 1999).

Zentraler als die Frage nach den Voraussetzungen erscheint mir jedoch das Dilemma der unterschiedlichen Bewertung von Verfahren auf der individuellen und auf der sozialen Ebene. Diese Problematik findet sich auch in der schönen Geschichte im letzten Kapitel von Cohens *Visions of Social Control* (1985): Der Protagonist fischt zunächst einen Ertrinkenden nach dem anderen aus einem Fluss. Nachdem er dies eine Zeitlang getan hat, ignoriert er die Hilferufe der weiterhin an ihm Vorbeitreibenden und geht den Fluss entlang. Als er nach seiner Motivation für diese Handlung befragt wird, gibt er an, erfahren zu wollen, wer all diese armen Menschen in den Fluss wirft. So beschreibt Cohen seinen Wandel vom Sozialarbeiter zum Soziologen. Die Pointe der Geschichte liegt darin, dass die Hauptperson nicht weiß, ob sie jemals am Ursprung des

Flusses ankommt und mit letztlicher Sicherheit erfahren wird, wer für die Leiden verantwortlich ist.

Geht man auf die Rhetorik vieler Restorative Justice Apologeten zurück, so findet man dieses Dilemma auch in der Legitimation von Restorative Justice. Die positiven Seiten werden mit der Zufriedenheit der Beteiligten oder den positiven Auswirkungen auf Opfer, Täter oder Rückfallquoten begründet und empirisch belegt (vgl. bspw. van Ness/Strong 1997, S.82ff). Als Vergleich dienen die Ergebnisse von traditionellen Strafverfahren. Die in Modellversuchen oder mit selektiv zusammengestellten Probandengruppen erzielten Ergebnisse werden dann generalisiert, mit einer Theorie überformt und als grundlegende Alternative dargestellt.

Diese Argumentationslinien sind in sich schlüssig, versäumen es jedoch häufig, die vorhandenen Strukturen sowie die politischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Unterschiede in der Herangehensweise können die positiven Darstellungen von Restorative Justice m.E. neben der kritischen Analyse bestehen. Die Methode Restorative Justice kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, verglichen mit den traditionellen Strafverfahren durchaus als gerechtere und humanere Kriminalitätsbearbeitung angesehen oder empfunden werden. Insbesondere in den Fällen, in denen die Wiederherstellung der Beziehungen gelingt und ein Strafverfahren vermieden werden kann, sind die Betroffenen mit Restorative Justice gut bedient. Wobei die Frage, inwieweit die Strafverfahren und Sanktionierungen, bspw. in Neuseeland ohne Restorative Justice ebenso angestiegen wären, wie die Kriminalitätsrate, hier leider nicht beantwortet werden kann. Jegliche Einschätzung über einen alternativen Verlauf würde sich in reiner Spekulation verlieren. Dies hat zur Folge, dass die Aussagen der Vertreter von Restorative Justice, die Implementation der *Family Group Conferences* würde zu einem Rückgang traditioneller und insbesondere kustodialer Sanktionen führen, ebenso wahr oder falsch sein können wie die Gegenthese, Restorative Justice würde die Bearbeitung der gestiegenen Nachfrage erst ermöglichen.

Die vorangegangene Argumentation belegt jedoch, dass Restorative Justice, insbesondere wenn sie innerhalb des Strafrechtspflegesystems implementiert wird, keine generelle Alternative zu herkömmlichen Strafen darstellen kann.

Insofern bleibt es beim ‚Retten der Ertrinkenden‘, die Machtstrukturen und die Grammatik des zugrundeliegenden Systems bleiben unangetastet.

## **Abkürzungen**

BT	Bundestagsdrucksache
CYP&F Act	Children, Young Persons and their Families Act
FGC	Family Group Conference
Mt.	Matthäusevangelium
RISE	Reintegrative Shaming Experiment
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
YJC	Youth Justice Coordinator

## Literatur

- AERTSEN, I. (2001): *Restorative Justice in Belgium: towards an integrated approach*, Vortrag: Positioning Restorative Justice, 5<sup>th</sup> International Conference on Restorative Justice, Leuven, Belgien (16.09.-19.09. 2001) (Erscheint voraussichtlich in den Publikationen zu dieser Konferenz)
- AHRENS, P. (2001): *Der Katalog der Grausamkeiten*, in: tageszeitung hamburg, 6558, 25.09.2001, S.23
- ASPER, K. (2000): *Behinderung (be)hindert sie Partnerschaft?*, in: Aktuelle Gespräche 48, S.16-18
- BÄSSMANN J./ POSIEGE, P. (1998): *Kriminalitätskontrolle in Großbritannien*, Wiesbaden;  
[[http://www.bka.de/vorbeugung/england\\_bericht/england\\_bericht.html](http://www.bka.de/vorbeugung/england_bericht/england_bericht.html)], 06.01.2001
- BANNENBERG, B. (2000), *Victim-Offender mediation in Germany*, in: THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM OFFENDER MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hrsg.), *Victim-Offender Mediation in Europe*, Leuven 2000, S. 251-279
- BANNENBERG, B. / UHLMANN, P. (1998): Die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs in Wissenschaft und Kriminalpolitik, in: DÖLLING, D. u.a., *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach, S.1-47
- BAUMANN, Z. (1995): *Moderne und Ambivalenz: Das Ende der Eindeutigkeit*, Frankfurt am Main
- BAUMANN, Z. (2000), *Social Uses of Law and Order*, in: GARLAND, D. / SPARKS, R. (Hrsg.), *Criminology and Social Theory*, Oxford, S. 23-46
- BAZEMORE, G. (1996), *Three Paradigms for Juvenile Justice*, in: GALAWAY, B. / HUDSON, J. (Hrsg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey, S. 37-67
- BAZEMORE, G. / SCHIFF, M. (Hrsg.) (2001): *Restorative Community Justice: Repairing Harm and Transforming Communities*, Cincinnati

- BAZEMORE, G. / UMBREIT, M. (2001): *A Comparison of Four Restorative Conferencing Models*, in: *Juvenile Justice Bulletin*, February 2001, S. 1-19
- BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (1999a): Introduction: Restorative Justice and the International Juvenile Justice Crisis, in: dies. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 1-14
- BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (1999b): Restorative Juvenile Justice: In Search for Fundamentals and an Outline for Systemic Reform, in: dies. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 45-74
- BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (1999c): Reflections on the Future of Restorative Justice for Juveniles, in: dies. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 359-399
- BECK, U. (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt am Main
- BECK, U. (1994): Jenseits von Stand und Klasse, in: BECK, U. / BECK-GERNSHEIM (Hrsg.), *Risikante Freiheiten: Individualisierung in modernen Gesellschaften*, Frankfurt am Main, S.43-60
- BECK, U. (1996): Das Zeitalter der Nebenfolgen und die Politisierung der Moderne, in: BECK, U. / GIDDENS, A. / LASH, S., *Reflexive Modernisierung: Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main, S.19-112
- BECK, U. (1998a): Kinder der Freiheit: Wider das Lamento über den Werteverfall, in: ders. (Hrsg.), *Kinder der Freiheit*, S.9-33
- BECK, U. (1998b): Väter der Freiheit, in: ders. (Hrsg.), *Kinder der Freiheit*, S.333-381
- BECK, U. (1998c): Ursprung als Utopie: Politische Freiheit als Sinnquelle der Moderne, in: ders. (Hrsg.), *Kinder der Freiheit*, S.382-401
- BECK, U. / BECK-GERNSHEIM, E. (1994a), *Risikante Freiheiten: Individualisierung in modernen Gesellschaften*, Frankfurt am Main

- BECK, U. / BECK-GERNSHEIM, E. (1994b): Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie, in: dies. (Hrsg.), *Riskante Freiheiten: Individualisierung in modernen Gesellschaften*, Frankfurt am Main, S.10-39
- BECKETT, K. / WESTERN, B. (2000): *Crime Control, American Style: From Social Welfare to Social Control*, in: GREEN, P. / RUTHERFORD, A. (Hrsg.), *Criminal Policy in Transition*, Oxford-Portland, S. 15-31
- BELGRAVE, J. (1996): *Restorative Justice. A Discussion Paper*, Ministry of Justice, Wellington; [<http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/1996/restorative/>], 27.04.2001
- BERGER, P.A. (1996): Individualisierung: Statusunsicherheit und Erfahrungsvielfalt, Opladen
- BERTRAM, G. (1997): Macroeconomic Debate and Economic Growth in Postwar New Zealand, in: RUDD, C., ROPER, B. (Hrsg.), *The Political Economy of New Zealand*, Oxford New York, S. 40-59
- BMI/BMJ (2001) (BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN / BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ ): *Erster periodischer Sicherheitsbericht (Kurzfassung)*, Berlin; [[http://www.bmi.bund.de/top/dokumente/Bestellservice/ix\\_48153.htm](http://www.bmi.bund.de/top/dokumente/Bestellservice/ix_48153.htm)], 24.07.01
- BODE, B./LUTZ, T. (2001): Kriminalpolitik gegen sozialen Ausschluss? Anspruch und Wirklichkeit von Tony Blairs New Labour, in: *Kriminologisches Journal* 33, S. 205-215
- BOURDIEU, P. (1997): *Ortseffekte*, in: BOURDIEU, P. et al., *Das Elend der Welt*, Konstanz, S. 159-167
- BOURDIEU, P. (1998): Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion, Konstanz
- BOURDIEU, P. / WACQUANT, L. (2000): *Schöne neue Begriffswelt*, in: *Le Monde Diplomatique* Nr. 6140, 12.05.2000, S. 7
- BRAITHWAITE, J. (1989): *Crime, Shame and Reintegration*, Cambridge
- BRAITHWAITE, J. (1994): *Thinking Harder about democratising Social Control*, in: ALDER, C. / WUNDERSITZ, J. (Hrsg.), *Family Conferences*



*and Juvenile Justice: the Way Forward or Misplaced Options*, Canberra, S. 199 - 216, Online-Publikation; [<http://www.aic.gov.au/publications/lcj/family/index.html>], 30.06.01, ISBN 0 642 19881 0

- BRAITHWAITE, J. (1996): *Restorative Justice and a better Future*; [<http://www.realjustice.org/Pages/braithwaite.html>], 19.06.2001 (auch erschienen im Dalhousie Law Review 76, S. 9-32)
- BRAITHWAITE, J. (1999): Restorative Justice: Assessing Optimistic and Pessimistic Accounts, in: TONRY, M. (Hrsg.), *Crime and Justice. A Review of Research*, Chicago London, S.1-127
- BRAITHWAITE, J. (2001): Reconciling Models: Balancing Regulation, Standards and Principles of Restorative Justice Practices, in: MIKA, H. / McEVOY, K. (Hrsg.), *International Perspectives on Restorative Justice. Conference Report*, Belfast, S. 16-25
- BRAITHWAITE, J. / MUGFORD, S. (1994): *Conditions of Successful Reintegration Ceremonies*, in: *British Journal of Criminology* 34, S.139-171
- BRAITHWAITE, J. / PARKER, C. (1999): Restorative Justice is Republican Justice, in: BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 103 –126
- BRAITHWAITE, J. / PETTIT, P. (1990): *Not Just Deserts. A Republican Theory of Criminal Justice*, Oxford
- BRAITHWAITE, J. / PETTIT, P. (2000): Republicanism and Restorative Justice: An Explanatory and Normative Connection, in: STRANG, H. / BRAITHWAITE, J. (Hrsg.), *Restorative Justice: Philosophy to Practice*, Aldershot, S. 145-163
- BRAITHWAITE, J. / ROCHE, D. (2001): Responsibility and Restorative Justice, in: BAZEMORE, G. / SCHIFF, M. (Hrsg.), *Restorative Community Justice: Repairing Harm and Transforming Communities*, Cincinnati, S. 63-84
- BRÖCKLING, U. (2002): *Vermittlung als Befriedung. Über Mediation*, in: *Kriminologisches Journal* 34, S.2-20

- BRUMLIK, M. (1997): Der Kommunitarismus: Letztendlich eine empirische Frage?, in: ZAHLMANN, C. (Hrsg.), *Kommunitarismus in der Diskussion: Eine streitbare Einführung*, o.O. (Rotbuch Taschenbuch), S. 94-101
- BRUNK, C. M. (2001): Restorative Justice and the Philosophical Theories of Criminal Punishment, in: HADLEY, M. L. (Hrsg.), *The spiritual Roots of Restorative Justice*, New York, S. 31-56
- BT 14/1928: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs, Deutscher Bundestag, 29.10.1999
- BUTTERWEGE, C. (1998): Vom modernen Wohlfahrtsstaat zum neoliberalen Sozialmarkt?, in: SCHERER, H. / SAHLER, I. (Hrsg.), *Einstürzende Sozialstaaten. Argumente gegen den Sozialabbau*, Wiesbaden, S. 6-22
- CHRISTIE, N. (1977): *Conflicts as Property*, in: *British Journal of Criminology* 17, S. 1-15
- CHRISTIE, N.(1986): *Suitable Enemies*; in: BIANCHI, H. / van SWAANNINGEN, R. (Hrsg.): *Abolitionism. Towards a non-repressive approach to crime*, Amsterdam, S.42-54
- CHRISTIE, N. (1995a): *Grenzen des Leids*, Münster
- CHRISTIE, N. (1995b): *Kriminalitätskontrolle als Industrie: auf dem Weg zu Gulags westlicher Art*, Pfaffenweiler
- CHRISTIE, N. (2001): *The Gallows*, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 12, S. 95-97
- COHEN, S. (1980): *Folk Devils and Moral Panics*, New York
- COHEN, S. (1985): *Visions of Social Control - Crime, Punishment and Classification*, Cambridge
- COHEN, S. (1986): Dezentralisierung ernst genommen: Werte, Visionen, Strategien, in: *Kriminologisches Journal* 20, S.10-31
- COHEN, S. (1994): *Social Control and the Politics of Reconstruction*, in: NELKEN, D. (Hrsg.), *The Futures of Criminology*, London Thousand Oaks New Delhi, S. 63-88

- COOK, L. (1997): *New Zealand's Current and Future Population Dynamics*, Paper presented at the Population Conference held in Wellington on 12-14 November 1997; [<http://www.stats.govt.nz/domino/external/web/about-snz.nsf/9182853e9af827884c2567e20081f7ae/c68ca1b99b4c6c9b4c2567ff007bbd83?OpenDocument>], 19.09.2001
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS (2000): Recommendation N<sup>o</sup> (99) 19 of the Committee of Ministers to Member States concerning Mediation in Penal Matters (Adopted by the Committee of Ministers on 15 September 1999 at the 679<sup>th</sup> Meeting of the Ministers Deputies), in: THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM OFFENDER MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hrsg.), *Victim-Offender Mediation in Europe*, Leuven, S. 375-379
- CRAWFORD, A. (1999): *Questioning Appeals to Community within Crime Prevention and Control*, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 7, S. 509-530
- CRAWFORD, A. / CLEAR, T.R. (2001): *Community Justice: Transforming Communities through Restorative Justice?*, in: BAZEMORE, G. / SCHIFF, M. (Hrsg.), *Restorative Community Justice: Repairing Harm and Transforming Communities*, Cincinnati, S. 127-149
- DALY, K. (1998): *Restorative Justice: Moving Past the Caricatures*, Adelaide; [[http://www.gu.edu.au/school/ccj/kdaly\\_docs/kdpaper2.pdf](http://www.gu.edu.au/school/ccj/kdaly_docs/kdpaper2.pdf)], 30.06.2001
- DALY, K. (2000): *Revisiting the Relationship between Retributive and Restorative Justice*, in: STRANG, H. / BRAITHWAITE, J. (Hrsg.), *Restorative Justice: Philosophy to Practice*, Aldershot, S. 33-54
- DAUDERSTÄDT, M. (1998): *Neuseeland. Kritische Bestandsaufnahme eines Modells*, Online Publikation der Friedrich-Ebert-Stiftung; [<http://www.fes.de/organisation/europe/publicat/neuseela.html>], 18.09.2001
- DE HAAN, W. (1990): *The Politics of Redress: Crime, Punishment and Penal Abolition*, London
- DELEUZE, G. (1990): *Das elektronische Halsband: Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft*, in: *Neue Rundschau* 4, S. 181-186

- DEPARTMENT OF CORRECTIONS (2000): *Prison census figures released*, 21.12.2000; [<http://www.corrections.govt.nz/news/index.asp?type=article&id=314>], 31.08.2001
- DIE BIBEL, Zürcher Übersetzung, Zürich 1971
- DRIDI, D. (2001): Unterdrückte Wahrheiten. Warum der Terror der Islamisten in Algerien ungesühnt bleibt und: Angehörige von Mordopfern protestieren gegen die Todesstrafe in den USA, in: Frankfurter Rundschau Nr. 50, 28.02.2001, S.16
- DUMORTIER, E. (2000): *Neglecting due Process for Minors: A Possible Dark Side of the Restorative Justice implementation?*, United Nations Crime Congress Ancillary Meeting Vienna, Austria; [[http://www.restorative-justice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ\\_UN\\_EDumortier.htm](http://www.restorative-justice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ_UN_EDumortier.htm)], 23.06.2001
- DURKHEIM, E. (1984): *Die Regeln der soziologischen Methode*, Hrsg. und eingeleitet von R. König, Frankfurt am Main (4. Auflage 1999)
- ECOSOC RESOLUTION 2000/14, Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters, Economic and Social Council (UNO), 27.07.2000
- ETZIONI, A. (1995): Die Entdeckung des Gemeinwesens: Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus, Stuttgart
- ETZIONI, A. (1997): Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie, Frankfurt New York
- FACH, W. (2000): Staatskörperkultur. Ein Traktat über den ‚schlanken Staat‘, in: BRÖCKLING, U. / KRASMANN, S. / LEMKE, T. (Hrsg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main, S. 110- 130
- FATTAH, E.A. (2000): *Victimology: Past, Present and Future*, in: *Criminologie* 33, S.17-46
- FEELEY, M. / SIMON, J (1994): *Actuarial Justice: The Emerging New Criminal Law*, in: NELKEN, D. (Hrsg.), *The Futures of Criminology*, London Thousand Oaks New Delhi, S. 173-201

- FELD, B.C. (1999): Rehabilitation, Retribution and Restorative Justice: Alternative Conceptions of Juvenile Justice, in: BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 17-44
- FLATEN, C.L. (1996): *Victim-Offender-Mediation: Application with Serious Offenses committed by Juveniles*, in: Galaway, B. / Hudson J. (Hrsg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey, Amsterdam, S. 387-401
- FORST, R. (1996): *Kontexte der Gerechtigkeit: politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*, Frankfurt am Main
- FOUCAULT, M. (1977): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main (10. Auflage 1992)
- GALAWAY, B. / HUDSON, J. (1996): *Introduction*, in: dies. (Hrsg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey, S. 1-14
- GARFINKEL, H. (1975): Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszereemonien, in: LÜDERSEN, K. / SACK, F., *Seminar: Abweichendes Verhalten III*, Frankfurt am Main, S.31-40
- GARLAND, D. (1990): *Punishment and modern society: a study in social theory*, Oxford Chicago, (zitiert aus der 5. Auflage 1999)
- GARLAND, D. (1996): The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society, in: *British Journal of Criminology* 36, S. 445-471
- GARLAND, D. (2000): The Culture of High Crime Societies. Some Preconditions of Recent 'Law and Order' Policies, in: *British Journal of Criminology* 40 S. 347-375
- GARLAND, D. (2001): *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Chicago
- GARLAND, D. / SPARKS, R. (2000): Criminology, Social Theory and the Challenge of Our Times, in: dies. (Hrsg.), *Criminology and Social Theory*, Oxford, S. 1-22

- GIDDENS, A. (2001): *Die Frage der sozialen Ungleichheit*, Frankfurt am Main
- GILLING, B. / O'MALLEY, V. (2000): Der Vertrag von Waitangi in der neuseeländischen Geschichte, in: JÄCKSCH, H. (Hrsg.), *Maori und Gesellschaft*, Berlin, S. 35-53
- GREEN, P. (1996): Drug Couriers: The Construction of a Public Enemy, in: ders. (Hrsg.), *Drug Couriers. A New Perspective*, London, S.3-20
- HANAK, G. / STEHR, J. / STEINERT, H. (1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld
- HASSEMER, W. (2001): Gründe und Grenzen des Strafens, in: VORMBAUM, T. (Hrsg.): *Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte Bd. 2*, Baden-Baden, S.458-484
- HEARN F. (1997): *Moral order and social disorder: the American search for civil society*, New York
- HEINZ, W. (2000): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-1998 (Stand Berichtsjahr 1998) Version: 1/2000; [<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks98.htm>], 20.07.2001
- HENRY, S. / MILOVANOVIC, D. (1994): The Constitution of Constitutive Criminology: A Postmodern Approach to Criminological Theory, in: NELKEN, D. (Hrsg.), *The Futures of Criminology*, London Thousand Oaks New Delhi, S. 110-133
- HESS, H. / SCHEERER, S. (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: *Kriminologisches Journal* 29, S. 83-155
- HILL, R. / O' MALLEY, V. (2000): *Das Streben der Maori nach Rangatira-tanga (Autonomie)*, in: JÄCKSCH, H. (Hrsg.), *Maori und Gesellschaft*, Berlin, S.55-76
- HITZLER, R. (1998): Der unberechenbare Bürger. Über einige Konsequenzen der Emanzipation der Untertanen, in: BECK, U. (Hrsg.), *Kinder der Freiheit*, Frankfurt am Main, S. 175-194

- HITZLER, R. (1999): Existenzbastler im Wohlfahrtsstaat: Über ‚Vollkasko-Individualisierung als Handlungsrahmen, in: Neue Praxis 29, S.535-542
- HONNETH, A. (1997): Individualisierung und Gemeinschaft, in: ZAHL-MANN, C. (Hrsg.), Kommunitarismus in der Diskussion: Eine streitbare Einführung, o.O. (Rotbuch Taschenbuch), S.16-23
- HULSMAN, L. (1991): *The Abolitionist Case: Alternative Crime Policies*, in: Israel Law Review 25, S. 681-709
- IMMARIGEON, R. (1996): Family Group Conferences in Canada and the United States: An Overview, in: HUDSON, J. / MORRIS, A. / MAXWELL, G. / GALAWAY, B. (Hrsg.), Family Group Conferences: Perspectives on Policy and Practice, Annandale, S.167-179
- ISPAC (2000) (INTERNATIONAL SCIENTIFIC AND PROFESSIONAL ADVISORY COUNCIL OF THE UNITED NATIONS CRIME PREVENTION AND CRIMINAL JUSTICE PROGRAM): *Report of Ancillary Meeting Coordination - Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders*, Vienna, Austria 10.-17. April 2000; [[http://www.restorativejustice.org/conference/UN/RJ\\_UN.htm](http://www.restorativejustice.org/conference/UN/RJ_UN.htm)], 17.07.2001
- JOHN, J. (1993): *Reclams Zitatelexikon*, Stuttgart (erweiterte Ausgabe)
- JOHNSTONE, G. (2002): Restorative Justice: Ideas, values, debates, Uffculme Cullompton
- KECKEISEN, W. (1974): Gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens, München
- KESSEL, F. (2000): Wiederentdeckung der Gemeinschaft? Zur Verschränkung der Diskurse ‚Aktivierung neuer Gemeinschaftlichkeit‘ und ‚Soziale Arbeit‘, in: Widersprüche 76, S.19-35
- KÜBLER, F. (1985): Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Frankfurt am Main, S.7-10
- KNORR, A. (1997): Das ordnungspolitische Modell Neuseelands, ein Vorbild für Deutschland?, Tübingen

- KRASMANN, S. (1999): Regieren über Freiheit. Zur Analyse der Kontrollgesellschaft in foucaultscher Perspektive, in: *Kriminologisches Journal* 31, S. 107-121
- KRASMANN, S. (2000): Gouvernmentalität der Oberfläche. Aggressivität (ab-)trainieren beispielsweise, in: BRÖCKLING, U. / LEMKE, T. / KRASMANN, S. (Hrsg.), *Gouvernmentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main, S. 194-226
- KREISSL, R. (1987): Die Simulation sozialer Ordnung. Gemeindenahe Kriminalitätsbekämpfung, in: *Kriminologisches Journal* 19, S.269-302
- KREISSL, R. (1996): Was ist kritisch an der kritischen Kriminologie. Eine Standortbestimmung, in: BUSSMANN, K.-D. / KREISSL, R. (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion. Theorien, Analysen, Positionen*, Opladen, S.19-43
- KREISSL, R. (2000): Soziale Kontrolle, Kriminalität und abweichendes Verhalten in zeitgenössischen Gesellschaften. Einige Überlegungen in gesellschaftstheoretischer Hinsicht, in: PETERS, H. (Hrsg.), *Soziale Kontrolle: Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft*, Opladen, S. 19-42
- KRÖLLS, A. (1996): Die Ökonomisierung der Sozialarbeit im Zeichen des neuen Sozialstaates, in: ders. (Hrsg.), *Neue Steuerungsmodelle. Der Einzug der Betriebswirtschaftslehre in der Sozialarbeit / Diakonie*, Hamburg, S. 10-26
- KUNSTREICH, T. (1997): *Grundkurs Soziale Arbeit. Sieben Blicke auf Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit. Band I*, Hamburg
- LASH, S. (1996): Reflexivität und ihre Dopplungen: Struktur, Ästhetik und Gemeinschaft, in: BECK, U. / GIDDENS, A. / LASH, S., *Reflexive Modernisierung: Eine Kontroverse*, Frankfurt am Main, S.195-286
- LAW COMMISSION OF CANADA (1999): *From Restorative Justice to Transformative Justice. Discussion Paper*; [<http://www.lcc.gc.ca/en/themes/sr/rj/2000/paper.html>], 19.06.2001, ISBN 0-662-64363-1



- LEE, A. (1996): Public Attitudes Towards Restorative Justice, in: GALAWAY, B. / HUDSON, J. (Hrsg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey, Amsterdam, S. 337-347
- LEMKE, T. (2001): Die Ungleichheit ist für alle gleich – Michel Foucaults Analyse der neoliberalen Gouvernmentalität, in: *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 16, S. 99-115
- LEMKE, T. / KRASMANN, S. / BRÖCKLING, U. (2000): Gouvernmentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung, in: BRÖCKLING, U. / LEMKE, T. / KRASMANN, S. (Hrsg.), *Gouvernmentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main, S. 7-40
- LEWELLYN, J. / HOWSE, R. (1998): *Restorative Justice – a conceptual framework, prepared for the Law Commission in Canada*, update 2001, Ottawa; [<http://www.lcc.gc.ca/en/themes/sr/tj/howse/index.html>], 21.06.2001
- LINDENBERG, M. (1992): *Überwindung der Mauern: Das elektronische Halsband*, München
- LINDENBERG, M. / SCHMIDT-SEMISCH, H. (1995): *Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust: Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft*, in: *Kriminologisches Journal* 27, S.2-17
- LINDENBERG, M. / SCHMIDT-SEMISCH, H. (2000): Komplementäre Konkurrenz in der Sicherheitsgesellschaft: Überlegungen zum Zusammenwirken staatlicher und kommerzieller Sozialkontrolle, in: *Monatsschrift für Kriminologie* 83, S.306-319
- LUHMANN, N. (1998): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt am Main
- MAITRA, P. (1997): The Globalisation of Capitalism and Economic Transition in New Zealand, in: RUDD, C., ROPER, B. (Hg.), *The Political Economy of New Zealand*, Oxford New York, S.22-39
- MARSHALL, T. (1998): *Restorative Justice An Overview*, St. Paul; [[http://ssw.che.umn.edu/rjp/Resources/Resource.htm#Restorative Justice](http://ssw.che.umn.edu/rjp/Resources/Resource.htm#Restorative%20Justice)], 10.06.01

- MATTHEWS, R. (1988): *Reassessing Informal Justice*, in: MATTHEWS, R. (Hrsg.), *Informal Justice?*, London Newbury Park Beverly Hills New Delhi, S. 1-24
- MATTHIESEN, T. (1993): *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*, Bielefeld
- MAXWELL, G. (2000): *Implementing Restorative Justice in the International Context. Crossing National Boundaries: The experience of family group conferences*, United Nations Crime Congress Ancillary Meeting Vienna, Austria; [[http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ\\_UN\\_GMaxwell2.htm](http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ_UN_GMaxwell2.htm)], 23.06.2001
- MAXWELL, G. / MORRIS, A. (1994): *The New Zealand Model of Family Group Conferences*, in: ALDER, C. / WUNDERSITZ, J. (Hrsg.), *Family Conferences and Juvenile Justice: the Way Forward or Misplaced Options*, Canberra, S. 15-43, Online-Publikation; [<http://www.aic.gov.au/publications/lcj/family/index.html>], 30.06.01, ISBN 0 642 19881 0
- MAXWELL, G. / MORRIS, A. (1996): *Research on Family Group Conferences with Young Offenders in New Zealand*, in: HUDSON, J. / MORRIS, A. / MAXWELL, G. / GALAWAY, B. (Hrsg.), *Family Group Conferences: Perspectives on Policy and Practice*, Monsey, S.88-110
- MAXWELL, G. / MORRIS, A. (2000): *Youth Justice in New Zealand: A Restorative Model*, United Nations Crime Congress Ancillary Meeting Vienna, Austria; [[http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ\\_UN\\_GMaxwell.htm](http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ_UN_GMaxwell.htm)], 23.06.2001
- MAXWELL, G. / MORRIS, A. / ANDERSON, T. (1999): *Research Report. Community Panel Adult Pre-trial Diversion: Supplementary evaluation*, Wellington
- McELREA, F.W.M. (1996): *The New Zealand Youth Court: A Model for Use with Adults*, in: GALAWAY, B. / HUDSON, J. (Hrsg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey, Amsterdam, S. 69-83
- McELREA, F.W.M. (1998): *The New Zealand Model of Family Group Conferences*, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 6, S. 527-543

- McCOLD, P. (1996): Restorative Justice and the Role of Community, in: GALAWAY, B. / HUDSON J. (Hrsg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey, Amsterdam, S. 85-101
- McCOLD, P. / WACHTEL, B. (1998): Restorative Policing Experiment. The Bethlehem Pennsylvania Police Family Group Conferencing Project, Pipersville 1998
- MELOSSI, D. (2000): *Changing Representations of the Criminal*, in: GARLAND, D. / SPARKS, R. (Hrsg.), *Criminology and Social Theory*, Oxford, S. 149-181
- MIKA, H. / McEVOY, K. (Hrsg.) (2001): *International Perspectives on Restorative Justice. Conference Report*, Belfast
- MINISTRY OF JUSTICE (2001): *He Hinatore ki te Ao Maori. A Glimpse into the Maori World. Maori Perspectives on Justice*, Wellington 2001, Online Publikation; [<http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/index.html>], 11.06.01, ISSN 0-478-501156-7
- MINOR, K.I. / MORRISON, J.T. (1996): *A theoretical Study and Critique of Restorative Justice*, in: GALAWAY, B./HUDSON, J. (Hrsg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey, Amsterdam, S. 117-133
- MORRIS, A. (2001): What Works in Restorative Justice?: Towards Effective Practice and Reform, in: MIKA, H. / McEVOY, K. (Hrsg.), *International Perspectives on Restorative Justice. Conference Report*, Belfast, S. 26-38
- MORRIS, A. / MAXWELL, G. (1998): *Restorative Justice in New Zealand: Family Group Conferences as a Case Study*, in: *Western Criminology Review* 1 (1), Online-Publikation; [<http://wcr.sonoma.edu/v1n1/morris.html>], 24.06.2001
- MORRIS, A. / YOUNG, W. (2000): Reforming Criminal Justice: The Potential of Restorative Justice, in: STRANG, H. / BRAITHWAITE, J. (Hrsg.), *Restorative Justice: Philosophy to Practice*, Aldershot, S. 11-31
- NEW ZEALAND STATISTICS (2001); [[http://www.stats.govt.nz/domino/external/web/prod\\_serv.nsf/htmldocs/Top+20+statistics](http://www.stats.govt.nz/domino/external/web/prod_serv.nsf/htmldocs/Top+20+statistics)], 31.08.2001

- NORRIS, C. / ARMSTRONG, G. (1998): *Smile, you're on camera. Flächen-deckende Videoüberwachung in Großbritannien*; in: *Bürgerrechte & Polizei* / CILIP 3/98, S. 30-40
- ORTNER, H. (1988): *Ambulante Alternativen: Strafrechtliche Doppelstrategie oder kriminalpolitische Chance?*, in: MAELICKE, B. / ORTNER, H. (Hrsg.), *Alternative Kriminalpolitik. Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität*, Weinheim Basel, S. 120-132
- OSANG, A. (2001): *Die Geächteten von Corpus Christi*, in: *DER SPIEGEL* 28, S. 58-66
- PAVLICH, G. (1996): *The Power of Community Mediation: Government and Formation of Self-Identity*, in: *Law & Society Review* 30, S.707-733
- PELIKAN, C. (Hrsg.) (1999a): *Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '99*, Baden-Baden
- PELIKAN, C. (1999b): *Über Mediationsverfahren*, in: dies. (Hrsg.), *Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '99*, Baden-Baden, S.11-28
- PETERS, T. (2000): *Introduction. Victim Offender Mediation: Reality and Challenges*, in: THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM OFFENDER MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hrsg.), *Victim-Offender Mediation in Europe*, Leuven, S. 9-15
- PLACK, A. (1988): *Alternativen zur staatlichen Strafe*, in: MAELICKE, B. / ORTNER, H. (Hrsg.), *Alternative Kriminalpolitik. Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität*, Weinheim Basel, S. 9-33
- POATA-SMITH, E.T.A. (1997): *The political Economy of Inequality between Maori and Pakeha*, in: RUDD, C. / ROPER, B. (Hrsg.), *The Political Economy of New Zealand*, Oxford New York, S. 160-179
- POPITZ, H. (1968): *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen
- PRATT, J. (1996): *Colonization, Power and Silence: A History of Indigenous Justice in New Zealand Society*, in: GALAWAY, B. / HUDSON, J. (Hrsg.),

- Restorative Justice: International Perspectives, Monsey Amsterdam, S. 137-155
- REESE-SCHÄFER, W. (1995): *Was ist Kommunitarismus?*, Frankfurt am Main New York
- RÖSSNER, D. / KLAUS, T. (1998): *Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis*, in: DÖLLING, D. u.a., *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz; Mönchengladbach, S.49-119
- ROPER, B. (1997a): *New Zealand's Postwar Economic History*, in: RUDD, C. / ROPER, B. (Hrsg.), *The Political Economy of New Zealand*, Oxford New York, S. 3-21
- ROPER, B. (1997b): *The Changing Class Structure*, in: RUDD, C. / ROPER, B. (Hrsg.), *The Political Economy of New Zealand*, Oxford New York, S.79-99
- RORTY, R. (1988): Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie, in: ders., *Solidarität oder Objektivität? Drei philosophische Essays*, Stuttgart, S. 82-125
- ROSE, N. (2000a): *Government and Control*, in: *British Journal of Criminology* 40, S. 321-339
- ROSE, N. (2000b): Tod des Sozialen. Eine Neubestimmung der Grenzen des Regierens, in: BRÖCKLING, U. / LEMKE, T. / KRASMANN, S. (Hrsg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt am Main, S. 72-109
- RUDD, C. (1997): *The Welfare State*, in: RUDD, C. / ROPER, B. (Hrsg.), *The Political Economy of New Zealand*, Oxford New York, S. 237-255
- RUDD, C. / ROPER, B. (1997): Introduction: New Zealand's Economy, Civil Society, and State During the Postwar Era, in: dies. (Hrsg.), *The Political Economy of New Zealand*, Oxford New York, S. V-X
- RUSCHE, G. / KIRCHHEIMER, O. (1974): *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt-Köln (Erstausgabe New York 1939)

- SACK, F. (1979): *Neue Perspektiven in der Kriminologie*, in: SACK, F. / KÖNIG, R. (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Wiesbaden, S. 431-475
- SACK, F. / KREISSL, R. (1998): *Die strafende Gesellschaft – Der Staat und seine letzte Rettung*, in: *Mitteilungen* 164, Online Ausgabe, S.11; [<http://www.humanistische-union.de/hu/nummersicherheit/11inneresicherheit.htm>], 12.11.2001
- SCHEERER, S. (1983): Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? Gespräch mit Louk Hulsman über den Entkriminalisierungsbericht des Euro-Parates, in: *Kriminologisches Journal*, 15, S. 61-74
- SCHEERER, S. (1997): Zwei Thesen zur Zukunft des Gefängnisses – und acht über die Zukunft sozialer Kontrolle, in: *Widersprüche* 63, S. 9-24
- SCHEERER, S. (1998): *Abolitionismus*, in: SIEVERTS, R. / SCHNEIDER, H.-J., *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 5 Nachtrags- und Registerband 98/122, Berlin (2. Auflage), S.287-301
- SCHEERER, S. (2000a): “Soziale Kontrolle” – schöner Begriff für böse Dinge?, in: PETERS, H. (Hrsg.), *Soziale Kontrolle: Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft*, Opladen, S. 153-169
- SCHEERER, S. (2000b): Three Trends into the New Millenium: The Managerial, the Populist and the Road towards Global Justice, in: GREEN, P. / RUTHERFORD, A. (Hrsg.), *Criminal Policy in Transition*, Oxford-Portland, S. 243-259
- SCHEERER, S. (2001a): *Kritik der strafenden Vernunft*, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 12, S. 69-83
- SCHEERER, S. (2001b): Replik. Protektive, restaurative und transformative Alternativen zur Strafe, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 12, S.135-144
- SCHMIDT-SEMISCH, H. (2002): *Kriminalität als Risiko. Schadenmanagement zwischen Strafrecht und Versicherung*, München
- SCHUMANN, K. (1985): *Labeling Approach und Abolitionismus*, in: *Kriminologisches Journal* 17, S. 19-28
- SCHRAMM, T. (1985): *Recht und Gerechtigkeit*, Köln-Berlin-Bonn-München

- SENNETT, R. (2000): *Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus*, Berlin
- SESSAR, K. (1999): Punitive attitudes of the Public: Reality and Myth, in: BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 287-304
- SHEARING, C. (1997): *Gewalt und die neue Kunst des Regierens und Herrschens*, in: TROTHA, T. v. (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, Kölner Zeitschrift für Soziologie, Sonderheft 37, S.263-278
- SHEARING, C. (1999): *Transforming Security: A South African Experiment*, Toronto Western Cape, S.1-36, Artikelentwurf, Quelle: Reader Band II zum Seminar ‚Kritik der strafenden Vernunft‘ SS 2000, S.224-258
- SHERMAN, L.W. / STRANG, H. / WOODS, D.J. (2000): *Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment*, Australian National University; [<http://www.aic.gov.au/rjustice/rise/recidivism/index.html>], 17.06.2001
- SKELTON A. / FRANK, C. (2001): Conferencing in South Africa: Returning to our Future, in: MORRIS, A. / MAXWELL, G. (Hrsg.), *Restorative Justice for Juveniles: Conferencing, Mediation and Circles*, Oxford-Portland Oregon, S. 103-119
- SOUTH AFRICAN LAW COMMISSION (1997): *Sentencing Restorative Justice (Compensation for Victims of Crime and Victim Empowerment)*, Issue Paper 7; [<http://www.server.law.wits.ac.za/salc/issue/ip7.html>], 17.07.2001
- SOUTH AFRICAN LAW COMMISSION (1999): *Community Dispute Resolution Structures*, Discussion Paper 87, Project 94; [<http://wwwserver.law.wits.ac.za/salc/discussn/discussn.html>], 18.07.2001
- SOUTH AFRICAN LAW COMMISSION (2001), *2000 Annual Report*; [<http://wwwserver.law.wits.ac.za/salc/annrep/annrep.html>], 18.07.01
- SPIER, P. (1997): *Conviction and Sentencing of Offenders in New Zealand: 1987 to 1996*, Wellington; [<http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/1998/conviction/index.html>], 30.06.01, ISSN 1172-0638

- SPIER, P. (2000): *Conviction and Sentencing of Offenders in New Zealand: 1990-1999*, Wellington; [[http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2000/convict\\_sentence\\_2000/index.html](http://www.justice.govt.nz/pubs/reports/2000/convict_sentence_2000/index.html)], 30.06.01, ISSN 1172-0638
- STEHR, J. (1994): *Soziale Ausschließung und Abwehr von Herrschaft*, in: *Kriminologisches Journal* 26, S. 273-295
- STEINERT, H. (1988): Zur Geschichte und möglichen Überwindung einiger Irrtümer in der Kriminalpolitik, in: MAELICKE, B. / ORTNER, H. (Hrsg.), *Alternative Kriminalpolitik. Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität*, Weinheim Basel, S. 34-59
- STEINERT, H. / Cremer-Schäfer, H. (1998): *Straflust und Repression: Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster
- STEWART, T. (1996): Family Group Conferences with Young Offenders in New Zealand, in: HUDSON, J. / MORRIS, A. / MAXWELL, G. / GALAWAY, B. (Hrsg.), *Family Group Conferences: Perspectives on Policy and Practice*, Monsey, S.65-87
- STRANG, H. (2001): *Restorative Justice Programs in Australia. A Report to the Criminology Research Council*, Australian National University; [<http://www.aic.gov.au/crc/oldreports/strang/index.html>], 11.06.2001
- SULLIVAN, R.R. (2001): The schizophrenic state: neo-liberal criminal justice, in: STENSON, K. / SULLIVAN, R.R. (Hrsg.): *Crime, Risk and Justice. The politics of crime control in liberal democracies*, Uffculme Cullompton, S. 29-47
- SWART, S. (2000): *The Appeal of Restorative Justice to Policy Makers*, United Nations Crime Congress Ancillary Meeting Vienna, Austria; [[http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ\\_UN\\_SSwart.htm](http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ_UN_SSwart.htm)], 23.06.2001
- SYKES, G. / MATZA, D. (1957): *Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency*, in: *American Sociological Review* 22, S. 664-670
- TAGESZEITUNG (2001): *Kanzlers Offensive*, 6492, 10.07.01., S.2



- TEUBNER, G. (1985): Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: KÜBLER, F. (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Frankfurt am Main, S. 289-344
- THAA, W. (2000), „Zivilgesellschaft“. Von der Vergesellschaftung der Politik zur Privatisierung der Gesellschaft, in: Widersprüche 76, S.9-18
- THAMES VALLEY POLICE (1998): *A Report of Her Majesty's Inspectorate of Constabulary. Primary Inspection – September 1998*; Crown Copyright 1999, [[www.restorativejustice.org/GR.htm](http://www.restorativejustice.org/GR.htm)], 17.07.2001
- THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM OFFENDER MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hrsg.) (2000): *Victim-Offender Mediation in Europe*, Leuven
- THEML, H. (2000): Warum tut sich die Medizin schwer mit der Frage nach >Spiritualität und Krebs<, in: NEUWÖHNER, K. / SOMMERFELD, S. (Hrsg.), Krankheit und Sinn: Die spirituelle Dimension in der Krebstherapie, Marktheidenfeld, S.39-48
- TÜLLMANN, M. (1994): Die neue Praxis der Behindertenhilfe auf der Suche nach theoretischen Orientierungen, in: ROSE, B. (Hrsg.), Und sie bewegt sich doch...-Beispiele reflexiver Praxis in diakonisch sozialpädagogischen Institutionen, Hamburg, S.83-142
- TIETMEYER, H. (2001): Dieser Sozialstaat ist unsozial. Nur mehr Freiheit schafft mehr Gerechtigkeit: Zur Verteidigung der Initiative neue Soziale Marktwirtschaft, in: DIE ZEIT Nr. 45, 31.10.2001, S.26
- UNITED NATIONS (1985), *Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power*; Adopted by General Assembly resolution 40/34 of 29 November 1985; [[http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h\\_comp49.htm](http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/h_comp49.htm)], 18.07.2001
- UMBREIT, M. / COATES, R. (1998): *Multi-Cultural Implications of Restorative Justice: Potential Pitfalls and Dangers*, University of Minnesota; [[ssw.che.umn.edu/rjp/Resources/Documents/umbcoa98.PDF](http://ssw.che.umn.edu/rjp/Resources/Documents/umbcoa98.PDF)], 16.07.2001
- VAN NESS, D. (1996): Restorative Justice and International Human Rights, in: GALAWAY, B. / HUDSON, J. (Hrsg.), Restorative Justice: International Perspectives, Monsey, S. 17-35

- VAN NESS, D. (1999): Legal Issues of Restorative Justice, in: BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 263-284
- VAN NESS, D. (2000): *Restorative Justice around the World*, United Nations Crime Congress Ancillary Meeting Vienna, Austria; [[http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ\\_UN\\_DVNess.htm](http://www.restorativejustice.org/rj3/UNBasicPrinciples/AncillaryMeetings/Papers/RJ_UN_DVNess.htm)], 23.06.2001
- VAN NESS, D. / STRONG, K. (1997): *Restoring Justice*, Cincinnati
- WALGRAVE, L. (2001): On Restoration and Punishment: Favourable Similarities and Fortunate Differences, in: MORRIS, A. / MAXWELL, G. (Hrsg.), *Restorative Justice for Juveniles: Conferencing, Mediation and Circles*, Oxford-Portland Oregon, S. 17-37
- WANDREY, M. / WEITEKAMP, E.G.M. (1998): Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995, in: DÖLLING, D. u.a., *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach, S.121-148
- WEBER, M. (1995): *Schriften zur Soziologie*, Ditzingen
- WEIS, E. (Hrsg.) (1982): *PONS – Kompaktwörterbuch Englisch-Deutsch*, Stuttgart
- WEITEKAMP, E.G.M. (1999a): The Paradigm of Restorative Justice: Potentials, Possibilities and Pitfalls, in: DIJK, J. / van KAAM, R. / WEMMERS, J-A., *Caring for Crime Victims: Selected Proceedings of the Ninth International Symposium on Victimology*, Monsey New York, S.115-125
- WEITEKAMP, E.G.M. (1999b): The History of Restorative Justice, in: BAZEMORE, G. / WALGRAVE, L. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime*, Monsey, S. 75-102
- WEITEKAMP, E.G.M. (2000): *Research on victim-offender mediation. Findings and needs for the future*, in: THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM OFFENDER MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hrsg.), *Victim-Offender Mediation in Europe*, Leuven, S. 99-121

- WEITEKAMP, E.G.M. (2001): *Straffällige junge Aussiedler – was kann die Justiz tun?* Manuskript), Tübingen, erscheint voraussichtlich in WALTER, J. (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug am Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, Godesberg
- WINFREE, T. (2000): *Peacemaking and Community Harmony: Lessons (and Admonitions) from the Navajo Peacemaking Courts*, unveröffentlichtes Referat auf der Fourth International Conference on Restorative Justice for Juveniles, Tübingen (Erscheint voraussichtlich in: WEITEKAMP, E. / KERNER, H.-J. (Hrsg.), *Restorative Justice in context: international practice and directions*, Uffculme Devon 2002)
- WRIGHT, M. (2000): *Restorative Justice: for whose benefit?*, in: THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM OFFENDER MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hrsg.), *Victim-Offender Mediation in Europe*, Leuven, S. 19-38
- YOUNG, J. (1999): *The Exclusive Society. Social Exclusion, Crime and Difference in Late Modernity*, London/Thousand Oaks/New Delhi,
- YOUNG, J. (2001): *Verwischte Grenzen. Bulimie und Exklusion in der Spätmoderne*, in: *Kriminologisches Journal* 33, S. 189-204
- ZEHR, H. (1990): *Changing Lenses. A New Focus on Crime and Justice*, Scottdale

## **Danksagung**

Dieses Buch, das auf meiner Diplomarbeit im Aufbaustudium Kriminologie fußt, hätte wohl kaum ohne die Unterstützung von unterschiedlichsten Seiten zustande kommen können. In diesem Sinne danke ich zunächst der Friedrich-Ebert-Stiftung, die mir ein konzentriertes Studium – und damit auch die Zeit, diese komplexe Thema ausführlich zu bearbeiten – ermöglicht hat.

Timm Kunstreich und Michael Lindenberg sei im Nachhinein noch einmal für die Ermutigung zum Studium der Kriminologie und ihre Unterstützung gedankt.

Reinhard Kreissl gebührt besonderer Dank für Betreuung, Eingrenzung, Zuspruch und Kritik sowie das ‚Intensivplenum‘ in Trattenbach und die abschließende Durchsicht und Korrektur dieser Fassung. Für Ermutigung, kritische Lektüre, Anregungen und seelischen Beistand möchte ich zudem Sebastian Scheerer, Heiner Sameisky, Gottfried Lutz und Britta Bode danken.

Last not least: Mark und Heiner, danke für die Unterstützung bei Textverarbeitung und allen anderen Computerkatastrophen.